



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Die Deutsche Kolonialgesetzgebung**

Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze,  
Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit  
Anmerkungen und Sachregister

Vierter Theil. 1898 bis 1899

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1900**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-15999**

Die  
**deutsche Kolonial-Gesetzgebung.**

**Sammlung**

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen  
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen,  
mit Anmerkungen, Sachregister  
und einem chronologischen Verzeichniß, Theil I bis IV umfassend.

**Vierter Theil.**

**1898 bis 1899.**

Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch  
herausgegeben

von

**Dr. Alfred Zimmermann,**

Vegationsrath.

---

**Berlin 1900.**

**Ernst Siegfried Mittler und Sohn**

Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 68-71.

Der **erste Theil**, umfassend die Zeit bis 1892, herausgegeben von Niebow, weil. Gerichtsassessor, erschien im Jahre 1893 (Preis geheftet 14 Mark, eingebunden 16 Mark).

Der **zweite Theil**, umfassend die Jahre 1893 bis 1897, herausgegeben von Dr. Alfred Zimmermann, erschien im Jahre 1898 (Preis geheftet 8 Mark, eingebunden 9 Mark 50 Pf.).

Der **dritte Theil**, umfassend die Jahre 1897 bis 1898, herausgegeben von Dr. Alfred Zimmermann, erschien im Jahre 1899 (Preis geheftet 3 Mark 80 Pf., eingebunden 5 Mark 30 Pf.).

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

## Vorwort.

---

Der vierte Theil der deutschen Kolonial-Gesetzgebung enthält neben den Verordnungen zc. für die unter der Verwaltung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts stehenden Schutzgebiete auch das gesetzgeberische Material für Kiautschou. Zur Erleichterung der Benutzung der deutschen Kolonial-Gesetzgebung ist dem vorliegenden Theil ein chronologisches Verzeichniß aller in den vorliegenden vier Theilen enthaltenen Gesetze, Verordnungen zc. beigegeben worden.

---



## Sachliches Inhalts-Verzeichniß.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr.	A. Die Centralverwaltung der deutschen Schutzgebiete.	Seite
136.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete. Vom 4. Mai 1891.	156
137.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete. Vom 10. März 1892.	157
138.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete. Vom 29. Januar 1895.	157
139.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete. Vom 9. März 1899.	158
140.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete. Vom 17. Februar 1900.	158
26.	Beschluß des Kolonialraths, betr. Unterstützung der Missionschulen. Vom 28. Januar 1899.	37
75.	Verordnung, betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden. Vom 3. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 506. N. O. Bl. S. 366).	78
57.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. den Häuserbau in den Tropen. Vom 8. Mai 1899.	63
58.	Erlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Behandlung der ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sendungen aus den Schutzgebieten. Vom 12. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 335).	64
109.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. dienstliche Sendungen aus den Schutzgebieten. Vom 29. September 1899.	119
71.	Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Rauffahrtsschiffe. Vom 22. Juni 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 465).	70
104.	Runderlaß des Reichskanzlers, betr. die Ausrüstung der Rauffahrtsschiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege. Vom 31. August 1899.	100
<b>B. Rechtsverhältnisse der Beamten in den deutschen Schutzgebieten.</b>		
116.	Runderlaß des Reichskanzlers, betr. die Uebernahme eines Nebenamts, den Gewerbebetrieb und den Eintritt in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft in den Schutzgebieten. Vom 19. Oktober 1898.	123
72.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Urlaubsbeihilfen. Vom 24. Juni 1899.	75
56.	Uebertritt von Unteroffizieren in den Civildienst der Kolonialverwaltung. Vom 2. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 336).	62
111.	Runderlaß des Reichskanzlers, betr. Erbauung eigener Wohnhäuser. Vom 4. Oktober 1899.	120
5.	Runderlaß des Reichskanzlers an sämtliche Dienststellen, betr. Grunderwerb in den Schutzgebieten. Vom 24. November 1898.	3
<b>C. Die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in den Schutzgebieten.</b>		
62.	Allerhöchster Erlaß, betr. Aenderung der deutschen Wehrordnung. Vom 22. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 391).	65
127.	Allerhöchste Ordre, betr. die Bekleidung der Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen Militärbeamten, Deckoffiziere und Unteroffiziere aller Schutztruppen. Vom 22. November 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 1).	142
132.	Allerhöchste Ordre, betr. Ehrenbezeugungen der Schutztruppen. Vom 14. Dezember 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 2).	149

Nr.	D. Rechtspflege in den Schutzgebieten.	Seite
74.	Gesetz, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 2. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 365. Kol.-Bl. 1899, S. 505)	77
59.	Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Verkehr der Gerichte in den Schutzgebieten mit den Preussischen Gerichten. Vom 13. Mai 1899	64
1.	Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Auslegung der Nr. 24a und 25 des Tarifes zum Gesetze über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Reiches. Vom 13. August 1897	1
13.	Erlaß des Finanzministers, betr. den Stempel von Theilschuldverschreibungen. (Kol.-Bl. 1899, S. 307)	12
14.	Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes. (Kol.-Bl. 1899, S. 553)	12
65.	Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Ausübung von standesamtlichen Befugnissen in den Schutzgebieten. Vom 27. Mai 1899	67
134.	Kunderlaß des Reichskanzlers, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 22. Dezember 1899	150
135.	Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten. Vom 29. Dezember 1899	155
69.	Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Hinterlassenschaften. Vom 11. Juni 1899	70
95.	Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Auswanderung der Eingeborenen aus den Schutzgebieten. Vom 16. August 1899	92
<b>E. Internationale Vereinbarungen, welche die Schutzgebiete betreffen.</b>		
118.	Verträge zwischen der deutschen Regierung und der African Transcontinental Telegraph Company vom 15. März und 28. Oktober 1899	124
123.	Deutsch-englisches Abkommen, betr. Samoa und Togo. Vom 14. November 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 803)	129
131.	Deutsch-amerikanisch-englisches Abkommen über Samoa vom 2. Dezember 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 4)	147
<b>II. Bestimmungen für die einzelnen Schutzgebiete.</b>		
<b>A. Deutsch-Ostafrika.</b>		
<b>I. Grenzen des Schutzgebiets, die Schutzherrschaft und ihre Organe.</b>		
53.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bezirkseintheilung. Vom 15. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 651)	61
64.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verlegung des Bezirksamts von Mikindani. Vom 26. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 652)	66
86.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Neubildung des Verwaltungsbezirks Mahenge. Vom 7. August 1899. (Kol.-Bl. S. 652)	87
99.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an alle Dienststellen, betr. Verlegung des Bezirksnebenamts Ujimbe nach Mohorro. Vom 25. August 1899	94
100.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Grenzen des Bezirks Rufiji-Mohorro. Vom 25. August 1899	95
6.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bildung eines neuen Verwaltungsbezirks. Vom 24. November 1898	3
<b>II. Rechtspflege.</b>		
37.	Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abtheilung, betr. die deutsch-ostafrikanische Gummi-Handels- und Plantagen-Gesellschaft. Vom 23. März 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 363/64)	45
40.	Bekanntmachung, betr. Moliwe-Pflanzungs-Gesellschaft. Vom 23. März 1899	48
38.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen der Kolonie, betr. die Schonung des Wildstandes. Vom 28. März 1899	47
54.	Kunderverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Eintragung ins Handelsregister. Vom 20. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 589)	61
<b>III. Allgemeine Verwaltung.</b>		
11.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bestimmungen für die Kolonialbeamten. Vom 28. Dezember 1898. (Kol.-Bl. 1899, S. 507)	10

Nr.		Seite
25.	Allerhöchste Ordre, betr. den militärischen Rang der Civilbeamten in Deutsch-Ostafrika. Vom 20. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 83)	37
82.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Entwurf einer Wohnungsverordnung. Vom 23. Juli 1899	81
67.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. gleichmäßige Behandlung der von den Kommunen angestellten Europäer in Krankheitsfällen und bei Dienstreisen. Vom 8. Juni 1899	68
115.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bestellung von Trägern an Beamte und Militärpersonen. Vom 12. Oktober 1899	122
126.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen, betr. Durchschnittsträgerlöhne. Vom 20. November 1899	142
120.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen, betr. Kontrolle der Melderegister. Vom 30. Oktober 1899	125
9.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Ertheilung von Zeugnissen. Vom 22. Dezember 1898	9
77.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Sprache von Eingaben. Vom 8. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 621)	79
8.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Kassenwesen. Vom 16. Dezember 1898	5
133.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Entvölkerung der Karawanenstrassen. Vom 14. Dezember 1899	149
76.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Ansiedelung in Westujambara. Vom 3. Juli 1899	78
49.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Ausschank und den Verkauf geistiger Getränke vom 17. Februar 1894. Vom 10. April 1899	58
34.	Verordnung, betr. die Regelung der Maße und Gewichte in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. März 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 229)	44
48.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Beaufsichtigung von Schlacht-, Zug- oder Zuchtvieh, hinsichtlich seines Gesundheitszustandes. Vom 10. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 393)	57
47.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einführung einer obligatorischen Fleischschau für den Stadtbezirk Dar-es-Salam. Vom 10. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 392)	56
89.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einfuhrverbot zur Verhütung der Einschleppung von Menschen- und Thierseuchen in das Deutsch-Ostafritanische Schutzgebiet. Vom 10. August 1899	88
105.	Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamts, betr. die Müllabfuhr im Stadtbezirk Dar-es-Salam. Vom 1. September 1899	115
IV. Handel, Gewerbe und Verkehr.		
4.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. November 1898. (R.-G.-Bl. 1898. Nr. 48, S. 1045)	2
20.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Bergwesen. Vom 6. Januar 1899	26
24.	Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika. Vom 19. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 117)	36
68.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bergpolizei. Vom 9. Juni 1899	69
113.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Ausstellung von Schürfscheinen und die Führung von Schürfschein- und Schürffelderverzeichnissen. Vom 12. Oktober 1899	121
78.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verbot von Handelsmonopolen. Vom 12. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 622)	79
32.	Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Handel mit Bienenwachs. Vom 24. Februar 1899	42
33.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Handel mit Bienenwachs. Vom 24. Februar 1899	43
55.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Aufhebung der Waldverordnung für Ujambara vom 20. Oktober 1895. Vom 28. April 1899	62

Nr.	V. Schiffsverkehr.	Seite
3.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Zollämter, betr. Behandlung der Schiffspapiere. Vom 18. November 1898.	2
28.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die ärztlichen Gebühren bei Schiffsuntersuchungen. Vom 10. Februar 1899	38
39.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Gebühren beim Einnehmen von Sandballast. Vom 1. April 1899.	48
107.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Kontrolle über die Gouvernementsboote. Vom 20. September 1899.	118

#### VI. Zoll- und Steuerwesen.

16.	Zollordnung für das deutsch-afrikanische Schutzgebiet. Vom 1. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 45)	13
17.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Inkrafttreten der neuen Zollordnung. Vom 1. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 229)	24
21.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Zollämter, betr. die Versorgung der europäischen Plantagen des Schutzgebiets mit medizinischen und physikalischen Instrumenten. Vom 16. Januar 1899.	27
43.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Holzschlaggebühr. Vom 1. April 1899.	54
44.	Dienstanweisung zur Holzschlaggebühr-Verordnung in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. April 1899	54
45.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Holzschlaggebühr. Vom 7. April 1899	56
112.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erhebung einer Holzschlaggebühr. Vom 5. Oktober 1899	121
98.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Innenstationen, betr. die Hüttensteuer. Vom 21. August 1899	94
84.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Dar-es-Salam. Vom 24. Juli 1899	84
30.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Gewerbesteuer nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Vom 22. Februar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 430).	39

#### VII. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

7.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die jährliche Berichterstattung in Sklavenangelegenheiten. Vom 3. Dezember 1898	4
29.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Pfandverträge. Vom 13. Februar 1899	38
110.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Kreditgewährung. Vom 3. Oktober 1899	120
114.	Rundverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einführung eines Handelsregisters für die farbige Bevölkerung. Vom 12. Oktober 1899	122
35.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Straftaten aus der Zeit vor der deutschen Herrschaft. Vom 1. März 1899	44
90.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Strafvollstreckungsvorschrift. Vom 10. August 1899	89
51.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Regelung der Nachlässe Farbiger, an die Bezirksämter, Nebenämter und Stationen im Innern. Vom 13. April 1899	59
52.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Nachlässe Farbiger. Vom 14. April 1899	60

#### B. Deutsch-Südwestafrika.

##### I. Allgemeine Verwaltung.

122.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 8. November 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 55)	129
10.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Hunden in Groß- und Klein-Windhoeek (einschließlich Awis und Lehmkuhle). Vom 24. Dezember 1898. (Kol.-Bl. 1899, S. 507)	9

Nr.		Seite
50.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Maßregeln gegen die Kinderpest. Vom 12. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 398)	59
91.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Bekämpfung der Kinderpest. Vom 10. August 1899.	89
II. Schutztruppe.		
128.	Befugung des Kriegsministers, betr. den Schriftverkehr des Bezirkskommandos mit dem Schutztruppen-Kommando in Groß-Windhoeck. Vom 22. November 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 3)	144
III. Rechtsverhältnisse.		
101.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Landespolizei-Berordnung vom 2. August 1894. Vom 25. August 1899	95
19.	Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Berordnung vom 5. Oktober 1898, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 1. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 267)	25
70.	Aufgebot des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Grundeigenthum. Vom 20. Juni 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 623)	70
130.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen. Vom 1. Dezember 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 134)	145
22.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884. Vom 16. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 194)	27
15.	Berordnung des Reichskanzlers, betr. Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Südwestafrika. (Kol.-Bl. 1899, S. 429)	13
IV. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.		
18.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebietes von Deutsch-Südwestafrika, einschließlich der Bastards, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 1. Januar 1899. (Kol.-Bl. S. 232)	24
12.	Mundschreiben des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika an sämtliche Bezirkshauptmannschaften, betr. Einflagung von Schulden gegen Eingeborene. Vom 31. Dezember 1898. (Kol.-Bl. 1899, S. 231)	10
31.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Kreditgewährung an Eingeborene. Vom 23. Februar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 269).	42
117.	Munderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausfuhr von Eingeborenen zu Arbeitszwecken. Vom 26. Oktober 1899	123
C. Kamerun.		
I. Allgemeine Verwaltung.		
27.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Bekämpfung der Hemileia vastatrix. Vom 6. Februar 1899	37
II. Rechtspflege.		
23.	Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun. Vom 16. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 117)	29
125.	Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaft „Nordwest-Kamerun.“ Vom 17. November 1899. (Reichsanzeiger Nr. 276. Kol.-Bl. 1899, S. 795)	133
III. Handel.		
94.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Ausfuhr von Kakao. Vom 12. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 656)	91
IV. Zoll- und Steuerwesen.		
42.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen in den zur westlichen Zone des konventionellen Kongobekdens gehörigen Gebietstheilen des Schutzgebietes Kamerun. Vom 1. April 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 95)	51

Nr.		Seite
106.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun. Vom 1. September 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 727) . . . . .	117
D. Togo.		
I. Grenzen des Schutzgebietes.		
123.	Das deutsch-englische Abkommen, betr. Samoa und Togo. Vom 14. November 1899. (Reichsanzeiger Nr. 277. Kol.-Bl. 1899, S. 803) . . . . .	129
II. Allgemeine Verwaltung.		
61.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. Neubezeichnung der Station Paratan. Vom 20. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 432) . . . . .	65
63.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Basari-Sotodé und Sanfanne-Mangu. Vom 25. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 470) . . . . .	66
66.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Sotodé und Basari einerseits und Bismarckburg und Kete-Kratschi andererseits. Vom 3. Juni 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 470) . . . . .	68
96.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Sotodé und Atakpame. Vom 16. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 690) . . . . .	93
88.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Gründung neuer Niederlassungen, die Errichtung von Neubauten und die Ausführung von Umbauten in Küstenplätzen des Togogebietes. Vom 10. August 1899 . . . . .	88
60.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. Verbot der Einführung von Maria-Theresien-Thalern. Vom 18. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 432) . . . . .	65
III. Handel.		
85.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Neuregelung der Abgabe vom Handelsgewerbe. Vom 1. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 622) . . . . .	85
IV. Zollwesen.		
2.	Polizeiverordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo, betr. Ausfuhrzölle. Vom 24. September 1897. (Kol.-Bl. 1897, S. 717) . . . . .	2
V. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.		
124.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Auswanderung Eingeborener des Togo-Gebietes. Vom 15. November 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 45) . . . . .	132
E. Neu-Guinea.		
I. Grenzen u. und allgemeine Verwaltung.		
41.	Allerhöchste Verordnung, betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich. Vom 27. März 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 227) . . . . .	50
93.	Verfügung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich vom 27. März 1899. Vom 1. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 228) . . . . .	91
73.	Vertrag zwischen dem Reich und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 30. Juni 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 469) . . . . .	76
79.	Allerhöchste Ordre, betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 506) . . . . .	80
108.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs für Deutsch-Neu-Guinea, betr. Aufstellung einer Statistik. Vom 25. September 1899 . . . . .	118
II. Rechtspflege.		
87.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. Verlegung des Sitzes des Obergerichts von Stephansort nach Herbertshöhe. Vom 8. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 728) . . . . .	87

	Seite
46. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. Vollstreckung der Todesstrafe. Vom 7. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 432)	56
80. Allerhöchste Ordre, betr. die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 93)	80
81. Allerhöchste Ordre, betr. die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 507)	80
83. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 24. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 94)	83
119. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Neu-Guinea, betr. die Aufhebung spanischer Bestimmungen für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 4. November 1899	125

## III. Handel, Gewerbe.

103. Verordnung, betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 23. September 1897	96
102. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 29. August 1899.	95
92. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh. Vom 10. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 690)	90

## IV. Schifffahrt.

97. Ergänzungs-Verordnung, betr. die Quarantäne-Ordnung vom 29. September 1891 für Deutsch-Neu-Guinea. Vom 19. August 1899	93
--	----

## F. Marshall-Inseln.

36. Zusatz zu der Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshall-Inseln vom 14. August 1887, betr. das Kreditgeben an Eingeborene. Vom 7. März 1899	45
--	----

## G. Samoa.

121. Abkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien behufs schiedsgerichtlicher Regelung gewisser Schadensersatzansprüche auf Samoa. Vom 7. November 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 204)	126
123. Das deutsch-englische Abkommen, betr. Samoa und Togo. Vom 14. November 1899. (Reichsanzeiger 277. Kol.-Bl. 1899, S. 803)	129
131. Deutsch-amerikanisch-englisches Abkommen, betr. Samoa. Vom 2. Dezember 1899. (Reichsanzeiger 298. Kol.-Bl. 1900, S. 4)	147

## H. Kiautschou.

## I. Grenzen des Schutzgebiets, die Schutzherrschaft und ihre Organe.

147. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Ueberlassung von Kiautschou. Vom 27. April 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 147)	163
148. Allerhöchster Erlaß, betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898. (Reichsanzeiger 1898, S. 171)	165
144. Allerhöchste Verordnung, betr. Verwaltung des Kiautschou-Gebietes. Vom 1. März 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 64)	161
145. Allerhöchste Ordre, betr. das Gouvernement von Kiautschou. Vom 7. März 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 44)	162
141. Allerhöchste Ordre, betr. Verwaltung des Kiautschou-Gebietes. Vom 27. Januar 1899. (M.-B.-Bl. 1898, S. 63)	160

## II. Militärische Besatzung.

155. Organisation der Besatzung von Kiautschou. Vom 17. August 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 295)	172
156. Allerhöchste Ordre, betr. Artillerieverwaltung von Kiautschou. Vom 17. August 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 304)	181
157. Verordnung, betr. Organisation der Besatzung von Kiautschou. Vom 6. September 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 320)	181

Nr.		Seite
180.	Allerhöchste Ordre, betr. Organisation der Besatzung von Kiautschou. Vom 4. Dezember 1899. (M.-B.-Bl. 1900, S. I)	206
153.	Benennung des Marineinfanterie-Bataillons und des Matrosen-Artilleriedetachements in Kiautschou. Vom 13. Juni 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 181)	171
152.	Allerhöchste Ordre, betr. versuchsweises Tragen neuer Tropenuniform für das Marineinfanterie-Bataillon in Kiautschou. Vom 13. Juni 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 180)	170
143.	Allerhöchste Ordre, betr. die Ehrengerichte für die zum Kiautschou-Gebiet gehörigen Offiziere. Vom 1. März 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 64)	160
162.	Allerhöchste Ordre, betr. Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou. Vom 27. Februar 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. 1)	185
170.	Verordnung, betr. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht in Kiautschou. Vom 21. April 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. IX)	195
142.	Verordnung, betr. Eröffnung eines Kontos für die Marineverwaltung Kiautschou. Vom 14. Februar 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 37)	160

## III. Allgemeine Verwaltung.

154.	Dienstvorschrift für die Verwaltung des Schutzgebiets von Kiautschou. Vom 5. Juli 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 214)	171
151.	Verordnung, betr. Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschou-Gebiete. Vom 24. Mai 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 159)	169
159.	Verordnung, betr. Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschou-Gebiete. Vom 10. November 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 379)	184
164.	Verordnung, betr. Rechnungsangelegenheiten in Kiautschou. Vom 9. März 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. V)	188
165.	Verordnung, betr. Vertretung der Civildgemeinde in Kiautschou. Vom 13. März 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIV)	188
176.	Wahl von Civildgemeindevetretern. Vom 15. September 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIII)	203
163.	Verordnung, betr. Ausgabe von Dienstfiegeln und Stempeln. Vom 27. Februar 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. II)	187
146.	Schreibweise Kiautschou und Tsintau. Vom 5. April 1898. (M.-B.-Bl. 1899, S. 84)	163
179.	Benennung der neuen Stadtanlage im Kiautschou-Gebiet. Vom 12. Oktober 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XVII)	206
158.	Allerhöchste Ordre, betr. die Stiftung der Kiautschou-Bibliothek. Vom 3. November 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 391)	182
175.	Fleischschauordnung und Kontrolle des Milchverkehrs. Vom 14. August 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XII)	201
174.	Verordnung, betr. das Lagern von Steinen. Strafbefugnisse der Polizeiwachtmeister. Vom 30. Juli 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XI)	200
160.	Verordnung, betr. die Lagerung von Petroleum. Vom 15. Januar 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIV)	185
161.	Verordnung, betr. Abgabe von Warnungssignalen bei Sprengungen. Vom 25. Januar 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIV)	185

## IV. Rechtspflege.

150.	Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou. Vom 27. April 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 151)	167
149.	Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou. Vom 27. April 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 173/4)	165
169.	Verordnung, betr. Einrichtung eines Katasteramts in Tsintau. Vom 15. April 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XIV)	195

## V. Handel, Gewerbe, Verkehr.

129.	Beschluß des Bundesraths, betr. die Schantung-Bergbau-Gesellschaft. Vom 30. November 1899. (Reichsanzeiger 1900, Nr. 3)	144
168.	Verordnung, betr. den Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession. Vom 15. April 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIX)	195
172.	Besondere Bestimmungen, betr. Einfuhr und Kontrolle von Opium, Waffen, Pulver und dergl. sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandtheile. Vom 23. Mai 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXII)	198

Nr.	VI. Zoll- und Steuerwesen.	Seite
171.	Provisorische zollamtliche Bestimmungen für das deutsche Kiautschou-Gebiet. Vom 23. Mai 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XX)	196
173.	Besondere Bestimmungen, betr. die Ausübung der Zollkontrolle durch die Postagentur. Vom 23. Mai 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIII)	199
VII. Schifffahrt.		
166.	Hafenordnung für Tsintau. Vom 31. März 1899	189
177.	Hafenordnung für Tsintau. Vom 19. September 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XVII)	203
VIII. Eingeborene.		
167.	Berordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen. Vom 15. April 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXV)	191
178.	Rechtsverhältnisse der Chinesen. Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession. Vom 9. Oktober 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXV)	206





1897.

1. Runderlaß der Kolonialabtheilung, betr. Auslegung der Nr. 24a und 25 des Tarifes zum Gesetze über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Reiches.

Vom 13. August 1897.

Aus Anlaß eines Spezialfalles lasse ich beifolgend einen Abdruck des Runderlasses des Herrn Reichskanzlers vom 13. August 1897, betreffend Auslegung der Nummer 24a und 25 des Tarifes zum Gesetze über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Reiches vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 245) zur gefälligen Beachtung auch für das dortige Schutzgebiet ergehenst zugehen.

Anlage.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.

gez. v. Buchka.

Anlage.

Aus Anlaß von Zweifeln, die sich ergeben haben, bemerke ich, daß die in Nr. 24a und Nr. 25 des Tarifs zum Gesetz über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Reiches vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl., S. 245) gebrauchten Worte „doch nie über“ sich nicht auf den ganzen Ansaß der betreffenden Nummer, sondern nur auf die „von dem Mehrbetrage“ zu berechnenden Kosten beziehen. Da die Kosten von dem Betrage bis 1500 M. nach Nr. 24a mit 1½ oder 2 pCt. sich höchstens auf 22,50 M. oder 30 M., und nach Nr. 25 mit 1 oder 1½ pCt. auf höchstens 15 M. oder 22,50 M. stellen und vom Mehrbetrage nach Nr. 24a nie über 45 M. oder 75 M. und nach Nr. 25 nie über 30 M. oder 45 M. betragen, so beläuft sich der Höchstbetrag der Gebühr für die Inventarisierung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses nach Nr. 24a auf 67,50 M. oder 105 M. und für die Aufnahme eines Notariatsaktes nach Nr. 25 auf 45 M. oder 67,50 M.

Die Bemerkung zu Nr. 25 in dem Handbuch des Deutschen Konsularwesens von B. W. v. König (5. Auflage) Seite 388 ist hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 13. August 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

gez. v. Franzius.

1

2 Polizeiverordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo, betr. Ausfuhrzölle.

2. Polizeiverordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von  
Togo, betreffend Ausfuhrzölle.

Vom 24. September 1897. (Kol.-Bl. 1897, S. 717.)

Einziger Paragraph.

Vom heutigen Tage ab wird bis auf Weiteres der durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juni 1894<sup>1)</sup> festgesetzte Ausfuhrzoll für Mais aufgehoben, der Ausfuhrzoll für Schafe von 5 Mark auf 2 Mark pro Stück herabgesetzt.

Lome, den 24. September 1897.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.  
gez. Dr. Gleim.

1898.

3. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ost-  
afrika an sämtliche Zollämter, betreffend Behandlung der  
Schiffspapiere.

Vom 18. November 1898.

Zur Heilführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch angeordnet, daß bei Ankunft von einheimischen Segelschiffen die Schiffsführer ihre gesammten Schiffspapiere bei dem betreffenden Zollamt abzugeben haben. Die Papiere sind bei den Zollämtern sorgfältig aufzubewahren und dem Schiffsführer erst unmittelbar vor der Abfahrt wieder auszuhändigen. Diese Bestimmung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Dar-es-Salám, den 18. November 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
In Vertretung:  
gez. v. der Decken.

4. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-  
Ostafrika, betr. das Bergwesen.

Vom 24. November 1898. (Reichs-Gesetzblatt 1898, Nr. 48, S. 1045.)

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 (R. G. Bl. 1898, Nr. 48, S. 1045) wird

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt.

hierdurch öffentlich bekannt gegeben, daß durch Verfügung des Herrn Reichskanzlers nachfolgende Gebiete von der allgemeinen Schürffreiheit ausgeschlossen sind:

1. Das Land zwischen dem 34° 30' und 36° 30' östlicher Länge von Greenwich und dem 3° 10' und 5° 10' südlicher Breite.
2. Das Land zwischen dem 30° 30' und 33° östlicher Länge von Greenwich und dem 2° und 3° 50' südlicher Breite.<sup>1)</sup>

Maßgebend für obige geographische Bezeichnungen ist die neue Karte von Dr. R. Kiepert in 1 : 300 000.

Dar-es-Salám, den 24. November 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. der Decken.

## 5. Runderlaß des Reichskanzlers an sämtliche Dienststellen, betreffend Grunderwerb in den Schutzgebieten.

Vom 24. November 1898.

In Verfolg des Erlasses vom 10. November 1893<sup>2)</sup>, wonach es zu Grunderwerbungen in den Schutzgebieten meiner jedesmaligen Genehmigung bedarf, bestimme ich:

Die Vorschriften des § 16 des Reichsbeamten-Gesetzes, betreffend die Uebernahme eines Nebenamts, den Gewerbebetrieb und den Eintritt in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft sollen auch für die Angehörigen der Schutztruppen gelten.

Es würde mir erwünscht sein, wenn auch eine Betheiligung der Beamten und Angehörigen der Schutztruppen mit Kapital an auf Erwerb gerichteten Unternehmungen innerhalb der Schutzgebiete unterbleibt.

Berlin, den 19. Oktober 1898.

gez. Fürst von Hohenlohe.

## 6. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Bildung eines neuen Verwaltungsbezirks.

Vom 24. November 1898.

Für das Nufidji-Delta ist aus Theilen der Bezirke Dar-es-Salám und Kilwa ein neuer Verwaltungsbezirk gebildet, welcher das Dreieck zwischen Sindadji im Norden, Samanga im Süden und Kungulio im Westen umfaßt. Der Bezirk führt die Bezeichnung „Forstamt Usimbe“.

Sein der Verwaltungsbehörde ist Usimbe. Zum Bezirkschef ist Forstassessor v. Bruchhausen ernannt, der die in dem Bezirk eingerichtete staatliche Forstver-

<sup>1)</sup> Dieses Gebiet ist durch Verordnung vom 6. Januar 1899 festgelegt worden. Vgl. Nr. 20.

<sup>2)</sup> Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 53, Nr. 48.

4 Runderl. d. Kaiserl. Gouvern. v. Deutsch-Ostafrika, betr. d. jährl. Berichterstatt. in Sklavenangelegenh.

waltung zu leiten hat. Auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung sind demselben die Befugnisse eines Bezirksamtmannes beigelegt.

Dar-es-Salâm, den 24. November 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. der Decken.

7. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika,  
betr. die jährliche Berichterstattung in Sklavenangelegenheiten.

Vom 3. Dezember 1898.

In Abänderung des Runderlasses vom 23. September d. Js. J. Nr. 294, betreffend die jährliche Berichterstattung in Sklavenangelegenheiten, bestimme ich, daß an Stelle des dort vorgeschriebenen Formulars zum Verzeichniß der im Vorjahre erteilten Freibriefe das in der Anlage hier beigefügte Formular zur Anwendung zu bringen ist.

Dar-es-Salâm, den 3. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. der Decken.

Verzeichniß  
der im Jahre . . . . im Bezirk . . . . .  
erteilten Freibriefe.

Gesamt- anzahl	Freikauf	Frei- lassung	Amtliche Frei- erklärung	Gemäß Brüsseler Akte Art. 29 und 62 ff.	Befreit auf einem Kriegszuge	Befreit aus anderen Gründen

. . . . ., 1. Januar 18

Kaiserliche . . . . .

(Unterschrift) . . . . .

## 8. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Kassenwesen.

Rom 16. Dezember 1898.

1. Anlässlich der jüngsten Kassenrevisionen ist festgestellt worden, daß seitens der einzelnen Kassen bei der Erhebung von Gebühren für die Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht gleichmäßig verfahren wird. Ich nehme Veranlassung, die mit Runderlaß vom 23. September 1893 Ia 7024 in Kraft gesetzte Verordnung, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger, namentlich die §§ 6 und 7 in Erinnerung zu bringen. Kommt bei Erhebung von Gebühren eine Umrechnung in Frage, so hat gemäß Runderlaß vom 8. Januar 1897 — J.-Nr. 269 — die Umrechnung zum festen Kurse von 1 Rupie = 1,25 M. zu erfolgen.

2. Auch die mit Runderlaß vom 1. September 1896 — J.-Nr. 6057 — bekannt gegebene Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger, ist sowohl hinsichtlich der Steuer- wie der Gebühren-Erhebung vielfach nicht richtig ausgelegt worden. — Die Verordnung spricht von einer Erbschaftssteuer in den §§ 2 und 2a, von einer Gebühr für die Nachlaßverwaltung im § 3 und von Strafgeldern im § 9. Die den Kommunen zufallenden Antheilbeiträge behandelt der § 10. — Erbschaftssteuer ist mit 5 pCt. oder 10 pCt. bezw. wenn die Erbschaft ins Ausland geht mit 10 pCt. oder 15 pCt. zu erheben. — Von dieser Steuer erhält die Kommune nach § 10 — 20 pCt. für kommunale Zwecke.

Bei Erhebung der Erbschaftssteuer wird das Reinvermögen d. h. Aktiv-Vermögen abzüglich Schulden, bei Berechnung der Gebühr nach § 9 die Aktivmasse ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Schuldforderungen zu Grunde gelegt.

Geldbeträge, die zur Begleichung von Schuldforderungen ins Ausland gehen, unterliegen selbstverständlich nicht dem Steuerzuschlag des § 2 Satz 4. — Während die Gebühr für die Nachlaßregulierung (§ 3) mit 10 pCt. oder 15 pCt. zur Erhebung zu gelangen hat, auch wenn die vorhandene Aktivmasse weniger als 100 Rupien beträgt, bleiben Nachlässe, bei denen die in § 3 vorgesehene Nachlaß-Verwaltung nicht nachgesucht ist, falls sie nach Abzug der auf ihnen lastenden Schulden unter 100 Rupien bewerthet werden, steuerfrei. Von der Verwaltungs-Gebühr des § 3 erhalten die Kommunen keinerlei Antheilbeträge.

Strafgelder (doppelte Erbschaftssteuer) und Gebühren gemäß § 3 kommen auf Grund des § 9 zur Erhebung. Von dem doppelten Betrage der hinterzogenen Erbschaftssteuer erhalten die Kommunen 20 pCt. Antheil, von den Gebühren gemäß § 3 (siehe oben) ist keinerlei Abzug für kommunale Zwecke zulässig. — Hiernach ist für die Folge zu verfahren.

In den nach anliegendem Muster zu führenden Nachlaßregistern über diese Erbschaftssteuer berechnen die Bezirksämter u. die zu erhebende Erbschaftssteuer und Straf gelder insgesammt, ziehen hiervon, soweit nach Obigem zulässig, 20 pCt. für die Kommune ab und führen den Rest an die Bezirkskasse behufs amtlicher Vereinnahmung bei Einnahme-Titel 3a unter Angabe der Nummer des Nachlaßregisters ab.

3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist vom Kläger sofort bei Einbringung der Klage ein Kostenvorschuß in Höhe der zur Erhebung gelangenden Gebühr (bei einem Streitgegenstand von bis zu 1000 Rupien 5 pCt. von dem Mehrwerth  $2\frac{1}{2}$  pCt. des Werthes) einzuziehen. Nach Erledigung des Rechtsstreites ist die Gebühr von der unterliegenden Partei zu erheben. Ist der Beklagte der unterliegende Theil, so ist die Gebühr von ihm zu zahlen und dem Kläger nach erfolgter Zahlung der Kostenvorschuß zurückzuerstatten. Wird die Klage vom Kläger zurückgezogen, so ist dem

Kläger nur die Hälfte des eingezahlten Kostenvorschusses zurückzuzahlen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Rechtsstreit durch Vergleich beendet wird und die Kosten des Verfahrens nicht ausdrücklich in den Vergleich eingeschlossen sind. Im Falle daß der Kläger theilweise unterliegt, ist der Kostenvorschuß nur so weit zurückzuzahlen, als der Kläger mit der Klage obsiegt. Eine Zurückzahlung des Kostenvorschusses findet nicht statt wenn der Kläger 6 Monate nach Anmeldung der Klage dieser keine weitere Folgen gegeben hat.

Ueber die Vereinnahmung des Kostenvorschusses bezw. der Gebühr ist vom Kassenbeamten im Register für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein entsprechender Buchungsvermerk zu machen.

4. Beim Einnahme-Titel 2 — Zölle — sind in Abänderung des Runderlasses vom 26. März d. J. — Nr. 2223 — zu 2 vom 1. April d. J. ab nur die Ein- und Ausfuhrzölle zu buchen, alle übrigen Einnahmen der Zollverwaltung an Schiffsfahrtsabgaben, Holzschlaggebühren, Prozeßgeldern etc. sind beim Einnahmetitel 3a — sonstige Abgaben, Gebühren etc. zu verrechnen.

5. Dem Einnahme-Titel 3a fließen auch die Erlöse für Vieh, Gemüse, Milch, Plantagenerzeugnisse etc. zu.

Die hierauf sich beziehende Bemerkung zum Ausgabe-Titel 5e in dem mit Runderlaß vom 26. März 1898 — Nr. 2223 — übersandten laufenden Etat ist zu streichen. Als — roth einzutragende — Rückeinnahmen bei den Ausgabetiteln (Runderlaß vom 26. März 1898 Nr. 2223 zu 10) sind nur Erlöse aus dem Verkaufe solcher Gegenstände zu behandeln, für welche besondere Anschaffungskosten auf die betreffenden Ausgabetitel übernommen worden waren (Verkaufte Inventarien, Materialien). Zu diesen Rückeinnahmen gehören auch wieder erstattete Krankenpflegekosten sowie Astermiethen für vom Gouvernement selbst vermietete Häuser, Räume etc.

6. Die beim Titel „Verschiedene Verwaltungseinnahmen zu verrechnenden Einnahmen sind derart zu spezialisiren, daß der für die im Monat erledigten, der Nr. nach zu bezeichnenden amtlichen Einrichtungen im Ganzen zu vereinnahmende Gebührentbetrag nachgewiesen wird.

Muster der Einnahme-Nachweisung ist beigelegt.

7. Die Telegrammkosten der Schiffe, welche bisher beim Titel 13a verrechnet wurden, sind für die Folge auf den Etatstitel 5a zu „Büreaubedürfnissen, Telegrammkosten etc.“ zu buchen.

8. Wegen Führung des Abrechnungskontos mit der Hauptkasse und monatliche Ueberweisung der Barablieferungen an Letztere wird auf das Rundschreiben der ehemaligen Finanzabtheilung vom 1. März d. J. — J.-Nr. III 2285 — verwiesen.

Werden beim Abrechnungskonto mit der Hauptkasse Beträge vereinnahmt, deren Weiterüberweisung an die Legationskasse oder an andere Gouvernementsklassen gewünscht wird (Barnachlässe von Europäern oder Farbigen, Frauenunterstützungen, Heimathszahlungen etc.) so hat wegen dieser Einnahme-Beträge eine besondere Mittheilung an die Hauptkasse zu erfolgen.

Ferner wird erneut daran erinnert, daß die Einnahme-Atteste und Quittungen der Postagenturen über eingezahlte Postüberschüsse oder gezahlte Postzuschüsse un-  
gehend der Hauptkasse ohne weiteres Anschreiben zu übersenden sind.

Der Empfang dieses Runderlasses ist sofort nach Eingang zu bestätigen.

Dar-es-Salám, den 16. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. der Decken.



(Schema zum Nachlassregister.)

**Register**  
für  
**Nachlassachen**  
des Bezirksamts N. N.

(Das Buch ist zu foliiren und die Seitenzahl wie folgt zu bescheinigen:  
Dieses Register enthält . . . geschrieben: . . . . . Seiten.

N. N., den . . . . .  
kaiserliches Bezirks-(Neben-)Amt.

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung des Nachlasses		Name und Wohnort des Erblassers. Todestag	Werth des Nachlasses		Der Erben		Werth des auf die einzelnen Erben fallenden Erbtheils.	Angabe ob Nachlaß amtlich geregelt ist oder nicht durch:	Betrag der Erbschaftsteuer.				Betrag der Nachlaß-regulir-gebühr		Verein- nahmt- Kassen- buch- Fol. Nr.	Bemerkungen.	
	Monat	Tag		Kupie	ℳ.	Name und Wohnort	Erb- klasse			Bezirks- klasse	Kommune	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.			ℳ.

Hundertf. des kaiserlichen Statutenbuchs von 1809 § 107, betr. des Kopirenrechts. 7

**Nachweisung**

der Bezirkskasse zu . . . . . über die in der Zeit vom . . . . .  
bis . . . . . zur Kasse geflossenen eigenen Einnahmen.

Laufende Nr.	Genauere Bezeichnung der Einnahme.	Verausgabe					
		Betrag		Materialienrechnung		Inventarierenrechnung	
		R.	Ʒ.	Seite	Nr.	Seite	Nr.
<b>Titel 2.</b>							
1	Gebühren für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. a) zwischen Europäern bezw. zwischen Europäern und Farbigen laut Register. b) Zwischen Farbigen.						
2	Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . .						
3	Gebühren in Nachlasssachen. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . .						
4	Gebühren für Flaggenatteste. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . .			Flaggenkonto			
5	Gebühren für Schiffsbesichtigung. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . .						
6	Gebühren für Gesundheitspässe. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . .						
7	Gebühren für Schankerlaubnißscheine. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . .						
8	Gebühren für Waffenerlaubnißscheine. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . .						
9	Polizeistrafen. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . .						
10	Erlös für verkaufte Ländereien. Von dem . . . . . a) Laut des in beglaubigter Abschrift beigefügten Vertrages vom . . . ten . . . -J. Nr. . . b)						
11	Erträge für verpachtete Ländereien u. a) Von dem . . . . . Pacht pro . . . tes Halbjahr 189 . laut Vertrag vom . . . ten 189 . -J. Nr. . .						
12	Hinterlassenschaften. Laut Buch Nr. . . bis Nr. . . a) Von dem . . . . . der keine Erben hinterlassen hat, laut der in beglaubigter Abschrift beigefügten Akte.						
Summe Titel 2 . . .							

Die Richtigkeit wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß weder mehr noch weniger als . . . R. Ʒ

wörtlich . . . . .

zu vereinnahmen waren.

. . . . ., den 30. . . . . 18 . .

Der Bezirksamtman.

Der Rechnungsbeamte.

### 9. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Ertheilung von Zeugnissen.

Rom 22. Dezember 1898.

Aus Anlaß eines Spezialfalls mache ich darauf aufmerksam, daß zur Ertheilung von Zeugnissen an etatsmäßig angestellte Beamte lediglich das Gouvernement befugt ist. Dagegen habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn vorübergehend im Gouvernementsdienst beschäftigte Hilfsbeamte Seitens ihrer Vorgesetzten ein Zeugniß ihrer Thätigkeit erhalten. Hierbei mache ich jedoch die größte Vorsicht zur Pflicht, da derjenige, welcher ein Zeugniß ausstellt, hierfür auch voll und ganz verantwortlich ist.

Dar-es-Salám, den 22. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Razmer.

### 10. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Halten von Hunden in Groß- und Klein-Windhoeck (einschließlich Uvis und Lehmkuhle).

Rom 24. Dezember 1898. (Kol.-Bl. 1899, S. 507.)

§ 1. Auf das Halten von Hunden innerhalb der Ortschaften Groß- und Klein-Windhoeck wird eine Steuer gelegt, welche für jeden nicht mehr saugenden Hund jährlich „Zehn Mark“ beträgt und von dem Besitzer zu zahlen ist.

§ 2. Die Steuer ist in halbjährlichen Raten und zwar für das erste Halbjahr eines Kalenderjahres bis spätestens den 1. Februar und für das zweite Halbjahr bis spätestens den 1. August bei der Ortspolizei in Groß-Windhoeck zu entrichten. Für die im Laufe eines Kalenderhalbjahres steuerpflichtig werdenden Hunde ist die festgesetzte Halbjahrssteuer spätestens vier Wochen nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit zu bezahlen.

Hunde von vorübergehend anwesenden Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde in Windhoeck vier Wochen nicht übersteigt.

§ 3. Der Ausweis über die Entrichtung der Steuer wird durch eine von der Polizeibehörde gelieferte Marke geführt, welche am Halsbande des Hundes sichtbar zu befestigen ist. Bei Verlust dieser Marke ist eine neue gegen Entrichtung von 1 Mark bei der Ortspolizei zu lösen.

§ 4. Wer die Hundesteuer bis zu den im § 2 festgesetzten Terminen nicht entrichtet hat oder seinen Hund ohne Steuermarke frei umherlaufen läßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft; im Unvermögensfalle tritt Umwandlung in Freiheitsstrafe ein. Die fällige Steuer ist außerdem zu entrichten.

§ 5. Ohne Steuermarke in Windhoeck frei umherlaufende Hunde werden von der Polizei eingefangen und können innerhalb drei Tagen gegen ein Pflegegeld von 1 Mark pro Tag von dem Besitzer wieder in Empfang genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrechte der Ortspolizeibehörde.

§ 6 ist weggefallen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1899 in Kraft. Für die Zeit von da bis zur Vollendung des ersten Halbjahres 1899, das ist 30. Juni, ist am 1. April 1899

eine Steuer von 3 Mark pro Hund zu entrichten. Vom 30. Juni 1899 ab tritt die regelmäßige Besteuerung nach § 2 in Kraft.

Windhoek, den 24. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Leutwein.

11. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bestimmungen für die Kolonialbeamten.

Vom 28. Dezember 1898. (Kol.-Bl. 1899, S. 507.)

Im Anschluß an die mit dem Gouvernementsbefehl Nr. 8 vom 26. März 1897, J. Nr. 2156 mitgetheilten „Bestimmungen für die Kolonialbeamten“ wird angeordnet, daß alle vom Heimathsurlaub zurückkehrenden Gouvernementsangehörigen sich unverzüglich persönlich beim Gouvernement zu melden haben, falls im Einzelfalle nicht ausdrücklich eine andere Verfügung des Gouvernements erlassen ist.

Dar-es-Salaam, den 28. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
In Vertretung:  
gez. v. der Decken.

12. Rundschreiben des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika an sämtliche Bezirkshauptmannschaften, betr. Einklagung von Schulden gegen Eingeborene.

Vom 31. Dezember 1898. (Kol.-Bl. 1899, S. 231.)

Mittelfst Verfügung vom 27. August 1898 und vom 29. Oktober 1898 habe ich das Verfahren in Bezug auf Einklagung alter Schulden gegen Eingeborene von Seiten weißer Händler zu regeln gesucht. Einzelne seitdem vorgekommene besondere Fälle haben mich nunmehr veranlaßt, die bezüglichen Bestimmungen der Schutzverträge zum Vergleich heranzuziehen. Es ergab sich, daß durch die letzteren die einschlägigen Verhältnisse in ganz verschiedener Weise geregelt sind; nach ihnen sollen „Streitigkeiten“ zwischen Weißen und Eingeborenen — meist ist hinzugefügt „krimineller und civiler Natur“ —, wie folgt geregelt werden:

1. Durch „den von seiner Majestät hierzu berufenen Vertreter im Verein mit einem Beisitzer des betreffenden Kapitäns“:  
In den Verträgen mit Bethanien und den Hererokapitänen von Okahandja und Omaruru.
2. Desgleichen aber ohne eingeborenen Beisitzer:  
In den Verträgen mit den Kapitänen von Warmbad, der Veldschoendrager und von Berseba.
3. Durch das Kaiserliche „Gericht“ mit Beisitzern des Kapitäns:  
In dem Vertrage mit Kapitan Witbooi und den Bastards von Kohoboth.
4. Desgleichen aber ohne eingeborenen Beisitzer:  
In dem Vertrage mit dem Kapitan von Goshas.

Schließlich ist in einem Vertrage, und zwar in demjenigen mit dem Kapitan von Hoachanas, festgesetzt, daß die Regelung dieser Sache „später“ erfolgen soll.

Inzwischen ist durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 22. April 1896<sup>1)</sup> das Gerichtsverfahren in Bezug auf die Eingeborenen, soweit dasselbe „krimineller“ Natur ist, für das ganze Schutzgebiet einheitlich geregelt. Es erübrigt daher nur noch die einheitliche Regelung auch in Beziehung auf civilrechtliche Verfahren. Daß solches für das Schutzgebiet gleichfalls einheitlich geschehen muß, läßt sich auf die Dauer nicht mehr abweisen.

Wie bereits in meiner Verfügung vom 27. August 1898 ausgeführt, haben sich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen weiße Händler sehr alte Schulden gegen Eingeborene eingeklagt haben, in auffallender Weise gemehrt. Und zwar richten sich diese Einklagungen in der Regel nicht gegen den einzelnen eingeborenen Schuldner, sondern gegen dessen ganzen Stamm, mit dem Ziel, durch Landkonzessionen eine Begleichung der Schuld zu erwerben. Bis jetzt sind das Gouvernement sowie die übrigen Verwaltungsbehörden des Schutzgebietes hierbei vermittelnd eingetreten und haben in der Regel einen Ausgleich zwischen beiden Theilen zu erzielen vermocht. Die Folge war indessen, das Landstrecken von besorgnißerregender Höhe allmählich in die Hände der Storebesitzer übergegangen sind und nicht der wirthschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes dienen, sondern zu Spekulationsobjekten geworden sind. Dieser Zustand erscheint um so unhaltbarer, als nach so langer Zeit die Richtigkeit der betreffenden Schuldforderungen sich schwer kontrolliren läßt und die in solchen Dingen wenig bewanderten Eingeborenen sich leicht übervorthellen lassen. Ferner vermag die Gewißheit, bei der Regierung stets hülfreiche Hand zu finden, zum leichtsinnigen Gewähren neuen Kredits an die in dieser Beziehung unverständigen, Kindern gleichenden Eingeborenen zu verleiten. Die Folge würde der Fortgang des Prozesses des Ueberganges des Landes in todte Hand sein. In absehbarer Zeit müßte aber auch der Fall eintreten, daß die Eingeborenen-Reservate nicht mehr genügten, woraus sich für die Regierung schwere Anzuträglichkeiten ergeben würden.

Zur Verhinderung der Gewährung neuer Kredite habe ich daher nachfolgende Verordnung erlassen, welche ich in dem dortseitigen Bezirke in Kraft zu setzen bitte. Was dagegen die Einklagung alter Schulden betrifft, so verfahren nach den Grundsätzen des Preussischen Landrechts, insbesondere nach § 1 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1834 alle Forderungen von Kaufleuten nach zwei Jahren, in der Weise, daß der Beklagte den Einwand der Verjährung erheben kann und alsdann die Forderung nicht mehr klagbar ist. Nach diesem Grundsatz ist künftig auch im Schutzgebiete zu verfahren und betreffenden Falles der eingeborene Beklagte zu belehren.

Bei Eingehung neuer Verbindlichkeiten hat der betreffende Gläubiger stets nur einen Anspruch gegen denjenigen Eingeborenen, welcher diese Verbindlichkeiten übernommen hat. Ist dieser, wie solches bei den einzelnen Eingeborenen wohl die Regel, ohne Vermögen, so kann der Kapitain deswegen nicht in Anspruch genommen und dazu angehalten werden, mit dem Stammesvermögen für den Schuldner einzutreten.

Vorstehendes ersuche ich, in geeigneter Weise sowohl den Händlern wie auch den Kapitainen und deren Leute bekannt zu geben. Beide sind dringend zu warnen, und zwar die Ersteren vor leichtsinnigem Kreditgeben, die Letzteren vor leichtsinnigem Kreditnehmen. Dem Ersteren ist außerdem klar zu machen, daß die Kaiserliche Regierung nicht in der Lage sei, fortgesetzt für sie die Stelle eines Gerichtsexekutors zu übernehmen, noch auch dem gewaltsamen Ruin der Eingeborenen zuzusehen. In dessen auch die Kaufleute werden bei der nunmehr geschaffenen Sachlage ihre Rechnung finden, wenn sie es verstehen, sich unter Hinweis auf die neue Verordnung auf Kredit drängende Eingeborene vom Leibe zu halten.

<sup>1)</sup> Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 215, Nr. 194.

Meine beiden Verfügungen vom 27. August und 29. Oktober 1898 sind hiermit aufgehoben und in den Akten zu vernichten.

Windhoek, den 31. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(gez.) Leutwein.

## 1899.

### 13. Erlaß des Finanzministers, betr. den Stempel von Theilschuldverschreibungen.

(Kol.-Bl. 1899, S. 307.)

Der Westdeutschen Handels- und Plantagengesellschaft in Düsseldorf ist auf eine Anfrage folgende Entscheidung des Herrn Finanzministers zugegangen, die auch für andere Gesellschaften von Interesse sein dürfte:

Die von der Gesellschaft auszugebenden Theilschuldverschreibungen nach Maßgabe des vorgelegten Formulars würden dem Reichsstempel von 4 vom Tausend nach Tarifnummer 2a des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 unterliegen, wenn sie von der Gesellschaft ohne Ausfüllung des Namens des Gläubigers ausgegeben werden sollten, da sie alsdann als Schuldverschreibungen auf den Inhaber sich darstellen würden.

Derselbe Stempel würde erforderlich sein, wenn zwar der Name des Gläubigers eingefügt wird, indeß die Verschreibungen durch Giro übertragbar sein sollten, da sie auch dann als für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen anzusehen sein würden.

Wird auf den Verschreibungen ein Vermerk hinzugefügt, daß sie nicht durch Giro, sondern nur durch Cession übertragen werden können, so würde zu den Verschreibungen der preussische Schuldverschreibungsstempel von  $\frac{1}{12}$  vom Hundert nach Tarifnummer 58 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und zu den etwa erfolgenden Cessionen der Abtretungsstempel von  $\frac{1}{50}$  vom Hundert (mindestens Mark 1) nach Tarifnummer 2 des soeben genannten Gesetzes zu verwenden sein.

Eine Befreiung von der Stempelsteuer steht der Gesellschaft nicht zu.

Ihre Antheilscheine sind nur deshalb keinem Stempel unterworfen, weil sie weder als Aktien noch als Schuldverschreibungen zu betrachten sind, also unter keine Tarifstelle der Stempelsteuergesetze fallen.

### 14. Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes.

(Kol.-Bl. 1899, S. 553.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (R. G. Bl. 1870, S. 599) ist den nachbenannten Beamten und deren jedesmaligem Stellvertreter die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

dem jedesmaligen Gouverneur des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea innerhalb des ganzen Schutzgebietes,  
den Kaiserlichen Richtern in Herbertshöhe und in Stephansort innerhalb ihres Amtsbezirks,  
den Gerichtsschreibern bei dem Kaiserlichen Gericht in Herbertshöhe und in Stephansort für die Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Richters und dessen Stellvertreters innerhalb des betreffenden Amtsbezirks.

### 15. Verordnung des Reichskanzlers, betr. Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Südwestafrika.

(Kol.-Bl. 1899, S. 429.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), des § 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (R. G. Bl. 1870, S. 599), und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (R. G. Bl., S. 1037) ist dem jedesmaligen Bezirkshauptmann in Otjimbingwe und in Outjo, dem jedesmaligen Distriktschef in Warmbad sowie den jedesmaligen Stellvertretern der genannten Beamten die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, innerhalb ihrer Amtsbezirke bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

### 16. Zollordnung für das deutsch-afrikanische Schutzgebiet.

Vom 1. Januar 1899.<sup>1)</sup> (Kol.-Bl. 1899, S. 45.)

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbesleißes, mit Ausnahme von Schußwaffen und Schießbedarf, dürfen ein- und ausgeführt werden.

§ 2. Die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Sonstige Ausnahmen von dem im § 1 ausgesprochenen Grundsatz können für einzelne Artikel, beim Eintritt außerordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten durch den Kaiserlichen Gouverneur angeordnet werden.

§ 3. An der Küste darf die Ein- und Ausfuhr nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

Für die übrigen Grenzen bleibt eine gleiche Anordnung sowie die Regelung der Zollverhältnisse vorbehalten.

§ 4. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sowie der Umschlagabgabe sind die Hauptzollämter und Zollämter 1. bis 3. Klasse bestimmt.

§ 5. Die Hauptzollämter und Zollämter 1. und 2. Klasse haben die Befugniß, Waaren jeder Art und Menge zur Aus- und Einfuhr abzufertigen.

Die Zollämter 3. Klasse können Waaren, auf denen ein Abgabensanspruch nicht ruht, auf jedes andere Zollamt mit Begleitschein überweisen bezw. solche, bei ihnen

<sup>1)</sup> In Kraft getreten 1. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 229.)

mit Begleitschein eingehenden Waaren in den freien Verkehr setzen. Ferner können sie Waaren, auf denen ein Abgabeanpruch ruht, mit Begleitschein einem Hauptzollamte oder Zollamte 1. und 2. Klasse zur Schlußabfertigung überweisen.

Durch den Kaiserlichen Gouverneur können den Zollämtern 3. Klasse erweiterte Befugnisse erteilt werden.

§ 6. Bei dringenden Umständen sind die Vorsteher der Hauptzollämter und Zollämter 1. und 2. Klasse befugt, das Anlaufen auch solcher Plätze, welche nicht Zollstellen sind, unter besonderen Kontrollmaßregeln zu gestatten.

#### Zollgebiet.

§ 7. Als Zollaussland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Als Zollinland (Zollgebiet) gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln.

#### Zollgrenze.

§ 8. Die Zollgrenze gegen das Ausland seewärts bildet eine Linie, welche in einer Entfernung von 10 Seemeilen dem Rande des niedrigsten Wasserstandes gleichläuft. Fahrzeuge, welche zwischen dieser Linie und der Küste ohne Zollpapiere mit Waaren betroffen werden, die aus dem Zollgebiete verschifft sind, werden als Schmuggelfahrzeuge aufgebracht.

#### Grenzbewachung.

§ 9. Außer den Zollbeamten sind die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe sowie alle Gouvernementsbeamten verpflichtet, nach näherer Anweisung des Gouverneurs Uebertretungen der Zollvorschriften zu verhindern oder doch zur sofortigen Anzeige beim nächsten Zollamt zu bringen.

#### Zoll und Zollfreiheit.

§ 10. Die aus dem Küstengebiet nach dem Auslande ausgehenden Gegenstände unterliegen dem in dem beigefügten Tarife (Anlage A) festgesetzten Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe. Frei vom Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe bleiben die in der Anlage B aufgeführten Gegenstände.

§ 11. Die in das Küstengebiet aus dem Auslande eingeführten Waaren unterliegen dem in dem beigefügten Tarife (Anlage C) festgesetzten Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe.

Frei vom Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe bleiben die in der Anlage D aufgeführten Gegenstände.

§ 12. Waaren, die von einem Hafen des Küstengebietes nach einem anderen Hafen desselben auf dem Seewege überführt werden, unterliegen weder dem Ausfuhr- noch dem Einfuhrzoll, noch der Umschlaggebühren.

#### Zollfreie Niederlagen.

§ 13. Zur Erleichterung des Verkehrs können zollfreie Niederlagen oder Privatniederlagen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen errichtet werden.

§ 14. Eine Befreiung vom Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe tritt nicht ein, wenn Waaren, welche bei der Einfuhr Zoll und Umschlagsabgabe errichtet und sich bereits im freien Verkehr befunden haben, wieder ausgeführt werden. Ebenso findet eine Erstattung der Einfuhrabgaben nicht statt.

§ 15. Für die Benutzung von Häfen, Fähren, Brücken, Straßen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs getroffenen Anstalten können besondere Abgaben nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen erhoben werden.

Anlage A.

Anlage B.

Anlage C.

Anlage D.

## Art der Verzollung.

§ 16. Die in den §§ 10 und 11 erwähnten Zölle sowie die Umschlagsabgaben sind in barem Gelde zu entrichten. Insofern für die Erhebung der Abgaben der Werth der Waaren in Betracht kommt, ist der Werthbestimmung

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,
2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages zu Grunde zu legen. Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich sämtlicher Fracht-, Landungs-, Versicherungs- oder sonstiger Spesen zuzüglich 10 pCt. die Grundlage für die Erhebung des Zolles und der Umschlagsabgaben.

Entsteht über den Werth der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Zollpflichtigen und der Zollbehörde, so soll der Werth durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernannt, festgesetzt werden und der so ermittelte Werth für beide Theile maßgebend sein; können sich die Sachverständigen über den Werth nicht einigen, so sollen sie einen Obmann wählen, dessen Werthfestsetzung dann als endgültig entscheidend anzusehen ist. Können die beiden Sachverständigen sich über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe durch den Vorsteher des betreffenden Zollamtes ernannt.

§ 17. Neben den Zöllen und Umschlagsabgaben können besondere Gebühren insoweit erhoben werden, als eine in den Vorschriften dieser Verordnung nachgelassene Erleichterung in der Abfertigung auf Antrag des Zollpflichtigen gewährt wird, welche einen Mehraufwand an Beamtenkräften oder besondere Vorkehrungen im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

§ 18. Zur Entrichtung der Abgaben ist der Regierung gegenüber derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht begründet wird, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Bei der Ausfuhr tritt neben die Verpflichtung des Inhabers solidarisch die des Versenders.

§ 19. Der abgabepflichtige Gegenstand haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für den darauf ruhenden Zoll bezw. die Umschlagsabgabe und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlagnahme belegt werden.

Das an den Inhaber des abgabepflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über denselben weiter zu verfügen, hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung des Gegenstandes, auf welchem ein Abgabeanpruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Konkursverwaltern, eher verlangt werden als bis die darauf haftenden Abgaben bezahlt sind.

Wird der Zoll oder die Umschlagsabgabe innerhalb einer von der Zollbehörde festgesetzten Frist nicht entrichtet, so kann der Gegenstand zur Deckung der darauf ruhenden Abgaben und Kosten öffentlich meistbietend verkauft werden.

## Verjährung in Bezug auf Zollgefälle.

§ 20. Alle Forderungen oder Nachforderungen von Gefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr bezw. in das Ausland abgelassen ist.

Auf das Verantwortlichkeitsverhältniß der einzelnen Zollbeamten gegenüber dem Kaiserlichen Gouvernement sowie auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

## Ort und Zeit des Löschens und Ladens.

§ 21. Das Löschen und Laden von Waaren darf in den im § 3 bezeichneten Plätzen nur auf den Stellen geschehen, welche das Zollamt bestimmt. Abfertigungen außerhalb der Zollhäuser bedürfen der Genehmigung der Amtsvorsteher.

§ 22. In der Regel dürfen Waaren an Wochentagen nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und an Sonntagen nur in der Zeit von 10 bis 11 Uhr vormittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags gelöscht und geladen werden. Ausnahmen finden statt:

1. bei Fischerfahrzeugen, welche frische Erzeugnisse des Meeres einführen,
2. bei der Bergung von Strandgut,
3. bei Fracht- und Passagierdampfern,
4. in besonderen, dringenden Fällen.

Die unter 3. und 4. erwähnten Ausnahmen fallen unter die im § 28 genannten gebührenpflichtigen Abfertigungen. Zum Löschen und Laden ist die vorherige Erlaubniß der Zollstelle einzuholen.

## Anmeldung.

§ 23. Waaren, welche ein- oder ausgeführt oder nach einem anderen Zollplatze auf dem Seewege überführt werden — mögen dieselben abgabepflichtig oder abgabefrei sein —, sind schriftlich auf einem amtlichen Formulare in deutscher Sprache nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart der Frachtstücke, Gattung, Gewicht (Rein- und Bruttogewicht) und Werth (in Rupien oder in Mark) dem Zollamt zu deklariren. Enthält ein Frachtstück verschiedene Waaren, so sind die verschiedenen Sorten getrennt nach Gewicht und Werth aufzuführen.

Die Anmeldung soll ferner den Bestimmungsort bei der Ausfuhr, bei der Einfuhr den Verschiffungshafen und die Bezeichnung des Empfängers enthalten. Auch müssen daraus der Name des Fahrzeuges, des Schiffseigentümers und des Schiffers zu ersehen sein.

Die Anmeldungen müssen die Unterschrift des Ausstellers tragen. Sie sollen deutlich und sauber geschrieben sein und dürfen keine Ratur enthalten. Anmeldungen welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Dem Zollpflichtigen steht es frei, die Waaren gegen eine bestimmte Gebühr von der Zollbehörde selbst deklariren zu lassen.

Die Anmeldung liegt bei der Ausfuhr der Waarenversender, bei der Einfuhr dem Waarenempfänger ob.

Der Waarenversender bezw. -Empfänger haftet für die Richtigkeit der Anmeldung auch dann, wenn die Ausfertigung derselben durch einen Vertreter erfolgt ist. Es sollen jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Werth oder Gewicht, welche bei der zollamtlichen Prüfung sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied 10 pCt. nicht übersteigt. Eine bereits abgegangene Anmeldung kann vervollständigt oder berichtigt werden, so lange die zollamtliche Prüfung der Waaren noch nicht begonnen hat.

Werden Waaren von einem Zollamte aus nach einem anderen Zollamte auf dem Seewege überführt, so hat der Waarenversender die Anmeldung aufzustellen. Er übernimmt hierdurch für die etwa auf den Waaren ruhenden Abgaben die Haftung mit seinem ganzen Vermögen. Die Zollbehörde ist befugt, für diese Verpflichtung Sicherstellung durch Pfand und Bürgschaft zu verlangen.

## Quittungsleistung.

§ 24. Ueber die erfolgte Abgabebzahlung wird Quittung erteilt.

## Postsendungen.

§ 25. Die mittelst der Reichspost in Packeten aus- oder eingehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung aufgegeben werden, mit einer Inhalts-erklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung haftet der Absender. Für abgabepflichtige Waaren kann die Post nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen Zoll und Umschlagsabgabe von dem Absender oder dem Empfänger einziehen.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht von Zoll und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

## Reisendenverkehr.

§ 26. Reisende, welche abgabepflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, beim Ein- und Ausgang nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, ohne Anmeldung der Revision sich zu unterziehen; in diesem Falle sind sie nur für solche Waaren wegen Schmuggels bezw. wegen Kontrebande verantwortlich, welche sie durch besondere Vorkehrungen der Kenntnißnahme der Zollbehörde zu entziehen gesucht haben.

## Hausjuchungen und körperliche Durchsuchungen.

§ 27. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand sich einer Uebertretung dieser Zollordnung schuldig gemacht oder sich der Beihülfe zu einer derartigen Uebertretung durch Vergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren schuldig gemacht hat, so können zur Ermittlung derartiger Vergehen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Nachweises der geschehenen Verzollung sowie Hausjuchungen oder körperliche Durchsuchungen vorgenommen werden. Die hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten werden vom Gouverneur durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

## Dienststunden.

§ 28. Die durch öffentlichen Anschlag in den Zollämtern bekannt zu machenden Dienststunden bei den Zollämtern sind folgende:

an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags,

an Sonn- und Festtagen nur zur Entlöschung und Beladung ankommender bezw. abgehender Fahrzeuge von 10 bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 4 Uhr nachmittags.

Alle in diese Dienststunden fallenden Waarenabfertigungen bezw. Beaufsichtigungen des Ladens und Löschens sind gebührenfrei. Eine besondere Gebühr ist zu entrichten:

1. für Abfertigungen von Waaren außerhalb der in diesem Paragraphen genannten amtlichen Dienststunden:
  - a) zur Ausfuhr,
  - b) zur Einfuhr,
  - c) zur Versendung mit Begleitscheinen,
2. für Abfertigungen von Waaren oder Beaufsichtigungen von Löschungen oder Beladungen von Fahrzeugen außerhalb der Zollhäuser,

3. für Beaufsichtigung der Löschungen oder Beladungen von Fahrzeugen außerhalb der in diesem Paragraphen genannten amtlichen Dienststunden.

Diese Abfertigungsgebühren betragen für jede angefangene Stunde

1 Rupie für jeden Beamten vom Zollamtsassistenten 2. Klasse an aufwärts,

$\frac{1}{2}$  Rupie für jeden Zollamtsassistenten 3. Klasse,

8 Pesa für jeden Zolldiener.

Die Gebühren erhalten diejenigen Beamten, welche den Dienst verrichtet haben, durch das Zollamt.

§ 29. Alle Fahrzeuge, welche leer von einer Zollstelle nach einer anderen segeln, müssen einen Segelerlaubnißschein mit sich führen, für welchen eine Gebühr von 8 Pesa zu entrichten ist.

#### Statistische Gebühr.

§ 30. Für alle abgabefreien Waaren, sowohl bei Ausfuhr wie bei Einfuhr sowie für Waaren, welche von einem Zollplatze nach einem anderen Seewege überführt werden, ist eine statistische Gebühr, welche für eine Ladung im Werthe von 5 Rupien bis zu 100 Rupien = 8 Pesa und für jeden weiteren Weeth von 100 Rupien = 8 Pesa mehr beträgt, zu zahlen. Frei von statistischer Gebühr bleiben: Ladungen im Werthe unter 5 Rupien; Passagiergepäck; die in Anlage B unter Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und in Anlage D unter Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 17 aufgeführten und die mit der Post aus- und eingehenden zollfreien Gegenstände; ferner alle Geldsendungen und sämtliche Waaren, die von einem Küstenplatze zum anderen zwecks Zollzahlung verfrachtet werden.

#### Strafbestimmungen.

§ 31. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr für das Zollgebiet oder für einen Theil desselben durch öffentliche Bekanntmachung verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig. Er hat, sofern nicht in anderen Gesetzen eine noch höhere Strafe festgesetzt ist, neben der Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn dieser nicht 20 Rupien beträgt, dieser Summe gleichkommt. Wenn die Geldstrafe im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird auf Freiheitsstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung von Vermögensstrafen in Freiheitsstrafen wird ein Tag gleich 1 bis 3 Rupien berechnet.

§ 32. Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausfuhrzölle oder die Umschlagsabgabe zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Abgaben sind neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in welchen der Werth der geschmuggelten Gegenstände nicht mehr zu ermitteln ist, und insolgedessen obige Berechnung der Strafe und Vollziehung der Konfiskation nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldbuße von 20 bis 2000 Rupien zu erkennen.

Im Falle des Unvermögens tritt die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wie in § 31 ein.

§ 33. Die Kontrebande wird als vollendet angesehen, wenn die verbotenen Gegenstände unrichtig oder gar nicht deklariert oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht

werden, oder im Falle eines Einfuhrverbotes, sobald die verbotenen Gegenstände über die Zollgrenze gebracht sind. Sind jedoch verbotene Gegenstände vorschriftsmäßig einem Zollamte zur Revision gestellt, so wird dem Einführer derselben gestattet, dieselben wieder zurückzuschaffen; geschieht Letzteres nicht, so werden sie auf seine Kosten von der Zollbehörde vernichtet.

§ 34. Der Schmuggel wird als vollendet angesehen:

1. wenn abgabepflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung an anderen als den für die Aus- und Einfuhr bestimmten Plätzen ein- oder ausgeführt oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen (§ 21) gelöscht oder geladen werden;

2. wenn abgabepflichtige Gegenstände dem Zollamt unrichtig oder überhaupt nicht oder so angemeldet werden, daß sie eine geringere Abgabe zu zahlen hätten. Kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß eine Abgabenhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 36 statt;

3. wenn abgabepflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden,

4. wenn über Waaren, auf denen ein Abgabeanpruch ruht und welche unter Zollkontrolle stehen, eigenmächtig verfügt wird.

§ 35. Wenn verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbotes oder der Zollvorschriften in geheimen Verhältnissen oder sonst auf künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen werden, so sind die Strafen der §§ 31 und 32 um die Hälfte zu verschärfen.

§ 36. Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen sind, soweit nicht die Strafe der Kontrebande oder des Schmuggels eintritt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien zu ahnden. Als strafbare Ordnungswidrigkeit ist insbesondere anzusehen:

1. wenn Jemand Waaren von einem Zollhafen nach einem anderen ohne den vorgeschriebenen Begleitschein überführt;

2. wenn leere Fahrzeuge zwischen der Zolllinie (§ 8) und der Küste ohne Segelerlaubnischein (§ 29) angetroffen werden und nicht nachweisen, daß sie unmittelbar vom Auslande kommen und sich auf direktem Wege zum Zollamte befinden oder den Platz in Seenothe angelaufen haben;

3. wenn abgabefreie Waaren, entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung, an anderen als den für die Aus- und Einfuhr freigegebenen Plätzen aus- oder eingeführt, an anderen als den dafür bestimmten Stellen gelöscht oder geladen oder dem Zollamt nicht deklariert werden;

4. wenn über Waaren, auf denen kein Abgabeanpruch ruht und welche unter Zollkontrolle stehen, eigenmächtig verfügt wird, also der Fall des § 34, Absatz 4 nicht vorliegt.

§ 37. Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder des Schmuggels nach vorhergegangener Bestrafung wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die nach §§ 31 und 32 eintretende Geldstrafe verdoppelt. Im zweiten und jedem weiteren Wiederholungsfalle wird dieselbe verdreifacht.

Die Straferhöhung findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens verbüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme sowie

diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 38. Vorstehende Vermögensstrafen verhängen die Hauptzollämter und Zollämter 1. Klasse durch Strafbescheid. Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten binnen einer Woche vom Tage der Bekanntmachung an die Beschwerde bei dem Kaiserlichen Gouverneur oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. In der Einlegung des einen dieser beiden Rechtsmittel liegt ein Verzicht auf das andere.

Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind bei dem Zollamt anzubringen, welches den Strafbescheid erlassen hat.

Rechtskräftig gewordene Geldstrafen werden von den Hauptzollämtern oder den Zollämtern 1. Klasse vollstreckt.

Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen und die Vollstreckung der letzteren erfolgt durch die Kaiserlichen Gerichte; wenn es sich um Farbige handelt durch die Bezirks- und Bezirksnebenämter.

§ 39. Bestechungen und Beleidigungen der Zollbeamten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 40. Wenn über die Frage, ob eine Waare abgabepflichtig ist, Streit entsteht, so ist gegen die Entscheidung des Zollamtes binnen drei Monaten Beschwerde bei dem Kaiserlichen Gouverneur zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kaiserlichen Gouverneurs ist endgültig. Vor der Entscheidung ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Begründung seiner Beschwerde zu geben.

§ 41. Unbekanntheit mit den Vorschriften dieser Verordnung und der infolge derselben bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§ 42. Die Vergehen der Kontrebande und des Schmuggels (§§ 31 und 32) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§ 36) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 43. Die erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften werden vom Kaiserlichen Gouverneur erlassen.

§ 44. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 1. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

## Tarif der Ausfuhrzölle.

## Anlage A.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Zoll	Um- schlag- abgabe	Gesammt- abgabe	Bemerkungen
1	Elfenbein . . . . .	15 %	1,5 %	16,5 %	Waaren, aus den im Tarif unter laufd. Nr. 1 bis 5 aufge- führten Rohprodukt- ten gefertigt, sind wie diese zu ver- zollen.
2	Flußpferd- und Wildschweinzähne . . . . .	10	1,5	11,5	
3	Hörner aller Art . . . . .	10	1,5	11,5	
4	Häute und Felle . . . . .	10	1,5	11,5	
5	Schildpatt . . . . .	10	1,5	11,5	
6	Kauri- und andere Muscheln . . . . .	5	1,5	6,5	
7	Ropal . . . . .	15	1,5	16,5	
8	Gummi . . . . .	100 Ratel = 18 Kup.	—	100 Ratel = 18 Kup.	
9	Drzeille . . . . .	10 %	1,5	11,5 %	
10	Nelken . . . . .	3	—	3	
11	Nelkenstengel . . . . .	3	—	3	
12	Pfeffer aller Art . . . . .	10	1,5	11,5	
13	Negertabak (in negermäßiger Zube- reitung und Verpackung) . . . . .	5	5	10	
14	Syrup, Melasse und Zuderrohrstangen . . . . .	3,5	1,5	5	
15	Erdnüsse . . . . .	2	1,5	3,5	
16	Sesam . . . . .	100 Ratel = 15 Pesa	—	100 Ratel = 15 Pesa	
17	Mais, Negertorn, Linsen und alle ähnlichen Korn- und Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweitig im Tarif genannt und mit Zoll belegt sind	100 Ratel = 15 Pesa	—	100 Ratel = 15 Pesa	
18	Reis, ungeschälter . . . . .	100 Ratel = 15 Pesa	—	100 Ratel = 15 Pesa	Mischungen von ge- schältem und unge- schältem Reis wer- den mit dem Zoll- satz für geschälten Reis belegt.
19	Reis, geschälter . . . . .	100 Ratel = 20 Pesa	—	100 Ratel = 20 Pesa	
20	Chiroko . . . . .	100 Ratel = 40 Pesa	—	100 Ratel = 40 Pesa	
21	Ebenholz, Grenadille, Sandelholz und ähnliche Edelhölzer . . . . .	5 %	5 %	10 %	
22	Alle übrigen Hölzer sowie Holzbalken, Bretter, dicke und dünne Stangen, Schiffsbauhölzer und Brennholz . . . . .	10	—	10	
23	Matten, Bastfäde und Körbe, Flecht- gras und Palmblätter . . . . .	3,5	1,5	5	
24	Kameele . . . . . pro Stück	5 Kup.	—	5 Kup.	
	Pferde . . . . .	23	—	23	
	Maulesel und Maulthiere . . . . .	20	—	20	
	Esel (Maskat) . . . . .	20	—	20	
	„ (Halblut und Wan- jamvest) . . . . .	11	—	11	
	Rindvieh, über zwei Jahre alt . . . . .	20	—	20	
	Rindvieh, unter zwei Jahre alt . . . . .	12	—	12	
	Schafe und Ziegen . . . . .	4	—	4	
25	Papageien . . . . .	1	—	1	
	Hühner aller Art . . . . .	16 Pesa	—	16 Pesa	
26	Frisches Fleisch aller Art . . . . .	10 %	5 %	15 %	
27	Alle übrigen, vorher, nicht genannten Waaren oder Güter afrikanischen Ursprungs, mit Ausnahme der in Anlage B aufgeführten . . . . .	—	1,5	1,5 %	
28	Die in Anlage B aufgeführten Waaren und Güter . . . . .	—	—	—	

Anlage B.Liste der vom Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreiten Gegenstände.

1. Alle dem Kaiserlichen Gouvernement gehörigen Waaren oder Güter afrikanischen Ursprungs.
2. Das von der Kaiserlichen Marine zum eigenen Bedarf ausgeführte Schlachtvieh sowie frisches Fleisch und alle hiesigen Landeserzeugnisse.
3. Kleider und Wäsche.
4. Von Reisenden und Schiffsbesatzungen ausgeführte Waaren oder Güter afrikanischen Ursprungs sowie dergleichen von farbigen Hausirern an Bord europäischer Schiffe gebrachte Waaren, sofern deren Gesamtwert 20 Rupien nicht übersteigt.
5. Alle ethnographischen Gegenstände, welche nicht zu Handelszwecken ausgeführt werden.
6. Nicht nutzbringende Thiere aller Art (lebend oder todt).
7. Hochsugende Kameele, Pferde- oder Eselstüllen sowie Kälber, Lämmlein und Zicklein, die der Mutter folgen.
8. Die Erzeugnisse der hiesigen von Europäern betriebenen Plantagen.
9. Kopra.
10. Solche Waaren, welche aus dem Ausland in das deutsche Gebiet mit der Anmeldung zur späteren Wiederausfuhr eingeführt werden, wenn die Identität zollamtlich festgehalten wird und die Wiederausfuhr binnen neun Monaten erfolgt.

Anlage C.Tarif der Einfuhrzölle.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Zoll	Umschlagsabgabe	Gesamtabgabe	Bemerkungen
1	Spirituosen aller Art mit Ausnahme von Bier, Wein, Wermuth und Schaumwein	5%	15%	20%	Alkoholhaltige Parfüms sind wie Spirituosen zu verzollen.
2	Mais, Negerkorn, Linsen sowie alle ähnlichen Korn- und Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweitig im Tarif genannt und mit Zoll belegt sind	100 Katel = 30 Besa	—	100 Katel = 30 Besa	
3	Reis, ungeschälter . . . . .	100 Katel = 30 Besa	—	100 Katel = 30 Besa	Mischung von geschältem und ungeschältem Reis werden mit dem Zollsatz für geschälten Reis belegt.
4	Reis, geschälter . . . . .	100 Katel = 40 Besa	—	100 Katel = 40 Besa	
5	Chiroko . . . . .	100 Katel = 80 Besa	—	100 Katel = 80 Besa	
6	Getrocknete und gezogene Fische . . . . .	5%	10%	15%	
7	Alle sonstigen noch nicht genannten und mit Zoll belegten Waaren und Güter mit Ausnahme der in Anlage D aufgeführten . . . . .	5%	5%	10%	
8	Die in Anlage D aufgeführten Waaren und Güter . . . . .	—	—	—	

Anmerkung. In soweit nicht besondere Ausnahmen im einzelnen Falle ausdrücklich festgesetzt sind, hat bei der Verzollung der Waaren der Umstand außer Berücksichtigung zu bleiben, ob die betreffenden Waaren neu oder gebraucht sind.

Anlage D.**Liste der vom Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreiten Gegenstände.**

1. Waaren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, unter Zollkontrolle umgeladen oder an Land gebracht werden, vorausgesetzt, daß die so gelöschte Ladung wieder ausgeführt wird.

2. Alle dem Kaiserlichen Gouvernament gehörigen oder für dasselbe bestimmten Waaren oder Güter.

3. Alle persönlichen Ausrüstungsstücke der Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe sowie der Beamten und sonstigen Angehörigen des Gouvernements und der Reichspostverwaltung.

4. Kohlen sowie alle Ausrüstungsstücke für die Fahrzeuge der Gouvernements-Flottille.

5. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe nebst Zubehör.

Alles Material, was zum Wegebau sowie zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel nebst Zubehör; alle diese Gegenstände jedoch nur, sofern sie nach Ausweis einer obrigkeitlichen Bescheinigung zum Gebrauch in der Deutsch-Ostafrikanischen Kolonie bestimmt sind.

6. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Münzen.

7. Gebrauchtes Handwerkszeug und ähnliche Geräthschaften, welche Handwerker oder Künstler, die sich in Deutsch-Ostafrika niederlassen wollen, mit sich führen.

8. Physikalische, medizinische und ähnliche Instrumente, welche nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sowie Arzneien, gedruckte Bücher, Druckfachen, Muster ohne Werth, Statuen, Bilder mit und ohne Rahmen; ausgenommen sind: photographische Apparate und Zubehör sowie Bücher, deren Blätter Raum zum Nachschreiben und Nachzeichnen gewähren, und zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. v. gerichtetes Papier.

9. Haushaltungsgegenstände, Möbel, fertige Kleider und fertige Wäsche, welche zum Zwecke dauernder Niederlassung als Anzugs- oder Heirathsgut einwandernde Personen für ihre eigenen Haushaltungen einführen und wenn sie die dauernde Niederlassung im Schutzgebiete durch eine bezirksamtliche Bescheinigung nachweisen.

10. Sämmtliche Gegenstände, welche von christlichen Missionen eingeführt, unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes der christlichen Bekenntnisse, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen.

11. Kleinere Mengen von Verbrauchsartikeln, welche Reisende in ihren Koffern bei sich führen, wenn der Werth derselben 5 Rupien nicht übersteigt.

Gebrauchte Kleider und Wäsche, nicht zum Verkauf eingehend.

12. Lebende Thiere aller Art.

13. Solche Waaren, welche aus dem deutschen Gebiet in das Ausland behufs Reparatur oder Abänderung gegangen waren und wieder eingeführt werden, wenn sie bei der Ausfuhr einem Hauptzollamt oder Zollamt 1. oder 2. Klasse zur Wiedereinfuhr angemeldet waren, und diese binnen neun Monaten vom Tage der Ausfuhr stattfindet, auch die Waaren selbst durch die Reparatur keinen höheren Werth erhalten haben, als sie ursprünglich im Zustande der Neuheit besaßen.

14. Sämereien, Pflanzen, Bäume und andere zum Anbau bestimmte Gewächse.

Anmerkung. Als Sämereien sind Mais, Negerkorn, Reis, Chiroko und dergleichen hiesige Landeserzeugnisse nicht anzusehen.

15. Gebrauchte leere Fässer, Kisten, Säcke, Blech und andere Emballagen, welche mit der Bestimmung der Wiederausfuhr im gefüllten Zustande eingeführt werden.

Neue derartige Emballagen unter Festhaltung der Identität, Kontrolle der Wiederausfuhr und Sicherstellung der Einfuhrabgaben (ein Jahr lang) für den Fall, daß die bezeichneten Verpackungen im Inlande verbleiben.

16. Grabsteine und Grab schmuck, wenn sie nicht zu Handelszwecken eingeführt werden.

17. Verzehrungsgegenstände aller Art, welche in den Messen der Gouvernements-Lazarethe Verwendung finden, auf diesbezügliche Bescheinigung des dem Lazareth vorstehenden Arztes.

18. Düngungs- und Desinfektionsmittel, sofern sie von Plantagen selbst eingeführt und verwendet werden.

### 17. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Inkrafttreten der neuen Zollordnung.

Vom 1. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 229.)

Nach Anzeige des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika ist als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Zollordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet (abgedruckt in Nr. 2 des Deutschen Kolonialblattes vom 15. Januar d. J.) nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, der 1. Januar, sondern der 1. April d. J. festgesetzt worden.

### 18. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebietes von Deutsch-Südwestafrika, einschl. der Bastards, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vom 1. Januar 1899. (Kol.-Bl. S. 232.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888, wird für den Umfang des Südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Forderungen gegen Eingeborene, welche von dem Tage der Verkündung dieser Verordnung ab dadurch entstanden sind, daß an dieselben Waaren auf Kredit gegeben wurden, sind nicht mehr klagbar. Ausgenommen hiervon sind nur Forderungen, die dadurch entstanden sind, daß in Fällen eines nachweislich dringenden Bedürfnisses Nahrungsmittel (außer alkoholhaltigen Getränken) auf Kredit verabsolgt worden sind.

§ 2. Die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen, insoweit letztere Beklagte sind, wird den Verwaltungsbehörden des Schutzgebietes übertragen.

Zuständig sind die Bezirkshauptleute, welche die ihnen zustehenden Befugnisse an die Distriktschefs ihres Bezirkes übertragen können.

Zu den Verhandlungen ist in Gemäßheit der abgeschlossenen Schutzverträge und in sinngemäßer Anwendung des § 13 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kolonialblatt 1896 S. 241 ff.) stets ein Eingeborener als Weißer hinzuzuziehen.

§ 3. Insoweit bei Verkündung dieser Verordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit Eingeborenen bei den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten anhängig sind, werden sie noch von diesen erledigt.

§ 4. Diese Verordnung tritt überall mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.<sup>1)</sup>

Windhoek, den 1. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

## 19. Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 1. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899 S. 267.)

Auf Grund des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898 wird zu deren Ausführung Folgendes bestimmt:

### § 1 (zu § 4 der Allerhöchsten Verordnung).

Bezüglich des Eigentumserwerbes durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1888, betreffend den Erwerb von Grundeigentum (Niebow S. 299), nach der die eigenmächtige Besitzergreifung herrenlosen Landes unter Androhung von Geldstrafe bis zu zweitausend Mark verboten ist und solche Besitzergreifungen von der Regierung nicht als rechtsbeständig anerkannt werden.

### § 2 (zu § 5 der Allerhöchsten Verordnung).

Grundbücher werden zunächst angelegt für den Umfang der Bezirkshauptmannschaften Windhoek, Rietmanshoop, Gibeon, Swakopmund und Otjimbingwe. Die Bestimmung der Ortshaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Bände des Grundbuches anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchsachen nach § 13 der Verordnung obliegt, überlassen.

### § 3 (zu §§ 6 und 47 der Allerhöchsten Verordnung).

Die Grundbücher werden nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika (Kolonial-Blatt 1894 S. 389 ff.) in Anlage 1a zu § 6 vorgeschriebenen Formularen eingerichtet, mit der Abweichung, daß an Stelle von „Rupien“ und „Pesa“ als Geldbetrag „Mark“ und „Pfennige“ zu setzen ist.

Bei Bildung der Hypothekenurkunde ist die Eintragung gemäß § 47 nach dem in der genannten Verordnung in Anlage 1b zu § 47 vorgeschriebenen Formular in sinngemäßer Weise zu bewirken.

### § 4 (zu §§ 51, 52 der Allerhöchsten Verordnung).

Der ersten Anlegung des Grundbuchblattes hat grundsätzlich die Vermessung des einzutragenden Grundstücks voranzugehen. Dieselbe ist erforderlichen Falles bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

Kann die Vermessung aus irgend einem Grunde in absehbarer Zeit nicht stattfinden, während die Eintragung in das Grundbuch trotzdem gewünscht wird, so hat die zuständige Bezirkshauptmannschaft unter Einreichung des besten erhältlichen Karten-

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 31.

materials im Sinne des § 52 der Allerhöchsten Verordnung an das Gouvernement zu berichten.

§ 5. Als gültig im Sinne des § 51 Absatz 3 der Verordnung sind nur Vermessungen anzusehen, welche von einem Vermessungsbeamten des Gouvernements angefertigt oder geprüft und anerkannt sind.

§ 6. Die Vermessungskosten trägt stets der Antragsteller. Dieselben betragen bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements:

- a) bei Grundstücken innerhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis zu 2500 Quadratmetern einen Pfennig, für die weitere Fläche für jeden Quadratmeter einen viertel Pfennig;
- b) bei Grundstücken außerhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis einschließlich 10 Hektar eine Mark für jeden angefangenen Hektar, für die weitere Fläche bis einschließlich 100 Hektar fünfzig Pfennig für jeden angefangenen Hektar für die 100 Hektar übersteigende Fläche 5 Pfennig für jeden angefangenen Hektar.

Ob ein Grundstück als innerhalb oder außerhalb einer Ortschaft belegenen anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die zuständige Bezirkshauptmannschaft.

§ 7. Die Allerhöchste Verordnung vom 5. Oktober 1898 tritt für die oben im § 2 Absatz 1 genannten Bezirke am 1. April 1899 in Kraft.

Windhoek, den 1. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Leutwein.

## 20. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Bergwesen.

Vom 6. Januar 1899.

Anliegend übersende ich eine öffentliche Bekanntmachung, durch die das der allgemeinen Schürffreiheit entzogene Gebiet vergrößert wird, mit dem Ersuchen, dieselbe in üblicher Weise dort bekannt zu geben und Jedem auf Verlangen vorzulegen. Ueber das Datum der Bekanntgabe ist mir eine Meldung einzureichen.

Dar-es-Salâm, den 6. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
In Vertretung.  
gez. v. Razmer.

### Anlage.

#### Öffentliche Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen, von Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898<sup>1)</sup> wird auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das von der allgemeinen Schürffreiheit auszuschließende Gebiet, das in der Bekanntmachung vom 24. November 1898 durch die Längengrade 30° 30' und 33° und die Breitengrade 2° und 2° 30' bezeichnet wurde, auf das Gebiet zwischen den Graden 30° 50' und 33° östlicher Länge von Greenwich und den Graden 2° und 3° 50' südlicher Breite erweitert wird.

Dar-es-Salâm, den 6. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
In Vertretung.  
gez. v. Razmer.

<sup>1)</sup> Kolonial-Gesetzgebung III. S. 138, Nr. 60.

21. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Zollämter betr. die Versorgung der europäischen Plantagen des Schutzgebiets mit medizinischen und physikalischen Instrumenten.

Rom 16. Januar 1899.

Um die Versorgung der europäischen Plantagen des Schutzgebiets mit medizinischen und physikalischen Instrumenten zu erleichtern, wird die Bestimmung in Anlage C Nr. 8 zur Zollordnung dahin abgeändert, daß der Satz „welche nicht zu Handelszwecken eingeführt werden“ gestrichen wird<sup>1)</sup>. Es genießen daher in Zukunft derartige Instrumente unbegrenzte Zollfreiheit.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

gez. v. Naßmer.

22. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betr. die Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

Rom 16. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899 S. 194.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 auch für das diesseitige Schutzgebiet Geltung besitzt. Die wichtigsten Bestimmungen derselben lauten:

§ 1. „Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.“

§ 2. „Die Centralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2 sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.“

<sup>1)</sup> Vergl. S. 13, Nr. 16.

Zusatz des Gouvernements:

Für das Schutzgebiet sind die Behörden, welche über die bezüglichen Gesuche zu entscheiden haben, die Bezirkshauptmannschaften.

§ 3. „Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.“

Zusatz des Gouvernements:

Für das Schutzgebiet ist die Aufsichtsbehörde das Gouvernement.

§ 4. „Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.“

„§§ 5, 6, 7 und 8“ handeln von den Strafen wegen Verbrechen gegen dieses Gesetz, soweit sie nicht unter die nachfolgenden §§ 9 und 10 fallen. Dieselben lauten je nach Umständen auf Zuchthaus bis zu lebenslänglicher Dauer und Todesstrafe.

§ 9. „Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Centralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.“

§ 10. „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.“

„§ 11 und 12“ handeln von Bervollständigung der Strafbestimmungen z. B. Stellung unter Polizei-Aufsicht sowie Verfolgbarkeit derartiger Verbrechen, auch wenn sie im Auslande begangen sind.

§ 13. „Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.“

Die §§ 14 und 15 des Gesetzes behandeln die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zusatz des Gouvernements:

Da bisher im Schutzgebiete eine polizeiliche Kontrolle über den Vertrieb, den Besitz und die Einführung von Sprengstoffen gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes nicht stattgefunden hat, soweit dieselbe nicht durch die Verordnungen, betreffend die Einführung von Feuerwaffen und Munition vom 10. August 1892 und 29. März 1897 bedingt war, so werden hierdurch diejenigen Personen, welche Sprengstoffe einführen, besitzen oder vertreiben, aufgefordert, den ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen

zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nachzukommen.

Es wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Sprengstoffe im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes (d. h. solche Sprengstoffe, welche den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterliegen) gemäß des Beschlusses des Bundesrathes in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1895 bezeichnet sind:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten.

2. Die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind.

3. Die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Lejchingewehre, Pistolen oder Revolver.

#### Zusatz-Verordnung des Gouvernements.

Zu vorstehendem Reichsgesetz wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 15. März 1888 für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

#### Einziger Paragraph.

Zuständig zur Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen vorstehenden Gesetzes sowie zum Erlaß der erforderlichen polizeilichen Ausführungsbestimmungen sind für das diesseitige Schutzgebiet für ihren Bereich die betreffenden Bezirkshauptmannschaften.

Windhoek, den 16. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Leutwein.

### 23. Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun.

Vom 16. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 117.)

In Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 16. Januar d. Js. beschlossen:

„Der mit dem Sitze in Hamburg errichteten „Gesellschaft Süd-Kamerun“ auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Statuts die Fähigkeiten beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.“

#### Auszug aus dem Statut der „Gesellschaft Süd-Kamerun“.

##### I. Firma und Sitz der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter der Firma „Gesellschaft Süd-Kamerun“ wird auf Grund der deutschen Reichsgesetze vom 15. März 1888 eine Kolonial-Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Hamburg hat.

## II. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigenthum und Rechten jeder Art in Westafrika sowie in der wirthschaftlichen Erschließung und Verwerthung der gemachten Erwerbungen einschließlich aller afrikanischen Produkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieser Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch berechtigt, ohne daß aus dieser Ausführung einzelner Befugnisse eine Beschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte:

- a) die ihr gehörigen und etwa noch zu erwerbenden Gebiete auf ihre natürlichen Hülfquellen jeder Art zu erforschen;
- b) Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch Andere herzustellen und zu betreiben;
- c) die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen;
- d) Landwirthschaft, Bergbau, Rhederei sowie überhaupt gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art zu betreiben oder zu unterstützen;
- e) ihr gehöriges Eigenthum und ihr zuständige Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit zu veräußern und zu übertragen;
- f) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufzunehmen;
- g) sich an irgend einem Unternehmen, welches mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang steht, zu betheiligen, sei es durch Uebernahme von Aktien, Obligationen und dergleichen, durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Gesellschaft zweckdienlich erscheinende Mittel;
- h) Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen.

Artikel 3. In Ausführung ihrer Zwecke übernimmt die Gesellschaft zunächst sämtliche Rechte, welche die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes auf Grund des Protokolls vom 18. Juni 1898 den Herren Rechtsanwalt Dr. J. Scharlach zu Hamburg und Bergwerksbesitzer Sholto Douglas zu Berlin gewährt hatte, und welche inzwischen auf die Gesellschaft übertragen worden sind.

Artikel 4. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

## III. Grundkapital.

Artikel 5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist 2 000 000 Mk. = 2 500 000 Frsch., eingetheilt in 5000 Anthteile zu je 400 Mk. = 500 Frsch. Diese 5000 Anthteile können nach Bestimmung des Direktoriums in zwei Serien von je 2500 Anthteilen ausgegeben werden, welche als Serie A und Serie B bezeichnet werden.

Außerdem giebt die Gesellschaft 15 000 Genußscheine aus. Von denselben werden 10 000 den Herren Dr. J. Scharlach und Sholto Douglas für die Uebertragung der von ihnen laut § 3 erworbenen Rechte an die Gesellschaft gewährt. Die restlichen 5000 Genußscheine erhalten die ersten Zeichner der Anthteile und zwar je einen Genußschein für jeden Anthteil.

## IV. Anthteile.

Artikel 6. Die Urkunden über die Anthteile (Anthteilscheine) lauten nach Wahl ihrer Eigenthümer auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Genußscheine lauten auf den Inhaber. Die Scheine können je nach Beschluß des Direktoriums in Stücken

über einen, fünf, zehn und fünfzig Anthteile ausgestellt werden. Die Scheine werden nach dem (angefügten) Schema B und C ausgefüllt.

Artikel 7. Die Inhaber der Anthteile und der Genußscheine bilden die Gesellschaft. Die Anthteile und Genußscheine sind untheilbar; sie haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen; mehrere Miteigenthümer können ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, die den Inhabern derselben als Mitglieder der Gesellschaft zustehenden Rechte an die Gesellschaft werden in der Generalversammlung geltend gemacht. Einzelne Mitglieder können nicht auf Theilung klagen.

Artikel 8. Der Zeichner eines Anththeils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages desselben der Gesellschaft verhaftet.

Eine Uebertragung der Anthteile vor deren Vollzahlung unter Entlassung des Zeichners oder dessen Rechtsnachfolgers kann nur mit Genehmigung des Direktoriums erfolgen. Die Namen der ersten Zeichner werden in ein Register eingetragen.

Werden nicht volleingezahlte Anthteile auf Andere übertragen, so werden die Namen der Erwerber auf ihren Antrag in das Register als Eigenthümer eingetragen.

Die Eintragung in das Register ist für die Gesellschaft allein maßgebend. Die späteren in das Gesellschaftsregister eingetragenen Erwerber eines Anththeils haften solidarisch mit den Vorbesitzern für deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

Ueber die Vollzahlung hinaus haben die Zeichner der Anthteile oder ihre Rechtsnachfolger keine Verpflichtung. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Erwerber von Genußscheinen haben der Gesellschaft gegenüber keine Verpflichtungen.

Artikel 9. Auf sämtliche Anthteile sind sofort nach Errichtung der Gesellschaft 25 pCt. ihres Nennwerthes einzuzahlen. Weitere Einzahlungen können nach Bestimmung des Direktoriums ausgeschrieben werden und sind dementsprechend zu leisten.

Artikel 10. *rc. rc.*

Artikel 11. *rc. rc.*

Artikel 12. Verpflichtete, welche fällige Theilzahlungen nicht leisten, sind von dem Direktorium mittels Bekanntmachungen (Art. 39) unter Angabe der Nummern der Anthteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselben nebst Zinsen zu 5 pCt. von der Aufforderung an innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Konventionalstrafe von 10 pCt. des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Direktorium angehalten werden. Statt dessen können aber auch die säumigen Zahler nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche brieflich an die im Gesellschaftsregister eingetragenen Anthteilseigner zu erfolgen hat und in welcher denselben eine wenigstens vierwöchentliche Frist unter Androhung der Ausschließung von dem Direktorium zu setzen ist, durch Beschluß des Letzteren ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Stücke an Stelle der kraftlos erklärten ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Theilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Theilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräußerung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar. Die Entscheidung darüber, wie gegen einen säumigen Verpflichteten vorzugehen und ob und welche Strafen von ihm eingefordert oder ihm erlassen werden sollen, steht ausschließlich dem Direktorium zu.

*rc.*

## V. Organisation.

Artikel 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) das Direktorium,
- b) die Revisoren,
- c) die Generalversammlung.

## a. Das Direktorium.

Artikel 15. Das Direktorium besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern (Direktoren) u.

Artikel 16. Abgesehen von den ersten und den durch diese kooptirten Direktoren, werden die Direktoren in der ordentlichen Generalversammlung erwählt. Die erste Wahl findet in der ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres der Gesellschaft statt.

Von den Direktoren scheiden alljährlich, zuerst nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres der Gesellschaft, die beiden der Amtsdauer nach ältesten aus. Bei gleichem Alter entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 17. Das Direktorium hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft. Dasselbe vertritt die Gesellschaft nach außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschließlich derjenigen, welche nach dem Gesetz eine Spezialvollmacht erfordern. Beschränkungen des Direktoriums durch dieses Statut oder Beschlüsse einer Generalversammlung haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Artikel 18. Erklärungen oder Unterschriften sind für das Direktorium und mit hin für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nebst einem anderen Direktor oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (Art. 22) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem anderen Direktor oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft oder von zwei dazu befugten Beamten der Gesellschaft geleistet werden.

Artikel 19. Das Direktorium wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Versammlungen des Direktoriums werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände berufen. Sie müssen berufen werden, wenn es von wenigstens zwei Mitgliedern bezw. von einem geschäftsführenden Mitgliede beantragt wird.

Artikel 20. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Die abwesenden Direktoren können anwesenden Direktoren ihre Vollmacht zur Abstimmung über solche Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, erteilen.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse, falls ein Einspruch von Seiten des Kommissars nicht erfolgt, nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Direktoren gefaßt werden, wenn solche gleichzeitig mindestens drei Viertel Mehrheit der Gesamtzahl der Direktoren bilden.

Die Mitglieder des Direktoriums haben gleiches Stimmrecht.

Alle Beschlüsse, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann das Direktorium auch ohne Berufung einer Versammlung durch schriftliche Stimmenabgabe über solche Gegenstände Beschluß fassen, zu deren Gültigkeit nach den Statuten nur die einfache Mehrheit erforderlich

ist. Jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mitgestimmt hat und der Beschluß einstimmig gefaßt worden ist. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung einzutragen.

Artikel 21. Ueber den Verkauf von Grundeigenthum der Gesellschaft sowie über die Ertheilung von Vollmachten und Instruktionen an geschäftsführende Direktoren und Bevollmächtigte der Gesellschaft mit Bezug auf den Verkauf von Grundeigenthum können Beschlüsse nur in einer Versammlung der Direktoren und nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen sämmtlicher Direktoren gefaßt werden.

Der Genehmigung durch den Kommissar des Reichskanzlers (Art. 40) bedürfen alle Verträge über den Verkauf von Grundeigenthum an Ausländer sowie über sonstige Entäußerung von Rechten, welche aus der Konzession stammen.

2c.

Artikel 27. Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums muß aus Angehörigen des Deutschen Reichs bestehen, von denen mindestens vier im Reichsgebiet anässig sein müssen.

#### b. Die Revisoren.

Artikel 28. In der ordentlichen Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit zwei Revisoren und zwei Stellvertreter gewählt, welche am Sitze der Gesellschaft anässig sein müssen.

Die Revisoren und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Direktoriums sein.

Das Direktorium hat für diese Wahl mindestens vier Personen vorzuschlagen, ohne daß indessen die Generalversammlung in ihrer Wahl hierdurch beschränkt ist.

2c.

#### c. Die Generalversammlung.

Artikel 30. Die in Gemäßheit dieses Statuts richtig berufene (Art. 31) und zusammengesetzte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

In der Generalversammlung hat jeder Antheil eine Stimme und haben je zwei Genußscheine eine Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch nur für solche Antheile und solche Genußscheine ausgeübt werden, welche mindestens drei Tage vor dem der Generalversammlung an einer derjenigen Stellen, welche das Direktorium in der Bekanntmachung (Art. 39) bezeichnet hat, gegen Bescheinigung hinterlegt sind. Sofort nach der Generalversammlung werden die Scheine gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

Die Theilnahme an der Generalversammlung ist jedem Mitgliede der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Antheile oder Genußscheine gestattet, falls er sich durch eine Hinterlegungsquittung einer der vorerwähnten Hinterlegungsstellen als Mitglied ausweist. Mitglieder, welche Scheine auf ihren Namen hinterlegt haben, können sich in der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung dem Direktorium vorzulegen, welches eine ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Artikel 31. Die Generalversammlungen werden regelmäßig in Hamburg abgehalten. Dieselben können jedoch mit Erlaubniß des Kommissars des Reichskanzlers auch an anderen Orten stattfinden. Zu denselben beruft das Direktorium die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem anberaumtem Termin mittelst Bekanntmachung (Art. 39), in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Direktoriums führt den Vorsitz.

Er bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt die erforderlichen Stimmzähler.

Artikel 32. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb des nächsten auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden. Die erste ordentliche Generalversammlung findet spätestens im Jahre 1900 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von dem Direktorium jederzeit und müssen berufen werden, wenn Mitglieder der Gesellschaft, deren Antheile zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen oder welche Inhaber von mindestens dem zwanzigsten Theil der Genußscheine sind, die Einberufung fordern, und zwar binnen 28 Tagen, nachdem jene Mitglieder dem Direktorium zur Vorlage an die Generalversammlung einen formulirten Antrag eingereicht haben, dessen Gegenstand unter die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

Artikel 33. In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von dem Direktorium und den Revisoren zu erstattenden Berichte und die Anträge über die Gewinnvertheilung vorgelegt. Die Berichte nebst der Bilanz müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilhaber ausliegen.

Die ordentliche Generalversammlung ertheilt dem Direktorium und den Revisoren Entlastung, beschließt über die Vertheilung des Reingewinnes sowie über alle sonstigen Gegenstände der Tagesordnung und nimmt die statutenmäßigen Neuwahlen vor.

Artikel 34. Ueber die nachfolgenden Gegenstände:

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft oder eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder,
- b) die Ausgabe weiterer Antheile oder Genußscheine (Erhöhung des Kapitals),
- c) Aenderung des Zweckes der Gesellschaft,

kann in einer Generalversammlung nur Beschluß gefaßt werden, wenn wenigstens drei Viertel aller Antheile und aller ausgegebenen Genußscheine in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zweck innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Antheile und der Genußscheine vertreten sind.

Immer aber ist zur Gültigkeit des Beschlusses in der ersten oder zweiten Generalversammlung erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens Zweidrittel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen werde.

Sofern es sich um Abänderung der Rechte der Antheile oder Genußscheine handelt, so ist darüber in besonderen Generalversammlungen, zu welchen nur die Inhaber der Antheile, beziehungsweise nur die Inhaber der Genußscheine berufen werden, Beschluß zu fassen. Auf die Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlungen finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Abgesehen von diesen Bestimmungen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen oder wenn, sofern ein Beschluß eine Dreiviertelmehrheit erfordert, ein Viertel gegen drei Viertel der Stimmen steht, giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln relativer Stimmenmehrheit statt, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit gilt der dem Lebensalter nach Älteste als gewählt.

Das Protokoll der Generalversammlung wird notariell aufgenommen und ist außer

von dem Notar nur durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

#### VI. Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

Artikel 35. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, so daß per 31. Dezember jeden Jahres die Rechnung abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt wird.

Das erste Geschäftsjahr endigt mit Ablauf des ersten nach der Errichtung der Gesellschaft folgenden vollen Kalenderjahres.

Die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht des Direktoriums sowie mit dem von den Revisoren zu erstattenden Bericht muß der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden. Das Direktorium bestimmt, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Generalversammlung, welche Abschreibungen auf das Gesellschaftsvermögen vorzunehmen sind, und wieviel für etwaige künftige Verwendungen zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft zu reserviren ist. Die Generalversammlung kann die von dem Direktorium bestimmten Beträge der Abschreibungen und der Rücklagen durch ihre Beschlußfassung erhöhen, aber nicht vermindern. Durch die Genehmigung der Bilanz abseiten der Generalversammlung wird dem Direktorium und den Revisoren für den Inhalt der Bilanz und die derselben zu Grunde liegende Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Artikel 36. Der aus dem Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird, wie folgt, vertheilt;

- a) Zunächst wird eine Summe zur Bildung des Reservefonds verwendet, welche so lange nicht unter 5 pCt. des Reingewinnes betragen darf, bis der Reservefonds 25 pCt. des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehentlich wieder erreicht hat, wenn er angegriffen worden war. Dieser Reservefonds darf nur zur Ergänzung des durch Verlust verminderten Gesellschaftskapitals verwendet werden.
- b) Alsdann erhalten die Anthteile 5 pCt. auf die eingezahlten Beträge. Falls der Reingewinn eines Jahres zur Deckung dieser Dividende nicht ausreicht, erhalten die Anthteile aus dem Gewinn des nächsten Jahres 5 pCt. auf die eingezahlten Beträge zuzüglich der im Vorjahre nicht gezahlten Beträge und so fort, jedoch ohne Zinsen auf die im Vorjahre nicht gezahlten Dividenden. Der Anspruch auf die Nachzahlung wächst den Dividendenscheinen des folgenden Jahres, beziehungsweise der folgenden Jahre zu und ist mithin immer mit dem Dividendenschein des letzten laufenden Geschäftsjahres verbunden.
- c) Von dem verbleibenden Gewinne erhält die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes zu Berlin 10 pCt. als die ihr vertraglich zustehende Gewinnbetheiligung.
- d) Sodann erhält das Direktorium 10 pCt. als Tantième vom gesammten unter diesem Paragraphen zur Ausschüttung gelangenden Gewinn.
- e) Der Ueberschuß wird unter alle Anthteile und ausgegebenen Genußscheine gleichmäßig vertheilt.

Artikel 37. Ueber die Anlage der Reserven entscheidet das Direktorium. Dieselben können in den Geschäften der Gesellschaft angelegt werden.

#### VII. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 38. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden nach Tilgung der Schulden und Deckung der Liquidationskosten zunächst die auf die Anthteile eingezahlten Beträge nebst 5 pCt. seit der letzten Auszahlung der Dividende gemäß

Artikel 36 b zurückgezahlt. Von dem Ueberschuß erhält das zur Zeit des Eintritts der Liquidation im Amt gewesene Direktorium 10 pCt. als Vergütung für die gesammte Leitung der Liquidation, und der Rest wird auf die Antheile und die Genußscheine gleichmäßig vertheilt und ausgezahlt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft.

#### VIII. Bekanntmachungen.

Artikel 39. Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen müssen in dem „Deutschen Reichs-Anzeiger“, einer in Brüssel und einer in Hamburg erscheinenden Zeitung und sollen außerdem in solchen anderen Zeitungen erfolgen, welche das Direktorium im Interesse der Mitglieder der Gesellschaft für angemessen hält. Ein darüber gefaßter Beschluß soll in den zur Zeit bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

Die Gesellschaft soll außerdem allen Inhabern von Antheilen, welche ihre Adressen bei der Gesellschaft angeben, schriftliche Mittheilung über die Anberaumung von Generalversammlungen machen.

Diese Mittheilung ist durch gewöhnlichen, frankirten Brief zu bewirken. Hierbei ist davon auszugehen, daß ein solcher Brief innerhalb 48 Stunden nach der Aufgabe zur Post in die Hände des Adressaten gelangt.

#### IX. Aufsichtsbehörde.

Artikel 40. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Direktoriums und jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Direktorium jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (Art. 32) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Artikel 41. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, das Grundkapital theilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll. 2c.

### 24. Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 19. Januar 1899. (Kol.-Bl. S. 117.)

Auf Grund des § 77 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 (R. G. Bl., S. 1045), wird hierdurch bestimmt:

Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika wird beauftragt, bis auf Weiteres die in der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung der Bergbehörde zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen und über Beschwerden zu entscheiden.

Berlin, den 19. Januar 1899.

Der Reichskanzler.  
Fürst von Hohenlohe.

25. Allerhöchste Ordre, betreffend den militärischen Rang der Civilbeamten in Deutsch-Ostafrika.

Vom 20. Januar 1899. (Kol.-Bl. 1899. S. 83.)

Nachdem mit der fortschreitenden Entwicklung des ostafrikanischen Schutzgebietes der Wirkungskreis der Civilverwaltung gegenüber den Aufgaben der Schutztruppe eine bestimmtere Abgrenzung erfahren hat, will Ich in Abänderung Meiner Erlasse vom 3. Juni 1891 und 30. September 1892 von der Verleihung eines militärischen Ranges an Meine Beamten in Deutsch-Ostafrika für die Zukunft absehen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 20. Januar 1899.

gez. **Wilhelm.**  
I. R.

gez. Fürst v. Hohenlohe.

26. Beschluß des Kolonialraths, betreffend Unterstützung der Missionschulen.

Vom 28. Januar 1899.

Der Kolonialrath hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober v. Js. folgenden Beschluß gefaßt:

„Im Anschluß an seinen Beschluß vom 23. Oktober 1896 empfiehlt der Kolonialrath der Regierung, darauf hinzuwirken, daß allen in den Kolonien bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Schulen, unbeschadet ihrer besonderen Eigenart und Selbständigkeit, auf Grund eines im Einvernehmen mit den Missionen aufzustellenden Lehrplanes über den deutschen Unterricht, auf ihren Antrag ein Regierungszuschuß gegeben werde.“

Indem ich anheimstelle, den diesseitigen Standpunkt aus meinen Erklärungen in der gedachten Sitzung zu entnehmen (vergl. das Protokoll), bitte ich, soweit es die Mittel des Schutzgebietes gestatten, entsprechende Beträge zur Unterstützung der Missionschulen in den nächsten Etat einzustellen oder über die der Einstellung etwa noch entgegenstehenden Bedenken zu berichten.

Berlin, den 20. Januar 1899.

Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung.  
gez. v. Buchka.

27. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Bekämpfung der Hemileia vastatrix.

Vom 6. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur verordnet hiermit wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Kaffeepflanzen in das Schutzgebiet ist verboten. Die Einfuhr von Kaffeesaat ist gestattet, dieselbe ist jedoch sofort der in § 4 bezeichneten Behörde zur Desinfektion zu übergeben.

§ 2. Die Desinfektion kann nach dem Ermessen des Kaiserlichen Gouverneurs unterbleiben, wenn der Empfänger der Kaffeesaat ein Attest des Konsulats des betreffenden Ausfuhrlandes über den Gesundheitszustand der Kaffeepflanzungen in dem betreffenden Lande beibringt.

§ 3. Der Empfänger hat die betreffende Behörde, nach Möglichkeit, frühzeitig von der bevorstehenden Ankunft von Kaffeesaat zu benachrichtigen.

§ 4. Die Desinfektion der Kaffeesaat wird durch den Leiter des botanischen Gartens in Victoria bezw. dessen Stellvertreter vorgenommen.

§ 5. Die Einfuhr von Kaffeesaat kann demnach nur über Victoria stattfinden. Der Leiter des botanischen Gartens bezw. dessen Stellvertreter bestimmt den Raum, in welchem die Saat bis nach erfolgter Desinfektion oder im Falle des § 2 bis nach der Entscheidung des Kaiserlichen Gouverneurs zu lagern ist.

§ 6. Für die Desinfektion ist eine Gebühr von 5 Mark per Kilogramm zu entrichten.

§ 7. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 8. Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so wird sie mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 6. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

(Unterschrift.)

## 28. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die ärztlichen Gebühren bei Schiffsuntersuchungen.

Vom 10. Februar 1899.

Veranlaßt durch eine diesbezügliche von Seiten eines Bezirksamts hierher gerichtete Anfrage, weise ich zur Vermeidung jeglichen Zweifels darauf hin, daß die im § 2 der Quarantäneordnung vom 15. 2. 96 für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung eines Schiffes vom Schiffer zu erhebende Gebühr von 15 Rupies der Bezirkskasse zuzuführen ist und nicht etwa ein besonderes Honorar für den mit der Untersuchung des Schiffes betrauten Arzt bildet.

Den Schiffen der Eingeborenen-Fahrzeuge (Dhaus) wird diese Gebühr erlassen.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Rahmer.

## 29. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Pfandverträge.

Vom 13. Februar 1899.

Unter den Eingeborenen des Schutzgebietes ist es vielfach Sitte, in Fällen, in denen ein Pfand zur Sicherheit einer Schuldforderung bestellt wird, zu vereinbaren, daß, falls das Pfand nicht binnen einer bestimmten Frist seitens des Schuldners eingelöst werden sollte, das Pfand ohne Rücksicht auf seinen Werth dem Gläubiger zu Eigenthum verfallen soll.

Derartige Verträge sind der Regel nach unmoralisch und werden in den weitaus meisten Fällen nur um deswillen abgeschlossen, um strafbare Buchermanipulationen zu verschleiern.

Ich ersuche daher die Bezirksämter zc., Anträgen auf gerichtliche Beurkundung derartiger Verträge bis auf Weiteres nicht mehr zu entsprechen.

Klagen aus solchen Pfandverträgen sind sorgfältig daraufhin zu prüfen, inwieweit der Werth des dem Gläubiger zugesagten Pfandes dem Werthe des dem Schuldner von dem Gläubiger gewährten Kredites entspricht.

Dar-es-Salâm, den 13. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Razmer.

### 30. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Vom 22. Februar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 430.)

In der Anlage übersende ich die zum 1. April d. J. in Kraft tretende Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer, nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen mit dem Ersuchen, umgehend für die ordnungsmäßige Veröffentlichung der Verordnung Sorge tragen zu wollen.

Eine Suaheli-Üebersetzung folgt mit nächster Gelegenheit.

Dar-es-Salâm, 22. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

#### Ausführungs-Bestimmungen für die Veranlagung zur Gewerbesteuer.

Zu §§ 1—3. Bis zum 15. März d. J. und für die Folge alljährlich bis 31. Dezember haben die Bezirksgerichte Dar-es-Salâm und Tanga Auszüge aus dem Handelsregister zu fertigen und diese den betreffenden Bezirksämtern zu übersenden; gleichzeitig fertigen die Bezirksämter Auszüge aus ihren Handelsregistern an. Diese Listen, mit einem durch die lokalen Verwaltungsbehörden zu fertigenden Anhang, enthaltend die nicht im Handelsregister eingetragenen Kolonialgesellschaften und die Plantagenunternehmungen, sind vor Beginn der Einschätzung bei der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde 14 Tage öffentlich auszulegen.

Zu § 4. Auf Grund dieser Auszüge erfolgt die Aufstellung der Steuerlisten durch die Einschätzungskommissionen. In die Steuerlisten ist das Anlage- und Betriebskapital jedes Gewerbetreibenden und der Ertrag des Gewerbes schätzungsweise einzutragen.

Die Berechnung des Ertrages erfolgt in der Weise, daß

1. sämtliche Betriebsunkosten und die Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen, in Abzug gebracht werden.

2. Die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen zugerechnet werden.

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt die sämtlichen, dem betreffenden Gewerbebetriebe gewidmeten Werthe. Hierzu gehören die Maschinen, Werkzeuge, Arbeits- und Lastthiere, Vorräthe, Barvermögen und Werthpapiere, Gebäude, soweit

sie für gewerbliche Zwecke benutzt werden, Einrichtungen über Nutzbarmachung von Elementar-Kräften etc.

Unter Zugrundelegung des nach Vorstehendem ermittelten Anlage- und Betriebskapitals bezw. Ertrages des Gewerbes haben die Einschätzungskommissionen die gemäß § 2 der Gewerbesteuer-Verordnung zu erhebenden Steuerfätze festzusetzen und in die Steuerlisten einzutragen.

Im Rechnungsjahre 1899 ist das Erträgniß der Steuer mit 75 000 Rupien in Ansatz gebracht. Um diesen Betrag aufbringen zu können, müssen die einzelnen Steuerbezirke mindestens abliefern:

Bagamoyo . . . . .	20 000	Rupien
Tanga . . . . .	12 000	"
Pilwa . . . . .	12 000	"
Dar-es-Salam . . . . .	10 000	"
Pangani . . . . .	8 000	"
Mitindani . . . . .	5 000	"
Saadani . . . . .	4 000	"
Vindi . . . . .	4 000	"

Da durch die Rechtsmittel, Abgänge, Steuererlasse im Laufe des Steuerjahres Steuerausfälle eintreten, so müssen zur Garantie des im Etat angelegten Steuerfolls den von den einzelnen vorerwähnten Bezirken aufzubringenden Summen von vornherein 20 pCt. zugeschlagen werden.

Diese Vertheilung würde somit als erste Grundlage zur Einschätzung der Steuerpflichtigen und Erhebung der Jahresbeträge dienen. Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb eröffnen, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission nach der Höhe des muthmaßlichen Ertrages, bezw. Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen.

Die Einschätzungskommissionen treten alljährlich im Januar zusammen, für das mit 1. April d. J. beginnende erste Steuerjahr jedoch sofort nach Eingang dieser Ausführungs-Vorschriften bei den einzelnen Verwaltungsbehörden.

Jedes Bezirksamt oder selbständige Bezirksnebenamt ernennt eine besondere Einschätzungskommission. Die Kommission besteht aus dem Zollbeamten, einem deutschen und zwei farbigen Kaufleuten oder Gewerbetreibenden unter dem Vorsitz des betreffenden Vorstehers des Bezirksamtes bezw. Nebenamtes oder dessen Stellvertreter.

Falls deutsche Kaufleute nicht ortsanwesend, bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden vorbehalten, aus der Zahl der am Orte wohnenden farbigen Bevölkerung eine geeignete Persönlichkeit in die Kommission zu berufen.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden zugegen sind. Wenn auf zweimalige Einladung hin kein Mitglied erscheint, so ist die Vertheilung der Steuern von dem Vorsitzenden allein vorzunehmen.

Diese Bestimmung ist den Kommissionsmitgliedern bekannt zu geben.

Vor dem Eintritt in die Verhandlung hat der Vorsitzende die Mitglieder in entsprechender Weise auf die Bedeutung ihrer Thätigkeit hinzuweisen und sie zu gewissenhafter unparteiischer Pflichterfüllung sowie Amtsverschwiegenheit zu ermahnen. Bei Stimmengleichheit ist für die Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Geschäftsbezirk und die Thätigkeit jeder einzelnen Einschätzungskommission erstreckt sich auf den Gebietsbereich derjenigen lokalen Verwaltungsbehörde, an deren Sitze die Kommission zusammentritt.

Die Ober-Einschätzungskommission, der die Entscheidung der Rechtsmittel über die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission obliegt, wird durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt.

Sie setzt sich außer dem Vorsitzenden zusammen aus 2 Beamten, 1 europäischen und 3 nicht europäischen Gewerbetreibenden, von denen einer ein Goanese sein soll.

Zu § 8. Die Zahlung der Steuer hat stets an dem Orte zu erfolgen, an dem die Handelsgesellschaft bezw. das Handwerk betrieben wird.

Beim Vorhandensein von Zweigniederlassungen (Filialen) in den verschiedenen Steuerbezirken erfolgt deren Besteuerung durch die betreffenden einzelnen Steuerbezirke selbst, ganz unabhängig von einander.

Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse geschädigt, so kann die Steuer ermäßigt oder ganz erlassen werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichen, die Entscheidung selbst liegt in den Händen der Kommission.

Steuerpflichtige, welche bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Nachentrichtung der Steuer verpflichtet.

Diese erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Kann der Beginn des Gewerbebetriebes nachträglich glaubhaft gemacht werden, so wird das Dreifache der nicht zur Erhebung gelangten Gebühr eingezogen werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben über, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieser Verordnung durch die Einschätzungskommission.

Zu § 11. Bei jeder Errichtung eines neuen Ladens oder bei Verlegung eines Ladens nach einem anderen Orte außerhalb des Steuerbezirks ist diese Gebühr fällig. Mit Erhebung der Gewerbesteuer kommt die bisher von den Schankwirthen entrichtete Schanksteuer in Wegfall.

Zu § 9. Zu den Wirtschaftsbetrieben Farbiger, die nicht alkoholische Getränke europäischen Ursprungs verschenken, sind diejenigen Araber, Beludschien, Eingeborenen u. zu rechnen, welchen ein Ausschank von Getränken (Kaffee, Scherbet, Tembo u.) gestattet ist.

Die von den Eingeborenen betriebene Hausindustrie (Mattenflechtere, Holzschneiderei u.) ist, falls sie in größerem Umfange d. h. nicht nur durch Familienmitglieder (wohl aber durch Hörige) stattfindet, für die unterste Steuerstufe einzuschätzen. Die gleiche Vergünstigung ist im Allgemeinen den eingeborenen Handwerkern zu gewähren. Dagegen können höher veranlagt werden: die Silberfundis sowie die indischen und Lantanen-Handwerker u., wenn sie auch über einen offenen Laden nicht verfügen, sondern ihre Produkte vor oder in ihren Werkstätten in Schaukästen u. zum Verkauf feil bieten.

Zu § 10. Hausirer, welche den Verkauf von Thieren, Fellen, ethnographischen Gegenständen u. gewerbmäßig betreiben, haben bei Lösung des Erlaubnißscheines neben der Gebühr des § 11 der Steuer-Verordnung die Gewerbesteuer sofort zu entrichten. Zuständig für Ausstellung des Erlaubnißscheines ist nach abgelaufener Gültigkeitsdauer jedes in Anspruch genommene Bezirksamt bezw. Nebenamt, falls der Hausirer über einen festen Wohnsitz nicht verfügt.

Der von den Missionen etwa ausgeübte Verkauf von Früchten, Milch u., ist vorläufig als ein Handelsgeschäft nicht anzusehen und der Besteuerung daher nicht unterworfen.

Die Beitreibung rückständiger Steuerbeträge erfolgt im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens nach vorangegangener Mahnung des Zahlungsfäumigen. Im Falle fruchtloser Pfändung ist die Niederschlagung der Steuer anzuordnen.

Zu § 15. Die Grenzen dieser Bezirke sind im Runderlaß vom 24. Oktober 1897, betreffend Abgrenzung der einzelnen Bezirke in Deutsch-Ostafrika festgesetzt.

Dar-es-Salâm, den 22. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 31. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Kreditgewährung an Eingeborene.

Vom 23. Februar 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 269.)

1. Um den Betheiligten Zeit zu gewähren, sich in die neue Regelung der Dinge zu finden, setze ich die Verordnung vom 1. Januar 1899,<sup>1)</sup> betreffend Kreditgewährung an Eingeborene, bis auf Weiteres außer Kraft.

2. Die Einklagung in Frage stehender Schulden kann daher wieder erfolgen, indessen lediglich gegen den betreffenden Schuldner selbst, nicht aber gegen den Kapitän oder den ganzen Eingeborenen-Stamm. Die für derartige Klagen zuständigen Behörden sind die Bezirkshauptmannschaften, gegen deren Entscheidung, bei einem Objekt über 500 Mark, eine Berufung an das Gouvernement zulässig ist.

3. Da die heimathliche Civilprozeß-Ordnung sowie das materielle bürgerliche Recht den Eingeborenen gegenüber nicht gültig sind, kann der entscheidende Beamte nur sinngemäß nach demselben verfahren. Seine Thätigkeit wird daher mehr eine zwischen beiden Parteien vermittelnde sein müssen. Außerdem hat derselbe zutreffendenfalles die in den Schutzverträgen vorgeschriebenen eingeborenen Weisßer mit heranzuziehen.

4. Die Festsetzung von Gebühren für derartige Rechtsfälle bleibt vorbehalten.

5. Wann und in wie weit die Verordnung vom 1. Januar d. Js. wieder in Kraft gesetzt werden wird, hängt von dem eintretenden Bedürfnis ab. Vor ungerechtfertigtem Kreditgeben an Eingeborene kann daher nur dringend gewarnt werden.

Windhoek, den 23. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Leutwein.

### 32. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Handel mit Bienenwachs.

Vom 24. Februar 1899.

In der Anlage übersende ich eine Verordnung, betreffend den Handel mit Bienenwachs, mit dem Ersuchen, den Inhalt derselben im Interesse der am Handel mit Bienenwachs betheiligten Personen thunlichst weit bekannt zu machen.

Zum 1. Januar 1900 setze ich einem Berichte darüber entgegen, welche Wirkung die Verordnung ausübt. Die Grenzbezirke haben, falls es erforderlich erscheint, eventuell schon früher zu berichten, um gegebenenfalls Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung zu erlangen, damit vorgebeugt wird, daß der Bienenwachshandel sich nach den angrenzenden Ländern hinüberzieht.

Der Zweck dieser Verordnung, welche von den kaufmännischen Kreisen gutgeheißen wird, ist, die Handeltreibenden vor weiteren großen Verlusten zu bewahren, die sie

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsches Kol.-Bl. 1899, S. 232.

nach den bisherigen Erfahrungen meist bei dem Handel mit dem vielfach verfälschten Bienenwachs gehabt haben.

Um die Produktion des Bienenwachses thunlichst zu heben, weise ich die Dienststellen an, das den Bestimmungen der Verordnung entsprechende Bienenwachs als Steuer anzunehmen zu einem Küsten-Handelswerth von  $\frac{1}{2}$  Rupie pro Katel (35 Katel = 1 Fasila). Seitens der inneren Stationen müßten die Trägerkosten hierauf noch in Anrechnung gebracht werden, unter der Berechnung, daß ein Träger 2 Fasila Bienenwachs tragen kann.

Dar-es-Salâm, den 24. Februar 1899.

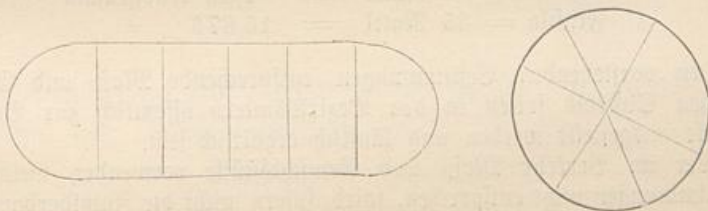
Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 33. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Handel mit Bienenwachs.

Vom 24. Februar 1899.

§ 1. Jede dem eigentlichen Gewinnungszwecke fernliegende, absichtliche Verfälschung des Bienenwachses durch Beimengung von Harz, Sand, Kindenstücken, Mehl, Kalk oder sonstigen fremdartigen Körpern ist verboten.

§ 2. Das in runden oder länglichen Broten in den Handel kommende Bienenwachs soll derartig durch Bruch oder Schnitte getheilt werden, daß der Inhalt genau festzustellen ist. So z. B.



Die Brote dürfen an der unteren Seite, an welcher sich die fremdartigen Stoffe beim Schmelzen sammeln, nicht mehr wie  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Centimeter Verunreinigung zeigen.

§ 3. Verfälschtes und an der Küste in den Handel gebrachtes, nicht gemäß den Bestimmungen des § 2 gebrochenes oder zertheiltes Bienenwachs ist, wo es gefunden wird, durch die amtlichen Behörden mit Beschlagnahme zu belegen.

§ 4. Gewerbmäßige Käufer und Verkäufer des im § 3 näher bezeichneten Bienenwachses werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Rupien bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt.

§ 5. Vergehen gegen den § 1 dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien bestraft, daneben kann auf Gefängniß bis zu 2 Monaten erkannt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 24. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

34. Verordnung, betr. die Regelung der Maße und Gewichte  
in Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. März 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 229.)

§ 1. Für Maß und Gewicht sollen in Deutsch-Ostafrika nebeneinander das deutsche Maß- und Gewichtssystem und das einheimische Maß- und Gewichtssystem in Anwendung kommen.

§ 2. Bei Anwendung des einheimischen Maß- und Gewichtssystems sollen entsprechen: bei Längenmaßen:

das Schibiri	=	22,86	Centimeter
= Mtono = 2 Schibiri	=	45,72	"
= Pima = 4 Mtono	=	1,829	Meter
= Dott = 2 Pima	=	3,658	"

bei Hohlmaßen:

das Kibaba	=	0,8	Liter
= $\frac{1}{2}$ Kibaba	=	0,4	"
= $\frac{1}{4}$ Kibaba	=	0,2	"
= Pijchi	=	3,20	"

bei Gewichten:

das Wafia	=	28,35	Gramm
= Katel = 16 Wafia	=	453,6	"
= Mau = 3 Katel	=	1,36	Kilogramm
= Frafila = 35 Katel	=	15,876	"

§ 3. Den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Maß- und Gewichtsstücke des einheimischen Systems sollen in den Bezirksämtern öffentlich zur Benutzung für Vergleichszwecke ausgestellt werden und käuflich erhältlich sein.

§ 4. Wer im Verkehr Maß- und Gewichtsstücke verwendet, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wird, sofern nicht die Zuwiderhandlung durch eine schwerere Strafe nach Maßgabe der Gesetze bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maße und Gewichte zu erkennen.

Unbeabsichtigte Abweichungen bis eins vom Hundert bleiben straffrei.

§ 5. Diese Verordnung tritt in den Küstenbezirken am 1. April 1899 in Kraft. Die Inkraftsetzung in anderen Bezirken oder Theilen von Bezirken bleibt vorbehalten.

Dar-es-Salâm, den 1. März 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

35. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Behandlung von Straftthaten aus der Zeit vor der deutschen Schutzherrschaft.

Vom 1. März 1899.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß wegen Straftthaten, die vor der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft verübt worden sind, nur dann einzuschreiten

ist, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit unbedingt erforderlich ist. Ueber das in solchen Fällen Veranlaßte ist mir zu berichten und soweit ein Aufschub angängig, die Genehmigung zur Durchführung des Strafverfahrens vorher bei mir einzuholen.

Es hat daher der Regel nach eine Bestrafung nur zu erfolgen, wenn die That nach Errichtung der dortigen Verwaltung bezw. nach dem 1. Januar 1891 begangen und Verjährung gemäß § 67 St. G. B. nicht eingetreten ist.

Dar-es-Salám, den 1. März 1899. Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 36. Zusatz zu der Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshallinseln vom 14. August 1887, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene.

Vom 7. März 1899.

Der § 2 der Verordnung vom 14. August 1887,<sup>1)</sup> betreffend das Kreditgeben an Eingeborene erhält folgende Fassung.

Auf Antrag kann gestattet werden, daß Eingeborenen in Nothfällen, wie bei un-ausschiebbaren Schiffsausbesserungen, Verproviantirungen u., desgleichen, daß Eingeborenen, welche als Händler in einem Kontokorrentverhältniß zu einer Firma stehen, Kredit gewährt wird, und zwar in letzterem Fall auch ohne Beschränkung des Betrages.

Saluit, den 7. März 1899. Der Kaiserliche Landeshauptmann.  
gez. Brandeis.

### 37. Bekanntmachung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abtheilung, betreffend die Deutsch-Ostafrikanische Gummi-Handels- und Plantagen-Gesellschaft.

Vom 23. März 1899. (Kol.-Bl. 1899 S. 363/64.)

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), wird Nachstehendes veröffentlicht:

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. März 1899 beschlossen:

der Deutsch-Ostafrikanische Gummi-Handels- und Plantagen-Gesellschaft auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag.

Die unter dem Namen Deutsch-Ostafrikanische Gummi-Handels und Plantagen-Gesellschaft errichtete Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Die Dauer derselben ist nicht beschränkt. Der Zweck der Gesellschaft ist, in Ostafrika Grundbesitz zu erwerben und zu verwerthen, Handel mit Gummi und sonstigen Produkten, Land und Plantagen-wirtschaft, namentlich Gummipflanzungen, auch gewerbliche Unternehmungen und andere Handelsgeschäfte, welche damit in Verbindung stehen, zu betreiben.

1) Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I, S. 626.

Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrath und die Hauptversammlung. Die erforderlichen Bekanntmachungen werden im „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht. Fristen, welche in Bekanntmachungen angegeben werden, laufen von dem Tage, an welchem das betreffende Stück des „Reichs-Anzeigers“ ausgegeben wird, diesen Tag mit eingerechnet.

Das Grundkapital beträgt 150 000 Mark und ist in 300 Antheile zu je 500 Mark getheilt. Dasselbe ist voll gezeichnet und zur Hälfte des Nennwerthes bar eingezahlt. Die Urkunden über die Antheile lauten auf den Namen. Die Zeichner der Antheile und deren etwaige Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Antheile sind untheilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Theilung des Gesellschaftsvermögens klagen. Die Uebertragung von Antheilen kann nur durch schriftliche, den Erwerber nach Namen und Wohnort bezeichnende Abtretungserklärungen erfolgen. Gegenüber der Gesellschaft ist die Uebertragung erst wirksam, nachdem sie ihr seitens des Veräußerers schriftlich angezeigt worden ist und der Erwerber unter Einreichung des Antheilscheins die Umschreibung desselben auf seinen Namen im Antheilsbuch erwirkt hat.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Der Zeichner eines Antheils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages desselben unbedingt verhaftet. Ueber die Vollzahlung hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

Die Urkunden über die Antheile werden erst nach Einzahlung des vollen Nennbetrages ausgehändigt. Ueber die Theilzahlungen wird auf einem Interimsscheine quittirt.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Antheilen oder Interimsscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin zuständigen Gerichte.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeäften und sonstigen Angelegenheiten derselben einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. Der Verwaltungsrath führt die Verwaltung selbstständig, soweit nicht nach diesen Satzungen die Hauptversammlung mitzuwirken hat. Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung des Verwaltungsraths keine rechtliche Wirkung. Urkunden und Erklärungen des Verwaltungsraths sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft von mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben sind.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschafter. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme. Nach jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung vor Ablauf des Monats Dezember statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird berufen:

a) wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;  
b) wenn Mitglieder, welche zusammen wenigstens den dritten Theil der Antheile besitzen, die Einberufung fordern und den Verwaltungsrath zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulirten Antrag einreichen, welcher innerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegt;

c) wenn der Verwaltungsrath aus besonderem Anlaß die Einberufung beschließt. In der ordentlichen Hauptversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Verwaltungsbericht zur Kenntniß und etwaigen Erörterung gebracht und wird über die Genehmigung der Bilanz sowie die damit der Verwaltung zu ertheilende Entlastung Beschluß gefaßt. Außerdem steht der ordentlichen Hauptversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht der außerordentlichen Hauptversammlung überwiesen ist, insbesondere:

a) über die Aufnahme von Anleihen,  
b) über Aenderungen und Ergänzungen der Satzungen, insbesondere Aenderungen und Erweiterungen des Zwecks der Gesellschaft.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältniß der auf die Antheile geleisteten Einzahlungen unter die Mitglieder vertheilt.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler ausgeübt. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an jeder Versammlung des Verwaltungsraths theilzunehmen, von dem Verwaltungsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

a) die Aufnahme von Anleihen,  
b) die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welcher eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Berlin, den 16. Mai 1899.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.

Im Auftrage:

Hellwig.

### 38. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen der Kolonie, betreffend die Schonung des Wildstandes.

Vom 28. März 1899.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung betreffend die Schonung des Wildstandes vom 17. Januar v. J. und auf den Kunderlaß J.-Nr. 1528 vom 3. März v. J. ersuche ich die Dienststellen, ein schärferes Augenmerk darauf zu richten, daß die gegen Zahlung der Schußprämien abzuliefernden Löwen- und Leopardenfelle frisch, wie mit Kopf, Zähnen und unverkehrten Klauen zur Ablieferung gelangen.

Falls ein Fell durch übermäßig zahlreiche Schußlöcher, Speer- oder Messerstiche für den Verkauf unbrauchbar gemacht ist, so ist der Werth des Felles (5 bzw. 3 Rupien) von der Schußprämie in Abzug zu bringen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, die ausgeworfenen Schußprämien rückgreifend für Raubthiere zu bewilligen, die vor längerer Zeit erlegt worden sind.

Die zur Station gebrachten Felle sind daher einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, ob sie von frisch erlegten Thieren stammen oder nicht.

Für Felle die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind keine Prämien zu zahlen. Bis zum 1. Oktober dieses Jahres sehe ich einer kurzen Meldung darüber entgegen, ob die Prämien angemessen sind, oder herabgesetzt werden können.

Dar-es-Salâm, den 28. März 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

gez. v. Razmer.

### 39. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Gebühren beim Einnehmen von Sandballast.

Vom 1. April 1899.

Dhaus und Fahrzeuge mit einem Raumgehalte bis zu 25 cbm haben für die Erlaubniß zum Einnehmen von Sandballast auf sämtlichen Küstenstationen von Deutsch-Ostafrika jedesmal 32 Pesa zu bezahlen.

Größere Dhaus bezahlen dafür 1 Rupie.

Europäische Segelschiffe und Dampfer haben für je 10 Tonnen Sandballast 1 Rupie zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1899 in Kraft.

Dar-es-Salám, den 1. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

gez. v. Nagmer.

### 40. Bekanntmachung, betr. Moliwe-Pflanzungs-Gesellschaft.

Vom 23. März 1899.

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75) wird Nachstehendes veröffentlicht:

Der Bundesrath hat unter dem 23. März 1899 beschlossen: der mit dem Sitz in Hamburg errichteten Moliwe-Pflanzungs-Gesellschaft auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags die Befugniß zu ertheilen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthums- und andere dingliche Rechte, an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

#### Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage:

Die unter der Firma „Moliwe-Pflanzungs-Gesellschaft“ errichtete Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung, Bewirthschaftung, Verpachtung und Wiederveräußerung von Ländereien in dem deutschen Schutzgebiet von Kamerun, insbesondere auch das Anlegen und die Ausbeutung von Plantagen sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehenden gewerblichen Unternehmungen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 100 000 Mark, eingetheilt in 5500 Antheile zu je 200 Mark, ist voll gezeichnet und zu 25 pCt. des Nennwerthes bar eingezahlt. Durch Bestimmung des Aufsichtsraths können weitere Einzahlungen in Raten von höchstens 25 pCt. eines jeden Antheils mit einer Frist von mindestens drei Monaten eingefordert werden. Die Antheilsseigner bilden die Gesellschaft. Die Urkunden über die Antheile lauten nach Wahl ihrer Eigenthümer auf den Inhaber oder auf den Namen. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Urkunden über die Antheile werden erst nach Einzahlung des vollen Betrages ausgehändigt. Ueber die einzelnen Theilzahlungen wird auf einem Interimschein quittirt, der durch schriftliche Abtretungserklärung übertragbar ist.

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrath, die Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrath gewählt und an-

gestellt. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. Briefe, Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen Koffee-Pflanzungs-Gesellschaft von einem Vorstandsmitgliede unterschrieben oder abgegeben sind. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft und übt über dieselben die Aufsichtsbefugniß aus. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens sieben von der Generalversammlung erwählten Mitgliedern der Gesellschaft. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Der Aufsichtsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu dem Zweck, soweit dies ohne Lokalinpektion in Kamerun thunlich ist, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Aufsichtsrath beschließt insbesondere:

1. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum,
2. über die Neuanlage von Plantagen,
3. über die Ernennung der obersten Leiter der einzelnen Plantagen und deren Anstellungsbedingungen,
4. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft,
5. über die Grundzüge behufs Aufstellung der Inventuren und Jahresbilanzen und deren Vorlage an die Generalversammlung sowie die Vorschläge an letztere bezüglich der Verwendung und Vertheilung von Ueberschüssen,
6. über Anlegung und Verwendung des Reservefonds,
7. über die Einforderung von weiteren Einschüssen auf die Antheile der Gesellschaft,
8. über die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen,
9. über die Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen sowie über die diesen zu gewährende Remuneration,
10. über jeden von dem Vorstand an die Generalversammlung gelangenden Antrag.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für die Mitglieder der Gesellschaft verbindlich. In der Generalversammlung hat jeder Antheil eine Stimme. Die Generalversammlungen werden regelmäßig in Hamburg abgehalten. In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von dem Aufsichtsrath und dem Vorstand zu erstattenden Berichte und die Anträge über die Gewinnvertheilung vorgelegt.

Ueber die nachfolgenden Gegenstände:

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft, oder eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder,
- b) die Ausgabe weiterer Antheile (Erhöhung des Grundkapitals),
- c) Aenderung des Zwecks der Gesellschaft

kann in einer Generalversammlung nur Beschluß gefaßt werden, wenn wenigstens drei Viertel aller Antheile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Antheile vertreten sind.

Zimmer aber ist zur Gültigkeit des Beschlusses in der ersten oder zweiten Generalversammlung erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen werde.

Abgesehen von diesen Bestimmungen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

Auf den 30. Juni eines jeden Jahres ist von dem Vorstande für das abgelaufene Geschäftsjahr, zum ersten Mal auf den 30. Juni 1900, die Bilanz zu ziehen. Dieselbe muß mit einem auf denselben Tag ausgestellten Vermögensstatus nach Revision durch den Aufsichtsrath mit seinem Revisionsbericht und einem Geschäftsbericht des Vorstands bis Ende Dezember desselben Jahres der Generalversammlung vorgelegt werden.

Der Generalversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten. Durch Ertheilung der Genehmigung wird der Vorstand und der Aufsichtsrath für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

Der aus dem Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

a) Zunächst wird eine Summe zur Bildung des Reservefonds verwendet, welche so lange nicht unter 5 pCt. des Reingewinnes betragen darf, bis der Reservefonds 25 pCt. des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehentlich wieder erreicht hat, wenn er angegriffen worden war.

b) Alsdann erhalten die Antheile 5 pCt. auf die eingezahlten Beträge.

c) Sodann erhält der Aufsichtsrath eine Tantieme von 10 pCt. der verbleibenden Summe.

d) Der dann verbleibende Ueberschuß wird unter alle Antheile gleichmäßig vertheilt.

Ueber die Anlagen der Reserven entscheidet der Aufsichtsrath. Dieselben brauchen nicht besonders angelegt zu werden, vielmehr ist deren Verwendung zu Zwecken der Gesellschaft gestattet.

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen unter die Mitglieder nach Verhältniß der Antheile vertheilt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, bekannt gemacht worden ist.

Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen müssen in dem „Deutschen Reichs-Anzeiger“ und der „Hamburgischen Börsehalle“ erfolgen.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft an jeder Plenarberatung des Aufsichtsraths und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Vorstande jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der Mitglieder in Gemäßheit des Art. 22, Abs. 2 nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Insbefondere bedarf es der Genehmigung des Reichskanzlers, wenn eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts beschlossen wird.

#### 41. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich.

Vom 27. März 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 227.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Die Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea wird mit dem 1. April 1899 von dem Reich übernommen.

Unsere der Neu-Guinea-Kompagnie unter dem 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 verliehenen Schutzbriefe sowie Unsere Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes, vom 15. Oktober 1897, treten außer Kraft.

§ 2. Diejenigen besonderen Vermögensrechte und sonstigen Befugnisse, welche der Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund der Schutzbriefe sowie der geltenden gesetzlichen Vorschriften zustehen, gehen, unbeschadet der der Kompagnie vertragsmäßig vorbehaltenen Rechte, auf den Landesfiskus des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea (Gesetz, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892, R. G. Bl. S. 369) am 1. April 1899 über.

§ 3. Die nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für das Bergwerkseigenthum maßgebenden Vorschriften finden keine Anwendung. Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse befugt.

§ 4. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1899.

gez. **Wilhelm I. R.**

gez. Fürst zu Hohenlohe.

#### 42. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen in den zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietstheilen des Schutzgebietes Kamerun.

Vom 1. April 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 95.)

§ 1. Die Ein- und Ausfuhr von Waaren über die innerhalb der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens liegende Grenze des Schutzgebietes Kamerun darf nur an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Plätzen stattfinden, an denen Zollstationen nach Anordnung des Kaiserlichen Gouverneurs zu errichten sind.

§ 2. Von allen Waaren, welche über die im § 1 dieser Verordnung bezeichnete Grenze in das Schutzgebiet eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, werden Zölle nach Maßgabe der beifolgenden Tarife A und B erhoben. Die Zölle werden gleichzeitig mit der Ein- und Ausfuhr der Waaren fällig.

§ 3. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an sind sämtliche Waaren bei ihrer Einfuhr bezw. Ausfuhr von den Eigentümern oder Waarenführern nach ihrer Art, Menge (Gewicht, Litermenge etc.) und nach ihrem Werthe unter Vorlegung etwaiger, darüber vorhandener Facturen der zuständigen Zollstation vorzuführen und auf einem amtlichen Formular nach den Anlagen C und D in der von der Verwaltung vorgeschriebenen Form zu deklariren.

Des Schreibens unkundigen Personen ist mündliche Deklaration, welche bei der Zollstation niedergeschrieben wird, gestattet.

§ 4. Die im § 3 vorgeschriebene schriftliche oder mündliche Deklaration hat binnen drei Tagen nach dem Eintreffen der Waaren zu erfolgen. Ein Ueberschreiten dieser Frist wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet. Von Verhängung einer Strafe ist abzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Einhaltung dieser Frist unmöglich war. Eine bereits verhängte Strafe ist in diesem Falle wieder aufzuheben.

§ 5. Sind Gründe für den Verdacht der Zollhinterziehung vorhanden, die eine Einsichtnahme der Geschäftsbücher und Lagerbestände eines Händlers durch ein Organ der Zollverwaltung erforderlich erscheinen lassen, so ist dafür der Chef der in jenem Gebiete zu gründenden Verwaltung oder dessen allgemein oder für den Einzelfall ernannter Stellvertreter zuständig.

§ 6. Der Zoll ist in deutscher Reichswährung bei der zuständigen Zollstation gegen schriftliche Quittung zu entrichten. Mit Genehmigung der im § 5 genannten Beamten kann der Zoll auch in englischem und französischem Golde oder in natura entrichtet und auch auf zwei Monate gestundet werden. Bei der Bezahlung des Zolls in englischem oder französischem Golde ist analog der Verordnung vom 28. Januar 1887 1 £ = 20 Mark, ein französisches 20 Francsstück = 16 Mark zu rechnen.

Bis zur erfolgten Bezahlung des Zolls haften die Waaren für den auf ihnen ruhenden Zoll.

§ 7. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zöllen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zölle verjähren binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waaren in den freien Verkehr getreten bezw. in das Ausland abgelassen worden sind.

Auf das Verantwortlichkeitsverhältniß der einzelnen mit der Zollerhebung betrauten Beamten gegenüber dem Kaiserlichen Gouvernement sowie auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 8. Jede Zollhinterziehung wird mit Geldstrafe im fünfzigfachen Betrage des hinterzogenen Zolles sowie mit Einziehung der hinterzogenen Waaren geahndet. Kann der Beschuldigte jedoch nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen ist, oder daß eine solche nicht hat verübt werden können, so tritt nur eine Ordnungsstrafe ein. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, in Haft, anderenfalls in Gefängnisstrafe von höchstens drei Monaten umzuwandeln.

§ 9. Die in dieser Verordnung angedrohten Strafen werden von den im § 5 genannten Beamten festgesetzt. Gegen die Strafverfügungen derselben steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde bei dem Gouverneur und gegen die Entscheidung des Gouverneurs das Recht der Beschwerde bei dem Reichskanzler zu. Die Beschwerden sind bei denjenigen Dienststellen, von welchen die Entscheidungen getroffen sind, anzubringen.

§ 10. Zollhinterziehungen verjähren in drei Jahren, die in dieser Verordnung mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen verjähren in einem Jahre.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 11. Einschränkungen und Zusätze zu dieser Verordnung, welche die örtlichen Verhältnisse bedingen, sowie Ausführungsbestimmungen werden vorbehalten.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 1. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. v. Puttkamer.

**Tarif der Einfuhrzölle.**

**Anlage A.**

Pos. 1. Spirituosen:	
a) Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche weder süß noch mit einer Substanz gemischt sind, durch welche die Feststellung des Alkoholgehalts durch den Alkoholometer verhindert ist, bis 49 pCt. Tralles für das Liter	0,50 Mark
b) für jedes Prozent Tralles mehr ein Zuschlagszoll von . . .	0,05 =
c) für Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche gesüßt sind oder Zusätze enthalten, die die Feststellung des Alkoholgehalts durch den Alkoholometer verhindern, also z. B. alle Liköre, für das Liter . . . . .	0,60 =
Pos. 2. Waffen, Schießbedarf, Pulver und Salz . . . . .	10 pCt. vom Werth.
Pos. 3. Alle übrigen Waaren, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Zusammenstellung zollfrei sind . . . . .	6 = = =

Als Werth der zur Einfuhr kommenden Waaren gilt der Fakturenwerth des See-Einfuhrhafens einschließlich Fracht und Spesen. Kann über die zur Einfuhr kommenden Waaren eine Faktura nicht vorgelegt werden, so ist ihr Verzollungswerth vom Verzoller im Einvernehmen mit der Zollstation zu ermitteln und zu deklariren.

Zusammenstellung der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände.

Schiffe, Boote, Dampfmaschinen, mechanische Vorrichtungen, welche der Industrie oder dem Ackerbau dienen, sowie Werkzeuge für gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke sind während eines vierjährigen, mit dem Tage der Anwendung dieses Zolltarifs beginnenden Zeitraums frei vom Einfuhrzoll und können demnächst einem Zoll von 3 pCt. unterworfen werden.

Lokomotiven sowie Eisenbahnwagen und Material sind während des Baues der Linien und bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes zollfrei. Sie können sodann einem Zoll von 3 pCt. unterworfen werden.

Wissenschaftliche und Präzisionsinstrumente sowie die dem Gottesdienste und humanitären Zwecken dienenden Gegenstände und Reisegeräth für den persönlichen Gebrauch der Reisenden und Personen, welche sich im Schutzgebiete niederlassen, sind zollfrei.

**Tarif der Ausfuhrzölle.**

**Anlage B.**

Pos. 1. Elfenbein, Kautschuk . . . . .	5 pCt. vom Werth.
Pos. 2. Arachiden, Kaffee, Rother Kopal, Weißer Kopal (geringere Dualität), Palmöl, Palmnüsse, Sesam . . . . .	2,5 = = =

Die Ausfuhrzölle auf Elfenbein und Kautschuk werden unter Zugrundelegung folgender Werthe erhoben:

Elfenbein in Stücken, Enden zc. . . . .	8,— Mark das Kilogramm,
Zähne von einem Gewicht unter 6 kg . . . . .	12,80 = = =
Zähne von einem Gewichte über 6 = . . . . .	16,80 = = =
Kautschuk . . . . .	3,20 = = =

Diese Werthgrundlage kann von Jahr zu Jahr entsprechend dem Marktwerthe an der Küste Afrikas und unter Bedingungen, welche dem Handel jede Garantie bieten, einer Revision unterworfen werden.

#### 43. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Holzschlaggebübr.

Vom 1. April 1899.

§ 1. Wer auf dem, im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements befindlichen Grund und Boden Bäume fällt oder Holz schlägt, hat hierfür eine Schlaggebübr zu entrichten, welche 30 Prozent vom Werthe der geschlagenen Hölzer beträgt. Ausgenommen ist das Rufidji-Gebiet, in welchem durch Verordnung vom 30. September 1898 eine staatliche Forstverwaltung eingeführt ist.

§ 2. Die Gebübr ist auf den Zollämtern bei der Ausfuhr oder Ueberschiffung der betreffenden Hölzer zu entrichten.

§ 3. Die Holzschlaggebübr wird nicht erhoben von:

- a) Ebenholz, Grenadille, Sandelholz und ähnlichen Edelhölzern.
- b) Holz und Brettern zum Boots- und Schiffsbau, wenn die betreffenden Fahrzeuge in der hiesigen Kolonie verbleiben und kein Handel mit ihnen getrieben werden soll, unter entsprechenden Kontrollmaßregeln.
- c) Hölzern, welche von Eingeborenen zu Reparaturen oder zum Bau ihrer Hütten geschlagen werden, sobald dieselben eine diesbezügliche Bescheinigung des Bezirksamtsmanns oder Stationschefs beibringen.
- d) Hölzern, welche im Auftrage Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar für dessen Privatgebrauch geschlagen werden.
- e) Feuerholz, welches im Inlande verbleibt.

§ 4. Das Kaiserliche Gouvernement behält sich vor, in gewissen Gegenden das Fällen von Bäumen und das Schlagen von Holz gänzlich zu verbieten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Einziehung des geschlagenen Holzes und einer Geldstrafe im doppelten Betrage der Schlaggebübr bestraft. Die Hinterziehung der Holzschlaggebübr wird als vollendet angesehen, wenn Fahrzeuge an der Küste beim Holzschlagen angetroffen werden, ohne vorher die Erlaubniß hierzu eingeholt zu haben.

Dem Strafverfahren werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet zu Grunde gelegt.

Für Geldstrafen sind Schiffer, Rheder und der Eigenthümer des Fahrzeugs solidarisch haftbar.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Dar-es-Salám, den 1. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Liebert.

#### 44. Dienstanweisung zur Holzschlaggebübr-Verordnung in Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. April 1899.

Zu § 1. Welche Wälder als Eigenthum des Gouvernements anzusehen sind, ist in der Verfügung der Finanz-Abtheilung vom 4. Februar 1897 Nr. III 265 klargelegt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt.



45. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika,  
betr. die Erhebung einer Holzschlaggebübr.

Vom 7. April 1899.

Die Bestimmungen betreffend die Erhebung einer Holzschlaggebübr sind durch viele im Laufe der Zeit erfolgte Abänderungen unübersichtlich geworden. Die anliegende Verordnung<sup>1)</sup>, die alle Bestimmungen zusammenfaßt und ergänzt, ist sofort nach Eintreffen öffentlich bekannt zu machen und in Kraft zu setzen.

Dar-es-Salám, 7. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

46. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-  
Neu-Guinea, betr. Vollstreckung der Todesstrafe.

Vom 7. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 432.)

Der § 5 der Strafverordnung für die Eingeborenen vom 21. Oktober 1888 (Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 1888 Nr. 5, Seite 79)<sup>2)</sup> wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken. Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

Herbertshöhe, den 7. April 1899.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Schnee.

47. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-  
Ostafrika, betr. Einführung einer obligatorischen Fleisch-  
beschau für den Stadtbezirk Dar-es-Salám.

Vom 10. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 392.)

Auf Grund des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891<sup>3)</sup> wird hiermit für den Stadtbezirk Dar-es-Salám verordnet, was folgt:

§ 1. Alles zum Genuße durch Europäer bestimmte Fleisch von schlachtbaren Hausthieren ist, bevor es in den Verkehr gebracht wird, durch den von dem Gouvernement hierzu bestellten Sachverständigen (Thierarzt oder dessen Stellvertreter) auf seine Verwerthbarkeit als menschliches Nahrungsmittel zu untersuchen.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die Beamten der Polizeibehörde sowie der seitens des Gouvernements mit Ausübung der Fleischbeschau beauftragte Sachverständige und

<sup>1)</sup> Nr. 43. 44.

<sup>2)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I. S. 555, Nr. 213.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 326, Nr. 124.

dessen Stellvertreter befugt, während der im Schlächtergewerbe üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden in die Räumlichkeiten, in welchen Vieh geschlachtet oder Fleisch feilgeboten wird, einzutreten und nach ihrer Wahl Proben zum Zweck der Untersuchung zu entnehmen.

§ 3. Die Untersuchung hat, soweit nicht diesseits besondere Bestimmungen erlassen werden, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Regelung des Fleischverkehrs zu erfolgen.

Die im Stadtbezirk Dar-es-Salám bereits bestehende Verordnung vom 9. November 1893 betreffend Einführung der öffentlichen Trichinenschau wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4. Als schlachtbare Hausthiere im Sinne dieser Verordnung gelten Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine.

§ 5. Gesund befundenes Fleisch ist durch deutlich erkennbaren Stempel als solches zu bezeichnen.

Alle beanstandeten Organe und Theile dagegen sind sofort zu vernichten.

§ 6. Das Ausblasen von Fleisch wird — soweit das Fleisch zum Genusse Dritter bestimmt ist — hiermit verboten.

§ 7. Für die in § 1 und 3 vorgesehene Untersuchung sind an Gebühren zu zahlen:

- a) bei Schlachtung eines Rindes 3 Rupien,
- b) bei Schlachtung eines Schafes oder Kalbes 1 Rupie,
- c) bei Schlachtung einer Ziege  $\frac{1}{2}$  Rupie,
- d) bei Schlachtung eines Schweines 3 Rupien.

In der Gebühr unter d ist die auf Grund der Verordnung vom 9. November 1893 festgesetzte Gebühr für Trichinenschau mit einbegriffen. — Die Gebühren fließen zur Gouvernementskasse und sind zahlbar bei der Hauptkasse hier selbst.

Die Bestimmung des § 14 der Verordnung vom 9. November 1893, wonach die Gebühr für die Trichinenschau dem Fleischbeschauer zufällt, wird hiermit aufgehoben.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Gefängniß oder Kettenhaft bis zu 3 Monaten, allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salám, den 10. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Liebert.

#### 48. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Beaufsichtigung von Schlacht-, Zug- oder Zuchtvieh, hinsichtlich seines Gesundheitszustandes.

Vom 10. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 393.)

Auf Grund des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Alles Schlacht-, Zug- oder Zuchtvieh (einschließlich Pferde, Maulthiere oder Esel), welches nach Dar-es-Salám eingeführt wird, unterliegt hinsichtlich seines

Gesundheitszustandes der Beaufsichtigung durch den von dem Gouvernement hierzu bestellten Sachverständigen (Thierarzt oder dessen Stellvertreter).

§ 2. Auslandsvieh, welches zu Schiffe eingeführt wird, unterliegt außerdem einer besonderen Untersuchung vor der Einfuhr.

§ 3. Dem Bezirksamte bezw. im Falle des § 2 der Zollbehörde ist zu diesem Zwecke seitens des einführenden Eigenthümers von dem Eintreffen eines jeden Transports sofort Anzeige zu erstatten.

Das Bezirksamt bezw. die Zollbehörde ist verpflichtet, diese Anzeige unverzüglich an den mit der Untersuchung allgemein betrauten Beamten (Thierarzt oder dessen Stellvertreter) weiter zu geben.

§ 4. Treten bei einem Thiere der in § 1 bezeichneten Gattung Krankheitserscheinungen auf, welche geeignet sind, den Verdacht von Texasfieber oder einer anderen Seuche zu begründen, so ist dem Bezirksamte unverzüglich von der Erkrankung Kenntniß zu geben. Zur Anzeige verpflichtet ist der Eigenthümer des Thieres oder, wenn dieser den Besitz und die Wartung des Thieres einem Dritten übertragen hatte, der jeweilige Besitzer.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 und 4 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Gefängniß oder Kettenhaft bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salám, den 10. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Liebert.

49. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Ausschank und den Verkauf geistiger Getränke vom 17. Februar 1894.

Vom 10. April 1899.

Die Verordnung betreffend den Ausschank und den Verkauf geistiger Getränke vom 17. Februar 1894<sup>1)</sup> wird außer Kraft gesetzt. Es gelten vom 1. April d. Js. ab die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar d. Js., betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer.<sup>2)</sup>

In Ergänzung des § 11 II der letzteren Verordnung wird betreffs des Ausschankes und des Verkaufes von geistigen Getränken hiermit Folgendes bestimmt:

Hinter § 11 II der Verordnung ist einzuschalten:

§ 11 IIc. In Fällen der Errichtung von Schankstätten außerhalb geschlossener Ortschaften, sowie in Fällen nur vorübergehender Errichtung eines Ausschankes kann die im § 11 II vorgesehene Gebühr erlassen werden.

§ 11 II d. Der Inhaber eines derartigen gebührenfreien Ausschankes hat sich dafür, hinsichtlich der von ihm feilgehaltenen Erfrischungen einer Preisfestsetzung durch die Verwaltungsbehörde zu unterziehen, auch kann ihm aufgegeben werden, Erfrischungen bestimmter Art auf Lager zu halten.

Diesbezügliche Bedingungen sind in dem Erlaubnißscheine ersichtlich zu machen.

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 73, Nr. 70.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 39, Nr. 30.

Das Kaiserliche Gouvernement erlaube ich, die vorstehenden Bestimmungen alsbald in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

Dar-es-Salâm, den 10. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

## 50. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest.

Vom 12. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 398.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888 wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Sämtliche Verordnungen des Gouvernements (Landeshauptmannschaft), betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, insbesondere die Verordnung vom 20. Juni 1896,<sup>1)</sup> die Zusatz-Verordnung vom 10. September 1896,<sup>2)</sup> die Verordnung vom 8. Mai 1897<sup>3)</sup> und die Verordnung vom 15. Mai 1897,<sup>4)</sup> sind hiermit aufgehoben.

§ 2. Dagegen bleibt die Verpflichtung der Viehbesitzer, im Falle unter ihren Heerden ein verdächtiger Krankheitsfall vorkommt, dies sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, bestehen.

§ 3. Im Falle einer solchen Anzeige haben die Bezirkshauptmannschaften (Polizeibehörden) die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der nunmehr aufgehobenen Verordnung vom 15. Mai 1897 und in Ansehung der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

§ 4. Wer dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder wer eine in seinen Viehheerden ausgebrochene Krankheit absichtlich oder fahrlässig verschleppt, wird, wahlweise oder gleichzeitig, mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Windhoek, den 12. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Leutwein.

## 51. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. die Regelung der Nachlässe farbiger, an die Bezirksämter, Nebenämter und Stationen im Innern.

Vom 13. April 1899.

In Ergänzung der Verordnung vom 4. November 1893<sup>5)</sup> bezw. 1. September 1896<sup>6)</sup> betreffend die Regelung der Nachlässe farbiger wird hiermit verordnet, was folgt:

Hinter § 8 der Verordnung vom 4. November 1893 in der Fassung vom 1. September 1896 ist einzufügen:

1) Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 246, Nr. 205.

2) Nicht abgedruckt.

3) Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 345, Nr. 263.

4) Ebenda S. 345, Nr. 264, 265.

5) Ebenda S. 47, Nr. 45.

6) Nicht abgedruckt.

§ 8a. Ergiebt sich bei Prüfung der angemeldeten Forderungen (§ 5) eine Ueberschuldung des Nachlasses, so hat der endgültigen Vertheilung der Masse ein Aufgebot voranzugehen, welches in allen denjenigen Bezirken öffentlich bekannt zu machen ist, in denen der Erblasser nachweislich innerhalb der letzten 3 Jahre sich aufgehalten oder Handelsbeziehungen gepflogen hat.

In der Bekanntmachung ist eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher noch ausstehende Schuldforderungen bei der Behörde, durch welche die Nachlaßregelung vorgenommen wird, zur Anmeldung gelangen müssen, widrigenfalls sie bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben.

In keinem Falle darf die Vertheilung — wenn der Nachlaß an der Küste eröffnet ist — vor Ablauf von 6 Monaten und — wenn die Regelung des Nachlasses von einer der Verwaltungsbehörden im Innern erfolgt — vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Eröffnung der Nachlaßpflege an gerechnet, vorgenommen werden.

Die besonderen Kosten dieser Bekanntmachungen sind als bare Auslagen nach Feststellung und Berechnung der Erbschaftssteuer von der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Als Küstenbezirke im Sinne dieses Paragraphen gelten die Bezirksämter Bagamoyo, Dar-es-Salám, Kilwa, Mikindani, Pangani, Tanga und Wilhelmsthal; die Bezirksnebenämter Lindi, Saadani, Usimbe, sowie der Bezirk der Stationen Moschi und Kiloffa.

Dar-es-Salám, den 13. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

## 52. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Nachlässe Farbiger.

Vom 14. April 1899.

Nachdem sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt haben, in denen Nachlässe Farbiger abzuwickeln waren, bei welchen ihres Umfanges oder der Schwierigkeit ihrer Verhältnisse halber es den Nachlaßkommissionen nicht zugemuthet werden konnte, die dadurch veranlaßt zum Theil recht erhebliche Mühewaltung unentgeltlich zu übernehmen, auch wiederholt Zweifel darüber laut geworden sind, ob es nach den bestehenden Bestimmungen zulässig sei, in solchen Fällen besonders zu befolgende Nachlaßpfleger zu berufen, sowie weiterhin nach welchen Grundsätzen die Vergütungen für die Mühewaltung derartiger besonderer Nachlaßverwalter festzusetzen sind, wird hiermit in Ergänzung der Verordnung vom 4. November 1893 bezw. 1. September 1896 betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung der Nachlässe Farbiger und im Anschlusse an den Runderlaß vom 13. April d. Js.<sup>1)</sup> — S.-Nr. 2018 I — verordnet, was folgt:

Hinter § 7 der Verordnung vom 4. November 1893 in der Fassung vom 1. September 1896 ist einzuschließen:

§ 7 a. Ist der Nachlaß besonders umfangreich oder sind die Verhältnisse des Erblassers derartig verwickelt, daß der Nachlaßbehörde (Nachlaßkommissionen, Bezirksamtmann, Stationschef etc.) die Regelung des Nachlasses ohne Zuziehung besonderer Hilfskräfte nicht zugemuthet werden kann, so ist die Nachlaßbehörde berechtigt, eine geeignete Persönlichkeit gegen Zusicherung besonderer Vergütung für ihre Mühewaltung als Nachlaßverwalter zu bestellen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 51.

Dem Nachlaßverwalter liegt alsdann die Erledigung aller derjenigen Geschäfte ob, die in den §§ 5 und 6 den Nachlaßkommissionen zugewiesen sind.

Die Festsetzung der Höhe der dem Nachlaßverwalter zu gewährenden Vergütung erfolgt durch das Gouvernement, dem zu diesem Zwecke in jedem einzelnen Falle unter Beifügung der Akten und Darlegung der besonderen Verhältnisse, welche die Bestellung eines Nachlaßverwalters erforderlich gemacht haben, zu berichten ist.

Die Vergütung soll der Regel nach 3 pCt. der Aktivmasse nicht übersteigen und ist nach Feststellung und Berechnung der Erbschaftsteuer gleichzeitig mit den sonstigen baren Auslagen (§ 8a) von der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Dar-es-Salam, den 14. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

### 53. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bezirkseinteilung.

Vom 15. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 651.) ¶

1. Das Bezirksnebenamt Saadani wird mit dem 16. Mai 1899 aufgelöst. In Saadani verbleibt eine Bezirksstelle, deren Verwaltung der dort befindliche Zollbeamte mit versieht.

2. Das Gebiet des bisherigen Bezirksnebenamtes Saadani wird, wie folgt vertheilt:

- a) Bezirksstelle Saadani: Stadt mit Vorstädten und den Ortschaften, aus denen bisher die Bewohner zum Markte nach Saadani kamen, bis zu etwa 5 km im Umkreise.
- b) Zum Bezirksamt Pangani treten die Landschaften: 1. Mquadjja, Zumbe Divani; 2. Uwingi, Zumbe Vori; 3. Msengeni, Zumbe Makame; 4. Bugusi, Zumbe Matota; 5. Manga, Zumbe Manyendi; 6. Kwa Manda, Zumbe Manguru; 7. Kwa Msissi, Zumbe Abdallah; 8. Makeramoo, Zumbe Madeni.
- c) Zum Bezirk Bagamoyo tritt das übrige Gebiet.

Hiernach wird die Grenze zwischen den beiden Bezirksämtern etwa die Marschroute des Leutnants v. Wissmann bilden, welche in der Karte Ostafrikas Blatt D 6 eingezeichnet ist.

Eine genauere Festsetzung der Grenze bleibt einer Berechnung von Vertretern der beteiligten Bezirksämter gelegentlich der Steuereintreibung überlassen.

3. Die Bezirksnebenstelle Saadani untersteht dem Bezirksamt Bagamoyo. Der Bezirksamtmann wolle gemäß § 1 der Verordnung vom 23. April 1896 (Kolonialblatt 1896, S. 241) dem Vorsteher Strafbefugniß erteilen.

Dar-es-Salam, den 15. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

### 54. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Eintragung ins Handelsregister.

Vom 20. April 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 589.)

Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, zu bestimmen, daß die Anmeldung einer Zweigniederlassung einer Firma zur Eintragung in das Handelsregister bei der für

die Anmeldung der Hauptniederlassung zuständigen Behörde zu erfolgen hat und demgemäß auch die Gebühr für die Eintragung der Zweigniederlassung bei der Kasse des Bezirks der Hauptniederlassung zu vereinnahmen ist.

Dar-es-Salám, den 20. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 55. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Aufhebung der Waldverordnung für Usambara vom 20. Oktober 1895.<sup>1)</sup>

Vom 28. April 1899.

Unter Aufhebung der Waldverordnung für Usambara wird für die Plantagengebiete in Uuguru, Usambara, Usegua, Pare und am Kilimandjaro das Nachfolgende bestimmt:

§ 1. Jeder Eigenthümer eines zusammenhängenden Gebietes von mehr als 200 Hektar ist verpflichtet, bis zum 1. Januar eines jeden Jahres einen Hauungsplan nebst beschreibendem Text dem Gouvernement einzureichen, in dem die in dem laufenden Jahre zur Abholzung kommenden Flächen genau dargestellt sind. Die Einreichung eines Hauungsplanes für mehrere Jahre im voraus ist zulässig. Bei Besitzungen von weniger als 200 Hektar kann die Einreichung eines Planes verlangt werden.

§ 2. Der Hauungsplan wird durch einen Vertreter des Gouvernements nach Prüfung an Ort und Stelle spätestens bis zur Beendigung der großen Regenzeit festgesetzt. Zu der Prüfung, über deren Ergebnis ein Protokoll aufzunehmen ist, sind die betheiligten Grundbesitzer zuzuziehen.

§ 3. Von der Gesamtwaldfläche einer Besitzung kann bis ein Viertel als Wald reservirt werden.

§ 4. Gegen die Entscheidung des Vertreters des Gouvernements ist binnen einer Frist von zwei Monaten Beschwerde an den Gouverneur zulässig.

§ 5. Auf Pachtungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 6. Soweit die Grundeigenthümer nicht selbst Wohnung im Schutzgebiete haben, sind ihre Vertreter, insbesondere die Plantagenleiter und Agenten für die Befolgung dieser Verordnung haftbar.

§ 7. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und den festgesetzten Hauungsplan werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Rupien oder mit Gefängniß bis zu 3 — drei — Monaten, fahrlässige mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in den einzelnen Bezirken in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Waldverordnung für Usambara vom 20. Oktober 1895 außer Kraft gesetzt.

Dar-es-Salám, den 28. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 56. Uebertritt von Unteroffizieren in den Civildienst der Kolonialverwaltung.

Vom 2. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 336.)

Zu den Civildienst der Kolonialverwaltung übernommene Unteroffiziere des aktiven Dienststandes scheiden mit dem Tage des Verlassens ihres Truppentheils aus dessen

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 187, Nr. 175.

Etat. Sie sind, nach Aufhebung der etwa bestehenden Kapitulation, zur Reserve nach Berlin zu entlassen und erhalten hier von dem zuständigen Bezirkskommando den erforderlichen Auslandsurlaub gemäß § 111 der Wehrordnung.

Für die Wiederaufnahme in den Truppentheil gelten sinngemäß die militärischen Ausführungsbestimmungen 3 (3) e und 9 zur Schußtruppen-Ordnung.

Berlin, den 2. Mai 1899.

Der Kriegsminister.

gez. v. Göffler.

## 57. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. den Häuserbau in den Tropen.

Vom 8. Mai 1899.

Der Geheime Medizinalrath Professor Dr. Koch hat in einem anlässlich eines Spezialfalles von ihm erbetenen Gutachten über den Hausbau in Tropenländern, besonders in tropischen Malariagegenden, folgende Grundsätze aufgestellt:

Eine tropenhygienisch richtige Hausanlage muß sicheren Schutz gewähren gegen die Sonne, gegen Feuchtigkeit und gegen die Träger der Malaria, die Moskitos. Letzteres besonders durch möglichst ausgiebige Ventilation des Wohnhauses, wie durch Fernhalten aller Vegetation von der Umgebung desselben. Verhältnißmäßig gut erfüllen diese Anforderungen die nach dem Bungalow-System gebauten Häuser. Solche Häuser ruhen zweckmäßig auf einem Pfeilerunterbau oder auf Plattformen von 1,5 m Höhe, welche durch Erdausschüttung hergestellt und an ihren Außenseiten durch Mauerwerk geschützt sind. Für die Bemessung des Flächeninhaltes dieser Plattformen ist eine, das eigentliche Wohnhaus auf allen Seiten umgebende Veranda von drei, wenn möglich 4 m Breite in Rechnung zu ziehen. Das Letztere selbst hat zweckmäßig quadratische Gestalt und enthält vier durch einen Kreuzgang getrennte Wohnräume. Anlage von Thüren und Fenstern ist derartig herzustellen, daß eine ausgiebige Durchlüftung aller Räume bei jeder Windrichtung dadurch gewährleistet wird. Die Bedachung bildet ein Doppeldach, welches zwischen oberem und unterem Dachtheil einen Zwischenlufttraum läßt und damit auch einen ausgiebigen Luftdurchzug zwischen diesen beiden Theilen gestattet. Ist dadurch der größtmögliche Schutz gegen die Einwirkung der Tropensonne von oben her gewährleistet, so ist andererseits, um auch die Erwärmung der Wohnräume durch seitlich fallende Sonnenstrahlen, wie die Durchnässung bezw. Beschädigung ihrer Außenwände durch den Tropenregen nach Möglichkeit zu verhindern, sowohl das obere wie das untere Dach möglichst schräg zu stellen. Ferner aber müssen beide Dächer, besonders das untere soweit über den Raum hinausragen, den sie schützen sollen, daß sie der direkten Sonne nur bei einem Tiefstand von weniger als etwa 30 Grad über dem Horizont Eintritt gewähren (vergl. Dr. F. Plehn, „Die Kamerun-Küste“ S. 308 ff.). Was das Baumaterial anbetrifft, so sind Holz, gebrannte Ziegel, Luftziegel und Bruchsteine, je nach den örtlichen Verhältnissen als gleich verwendbar zu betrachten.

Bei der hervorragend wichtigen Rolle, welche in tropischen Malariagegenden die Wohnungshygiene spielt, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, den vorstehenden, aus autoritativster Quelle stammenden Grundsätzen beim Neubau von Wohnungsanlagen nach Möglichkeit Geltung verschaffen zu wollen.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.

gez. v. Buchka.

58. Erlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Behandlung  
der ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sendungen  
aus den Schutzgebieten.

Vom 12. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 335.)

Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Februar 1889 (Kol.-Bl. 1890, S. 149) ist bestimmt worden, daß die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen, welche von den auf Reichskosten nach den deutschen Schutzgebieten ausgerüsteten Expeditionen eingehen, nach Aussonderung der Doubletten den hiesigen königlichen Museen für Völkerkunde und für Naturkunde bezw. den botanischen Anstalten der hiesigen Universität gegen Erstattung der Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten eigenthümlich überlassen werden. Durch Runderlaß vom 10. Dezember 1891 (Kol.-Bl. 1891, S. 535) ist diese Vorschrift auf alle in den Schutzgebieten angestellten Beamten insoweit ausgedehnt, als die Sammlungen nicht lediglich im Privatbesitz des Sammlers bleiben oder die Genehmigung zur anderweiten Verwerthung oder Veräußerung seitens des Auswärtigen Amtes erteilt wird. Diese Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht; auch wird wiederholt darauf hingewiesen, daß alle in deren Ausführung nach Berlin gerichteten Sendungen botanischen, zoologischen, geologischen, überhaupt wissenschaftlichen Inhalts „An das königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abtheilung, Berlin SW., Königgräberstraße 120“, zu adressiren sind.

Berlin, den 12. Mai 1899.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.  
v. Buchka.

59. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Verkehr der Gerichte  
in den Schutzgebieten mit den Preussischen Gerichten.

Vom 13. Mai 1899.

Der königlich Preussische Justizminister hat genehmigt, daß den Gerichten in den Schutzgebieten, vorbehaltlich der nachstehend ersichtlichen Einschränkung, der direkte Verkehr mit den preussischen Gerichten gestattet werde. Dieser direkte Verkehr soll sich auf alle von den Gerichten in den Schutzgebieten ausgehenden Schreiben beziehen, d. h. sowohl auf die von diesen Gerichten erlassenen Ersuchungsschreiben, als auf die von ihnen bewirkten Erledigungen von Ersuchen preussischer Gerichte. Für alle von den letzteren ausgehenden Schreiben soll dagegen das jetzige Verfahren bestehen bleiben.

Euer rc. ersuche ich ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß die Gerichte des dortigen Schutzgebietes vorkommenden Falles künftighin nach Vorstehendem verfahren. Wegen etwaiger Ausdehnung dieser Erleichterungen des Geschäftsverkehrs auch bezüglich der Gerichte der übrigen Bundesstaaten behalte ich mir eine weitere Mittheilung ergebenst vor.

Berlin, den 13. Mai 1899.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.  
gez. v. Buchka.

60. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr.  
Verbot der Einführung von Maria-Theresien-Thalern.

Vom 18. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 432.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Maria-Theresien-Thaler und andere, kursfähiges Geld nicht darstellende Münzen dürfen in das Schutzgebiet von Togo nicht eingeführt und daselbst weder in Zahlung gegeben noch genommen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Daneben ist auf Einziehung der eingeführten, oder in Zahlung gegebenen bzw. genommenen Münzen zu erkennen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 18. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Köhler.

61. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo,  
betr. Neubezeichnung der Station Paratau.

Vom 20. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 432.)

Die bisher als „Station Paratau“ bezeichnete Station im östlichen Hinterlande des Togogebietes führt fernerhin den Namen „Station Solodé“.

Lome, den 20. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Köhler.

62. Allerhöchster Erlaß, betr. Aenderungen der deutschen  
Wehrordnung.

Vom 22. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 391.)

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai d. Jz. hat Seine Majestät der Kaiser Aenderungen der deutschen Wehrordnung genehmigt, welche in Nr. 23 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 6. d. Mts. veröffentlicht wurden. Nachstehend erfolgt Abdruck der die Schutzgebiete berührenden Bestimmungen.

Aenderungen der deutschen Wehrordnung.

Die Wehrordnung wird geändert, wie folgt:

§ 33. Im zweiten Absatz der Ziffer 10 wird am Schlusse hinzugefügt:

„In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.“

§ 42. Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Auch sind die aktiven Ärzte der Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.“

In Ziffer 3 tritt als vierter Absatz hinzu:

„In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an Stelle des Konsularbeamten.“

§§ 100, 111. In Ziffer 3b des § 100 und im ersten Absatz der Ziffer 4 des § 111 wird am Schlusse hinzugefügt:

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.“

§ 106. In Ziffer 7 wird hinter „Konsuln“ eingeschoben:

„die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten.“

### 63. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Basari-Sokodé und Sanjanne-Mangu.

Vom 25. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 470.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abgrenzung der Stationsbezirke Basari-Sokodé und Sanjanne-Mangu wie folgt stattgefunden hat:

Die Grenze beginnt im Osten am Schnittpunkt des westlichen Steilabfalls des „Falle-Gebirges“ mit der französischen Grenze nördlich des 10. Breitengrades, verläuft dann entlang dieses Westhanges bis südlich des isolirten Berges Behaung, folgt von hier den Stammesgrenzen zwischen der Landschaft Lama im Norden und den Landschaften Tshore und Kathal (Abyala), im Süden bis an den Kara in westlicher Richtung. Von dort ab zieht die Grenze den Kara aufwärts bis an den Uebergang des Weges von Kathal nach dem Markte Ramboug (Ramongu), läuft dann westwärts auf den Schnittpunkt des Kabu-Kathamba-Weges mit dem Flusse Bauwa zu, so daß der Markt Ramboug südlich, die Orte Nagbagu und Mundu nördlich bleiben. Sie folgt dann dem Laufe des Bauwa-Flusses bis südlich Dyápure, verläßt hier den Bauwa und zieht nach dem östlichen Punkt des Oti-Knies, in welchem Kungnu liegt. Hierbei sollen Sadjí und der Weg von diesem Orte nach Kuntya nördlich, der Ballistamm mit Naeri südlich bleiben. Weiter verläuft die Grenze den Oti abwärts bis zu der Breite, welche das Gebiet im Kungnu Bogen, sowie Kuntori nördlich läßt. Westlich des Oti entspricht die Grenze dieser Breite bis an die neutrale Zone.

Lome, den 25. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Köhler.

### 64. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ost- afrika, betr. Verlegung des Bezirksamts von Mikindani.

Vom 26. Mai 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 652.)

Mit Rücksicht auf die äußerst ungünstigen gesundheitlichen Verhältnisse in Mikindani wird das Bezirksamt von Mikindani nach Lindi verlegt und die beiden genannten Bezirke unter dem Namen „Lindi“ vereinigt.

Das Zollamt 1. Klasse Mikindani wird aufgehoben und dafür ein Zollamt 2. Klasse eingerichtet. In Lindi wird das Zollamt 2. Klasse in ein Zollamt 1. Klasse umgewandelt.

Der Bezirksamtman von Lindi wolle dem Zollamtsassistenten in Mikindani unter der Benennung: „Bezirksnebenstelle Mikindani“ Schauri-Angelegenheiten und Strafgewalt soweit übertragen, als dieses durch die Verhältnisse geboten ist.

Dar-es-Salâm, den 26. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

### 65. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Ausübung von standesamtlichen Befugnissen in den Schutzgebieten.

Vom 27. Mai 1899.

Es wird beabsichtigt, die Ausübung von standesamtlichen Befugnissen in den Schutzgebieten im Wege einer allgemeinen Verordnung in der Weise neu zu regeln, daß, anstatt wie dies bisher im Allgemeinen üblich war, diese Befugnisse bestimmten, in jedem einzelnen Falle namhaft gemachten Beamten zu übertragen, die jedesmaligen Inhaber bestimmter Amtsstellen und deren Vertreter ein für alle Mal die Berechtigung erhalten sollen, innerhalb ihres Amtsbezirkes standesamtliche Verhandlungen aufzunehmen. Als geeignete Amtsstellen für die Führung der standesamtlichen Register dürften in erster Reihe die einzelnen Bezirksämter in Betracht kommen und würden deshalb dem jedesmaligen Bezirksamtman und dessen jedesmaligen Stellvertreter für den Umfang des betreffenden Bezirkes die fraglichen Befugnisse zu verleihen sein. Für die Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der hiernach zunächst zur Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte berufenen Beamten wären von vornherein die Bezirksamtssekretäre und deren Stellvertreter mit den gleichen Befugnissen auszustatten. Daneben würden diese Befugnisse und zwar für den ganzen Umfang des betreffenden Schutzgebietes dessen jedesmaligem obersten Beamten und dem Stellvertreter des Letzteren zu übertragen sein. Auch ist in Aussicht genommen, den obersten Beamten der einzelnen Schutzgebiete die Berechtigung zuzusprechen, in besonderen Fällen auch einem Beamten, dem nach dem Vorstehenden nicht schon an und für sich standesamtliche Befugnisse zustehen, mit der Aufnahme einer einzelnen, bestimmten standesamtlichen Verhandlung zu beauftragen. In denjenigen Schutzgebieten, in welchen die Eintheilung in Bezirksämter noch nicht eingeführt, bezw. noch nicht durchgeführt ist, würden die fraglichen Befugnisse entweder mit anderen Amtsstellen — etwa mit den Aemtern der Stationschefs — in derselben Weise wie oben ausgeführt ist, zu verbinden sein, oder es müßten dort die standesamtlichen Verhältnisse wie bisher durch persönliche Verleihung von Fall zu Fall geregelt werden.

Unter Bezugnahme hierauf ersuche ich um gefällige Vorschläge darüber, welche Amtsstellen hiernach in dem dortigen Schutzgebiete mit standesamtlichen Befugnissen auszustatten sein werden, bezw. um eine gefällige Aeußerung darüber, ob etwa die dortigen Verhältnisse die Beibehaltung des bisher in dieser Beziehung beobachteten Verfahrens angezeigt erscheinen lassen.

Berlin, den 27. Mai 1899.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.

gez. v. Buchta.

66. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Basari einerseits und Bismarckburg und Kete-Kratschi andererseits.

Vom 3. Juni 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 470.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Basari einerseits und Kete-Kratschi und Bismarckburg andererseits, wie folgt, stattgefunden hat:

Vom Schnittpunkt des Mò (Ukuböri) mit der Ostgrenze der neutralen Zone folgt die Grenze dem Thalweg des Mò (Ukuböri) aufwärts bis zur Einmündung des Kamassi in den Mò, von hier aus folgt die Grenze dem Kamm des Gebirges zwischen Fasau und Vo bis zur Mündung des Schafae in den Kus, von da folgt sie dem Thalweg des Schafae aufwärts bis zum Schnittpunkt des Schafae mit der Route Fasau—Kus (Ort), Höhenpunkt 470 Fuß, von dort führt die Grenze auf einer geraden Linie bis zum Nordende des Bergzuges westlich Dofohli, alsdann dem Kamm dieses Bergzuges entlang und in der geraden Verlängerung desselben weiter bis zum Annä.

Lome, den 3. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Köhler.

67. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. gleichmäßige Behandlung der von den Kommunen angestellten Europäer in Krankheitsfällen und bei Dienstreisen.

Vom 8. Juni 1899.

In Erweiterung des Runderlasses vom 25. April 1898<sup>1)</sup>, S.-Nr. 2971, und auf Grund der von den Bezirks- und Bezirksnebenämtern gemachten Vorschläge wird, um eine gleichmäßige Behandlung der von den Kommunen angestellten Europäer in Krankheitsfällen und bei Dienstreisen herbeizuführen, Folgendes verfügt:

1. Die im Dienst der Kommunalverwaltung angestellten Europäer (Steuererheber, Kommunal-schreiber, Straßenbauaufseher zc.) sind vorläufig mittelbare Gouvernementsangestellte, und sollen als solche in Erkrankungs-fällen dieselben Ansprüche auf freie ärztliche Behandlung und freie Lazarethverpflegung haben wie die unmittelbaren Gouvernementsangehörigen. Die durch die Lazarethverpflegung der Genannten entstehenden Kosten sind dem Gouvernement aus den Kommunalkassen zu ersetzen, wobei die Sätze des § 9 der Verpflegungsvorschriften zu Grunde zu legen sind.

Für diejenigen Beamten und Angestellten, die ihr Gehalt theilweise aus der Gouvernementskasse und theilweise aus der Kommunalkasse erhalten, hat die Kommune die Lazarethverpflegung nur in dem Verhältniß zu erstatten, in dem sie zu dem Gehalt beiträgt. Die §§ 27 und 28 der Verpflegungsvorschriften sowie der Runderlaß vom 23. März 1898, S.-Nr. 2072, finden auf die europäischen Angestellten der Kommunen selbstverständlich gleichfalls Anwendung, wobei es jedoch gleichgültig sein soll, ob die Angestellten die im § 28 der Verpflegungsvorschriften vorgesehene sechs-

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt.

monatige Frist ganz im Gouvernementsdienst oder ganz im Kommunaldienst oder zum Theil im Gouvernementsdienst und zum Theil im Kommunaldienst zugebracht haben.

Ich mache die Bezirksämter zc. dafür verantwortlich, daß sie bei Aufnahme der Angestellten der Kommunalverwaltung in ein Lazareth, diesem Letzteren auf dem Lazarethaufnahmeschein Mittheilung darüber machen, in welcher Weise die Kommunalkasse für die Lazarethverpflegung aufkommt, ob ganz oder mit welchem Antheil oder, im Falle des Zutreffens der §§ 27 und 28 der Verpflegungsvorschriften, ob gar nicht.

2. Reisen nach dem Lazareth im Falle der Erkrankung sowie die Rückreise zum Stationsorte nach Wiederherstellung der Gesundheit sind als Dienstreisen anzusehen und im Sinne der §§ 10 bis 13, 15 und 17 der Verpflegungsvorschriften aus den Kommunalkassen ganz oder im Verhältnisse des Gehaltstheiles (Absatz 1) zu vergüten.

Die Kommunen haben ihren Beamten in sinngemäßer Anwendung der Verpflegungsvorschriften Reisekosten, Tagegelder zu gewähren und Privatträger zu stellen, sofern dieses in den Annahmeverträgen ausdrücklich vorgesehen ist. Beamte, die, wie z. B. die Steuererheber, mit Tantieme angestellt sind, erhalten weder Reisekosten noch Tagegelder und Träger. Die im Absatz I aufgeführten Kommunalbeamten gehören bezüglich der Verpflegungsvorschriften zur Beamtenklasse c.

Dar-es-Salâm, den 8. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

## 68. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bergpolizei.

Vom 9. Juni 1899.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und § 72 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Oktober 1898, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, wird hierdurch bestimmt:

§ 1. Die Vornahme von Schürfarbeiten oder von bergmännischen Arbeiten ist an folgenden Stellen verboten:

- a) In den Küstenplätzen Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kilwa und Lindi, sowie in der Umgebung dieser Ortschaften bis 1 km Entfernung von der Stadtgrenze.
- b) In der Nähe der Schwefelquellen von Amlboni, Bezirk Tanga, bis zu 3 km Entfernung von denselben.
- c) In der Nähe der Soolquellen am unteren Malagarafi und Kutschugi-Bezirk Ujiji bis zu 3 km Entfernung von demselben.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 74 der Verordnung vom 9. Oktober 1898 mit Geldstrafe bis zu 300 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dar-es-Salâm, den 9. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

## 69. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Hinterlassenschaften.

Vom 11. Juni 1899.

Aus Anlaß eines Einzelfalles hat eine Bundesregierung die Frage angeregt, ob es nicht angezeigt sei, bei jeder in den Schutzgebieten eröffneten Verlassenschaft in den an die inländischen Behörden zu richtenden Ersuchen das in Betracht kommende Recht zu bezeichnen, um diese Behörden der Mühe zu entheben, nach demselben zu forschen.

Ich habe darauf zugesagt, daß in allen den Fällen, in welchen preussisches Landrecht oder demnächst das Bürgerliche Gesetzbuch nicht zur Anwendung zu kommen hätte, die Gerichte der Schutzgebiete das zuständige Recht namhaft machen würden.

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Gerichtsbehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 11. Juni 1899.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.

gez. v. Buchka.

## 70. Aufgebot des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Grundeigenthum.

Vom 20. Juni 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 623.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893, wird folgendes Aufgebot von Amts wegen erlassen:

Diejenigen, welche in dem im südwestafrikanischen Schutzgebiete belegenen Gebietstheile der Bastards von Rietfontein (Kapitän Bilander), welcher begrenzt wird im Süden vom Orange- oder Großfluß, im Osten von Britisch-Betschuanaland, im Norden von dem Gebiet der Welschoendrager- und im Westen von dem Gebiet der Bondelswarts-Hottentotten, vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888 aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum sowie vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 aus Pachtverträgen Ansprüche rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Februar 1900, vormittags 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Keetmanshoop (Südbezirk) anzumelden.

Die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gerichtsbehörde in Keetmanshoop namhaft machen.

Windhoek, den 20. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

## 71. Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

Vom 22. Juni 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 465.)<sup>1)</sup>

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

<sup>1)</sup> Reichsgesetzblatt S. 319.

§ 1. Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kaufahrteischiffe) mit Einschluß der Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Zur Führung der Reichsflagge sind die Kaufahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigenthume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 3. Verliert der Eigenthümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigenthum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Absatz 1 bezeichneten Ereignisse sechs Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mittheeder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigenthümers öffentlich versteigern zu lassen; über die Stellung des Antrags beschließen die übrigen Mittheeder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer ertheilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mittheeder wenigstens zwei Drittheile des Schiffes umfassen.

§ 4. Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kaufahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstraßen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen.

§ 5. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§ 6. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebietes oder eines Konsulargerichtsbezirktes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimathshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Rheder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Rheder begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Rheder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat.

§ 7. Die Eintragung in das Schiffsregister hat zu enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes sowie das Unterscheidungs-signal;
2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;

3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;
4. den Heimathshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders;
  - bei einer Rhederei den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher Mitrheder und des Korrespondenrheders sowie die Größe der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten;
  - bei den Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften außerdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter;
6. die Angabe, daß in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Betheiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

§ 8. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle im § 7 bezeichneten Thatfachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.

Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden.

§ 9. Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, daß das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist. Wird festgestellt, daß eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden.

§ 10. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Schiffscertifikat) ausgestellt.

Das Schiffscertifikat hat außerdem zu bezeugen, daß die nach § 8 erforderlichen Nachweise geführt sind und daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.

§ 11. Durch das Schiffscertifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen.

Das Recht zur Führung der Reichsflagge darf vor der Ertheilung des Schiffscertifikats nicht ausgeübt werden.

Das Schiffscertifikat oder ein von dem Registergerichte beglaubigter Auszug aus dem Certifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 12. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, daß es in das Eigenthum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffscertifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirke das Schiff sich zur Zeit des Eigenthumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt (Flaggenzeugniß). Das Flaggenzeugniß hat nur die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit.

Ein Flaggenzeugniß kann auch behufs der ersten Ueberführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen von dem Registergerichte des deutschen Erbauungshafens ausgestellt werden. Dieses Zeugniß hat nur für die Dauer der Ueberführung Gültigkeit.

Von der Ausstellung des Flaggenzeugnisses hat die ausstellende Behörde, wenn ein deutscher Hafen zum Heimathshafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen.

§ 13. Treten in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen Veränderungen ein, so sind sie in das Schiffsregister einzutragen. Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffscertificate zu vermerken. Die Aenderung des Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemnirt oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es in dem Schiffsregister zu löschen und das Schiffscertificate von dem Registergericht unbrauchbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist, und sich ergibt, daß das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist.

Im Falle der Verlegung des Heimathshafens aus dem Registerbezirke hat das Registergericht nach Vollziehung der Eintragung das Schiffscertificate mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§ 14. Die Thatsachen und Rechtsverhältnisse, welche gemäß § 13 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Verpflichtet hierzu sind:

- alle Personen, deren Namen nach § 7 Nr. 5 in das Schiffsregister einzutragen sind,
- bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, welche keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, die gesetzlichen Vertreter,
- in dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 statt des Rheders dessen Vertreter,
- in dem Falle eines Eigenthumswechsels, durch den das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nicht berührt wird, auch der neue Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken, an welchem er von der einzutragenden Thatsache Kenntniß erlangt hat.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von ihnen.

§ 15. Ist eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich, so ist das Schiffscertificate, und wenn der Inhalt eines von dem Registergericht ertheilten Auszugs aus dem Schiffscertificate berührt wird, auch dieser dem Gericht einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist außer den im § 14 bezeichneten Personen auch der Schiffer, sobald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist.

Das Gericht hat die Betheiligten zur Einreichung der Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (R. G. Bl. 1898, S. 771) entsprechende Anwendung.

Befindet sich das Schiff im Auslande, so hat auf Antrag das Registergericht ein neues Schiffscertificate auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe der nach Abs. 1 einzureichenden Urkunden durch Vermittelung einer deutschen Behörde auszuhändigen zu lassen.

§ 16. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Schiffscertificate befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

§ 17. Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§ 18. Führt ein Schiff die Reichsflagge, ohne hierzu nach den Vorschriften der §§ 2, 3 berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht; der § 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 19. Führt ein Schiff den Vorschriften der §§ 11, 12 zuwider die Reichsflagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 20. Wer die ihm nach § 14 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer gemäß Abs. 1 verurtheilt ist und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils genügt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Falle einer weiteren Verurtheilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird.

§ 21. Befindet sich der Vorschriften des § 11 Abs. 3 zuwider weder das Schiffs-certifikat noch ein beglaubigter Auszug aus dem Certifikat an Bord des Schiffes oder ist das Schiff nicht gemäß § 17 bezeichnet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22. Werden die von dem Kaiser erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Rauffahrteischiffe, die Flagge vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen oder bei dem Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen, nicht beobachtet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 23. Straßlos bleibt in den Fällen der §§ 18 bis 22 derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Handlung oder Unterlassung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

§ 24. Die in den §§ 18, 19, 21 bezeichneten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Ausland oder auf offener See begangen werden.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die im § 22 vorgesehenen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlung auf einem deutschen Rauffahrteischiff erfolgt

§ 25. Der Bundesrath bestimmt:

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes (§ 1),
2. den Umfang, in welchem die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in das Schiffsregister einzutragen sind (§ 7 Nr. 2),
3. die Einrichtung des Schiffs-certifikats (§ 10), des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-certifikat (§ 11) und der Flaggenzeugnisse (§ 12),
4. die Art, wie die Anbringung der Namen am Schiffe auszuführen ist (§ 17).

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Rauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

§ 28. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75).

§ 29. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (R. G. Bl. 1898, S. 371) wird aufgehoben.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, am Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 22. Juni 1899.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Posadowsky.

## 72. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Urlaubsbeihilfen.

Vom 24. Juni 1899.

Nachdem durch den Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899 die Fonds „zu Dienstreisen u.“ erhöht worden sind, um die Urlaubsbeihilfen für Beamte und Gouvernementsangestellte reichlicher als bisher bemessen und in ausgedehnterem Maße bewilligen zu können, werden diese Beihilfen im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt unter Aufhebung des Runderlasses vom 21. Juni 1897 und vorbehaltlich ihrer endgültigen Regelung in Verbindung mit der andertweiten Regelung der Gehaltsverhältnisse der Beamten u. in den Schutzgebieten bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt:

Es erhalten die Beamten und Angestellten von:

	Ostafrika	Kamerun	Togo
	Mk.	Mk.	Mk.
mit einem Diensteinkommen von 6 000 Mk. und darüber . . . . .	480	360	315
mit einem Diensteinkommen von 5 000 Mk. bis 6 000 Mk. ausschließlich . . . . .	420	350	315
mit einem Diensteinkommen von weniger als 5 000 Mk. . . . .	350	350	300

und von:

	Südwestafrika		
	für die Aus- od. Heimreise über England—Capstadt	für die Ausreise über Hamburg—Swakopmund	für die Heimreise über Swakopmund—Hamburg
	Mk.	Mk.	Mk.
mit einem Diensteinkommen von 5 000 Mk. und darüber . . . . .	630	405	360
mit einem Diensteinkommen von 4 000 Mk. bis 5 000 Mk. ausschließlich . . . . .	600	375	350
mit einem Diensteinkommen von weniger als 4 000 Mk. . . . .	350	350	350

Diese Beihilfen sind zuständig für jede am 1. April 1899 oder später begonnene, im Urlaubsverhältniß ausgeführte Reise vom Schutzgebiete nach Deutschland oder umgekehrt, und werden also sowohl für die Heim- als auch für die Wiederausreise gezahlt und zwar dem Personal in Südwestafrika je nach dem gewählten Reisetage mit den dafür festgesetzten verschiedenen Beträgen. Die Zahlung hat beim Antritt der Heimreise durch die Gouvernements-Hauptkasse, beim Antritt der Wiederausreise durch die Legationskasse zu erfolgen.

Für das im Vertragsverhältniß stehende Personal verbleibt es bei den vertragsmäßig vereinbarten Beihilfen, mit der Maßgabe jedoch, daß die letzteren, soweit sie die vorstehenden Beträge nicht erreichen, entsprechend erhöht werden.

Ich bitte, hiernach gefälligt die erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Dem gegenwärtig hier auf Urlaub befindlichen Personal werden die zuständigen Beihilfen und Unterschiedsbeträge von der Legationskasse gezahlt werden. Zum Zwecke der Anweisung der zuständigen Beträge für diejenigen Beamten u., welche seit dem 1. April d. Js. die Rückreise nach dem Schutzgebiete bereits wieder angetreten haben, ohne in den Genuß der Beihilfe zu treten, darf ich bitten, ein Verzeichniß der in Frage kommenden Beamten und der für sie zahlbaren Beträge zunächst hierher einzureichen.

Auf die im Sanga-Mojoko-Gebiete verwendeten Beamten u. finden die vorstehenden Sätze keine Anwendung. Die Regelung der Beihilfen für diese Beamten u. bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1899.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.

gez. v. Buchta.

### 73. Vertrag zwischen dem Reich und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 30. Juni 1899.<sup>1)</sup> (Kol.-Bl. 1899, S. 469.)

(Deutscher Text.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, und Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien im Namen Ihres Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alfonso XIII., von dem Wunsche geleitet, die am 12. Februar d. Js. in Madrid unterzeichnete Erklärung, betreffend die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen, feierlich zu bestätigen, haben, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften beider Länder, soweit dies verfassungsmäßig erforderlich ist, ihre Zustimmung erteilt haben, beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Herrn Joseph v. Radowiz

und Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministerraths und Staatsminister Don Francisco Silvela,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

<sup>1)</sup> „Reichsanzeiger“ Nr. 152.

Artikel 1. Spanien tritt an Deutschland die volle Landeshoheit über die Karolineninseln mit den Palau und den Marianen, Guam ausgenommen, und das Eigenthum an diesen Inseln gegen eine auf 25 Millionen Peseten festgesetzte Geldentschädigung ab.

Artikel 2. Deutschland gewährt dem spanischen Handel und den spanischen landwirtschaftlichen Unternehmungen auf den Karolinen, den Palau und den Marianen die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen, welche es dem deutschen Handel und den deutschen landwirtschaftlichen Unternehmungen dort gewähren wird, und gewährt auf den genannten Inseln den spanischen religiösen Ordensgesellschaften die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten wie den deutschen religiösen Ordensgesellschaften.

Artikel 3. Spanien wird ein Kohlendepot für die Kriegs- und Handelsmarine in dem Karolinen-Archipel, ein gleiches in dem Palau- und ein drittes in dem Marianen-Archipel errichten und auch in Kriegszeiten behalten können.

Artikel 4. Der gegenwärtige Vertrag gilt auf Grund der den Unterzeichneten erteilten Vollmachten als ratifizirt und tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Madrid, den 30. Juni 1899.

Joseph v. Radowitz. Francisco Silvela.

Die im vorstehenden Notenwechsel getroffene Vereinbarung wird, nachdem sie die verfassungsmäßige Genehmigung gefunden hat und das im Notenwechsel erwähnte Abkommen über die Abtretung der Inseln im Stillen Ozean ratifizirt worden ist, mit Beginn des 1. Juli 1899 in beiden Ländern in Kraft treten.

#### 74. Gesetz, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

Vom 2. Juli 1899. (R. G. Bl. 1899, S. 365. Kol.-Bl. 1899, S. 505.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), erhält folgende Fassung:

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unter-

nehmens der im Absatz 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen, dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel II. § 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 2. Juli 1899.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

### 75. Kaiserliche Verordnung, betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden.

Vom 3. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 506. R. G. Bl. S. 366.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Die hiernach gebildeten kommunalen Verbände sind unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen haben wird, öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Die in Gemäßheit des § 1 gebildeten und öffentlich bekannt gemachten kommunalen Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und den Verlust zur Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und außen sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen haben wird, erläßt der Reichskanzler.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, den 3. Juli 1899.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

### 76. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Ansiedelung in Westusambara.

Vom 3. Juli 1899.

Alles Land in Westusambara westlich der Linie Mombo-Mavru-Berghöhe — Zahl 1060 (direkt nördlich von Mavru, vergl. Baumannsche Karte) bleibt für

Ansiedlungszwecke reservirt. An den einzelnen Ansiedler wird nur eine Fläche bis zu 200 ha abgegeben.

Dar-es-Salám, den 3. Juli 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

### 77. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Sprache von Eingaben.

Vom 8. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 621.)

Aus Anlaß eines Einzelfalles, in dem eine Eingabe um deswillen von dem zuständigen Bezirksamt zurückgewiesen wurde, weil sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt war, bestimme ich hiermit vorläufig Folgendes:

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß Eingaben und Schriftstücke aller Art in allen denjenigen Sprachen anzunehmen sind, für deren zuverlässige Uebersetzung am Sitz der Behörde eine geeignete Persönlichkeit vorhanden ist. Die Behörde hat alsdann von Amts wegen für Uebersetzung der betreffenden Schriftstücke Sorge zu tragen. Etwa entstehende besondere Kosten sind von den Antragstellern einzuziehen.

Diese sind daher bei Einreichung ihrer Eingaben auf die Entstehung etwaiger besonderer Kosten für die Uebersetzung von vornherein aufmerksam zu machen; auch wird es sich empfehlen, falls sie auf der Einreichung bestehen und der Behörde die Beschaffung einer Uebersetzung überlassen wollen, in geeigneten Fällen einen entsprechenden Vorschuß zu erheben.

Ist eine Behörde nicht in der Lage, eine zuverlässige Uebersetzung anfertigen zu lassen, oder liegt begründeter Verdacht vor, daß die Eingabe absichtlich in einer fremden Sprache abgefaßt ist, um der Behörde Schwierigkeiten zu machen, so ist das Schriftstück dem Absender unter Angabe der Gründe zurückzuschicken. Unter keinen Umständen ist es aber zulässig, daß das Schriftstück ohne Antwort und ohne Erledigung zu finden, zurückbehalten oder gar vernichtet wird.

Im Einzelnen bemerke ich noch, daß Eingaben in arabischer oder Suahelisprache, falls deren Uebersetzung nothwendig erscheint, dem bisherigen Gebrauche gemäß grundsätzlich gebührenfrei zu behandeln sind.

Dar-es-Salám, den 8. Juli 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

### 78. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verbot von Handelsmonopolen.

Vom 12. Juli 1899 (Kol.-Bl. 1899, S. 622.)

Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß innerhalb der Kolonie keinerlei Art Handelsmonopole verliehen werden dürfen. Unter keinen Umständen ist der Chef einer Innenstation oder eines Postens befugt, einem am Platze sich niederlassenden Kaufmann, Griechen, Indier u. ein derartiges Andere ausschließendes Recht zu übertragen.

Dar-es-Salám, den 12. Juli 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

79. Allerhöchste Ordre, betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 18. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 506.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den am 30. Juni 1899 zwischen Unserer Regierung und der Königlich Spanischen Regierung geschlossenen Vertrag die in diesem Vertrage näher bezeichneten Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen an Deutschland abgetreten worden sind, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Inselgebiet vom Zeitpunkt der Uebergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Molde, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 18. Juli 1899.

gez. **Wilhelm. I. R.**

ggez. Graf Posadowsky.

80. Allerhöchste Ordre, betr. die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 18. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 93.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen bildet vom Zeitpunkt der Uebergabe an Unsere Behörden ab bis auf Weiteres einen Theil des Schutzgebiets von Deutsch-Neu-Guinea.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 2. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 197) ist der Reichskanzler oder der von ihm zu beauftragende Beamte ermächtigt, die Rechtsverhältnisse, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, zu ordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Molde, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 18. Juli 1899.

gez. **Wilhelm. I. R.**

ggez. Graf Posadowsky.

81. Allerhöchste Ordre, betr. die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 18. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 507.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 197) kommt in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vom 1. Januar 1901 ab zur Anwendung.

§ 2. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) findet in dem Inselgebiete vom 1. Januar 1900 ab auf alle Personen, welche nicht Eingeborene sind, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wolde an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 18. Juli 1899.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Graf Posadowsky.

## 82. Rundschreiben des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. Entwurf einer Wohnungsverordnung.

Vom 23. Juli 1899.

Beifolgend lasse ich den Dienststellen den Entwurf einer Wohnungsverordnung zur Kenntnissnahme und mit dem Bemerkten zugehen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen nach einem Erlaß des Auswärtigen Amtes im Schutzgebiete von Ostafrika im Allgemeinen als Richtschnur zu dienen haben.

Dar-es-Salam, den 23. Juli 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

### Entwurf

zu einer Verordnung über die Wohnungskompetenzen des europäischen Civil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika.

§ 1. Jeder Landesbeamte in Deutsch-Ostafrika im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896, Kol.-Bl. S. 250, und die deutschen Militärpersonen und Beamten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika haben Anspruch auf freie Wohnung oder in Ermangelung einer in Natura zu gewährenden Wohnung auf eine entsprechende Miethsentschädigung.

„Den deutschen Militärpersonen der Schutztruppe bleibt es indessen freigestellt, ob sie an Stelle der freien Wohnung eine Miethsentschädigung annehmen oder auf der ihnen durch die Allerhöchsten Orts genehmigte Schutztruppen-Ordnung vom 25. Juli 1898 zugesicherten freien Unterkunft beharren wollen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Beamten u., denen vertragsmäßig eine solche Zusage gemacht worden ist.“

Die Wohnungsansprüche der vertragsmäßig in Dienst genommenen europäischen Angehörigen des Gouvernements und der Kaiserlichen Schutztruppe regeln sich in erster Linie nach den Vertragsbestimmungen.

In Ermangelung solcher, und sofern in den Anstellungsbedingungen oder in denen des Dienstvertrages Festsetzungen wegen dieses Anspruches nicht getroffen sind, verfügt der Kaiserliche Gouverneur von Fall zu Fall, ob und inwieweit auf diese Klasse die

nachstehend für das übrige Personal erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben.

Bei Beschäftigung dieses Personals im Innern des Landes oder bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Stationsortes soll die Vergünstigung in Gewährung freier Wohnung oder der Miethsentschädigung nicht verweigert werden. Die gegen Tagelohn beschäftigten Angestellten erhalten weder freie Wohnung noch Miethsentschädigung.

Das zur Besatzung der Gouvernementsfahrzeuge gehörende Personal hat im Allgemeinen einen Anspruch auf freie Wohnung am Lande nicht. Diese kann, wenn es die Wohnräume an Bord der kleineren Fahrzeuge, die Gesundheitsverhältnisse des Einzelnen oder sonstige Umstände erheischen, ausnahmsweise gewährt werden.

§ 2. Der Anspruch zu § 1 hat im Einzelnen folgenden Umfang:

a) Der Gouverneur hat zu seiner Verfügung ein vollkommen eingerichtetes Haus mit den erforderlichen wirthschaftlichen Nebengebäuden. Die Unterhaltung der Inventarien, speziell des Messgeschirrs hat aus den Repräsentationsgeldern zu erfolgen.

b) Der stellvertretende Gouverneur hat Anspruch auf drei vollständig möblirte Zimmer auf die zu einer selbständigen Wohnung gehörenden kleineren Nebenräume und Küche mit Utensilien. Die Unterhaltung der Inventarien, speziell des Messgeschirrs hat aus den Repräsentationsgeldern zu erfolgen.

c) Der Stabsoffizier, der Chefarzt, die Abtheilungsvorsteher, die Bezirksamt-männer, die Bezirksrichter und die Stationschefs im Innern haben Anspruch auf zwei eingerichtete Wohnzimmer. Den Hauptleuten an der Küste, den Stabsärzten, den Assessoren mit Hauptmannsrank, Bureauvorsteher, dem Landrentmeister, Vorsteher der Kalkulatur und dem Zollinspektor können, soweit Zimmer zur Verfügung stehen, zwei Zimmer eingeräumt werden, im anderen Falle regelt sich ihr Wohnungsanspruch nach 2 d. Bei den hier nicht vorgesehenen Beamten entscheidet der Gouverneur die Wohnungsansprüche.

d) Sämmtliche übrigen Beamten, Offiziere, Deckoffiziere und Unteroffiziere haben Anspruch auf je ein möblirtes Zimmer, dessen Lage und Ausstattung thunlichst dem Rang desselben zu entsprechen hat. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Finanzabtheilung, gegen deren Festsetzungen die Berufung an das Gouvernement freisteht.

§ 3. Die Annahme einer vom Gouvernement (Finanzabtheilung) angewiesenen Wohnung kann nicht verweigert werden. Wenn wegen Mangels an Wohnungen in Dienstgebäuden oder in dienstlich gemietheten Gebäuden eine Dienstwohnung nicht gewährt werden kann, oder wenn einem Angestellten des Gouvernements auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen worden ist, so wird eine Miethsentschädigung gewährt, welche sich nach Rangabstufungen wie folgt regelt:

Es erhalten monatlich nachträglich zahlbar:

a) Sämmtliche Offiziere, Aerzte und Beamte im Range vom Hauptmann einschließlich aufwärts, sowie die Bureauvorsteher, der Landrentmeister, der Vorsteher der Kalkulatur und der Zollinspektor 60 Rupien.

b) Sämmtliche übrigen Offiziere, Aerzte und die im Range des Oberleutnants und Leutnants stehenden Beamten 45 Rupien.

c) Die Deckoffiziere, Zollassistenten II. Klasse, Katastergehülfe und Bureaugehülfe, sowie die im Range der Deckoffiziere stehenden Beamte 30 Rupien.

d) Unteroffiziere und die im Range der Unteroffiziere stehenden Beamten 20 Rupien.

e) Die Zollassistenten III. Klasse, syrische und granesische Dolmetscher, Regierungswaldis in besonderen Fällen 10 Rupien.

§ 4. Verheirathete Offiziere und Beamte *cc.* erhalten gleichfalls freie Wohnung und zwar:

Die im § 3 unter a aufgeführten drei Zimmer nebst Küche und nöthigstem Zubehör.

Die unter b und c aufgeführten zwei Zimmer nebst Küche und Zubehör.

Nur die Zimmer sind möblirt, die Küche ohne Utensilien.

„Reichen die vorhandenen Wohnräume nicht aus, so erhalten die verheiratheten Gouvernementsangestellten das um ein Dritteltheil erhöhte Wohnungsgeld der ihrer Klasse angehörenden unverheiratheten Personen.

Eine Erhöhung um die Hälfte dieses Wohnungsgeldes ist ausnahmsweise zulässig, sofern dies nach der Ueberzeugung des Gouverneurs mit Rücksicht auf die örtlichen Theuerungsverhältnisse unbedingt geboten erscheint.“

§ 5. Bei Abkommandirungen und Expeditionen von voraussichtlich mehr wie 14 tägiger Dauer sowie bei voraussichtlich längerer Lazarethbehandlung, kann bei Eintritt eines Wohnungsmangels über die Zimmer des abwesenden Inhabers seitens des Gouvernements bezw. der mit der Wohnungsvertheilung beauftragten Behörde verfügt werden. Das Gouvernement bezw. die betreffende Behörde sorgt jedoch in diesem Falle unter Hinzuziehung des Hausverwalters für ordnungsmäßige Aufbewahrung der Privateffekten des Zimmerinhabers. „Verheiratheten Gouvernementsangehörigen wird die Wohnung in diesen Fällen auch für längere Abwesenheit, jedoch unter Ausschluß der Zeit des Heimathsurlaubes, belassen.“

§ 6. Angehörige des Gouvernements, welche an Stelle der Naturalwohnungen Miethschädigung erhalten, haben sich ihre Wohnung selbst zu miethen und zu möbliren.

Werden denselben Möbel aus den Beständen des Gouvernements überlassen, so sind die festgesetzten Möbelmieten zu entrichten.

§ 7. Bei vorübergehender dienstlicher Abwesenheit von seinem Stationsorte steht dem Abkommandirten am Orte seiner Thätigkeit freie Wohnung zu. Sollte dieselbe im Dienstgebäude nicht vorhanden sein, so ist sie von Gouvernements wegen durch die zuständige Behörde zu ermiethen und zu bezahlen.

### 83. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 24. Juli 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 94.)

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 sowie auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), bestimme ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung des Inselgebiets wird unter der Verantwortung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea in den Ostkarolinen von einem Vicegouverneur, in den Marianen und Westkarolinen, einschließlic der Palau-Inseln, von Bezirksamtännern wahrgenommen.

§ 2. Der Vicegouverneur und die Bezirksamtännern haben die Geschäfte zu versehen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (B. G. Bl. S. 35), bezw. bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 319) nach § 12 des letzteren Gesetzes und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (B. G. Bl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den

Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R. G. Bl. S. 409) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 245) erhoben.

§ 3. Der Gouverneur, in seiner Vertretung der Vicegouverneur, sind für die sämtlichen im § 1 aufgeführten Inselgruppen, jeder der Bezirksamtänner ist für seinen Amtsbezirk befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Der Gouverneur ist befugt, die Vorschriften der übrigen Beamten aufzuheben oder abzuändern.

Berlin, den 24. Juli 1899.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
gez. Graf v. Posadowsky.

#### 84. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamts, betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Dar-es-Salám.

Vom 24. Juli 1899.

§ 1. Alle im Bezirk der Stadt Dar-es-Salám befindlichen Hunde im Alter von über ein viertel Jahr unterliegen der Steuerpflicht.

§ 2. Als Stadtbezirk im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet, welches umschlossen wird durch den Hafen und die See bis zur Schleuse, von dort durch eine Linie, welche gezogen gedacht wird von der Schleuse nach der Schamba der evangelischen Mission am Apanga-Bege, diese außerhalb der Linie lassend, von dort nach dem Steinhaufe der Loucasschen Schamba, dieses mit einschließend, von dort nach der Günterschen Schamba und von dieser nach dem diesseitigen Kopf der Kollasini-Brücke.

§ 3. Die Steuer beträgt 10 Rupien für das Jahr und ist in vierteljährlichen Raten innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Quartals zahlbar. Für Hunde, welche innerhalb eines Quartals steuerpflichtig werden, ist die volle Steuer für dieses Quartal nachzuzahlen.

§ 4. Sämtliche Hunde sind binnen 14 Tagen nach dem Eintritt ihrer Steuerpflicht zur Steuer anzumelden. Das Erlöschen der Steuerpflicht ist spätestens innerhalb der ersten 14 Tage des Quartals anzuzeigen, widrigenfalls die Steuer für dieses Quartal weiter zu entrichten ist.

§ 5. Bei der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer wird für denselben ein mit der laufenden Nummer des Hundesteuerregisters versehenes Zeichen ausgehändigt, welches bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückzugeben ist.

Jeder Hund, der auf öffentlichen Straßen, Plätzen u. u. betroffen wird, hat ein mit diesem Zeichen versehenes Halsband zu tragen.

Hunde, welche ohne ein solches Halsband angetroffen werden, können von der Polizeibehörde als herrenlos aufgegriffen werden. Meldet sich der Besitzer des Hundes innerhalb dreier Tage, so erhält er unbeschadet der etwa von ihm zu entrichtenden Strafe, gegen Erlegung der Fütterungs- und Aufbewahrungskosten seinen

Hund zurück. Im anderen Falle wird der Hund gegen Meistgebot verkauft oder, wenn sich ein Käufer nicht findet, getödtet.

§ 6. Eine Steuer wird nicht erhoben für

1. Hunde, welche nach dem Ermessen des Bezirksamtes für die Bewachung der Häuser und Waarenniederlagen unentbehrlich sind.
2. Hirtenhunde.
3. Für das Gewerbe nothwendige Schlächterhunde, und zwar gilt für jeden zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Fleischer ein Hund als nothwendig.
4. Hunde, welche zu wissenschaftlichen Versuchszwecken benützt werden.

#### Strafbestimmung.

§ 7. Für jeden Hund, welcher in der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Zeit nicht angemeldet wird, sowie für jeden Hund, welcher sich ohne das vorgeschriebene Halsband außerhalb des Hauses herumtreibt, ist eine Strafe von 1 bis 5 Rupien, unbeschadet der etwa wegen Steuerhinterziehung zu entrichtenden Strafe verwirkt.

Wer einen Hund der Steuer entzogen hat oder zu entziehen sucht, hat den vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer, mindestens aber den vierfachen Betrag der vierteljährlichen Steuer zu entrichten.

Zur Entrichtung der Steuer und zur Zahlung der in diesem § vorgesehenen Strafen sind sowohl der Eigenthümer wie der Inhaber des Hundes verpflichtet.

§ 8. Ueber die Veranlagung zur Steuer sowie über die Festsetzung der Steuerstrafe findet die Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur statt.

§ 9. Die aus der Hundesteuer eingehenden Beträge sowie die etwa fällig werdenden Strafgeelder fließen zur Kommunalkasse.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Dar-es-Salám, den 24. Juli 1899.

Kaiserliches Bezirksamt.

In Vertretung.

gez. v. Winterfeld.

### 85. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Neuregelung der Abgabe vom Handelsgewerbe.

Vom 1. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 622.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Firmenabgabe, vom 27. Oktober 1890<sup>1)</sup> wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2. Für Handelsniederlassungen im Schutzgebiete von Togo ist eine Jahresabgabe zu entrichten, deren Höhe sich je nach der Art des Geschäftsbetriebes in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 und 8 dieser Verordnung abstuft.

Besitzt eine Person oder eine Gesellschaft an einem Plage (Stadt, Dorf etc.) mehrere Geschäftsstellen, so wird ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben die Jahressteuer für diesen Platz nur einmal erhoben.

§ 3. Wenn der Handelsbetrieb in der Ein- und Ausfuhr von Waaren besteht und nur in einer Handelsniederlassung innerhalb des Schutzgebietes stattfindet, so beträgt die Jahresabgabe 800 Mark.

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I. S. 278, Nr. 93.

Besitzt dagegen eine Person oder Gesellschaft mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete, so wird eine derselben als Hauptgeschäft mit dem Jahresbetrage von 800 Mark besteuert, während für jede Zweigniederlassung eine besondere Abgabe zu entrichten ist, welche, sofern diese Niederlassung innerhalb des Küstengebiets liegt und unmittelbar der Ausfuhr dient, 400 Mark, in allen übrigen Fällen 100 Mark beträgt.

§ 4. Als Küstengebiet im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet landeinwärts bis zum Nordrande der Lagune, einschließlich der Orte Woga und Wolutime sowie der Ränder des Togo-Sees, im Uebrigen bis auf 10 km Entfernung von der Meeresküste zu verstehen.

Der an der Kreuzung der Lagune mit dem Monosluß gelegene Ort Manakwe gilt als innerhalb des Küstengebiets liegend.

§ 5. Die Inhaber von Handelsniederlassungen im Schutzgebiete und die daselbst angefahrenen Händler, welche nur Einfuhr- oder nur Ausfuhrhandel betreiben, haben eine Jahresabgabe von 400 Mark für die einzige oder die Hauptniederlassung und eine solche von 100 Mark für jede Zweigniederlassung zu entrichten.

§ 6. Von allen Handelsniederlassungen, welche nicht unter die in den §§ 3 und 5 genannten fallen, wird eine Jahresabgabe von 100 Mark erhoben.

§ 7. Die Bestimmung des § 2, Absatz 2, findet auch in den Fällen der §§ 5 und 6 Anwendung.

§ 8. Wer innerhalb des Schutzgebietes von Togo, ohne daselbst ansässig zu sein, das Hausirgewerbe betreiben will, bedarf dazu eines von einem Bezirksamt bzw. von einer Station auszustellenden, auf die Person und das Kalenderjahr lautenden Wandergewerbebescheins, für welchen eine Gebühr von 500 Mark zu entrichten ist.

Der Wandergewerbebeschein ist bei derjenigen Bezirks- bzw. bei derjenigen Stationsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Betrieb des Hausirhandels begonnen wird.

§ 9. Die Jahresabgabe ist, mit Ausnahme der Gebühr für den Wandergewerbebeschein, welche sofort bei der Lösung des letzteren ihrem vollen Betrage nach fällig wird, in vierteljährlichen Raten im Laufe des ersten Monats eines jeden Vierteljahres im voraus an die Bezirksämter bzw. an die Stationen für die in den betreffenden Bezirken befindlichen Handelsniederlassungen zu entrichten.

Doch sind die genannten Behörden befugt, auf Antrag zu gestatten, daß die Zahlung der Abgabe unter Innehaltung derselben Frist unmittelbar an die Gouvernementskasse in Lome erfolgt.

§ 10. Bis zum 31. Dezember 1899 hat jeder im Schutzgebiete ansässige Handeltreibende bei der Bezirks- bzw. Stationsbehörde ein Verzeichniß seiner in dem betreffenden Bezirk belegenen Handelsniederlassungen einzureichen und gleichzeitig, sofern er mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiet besitzt, das Hauptgeschäft namhaft zu machen.

Alle Veränderungen in der Art oder dem Umfange des Geschäftsbetriebes (wie Neueinrichtungen oder Aufgabe von Handelsniederlassungen, Umwandlung eines Einfuhrgeschäftes in ein Ein- und Ausfuhrgeschäft u. dergl.) sind innerhalb eines Monats, vom Eintritt der Veränderung an gerechnet, der zuständigen Lokalbehörde (Bezirksamt, Station) anzuzeigen, welche ihrerseits darüber an das Gouvernement zu berichten hat.

§ 11. Dem Ermessen des Gouverneurs bleibt vorbehalten, auf Antrag des Abgabepflichtigen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung eintreten zu lassen.

§ 12. Auf den Marktverkehr findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen tritt, abgesehen von der Nacherhebung der etwa hinterzogenen Steuer, Geldstrafe bis zu 500 Mark oder entsprechende Freiheitsstrafe, allein oder in Verbindung mit einander ein.

Außerdem sind die Bezirksämter und Stationen befugt, diejenigen Handelsniederlassungen ihres Bezirks zu schließen, für welche eine Vierteljahresrate der Jahresabgabe bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres nicht gezahlt ist.

§ 14. Gegen die Entscheidungen, welche auf Grund dieser Verordnung seitens der Bezirksämter und Stationen ergehen, ist Beschwerde binnen drei Monaten an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Die an diesem Tage fällige Vierteljahresrate für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu entrichten.

Von den hiernach abgabepflichtigen bisher steuerfreien Handeltreibenden wird im laufenden Kalenderjahr nur die Rate für das letzte Vierteljahr erhoben.

Lome, den 1. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Köhler.

### 86. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Neubildung des Verwaltungsbezirks Mahenge.

Vom 7. August 1899. (Kol.-Bl. S. 652.)

Mit dem Eintreffen des Leutnants Braun und der 12. Kompagnie auf dem bisher von Songea aus besetzten Upogorroposten wird dort ein neuer Verwaltungsbezirk Mahenge gebildet, dessen Grenzen folgendermaßen bestimmt werden:

1. Gegen Tringa: vom Ruaha bei Kidatu hart am Fuß der Uheheberge entlang bis zum Ruhudje, der etwa unter  $9^{\circ} 20'$  südlicher Breite erreicht wird.

2. Gegen Songea eine gerade Linie vom Ruhudje zum Pitu, diesen stromaufwärts bis etwa  $9^{\circ} 45'$  südlicher Breite, von hier eine gerade Linie zur Mgendestraße, diese entlang zum Mbarangandu. Die Straße und die Landschaft Mgende gehört zu Mahenge.

3. Gegen Kilwa der Mbarangandu, Luwegu und Rufiyi. Die an diesen Flüssen liegenden Ortschaften gehören zu Mahenge.

4. Gegen Kifaki der Ruaha von Kidatu bis zu den Panganischnellen.

Dar-es-Salaam, den 17. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 87. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea betr. Verlegung des Sitzes des Obergerichts von Stephansort nach Herbertshöhe.

Vom 8. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 728.)

In Anlaß des Ueberganges der Landeshoheit von der Neu-Guinea-Kompagnie auf das Reich ist der Sitz des Kaiserlichen Obergerichts von Stephansort nach Herbertshöhe (Bismarck-Archipel) verlegt worden.

Herbertshöhe, den 8. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. v. Bennigsen.

88. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr.  
die Gründung neuer Niederlassungen, die Errichtung von  
Neubauten und die Ausführung von Umbauten in  
Küstenplätzen des Togogebietes.

Vom 10. August 1899.

§ 1. Die Verordnung, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome, vom 3. März 1894<sup>1)</sup>, wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

§ 2. Wer beabsichtigt, in einem Küstenplatz des Togogebietes eine neue Niederlassung zu gründen, einen Neubau zu errichten oder einen Umbau auszuführen, hat hierzu, vor dem Beginn der diesem Zwecke dienenden Arbeiten, die Genehmigung des zuständigen Bezirksamts einzuholen.

Die Bezirksamter sind befugt, Skizzen oder Pläne der beabsichtigten Anlagen einzufordern.

§ 3. Stehen der Anlage aus bau-, feuer-, oder gesundheitspolizeilichen Gründen, oder mit Rücksicht auf die Innehaltung der Straßenzüge und den weiteren Ausbau des Straßennetzes Bedenken entgegen, so darf dieselbe, je nach der Entscheidung des Bezirksamts, entweder gar nicht oder nur unter Beobachtung der angeordneten Abänderungen ausgeführt werden.

§ 4. Den Bezirksamtern bleibt überlassen, für die Ausführung der Anlage eine angemessene Frist zu bestimmen, welche auf Antrag aus besonderen Gründen verlängert werden kann.

§ 5. Die Entscheidung des Bezirksamts erfolgt schriftlich. Gegen dieselbe ist binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Beschwerde an den Gouverneur zulässig.

§ 6. Von der Fertigstellung der Anlage ist innerhalb eines Monats dem zuständigen Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 M., oder mit entsprechender Freiheitsstrafe, allein, oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Köhler.

89. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika  
betr. Einfuhrverbot zur Verhütung der Einschleppung von  
Menschen- und Thierseuchen in das Deutsch-Ostafrikanische  
Schutzgebiet.

Vom 10. August 1899.

Mehrere Spezialfälle geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die zur Verhütung der Einschleppung von Menschen- und Thierseuchen in das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet diesseits erlassenen Einfuhrverbote streng durchzuführen sind. Ausnahmen werden nicht mehr gestattet werden. Anträge auf ausnahmsweise

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 79, Nr. 75.

Gestattung der Einfuhr sind seitens der Zollämter direkt abzulehnen, ohne vorher erst beim Gouvernement anzufragen. Die diesbezüglichen Kundenerlasse sind so bestimmt gehalten, daß Zweifel gar nicht aufkommen können.

Die zur Verhütung der Einschleppung der Pest erlassenen Einfuhrverbote sowie das gegen Sansibar zur Verhütung der Einschleppung der dort herrschenden Thierseuche in das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet erlassene Verbot der Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind seitens der Bezirksämter und Bezirksämterämter der Bevölkerung in ortsüblicher Weise nochmals bekannt zu geben, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß bereits die Landung der verbotenen Gegenstände und Thiere als Einfuhr betrachtet und auf Grund der §§ 327 und 328 des Reichsstrafgesetzbuchs verfolgt werden kann. Die Zollämter haben eine entsprechende Bekanntmachung an die Tafel des Zollgebäudes anzuhängen. — Die gegen die erlassenen Verbote eingeführten Gegenstände und Thiere sind sofort unschädlich zu machen, die Waaren sind zu verbrennen, die Thiere zu tödten und ihre Kadaver, sofern am Verbrennen derselben unausführbar erscheint in tiefen Gruben zu begraben. Es ist dabei gleichgültig, ob die verbotene Einfuhr wesentlich oder fahrlässig erfolgt ist.

Dar-es-Salâm, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 90. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Strafvollstreckungsvorschrift.

Vom 10. August 1899.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, bestimme ich, daß der Wortlaut der Ziffer 2, Abschnitt II. C. a der Strafvollstreckungsvorschrift (Runderlaß vom 24. März 1897, Nr. 2063) folgende Fassung erhält:

„2. Fortfall der Löhnung, wogegen nachstehende Arrestantenlöhnung zu zahlen ist:

dem Sol	täglich 50 Pesa
= Beischauß	= 40 =
= Schausch	= 30 =
= Ombascha	= 25 =
= Askari	= 20 =

Hiervon sind 8 Pesa täglich für die Reisverpflegung (1 Pfund) einzubehalten. Von einer kassenmäßigen Verrechnung dieser 8 Pesa wird Abstand genommen, da der Kompagnie zc. die Verpflegung des betreffenden Arrestanten für diese 8 Pesa obliegt.“

Dar-es-Salâm, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 91. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Bekämpfung der Rinderpest.

Vom 10. August 1899.

Nachdem im Distrikt Grootfontein (Nordbezirk) wieder ein vereinzeltes — anscheinend vom Ngarni-See eingeschleppter — Rinderpestfall festgestellt worden ist, so

wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) verordnet, was folgt:

1. Die unter dem 12. April d. J. vorübergehend aufgehobene Verordnung vom 20. Juni 1896 nebst Zusatz-Verordnung hierzu vom 30. September 1896, betreffend Absperrung der Grenzen, wird für die Nord- und Ostgrenze der Bezirkshauptmannschaft Dutjo sowie für die Ostgrenze des Distrikts Gobabis wieder in Kraft gesetzt.

2. Die gleichfalls unter dem 12. April d. J. vorübergehend aufgehobene Verordnung, betreffend Bekämpfung der Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika vom 15. Mai 1897 wird für die Distrikte Grootfontein und Otavifontein der Bezirkshauptmannschaft Dutjo gleichfalls wieder in Kraft gesetzt.

3. Der Distrikt Gobabis sowie die Bezirkshauptmannschaften Windhoek und Otjimbingwe haben sich außerdem gegen die Bezirkshauptmannschaft Dutjo sinngemäß nach § 1a der Zusatz-Verordnung vom 30. September 1896 durch einen besonderen Rayon abzusperren. Der Bezirkshauptmannschaft Dutjo bleibt es überlassen, sich innerhalb ihres eigenen Bezirks gegen den bis jetzt verseuchten Distrikt abzusperren.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Windhoek, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Lentwein.

## 92. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh.

Vom 10. August 1899. (Kol.-Bl. 1899 S. 690.)

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. April 1899<sup>1)</sup> wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Ueber jede malariaartig mit tödlichem Ausgange verlaufende Erkrankung von Rindvieh hat der Eigenthümer binnen 3 Tagen nach Verenden des Stückes Rindvieh eine schriftliche Anzeige an das Gouvernement in Herbertshöhe zu richten.

§ 2. Die Anzeige (§ 1) hat zu enthalten:

1. Ungefähres Alter des gefallenen Stückes.
2. Mittheilung, ob dasselbe im Schutzgebiete und wo geboren, oder von wo und wann eingeführt ist.
3. Mittheilung, ob an dem Thiere Zecken beobachtet sind, im bejahenden Falle unter Beifügung einiger der gefundenen Zecken.
4. Nähere Angabe über die Krankheitserscheinungen, unter welchen das Stück verendet ist.

§ 3. Die Einfuhr von Rindvieh aus Australien und Englisch-Neu-Guinea ist verboten.

§ 4. Die Nichtbefolgung der Vorschriften in §§ 1, 2, 3 dieser Verordnung wird im Einzelfalle mit Geldstrafe bis 500 Mk. bestraft, auch ist bei Einfuhr von Rindvieh aus Australien oder Englisch-Neu-Guinea die Einziehung der eingeführten Thiere anzuordnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Herbertshöhe, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Bennigsen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 93.

93. Verfügung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich.

Vom 27. März 1899. (Kol.-Bl. S. 228.)

Auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1899 wird für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea Folgendes bestimmt:

§ 1. Gemäß § 2 der obigen Allerhöchsten Verordnung gehen insbesondere nachstehende, bisher von der Neu-Guinea-Kompagnie ausgeübte Vermögensrechte auf den Landesfiskus des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea über:

a) Das Recht, ausschließlich herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen sowie ausschließlich mit den Eingeborenen Verträge über Land und Grundberechtigungen abzuschließen,

b) das Recht, folgende Gewerbebetriebe:

den Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen sowie auf Trepang, die Gewinnung von Guano oder anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, die Ausbeutung von nicht im Besitze der Eingeborenen oder sonst im Privateigentum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopro, den Betrieb der Küstenfischerei und das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht im Privateigentum befindlichen Landstrecken,

von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig zu machen.

§ 2. Die gesammten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des Landeshauptmannes für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehen auf den Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea über.

Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Dem Reichskanzler steht die Abänderung oder Aufhebung der von dem Gouverneur erlassenen Vorschriften zu.

Die Verkündung dieser Vorschriften erfolgt in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 4 des Gesetzes, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197). Die Vorschriften treten, sofern darin nicht ein anderer Termin bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.

§ 3. In den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften die Mitwirkung eines Organs der Kompagnie erforderlich war, treten die Kaiserlichen Beamten an die Stelle der Organe der Kompagnie.

§ 4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. April 1899.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

94. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Ausfuhr von Kakao.

Vom 12. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 656.)

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird im Anschluß an die Verordnungen vom <sup>19. Juni</sup> 1892<sup>1)</sup>, betreffend Aufstellung einer Statistik, und vom 3. Mai 1894<sup>2)</sup>, betreffend die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse, hiermit verordnet, wie folgt:

1) Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I. S. 234, Nr. 48.

2) Desgl. II. S. 91, Nr. 84.

§ 1. Wer Kakao aus dem Schutzgebiete auszuführen beabsichtigt, bedarf hierzu eines von der Zollverwaltung des Bezirks seines Wohn- oder Aufenthaltsorts ausgestellten Ursprungszeugnisses.

§ 2. Zum Zwecke der Erlangung des Ursprungszeugnisses ist der zuständigen Zollverwaltung spätestens acht Tage vor dem Termin der Verschiffung von der Menge des auszuführenden Kakaos und dessen Herkunft Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zollverwaltung prüft die Anzeige auf ihre Richtigkeit und gewährt oder verweigert je nach dem Ergebnis der Erhebungen das Ursprungszeugniß.

§ 4. Unternehmungen Nicht-Eingeborener, welche auf gewerbsmäßige Anpflanzung von Kakao gerichtet sind, unterliegen nach wie vor lediglich der Anzeigepflicht gemäß § 1 B der Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik vom

19. Juni  
16. Dezember 1892.

§ 5. In jedem Amtsbezirk wird ein Verzeichniß derjenigen Gesellschaften und Unternehmer, welche lediglich die Anzeige nach § 4 zu erstatten haben, bei Beginn jeden Kalenderjahres neu aufgestellt und veröffentlicht.

§ 6. Schiffsführer dürfen die Verschiffung von Kakao, welcher nach dieser Verordnung mit einem Ursprungszeugniß versehen sein muß, nur gegen Vorzeigung des erforderlichen Ursprungszeugnisses vornehmen.

§ 7. Die Verschiffung verdorbenen oder nicht sachgemäß getrockneten Kakaos ist verboten.

§ 8. Die Ueberwachung der Vorschriften dieser Verordnung liegt den Zollbehörden des Schutzgebiets ob.

§ 9. Wer Kakao aus dem Schutzgebiet ausführt oder auszuführen versucht, ohne das für ihn vorgeschriebene Ursprungszeugniß erlangt zu haben, oder wer wissentlich verdorbenen oder nicht sachgemäß getrockneten Kakao aus dem Schutzgebiet ausführt oder auszuführen versucht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark (1000 Mark) bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer oder deren Vertreter, welche entgegen der Vorschrift des § 6 und 7 dieser Verordnung wissentlich Kakao an Bord nehmen.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Kamerun, den 12. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Puttkamer.

## 95. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung betr. Auswanderung der Eingeborenen aus den Schutzgebieten.

Vom 16. August 1899.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß junge Eingeborene aus den deutschen Schutzgebieten, welche in ihrer Heimath bei einem Weißen als Diener beschäftigt gewesen waren, von ihren Herren mit nach Deutschland genommen und hier nach kurzer Zeit ihrem Schicksal überlassen wurden. Gewöhnlich bietet sich in Deutschland keine Gelegenheit, solche Leute anderweit geeignet unterzubringen und für ihre Ausbildung zu sorgen und es bleibt nichts Anderes übrig, als sie wieder in ihre Heimath zurückzubefördern, um sie nicht der öffentlichen Armenpflege oder aber gänzlichem sittlichen und körperlichen Verderben anheimfallen zu lassen. Daß auch das Schutzgebiet, welches seine Angehörigen nach einem derartigen Aufenthalt in Deutsch-

land zurückempfängt, nur Nachtheil von ihnen hat, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Es empfiehlt sich deshalb im Interesse der Eingeborenen, Weißen nur dann zu gestatten, Eingeborene, sei es als Diener, sei es zum Zwecke der Ausbildung, mit sich aus dem Schutzgebiete wegzunehmen, wenn der betreffende Weiße sich ausdrücklich verpflichtet, für den Unterhalt des Eingeborenen während dessen Abwesenheit aus seiner Heimath und, wenn es derselbe verlangt, für seine Heimbeförderung Sorge zu tragen. Dabei wird jeweils zu prüfen sein, ob der Weiße nach seiner Persönlichkeit und seinen sonstigen Verhältnissen überhaupt in der Lage ist, eine solche Verpflichtung auf sich zu nehmen. Reichsausländern aber wird eine Genehmigung zur Mitnahme von Eingeborenen aus den deutschen Schutzgebieten, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, grundsätzlich zu verweigern sein.

Euer Hochwohlgebornen erlaube ich ergebenst, vorkommendenfalls in Anwendung der Bestimmungen der dortigen Verordnung . . . nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.

In Vertretung.

gez. Hellwig.

## 96. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Atakpame.

Vom 16. August 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 690.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Atakpame unter Zugrundelegung der Karte des nördlichen Theils des Schutzgebietes Togo und seiner Hinterländer, konstruirt und gezeichnet von P. Sprigade zu 1 : 1 000 000, wie folgt stattgefunden hat:

Die Grenze verläuft von der Ostgrenze des Schutzgebietes westwärts bis zum Mono-Fluß auf demjenigen Breitengrad, welches in der Mitte zwischen Bagu und Sikita liegt.

Von hier folgt die Grenze einer geraden Linie, welche zwischen Akbande und Digna hindurch nach dem Niinä-Fluß führt, und diesen an der Uebergangsstelle des Weges Bismarckburg—Digna—Tepai—Pebji trifft.

Lome, den 18. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Köhler.

## 97. Ergänzungs-Verordnung betr. die Quarantäne-Ordnung vom 29. September 1891 für Deutsch-Neu-Guinea.

Vom 19. August 1899.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. April 1899 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Zu den im § 1 der Quarantäne-Ordnung vom 29. September 1891<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I. S. 518, Nr. 200.

aufgeführten, die Quarantäne bedingenden Krankheiten tritt die Dysenterie hinzu.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Herbertshöhe, den 19. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Bennigsen.

98. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Innenstationen betr. die Hüttensteuer.

Vom 21. August 1899.

Seitens der Innenstationen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1898 an Hüttensteuern ziemlich geringfügige Beträge in Bar vereinnahmt worden. Es hat nach den neueren Berichten den Anschein, als ob auch in diesem Jahre die Steuern im Innern hauptsächlich in Form von Arbeitsleistungen eingehen würden.

Wenn auch bei Einführung der Hüttensteuer die Absicht vorherrschte, die farbige Bevölkerung zur Arbeit zu erziehen, so war es auch der Wunsch des Gouvernements, aus dem Ertrage der Steuern einen Theil der Verwaltungskosten zu bestreiten.

Diesem Gesichtspunkte ist seitens der Innenstationen im verflossenen Jahre zu wenig Rechnung getragen worden, wohl hauptsächlich deshalb, weil ihnen die Form der Arbeitsleistung am wenigsten drückend für die Steuerpflichtigen erschien, da diese gewöhnt waren, unentgeltlich bei Wege- und Stationsbauten zu helfen.

Nachdem nunmehr seit Inkrafttreten der Verordnung 1 $\frac{1}{2}$  Jahr verstrichen sind, erwarte ich bestimmt, daß die Innenstationen bestrebt sind, Steuern in Bar oder in leicht verwertbaren Naturalien einzuziehen. Zur Unterstützung und Erleichterung dieses Vorgehens wird es wesentlich dienen, wenn die Karawanen und Händler angehalten werden, ihre Träger in Geld abzufinden und ihre Bedürfnisse gegen Geld, statt gegen Tauschartikel einzuhandeln.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich noch daß die Kontoauszüge für 1898 vielfach weder Eintragungen über Arbeitsleistungen enthielten, noch von einem summarischen Bericht darüber begleitet waren, was für Arbeit geleistet wurde. Da diese Angaben erforderlich sind, um ein getreues Bild der Steuerergebnisse zu erhalten, so erlaube ich auch nach dieser Richtung hin die Auszüge sorgfältig aufzustellen.

Dar-es-Salâm, den 21. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

99. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. Verlegung des Bezirksnebenamts Usimbe nach Mohorro.

Vom 25. August 1899.

Das Bezirksnebenamt Usimbe wird nach Mohorro verlegt und erhält die Bezeichnung „Bezirksnebenamt Rusiyi“.

Dar-es-Salâm, den 25. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

gez. v. Rahmer.

100. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Grenzen des Bezirks Rufiji-Mohorro.

Vom 25. August 1899.

Ich bestimme hiermit, daß als nördliche Grenzlinie des Bezirks die bereits durch Bereisung festgelegte Strecke Sindaji—Mtansa anzusehen ist; der Ort Mtansa selbst verbleibt mit dem ganzen Kungulio, Distrikt beim Bezirke Kisakki.

Die Südgrenze bildet das Akidat Mohorro mit den Kitschi-Bergen und schneidet gleich der Nordgrenze vor Mtansa ab.

Etwas erforderlich werdende genauere Abgrenzungen sind mit dem Bezirksamte Kitwa und der Station Kisakki schriftlich zu vereinbaren.

Der beantragten Vergrößerung des Bezirks über diese Grenzen hinaus konnte nicht stattgegeben werden.

Dar-es-Salám, den 25. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

gez. v. Razmer

101. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Landespolizei-Verordnung vom 2. August 1894.

Vom 25. August 1899.

Der § 4 der Landespolizei-Verordnung, betreffend die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche in Südwestafrika, vom 2. August 1894<sup>1)</sup> (Kol.-Bl. 1894, S. 619) wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt.

„§ 4. Die von der Sachverständigen-Kommission gemäß § 3 ausgestellte Bescheinigung ist von den Frachtfahrern oder Führern von Rindviehtransporten während des Transportes stets mitzuführen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuzeigen; letztere haben dann die Bescheinigung zu visiren. Den Ortspolizeibehörden steht das Recht zu, eine nochmalige Untersuchung durch die Sachverständigen-Kommission ihres Amtssitzes anzuordnen.

Diese Zusatzverordnung tritt überall mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch dieselbe die bisher bestehende Verpflichtung, die von der Sachverständigen-Kommission ausgestellte Bescheinigung bei Berührung von Ortschaften auch ohne besondere Anforderung stets den zuständigen Behörden vorzuzeigen, hiermit aufgehoben ist.

Windhoek, den 25. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

102. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 29. August 1899.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird hiermit bestimmt, daß die gleichzeitig zum Aushang gebrachte Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-

Nachstehend  
abgedruckt.

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 120, Nr. 106.

Kompagnie vom 23. September 1897, betreffend den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea volle Rechtsgültigkeit hat, jedoch mit der Maßgabe, daß die in Artikel 7, Absatz 2 des Vertrages des Reichskanzlers mit der Neu-Guinea-Kompagnie vom 7. Oktober 1898 dieser Kompagnie gewährten ausschließlichen bergbaulichen Befugnisse zu Recht bestehen, sowie mit der weiteren Maßgabe, daß es dem Gouvernement vorbehalten bleibt, im einzelnen Fall von den Vorschriften der vorbezeichneten Verordnung vom 23. September 1897 abweichende Festsetzungen zu treffen, insbesondere größere Felder, als in den Artikeln 12 ff. vorgesehen, zu verleihen.

Herbertshöhe, den 29. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Bennigsen.

### 103. Verordnung, betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 23. September 1897.

Die Auffuchung und Gewinnung von Edelsteinen und Edelmetallen im Bereich des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie unterliegt den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 1. Wer Edelsteine oder Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) gebiegen oder in Erzen aussuchen (schürfen) will, bedarf dazu einer Erlaubniß, welche bei der Bergbehörde im Schutzgebiet nachzusehen ist. Die Erlaubniß wird auf die Dauer von 6 bis 12 Monaten durch Ausfertigung eines Schürfscheines ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten und bei Aushändigung des Schürfscheines für die darin angegebene Dauer der Erlaubniß im voraus zu bezahlen.

Artikel 2. Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen, und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde (Artikel 1) bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Wohnsitz haben und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzmäßig geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

Artikel 3. Die Erlaubniß wird für einen bestimmten in dem Schürfschein bezeichneten Bezirk ertheilt:

für das Auffuchen im Alluvium, sei es für einen oder mehrere Wasserläufe oder bestimmte Strecken solcher, sei es für eine der Größe nach bestimmte Fläche,

für das Auffuchen in Rissen oder festem Gestein für einen oder mehrere dem Umfang nach begrenzte Bezirke.

Artikel 4. Mit dem Beginnen der Arbeit auf herrenlosem Lande wird in der Regel dessen Inbesitznahme für die Neu-Guinea-Kompagnie nach den darüber bestehenden Vorschriften durch Beauftragte der Kompagnie vorgenommen werden.

Artikel 5. Die Schürferlaubnis giebt dem Inhaber das Recht, in dem durch den Schürfschein bezeichneten Bezirke zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen innerhalb dieses Bezirkes vorbehaltlich bereits ertheilter Schürfrechte auszuschließen. Nicht geschürft darf werden:

innerhalb der Wohnplätze von Eingeborenen, sowie auf Grundstücken, welche von Eingeborenen bepflanzt oder sonst angebaut sind,

auf Grundstücken innerhalb der Ansiedelung von Weißen,  
auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Straßen und Friedhöfen.

Artikel 6. Der Schürfer ist außerdem berechtigt, während der Dauer der Schürfer-  
erlaubnis innerhalb des Schürferbezirkes eine Bodenfläche von höchstens 2 Hektar zur  
Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und  
Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu  
nicht benutzt werden.

Artikel 7. Die Schürfererlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, daß

1. keinerlei Gewaltthätigkeit oder Zwang gegen Eingeborene innerhalb des  
Schürferbezirkes oder auf dem Wege dorthin von den Schürfern oder deren  
Hülfspersonal verübt,
2. für Schaden, welchen die Schürfer an Leben, Gesundheit oder Eigenthum  
erleiden, keinerlei Ersatz von der Neu-Guinea-Compagnie gewährt wird,
3. sie verbunden sind für Schaden, welchen sie außerhalb des zugelassenen  
Arbeitsbetriebes anrichten, aufzukommen.

Wird die Bedingung zu 1. verletzt, so ist die Bergbehörde berechtigt, die Schürfer-  
erlaubnis für erloschen zu erklären. Daneben bleibt die Verfolgung strafbarer  
Handlungen nach Maßgabe des Strafgesetzbuches vorbehalten.

Für die Erfüllung der Bedingung unter 3. kann Bestellung einer Sicherheit  
durch Bürgen oder Niederlegung einer Geldsumme verlangt werden.

Artikel 8. Die erteilten Schürfererlaubnisse werden von der Behörde nach der  
Zeitfolge unter fortlaufender Nummer in ein Register (Schürferregister) derart ein-  
getragen, daß ersichtlich sind:

1. der Name des oder der Berechtigten und der etwaigen Rechtsnachfolger,
2. der Tag der Ertheilung der Schürfererlaubnis, sowie des Ablaufes derselben,
3. der Bezirk, für welchen sie erteilt ist,
4. das Erlöschen der Schürfererlaubnis.

Artikel 9. Die Schürfererlaubnis ist übertragbar. Der Uebergang wird durch  
Eintragung in das Schürferregister gültig. Für dieselbe ist eine Gebühr von 20 Mark  
zu entrichten.

Artikel 10. Der Schürfer, welcher einen Fund gemacht hat, hat davon der  
Bergbehörde Anzeige zu machen. Führt er den Nachweis, daß Edelmetalle oder  
Edelsteine an ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, und daß sie in einer  
abbauwürdigen Beschaffenheit und Menge vorkommen, so kann die Behörde ein den  
Fundort einschließendes Gebiet, innerhalb dessen die Verbreitung des gefundenen  
Minerals wahrscheinlich ist, zu einem öffentlichen Grubengebiet erklären, die Aus-  
dehnung und Grenzen dieses Gebietes festzusetzen und dies öffentlich bekannt machen.

Zu einer solchen Erklärung ist die Bergbehörde auch berechtigt, wenn sie auf  
anderem Wege von dem wahrscheinlichen Vorkommen abbauwürdigen Minerals auf  
größeren Gebieten unterrichtet wird.

Die Grenzen eines öffentlichen Grubengebietes können von der Bergbehörde  
verändert, auch kann die Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet vorbehaltlich er-  
worbener Rechte zurückgenommen werden.

Artikel 11. Innerhalb des erklärten Grubengebietes werden Abbauberechtigungen  
(Felder) durch die Bergbehörde auf Antrag verliehen.

Der Antrag muß enthalten:

- den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
- die Zahl der begehrten Felder,
- die Lage derselben.

Ueber die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde ausgefertigt.

Artikel 12. Jeder Finder, welcher bis zu der in Artikel 10 vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund gemacht hat, hat den Anspruch, daß ihm innerhalb seines Schürfkreises ein Feld, welches den Fundort einschließen muß (Findersfeld), abgabefrei (Artikel 21) verliehen werde. Bilden mehrere Schürfer eine Gemeinschaft, so kann die Zahl der freien Findersfelder derart vermehrt werden, daß auf jeden Kopf  $\frac{1}{2}$  Feld zugegeben wird. Außerdem haben der oder die Finder das Vorrecht auf Verleihung je eines abgabepflichtigen Feldes.

Artikel 13. Fällt das Eigenthum von Ansiedlern in das als öffentliches Grubengebiet erklärte Gebiet, so hat der Eigenthümer das Vorrecht auf Verleihung einer Anzahl von Feldern innerhalb seines Eigenthums und zwar auf ein Feld für ein Grundstück bis zu 50 ha, auf zwei Felder für ein Grundstück von 50 ha bis 200 ha, auf ein Feld mehr für jede weitere 250 ha, im Ganzen jedoch nicht auf mehr als 15 Felder.

Artikel 14. Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigenthümer kann die Bergbehörde auf Ansuchen weitere Felder gegen Entrichtung von Abgaben verleihen.

Artikel 15. Die Ausdehnung

eines alluvialen Feldes beträgt 50 m zu 50 m, an Flußläufen und Creeks in der Länge gemessen, und in der Breite von der Mittellinie des Wasserlaufes aus,

eines Feldes in Rissen oder festem Gestein 50 m in der Richtung des Risses oder der Lagerstätte und 150 m in der Breite.

Artikel 16. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben. Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht bis in die ewige Tiefe.

Artikel 17. Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Berechtigung, das von ihm gefundene Mineral (Artikel 1) aufzusuchen und auszubeuten, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Innerhalb der verliehenen Felder darf von Dritten dieses Mineral nicht geschürft werden.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, in freiem Felde, sowie im Felde anderer Beliehener, Hülfsbau anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Die Verleihung ist übertragbar.

Behufs Ausführung von Baulichkeiten zum Zweck des Bergbaubetriebes oder als Weideland wird für die Dauer der Verleihung dem Beliehenen Land in Pacht gegeben, soweit es Eigenthum der Neu-Guinea-Compagnie ist, und zwar in Ausdehnung von  $\frac{1}{4}$  bis 1 ha pro Feld zu einem jährlichen Pachtzins von 5 Mark bis 15 Mark pro Hektar.

Artikel 18. Die verliehenen Felder müssen auf Kosten der Beliehenen innerhalb einer durch die Bergbehörde zu bestimmenden Frist nach deren Anweisung durch Zeichen abgegrenzt werden.

Artikel 19. Der Beliehene muß mit dem Betriebe innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

Der Betrieb darf nicht länger als 6 Monate unterbrochen werden.

Diese Fristen können unter besonderen Umständen von der Bergbehörde angemessen verlängert werden.

Werden die Fristen bezw. Nachfristen überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Artikel 20. Mehrere im Zusammenhange stehende Felder, jedoch nicht über 15,

können zu einem Gesamtfelde vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von 40 Mark zu bezahlen. Der Antheil eines jeden Betheiligten ist genau zu bestimmen.

Artikel 21. Die Abbauberechtigung auf andere als Finder- und Eigenthumsfelder wird für einen Zeitraum von wenigstens 5 und höchstens 20 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Zeit kann die Verleihung erneuert werden.

Für die Verleihung ist nach Bestimmung der Bergbehörde eine monatliche Abgabe von 3 Mark bis 30 Mark per Feld in vierteljährlichen Raten im voraus zu entrichten.

Wird Land von der Neu-Guinea-Kompagnie in Pacht gegeben, so bestimmt die Bergbehörde innerhalb der im Art. 17 bezeichneten Grenzen die Größe des Pachtlandes und die Höhe des Pachtzinses.

Artikel 22. Für die Ausfertigung der Urkunde über Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von 20 Mark, für die Eintragung des Ueberganges auf einen Anderen eine Gebühr von 40 Mark zu entrichten.

Artikel 23. Wird die Erklärung eines Gebietes zum Grubengebiet (Artikel 10) nicht erlassen, so kann der Finder, falls die Abbauwürdigkeit am Fundorte dargethan ist, die Verleihung von 3 Feldern innerhalb seines Schürfkreises beanspruchen. Die Artikel 11, 15, 16, 17, 18, 19, 22 finden auf diese Felder Anwendung.

Artikel 24. Wenn Schürflustige auf Schiffen in das Schutzgebiet kommen, so dürfen die Schiffe vor Ertheilung der Erlaubniß zum Schürfen nur Häfen anlaufen, welche nach §§ 3 und 4 der Zollverordnung vom 30. Juni 1888 dem Auslandsverkehr geöffnet sind.<sup>1)</sup>

Für die Verzollung eingeführter sowie ausgeführter Waaren und Erzeugnisse bleiben die Vorschriften dieser Zollverordnung für den Betrieb des Handels im Schutzgebiet von solchen darin nicht heimischen Schiffen die Bestimmungen der Verordnung vom 25. August 1894 maßgebend.

Artikel 25. Mit Geldbuße bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monat wird bestraft:

- wer ohne Erlaubniß auf die in Artikel 1 bezeichneten Mineralien Auffuchungs- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
- wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt,
- wer die im Artikel 10 vorgesehene Anzeige von einem Funde unterläßt,
- der Führer eines Schiffes, welcher der Bestimmung des Artikels 24 entgegen handelt.

Auch kann auf Einziehung der verwendeten Geräthschaften und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

Artikel 26. Die Funktionen der Bergbehörde werden bis auf Weiteres von dem Landeshauptmann wahrgenommen.

Artikel 27. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1897.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion

A. v. Hansemann, Vorsitzender.

E. Russell.

<sup>1)</sup> Zur Zeit: Friedrich Wilhelmshafen, Stephansort und Herbertshöhe.

## 104. Runderlaß des Reichskanzlers, betr. die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege.

Vom 31. August 1899.

Auf Grund von kommissarischen Berathungen, die unter Zuziehung von Sachverständigen und Vertretern der Schifffahrtskreise im Kaiserlichen Gesundheitsamte stattgefunden haben, ist der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten ausgearbeitet worden. Nachdem dieser Entwurf von den einzelnen deutschen Seeuferstaaten mit wenigen, meistentheils nur redaktionellen Abweichungen publicirt worden ist, bestehen nunmehr in dieser Hinsicht für die deutschen Kauffahrteischiffe gleiche Vorschriften.

Nachstehend  
abgedruckt.

Gelegentlich der eingangs erwähnten Berathungen stellte es sich als wünschenswerth heraus, die im Jahre 1888 veröffentlichte 1. Ausgabe der „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“, unter Berücksichtigung der inzwischen abgeänderten Bestimmungen über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe, gleichfalls einer Durchsicht zu unterziehen.

Ein Exemplar der daraufhin abgeänderten, jetzt vorliegenden zweiten Ausgabe dieser „Anleitung“, das zum dienstlichen Gebrauch der dortigen Kaiserlichen Konsularbehörde bestimmt ist, ist diesem Erlasse beigelegt. Auf Seite 165 ff. finden sich darin die Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten, nebst den darin erwähnten vier zugehörigen Anlagen abgedruckt.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß bei der mindestens einmal im Jahr vorzunehmenden Nachprüfung der Medikalkiste bezw. Schiffsapotheke, in § 13 der Vorschriften für den Fall, daß das Schiff länger als ein Jahr im Ausland bleibt, eine Mitwirkung der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde vorgesehen ist.

In der unter dem 17. März d. Js. behufs Inkraftsetzung des in Rede stehenden Entwurfs erlassenen preussischen Polizeiverordnung der Herren Minister der Medizinal-Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe sind die in § 16 des Entwurfs vorgesehenen Termine auf den 1. Juli 1899, 1. Juni 1899 und 1. Juli 1900 festgesetzt worden.

Berlin, den 31. August 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

gez. v. Richberger.

Vorschriften,<sup>1)</sup> betreffend<sup>2)</sup> die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Hochseefahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Booten und solche anderen Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt (§ 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 — R. G. Bl. S. 395 —) nicht überschreiten, müssen, sofern sie mehr als 2 Mann an Bord haben, mit den im

<sup>1)</sup> Lübed: Verordnung.

<sup>2)</sup> Preußen: Ueber.

<sup>3)</sup> In Preußen beheimathete.

<sup>4)</sup> In Preußen sind die Vorschriften durch die folgenden Worte eingeleitet: Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) erlassen wir die nachstehende Polizeiverordnung. In Oldenburg sind diese Vorschriften durch die folgende Bekanntmachung eingeführt: Auf Grund des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom

anliegenden Verzeichnisse I angegebenen Arzneien und anderen Hilfsmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet werden.

§ 2. Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen, müssen, sofern sie einen Schiffsarzt nicht führen, mit den im anliegenden Verzeichnisse II aufgeführten Arzneien und anderen Hilfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege, je nach der Zahl der eingeschifften Personen, ausgerüstet werden.

§ 3. Schiffe der im § 2 bezeichneten Art, welche einen Schiffsarzt führen, müssen

- a) mit den im anliegenden Verzeichnisse III aufgeführten Arzneien und anderen Hilfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet,
- b) mit einem genügend geschützten, thunlichst isolirten Krankenraum ausgestattet werden.

Die im Verzeichnisse III in Klammern [—] aufgeführten Arzneien und anderen Hilfsmitteln dürfen auf solchen Schiffen fehlen, auf denen Kinder bezw. Frauen nicht eingeschifft sind und voraussichtlich nicht eingeschifft werden.

Die örtliche Medizinalbehörde<sup>1)</sup> ist befugt, eine Vermehrung der zu a bezeichneten Arzneien und anderen Hilfsmittel nach Art und Menge erforderlichenfalls anzuordnen.

§ 4. Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen und mehr als 50 Reisende oder insgesammt mehr als 100 Personen an Bord haben oder voraussichtlich erhalten werden, müssen einen zur unentgeltlichen Behandlung der eingeschifften Personen verpflichteten, in Deutschland<sup>2)</sup> approbirten Arzt an Bord nehmen. Die gleiche Pflicht besteht für Reisen im Verkehr mit Häfen des afrikanischen Festlandes zwischen den Wendekreisen bereits dann, wenn mehr als 25 Reisende oder insgesammt mehr als 40 Personen an Bord sind oder voraussichtlich an Bord gelangen werden.

Auf Schiffe, welche sich innerhalb der ostasiatischen Gewässer mit der Beförderung von Eingeborenen beschäftigen, findet die vorstehende Vorschrift nur dann

5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden und in Gemäßheit des § 45 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 erläßt mit höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften. — In Lübeck: Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch: In Hamburg sind diese Vorschriften gemäß folgender Verordnung eingeführt:

**Verordnung über Vorschriften, betr. die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.**

§ 1. In Abänderung der Senats-Verordnung vom 19. November 1888, betreffend die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, erläßt der Senat die nachstehend abgedruckten Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften werden

- 1) die Bekanntmachung des Senats vom 28. April 1879, betreffend die Mitnahme von Chinin abseiten der von hier nach Westafrika und Westindien abgehenden Schiffe,
- 2) die Speisetaxe an Bord der in die Hamburgischen Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe vom 12. März 1884,
- 3) die Bekanntmachung vom 24. Juni 1885, betreffend die Medizinkiste an Bord der in die Hamburgischen Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe, aufgehoben.

§ 3. Die in den §§ 3, 5, 13 der Vorschriften erwähnten Funktionen der „örtlichen Medizinalbehörde“ werden von dem Hafentarz wahrgenommen, die im § 17 genannte „zuständige Aufsichtsbehörde“ ist das Medizinalkollegium.

1) Preußen: Der Regierungspräsident. — Oldenburg: Ginter „Medizinalbehörde“ eingeschaltet: Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse. — Lübeck und Bremen: Das zuständige Medizinalamt.

2) Preußen: im Deutschen Reiche.

Anwendung, wenn auf ihnen die Zahl der übrigen Reisenden mehr als 50 oder die Zahl dieser Reisenden mit derjenigen der Mannschaften europäischer Herkunft zusammen mehr als 100 beträgt.

§ 5. Der Arzt hat sich vor dem Eintritt der Reise bei der örtlichen Medizinalbehörde<sup>1)</sup> vorzustellen und seine Verwendbarkeit darzulegen. Die Behörde<sup>2)</sup> ist befugt, die Verwendung eines ungeeigneten Arztes zu untersagen. Nach Beendigung jeder Reise, und zwar vor der Abmusterung, hat sich der Arzt bei der genannten Behörde<sup>3)</sup> wiederum persönlich zu melden.

Während der Reise hat der Arzt ein Verzeichniß der von ihm behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit sowie ein Tagebuch über hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord zu führen und dem Schiffer vorzulegen. Nach Beendigung jeder Reise sind diese Schriftstücke seitens des Rheders der örtlichen Medizinalbehörde<sup>4)</sup> und zwar so zeitig zuzustellen, daß sie ihr<sup>5)</sup> vor der gemäß Absatz 1 erfolgenden persönlichen Meldung des Arztes vorliegen.

§ 6. Die Ausrüstung mit den Arzneien und anderen Hilfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege hat der Rheder und, wenn sie während der Reise zu vervollständigen ist, der Schiffer zu besorgen.

§ 7. Die Arzneien sind thunlichst aus einer deutschen Apotheke zu beziehen und müssen den Anforderungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich entsprechen, soweit nicht eine andere Zusammensetzung in den Arzneiverzeichnissen vorgesehen ist. Die anderen Hilfsmittel dürfen auch anderweitig bezogen werden, müssen jedoch von der an Land in Krankenhäusern üblichen, brauchbaren und dauerhaften Beschaffenheit sein.

§ 8. Die zum inneren Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen 3 nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 9. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radir- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 10. Alle Arzneibehältnisse (Standgefäße und an Kranke abzugebende Behältnisse) müssen mit deutlichen Aufschriften versehen sein. Diesen sind auf Schiffen ohne Arzt thunlichst kurze gedruckte Gebrauchsanweisungen und etwa zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln entsprechend den Weisungen im Verzeichnisse I Spalte 3 bezw. II Spalte 6 beizufügen.

<sup>1)</sup> Preußen: dem zuständigen Medizinalbeamten. — Oldenburg: hinter „Medizinalbehörde“ ist eingeschaltet: „Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse.“ — Lübeck: beim Medizinalamte. — Bremen: bei dem zuständigen Medizinalamte.

<sup>2)</sup> Preußen: der Regierungspräsident.

<sup>3)</sup> Preußen: dem zuständigen Medizinalbeamten.

<sup>4)</sup> Preußen: dem zuständigen Medizinalbeamten. — Oldenburg: hinter „Medizinalbehörde“ ist eingeschaltet: „Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse.“ — Lübeck: dem Medizinalamte. — Bremen: dem zuständigen Medizinalamte.

<sup>5)</sup> Lübeck: demselben.

Auf alle an Kranke abzugebenden Flaschen, Krügen u. mit äußerlich zu verwendenden Mitteln ist ein Zettel mit der Aufschrift „Außerlich“ aufzukleben.

§ 11. Die Arzneien und anderen Hülfsmittel zur Krankenpflege sind entweder in einer (Medizin-) Kiste oder in einem besonders eingerichteten, wohl verwahrten Raume (Schiffsapothek) trocken aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Der Schlüssel ist jederzeit an Bord aufzubewahren.

Die im Verzeichnisse III mit einem Stern \* versehenen Arzneien sind in einem besonderen verschließbaren Giftschrank oder sonst geeigneten Behältnisse aufzubewahren. Der Arzt hat sie unter Verschluss zu halten und den Schlüssel sicher zu verwahren.

Steht sich der Schiffer genöthigt, im Auslande Arzneien an Bord zu nehmen, welche abweichend von der im Deutschen Arzneibuch vorgeschriebenen Zubereitung hergestellt oder nach fremdländischem Gewicht abgetheilt sind, so sind dieselben in einer besonderen Abtheilung der Medizinkiste oder Schiffsapothek bezw. des Giftschrankes aufzubewahren.

§ 12. In der Medizinkiste bezw. Schiffsapothek muß ein Verzeichniß der vorgeschriebenen Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie eine dem Verzeichnisse I bezw. II entsprechende Gebrauchsanweisung in gut leserlichem Zustande vorhanden sein.

§ 13. Mindestens einmal im Jahre hat der Rheder die Ausrüstung durch einen seitens der örtlichen Medizinalbehörde<sup>1)</sup> für derartige Zwecke bezeichneten deutschen Arzt oder Apotheker nachprüfen und dabei feststellen zu lassen, ob die Ausrüstung für die nächstbevorstehende Reise genügt. Ueber den Befund ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die etwa vorhandenen Mängel anzugeben sind und zu vermerken ist, welches Verzeichniß der Nachprüfung zu Grunde gelegen hat. Die Bescheinigung ist vom Schiffer aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Auslande, so hat der Schiffer die Nachprüfung zu geeigneter Zeit im Einvernehmen mit dem zuständigen deutschen Konsul durch einen Arzt oder Apotheker vornehmen zu lassen. Die von diesem auszustellende Bescheinigung ist vom Konsul zu visiren.

Die Nachprüfenden haben die Besichtigung der Medizinkiste bezw. Schiffsapothek und aller zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räume sowie die Einsicht in das Schiffsjournal und in die im § 5 Abs. 2 erwähnten Schriftstücke vorzunehmen. Rheder und Schiffer haben ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung zu gewähren.

Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Schiffe zur Last.

§ 14. Außer dieser amtlichen Revision hat auf den in §§ 2 und 3 bezeichneten Schiffen der Schiffer — und, falls ein Arzt angemustert ist, dieser — vor dem Antritt einer jeden Reise von voraussichtlich mehr als 4 wöchiger Dauer, mindestens aber alle 3 Monate zu prüfen, ob die Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für die weitere Reise noch in genügender Menge und Beschaffenheit vorhanden sind, und deren Vervollständigung rechtzeitig zu veranlassen. Das Ergebniß der Prüfung ist in das Schiffsjournal einzutragen.

§ 15. Rheder, Schiffer oder deren Stellvertreter, Aerzte und Apotheker, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu . . . Mk.<sup>2)</sup> und, wenn diese nicht bezutreiben ist, mit Haft bestraft.

1) Preußen: Die Worte „durch einen“ bis „nachprüfen“ sind durch die folgende Fassung ersetzt: durch den zuständigen Medizinalbeamten unter Zuziehung eines für derartige Zwecke von dem Regierungspräsidenten bezeichneten für das Deutsche Reich approbirten Apothekers. — Oldenburg: Hinter „Medizinalbehörde“ ist eingeschaltet: Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse. — Lübeck: des Medizinalamtes. — Bremen: des zuständigen Medizinalamtes.

2) Preußen: 150 Mk. — Oldenburg: 150 Mk. — Bremen: einhundertfünfzig Mark. — Lübeck und Hamburg: Mk. 150.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. April<sup>1)</sup> 1899 — und für diejenigen Schiffe, welche bis 15. März<sup>2)</sup> 1899 einen deutschen Hafen nicht besuchen, einen Monat nach Ankunft in einem solchen, spätestens am 1. April<sup>3)</sup> 1900 in Kraft.

§ 17. Zu demselben Zeitpunkte treten die abweichenden Vorschriften der Verordnung vom . . . . .<sup>4)</sup> außer Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen dieser letzteren Verordnung,<sup>5)</sup> soweit sie sich auf die Mitnahme und Verabreichung von Zitronensaft und die Verpflegung der Mannschaft nach der vorgeschriebenen Speiserolle beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß als solche Speiserolle die in der neubearbeiteten Ausgabe der amtlichen „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ aufgestellte, in der Anlage (IV)<sup>6)</sup> enthaltene, maßgebend ist.

Die zuständige Aufsichtsbehörde<sup>7)</sup> kann für Segelschiffe in einzelnen Fällen gestatten, daß eine geringere als die aus der Vorschrift der Speiserolle sich ergebende Gesamtmenge an Wasser mitgenommen wird, wenn der Schiffer sich verpflichtet, unterwegs in einem bestimmten Hafen Wasser in solcher Menge an Bord zu nehmen, daß täglich für jeden Kopf die vorgeschriebene Ration verabreicht werden kann, oder wenn auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgeräth (Destillirapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, welches in 24 Stunden soviel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um den vorschriftsmäßigen Bedarf für jeden Tag der Reise sicherzustellen.

**Anlage I.**

**Verzeichniß I.**

Arzneien und andere Hilfsmittel zur Krankenpflege für mehr als zwei Mann an Bord führende Hochseefischfahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Kooßen und andere Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt nicht überschreiten.

**A. Innerlich anzuwendende Arzneien.<sup>8)</sup>**

Ricinus-Öl	Oleum Ricini	Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) 1—2 Eßlöffel.	200 g
Opiumhalt. Cholera-tropfen	Tinct. Opii crocat. 1 Theil Spiritus Menth. pip. . . . . 2 Vin. Ipecac. . . . . 2 Tinct. Valerianae 4	Gegen Magenkrampf und Kolik (Leibschmerzen), Durchfälle (S. 89), Ruhr (S. 58) . . . . . 3 mal täglich 25 Tropfen.	50 g
Hoffmannstropfen	Spiritus aethereus	Nach Ohnmacht (S. 79), Hitzschlag (S. 75) . . . 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brot.	50 g

1) Preußen: 1. Juli.  
 2) Preußen: 1. Juni.  
 3) Preußen: 1. Juli.  
 4) Preußen: der Polizeiverordnung vom 14. November 1888. — Oldenburg: der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1889, betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. — Lübeck: 17. Oktober 1888, betreffend die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. — Bremen: 17. März 1889 (Gesetzbl. S. 63). — Hamburg: 19. November 1888.  
 5) Oldenburg: Bekanntmachung.  
 6) In dieser Druckschrift ist die Speiserolle als Anlage 2 auf S. 204 und 205 wiedergegeben.  
 7) Oldenburg: Hinter „Aufsichtsbehörde“ ist eingeschaltet „— Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse“. — Lübeck: das Medicinalamt. — Bremen: Die Senatskommission für Schiffsfahrtsachen.  
 8) Die Seitenzahlen beziehen sich auf „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“. 2. Ausgabe. Berlin 1899.

B. Außerlich anzuwendende Arzneien.

Bleießig	Liquor Plumbi subacetic	2 Theelöffel zu $\frac{1}{2}$ l Wasser giebt Bleiwasser zu Umschlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dergl.	50 g
Senfspiritus	Spiritus Sinapis	Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anzufeuchten und auf die Haut zu legen; bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 u. 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dergl.	50 g
Salmiatgeist	Liquor Ammonii caustici	Belebendes Niesmittel bei Ohnmachten (S. 79) u. dergl.	50 g
Heftpflaster	Emplastr.adhaesiv.extens.	Zum Bedecken von kleinen Wunden. — Die Wundränder werden einander genähert und das Heftpflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft.	1 Rolle
2 pCt. Karbolsäurelösung	—	Zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren (S. 107 u. a.)	500 g
Vorsalbe	Ungt. acid. boric.	Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden.	100 g
Brandliniment	Ol. Lini und Aqua Calcar. zu gleichen Theilen.	Reine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119).	150 g

C. Andere Hülfsmittel zur Krankenpflege.

Mull	—	—	1 Paket
Mullbinden	—	—	6 Stück
Verbandtücher	—	—	2 "
Pappe	—	—	1 Bogen
Jodoformgaze (in Bindenform)	—	—	1 qm
Verbandwatte	—	—	200 g
Schachtel mit: Band, Stechnadeln, Sicherheitsnadeln, Zwirn, Nähnadeln.	—	—	1
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Zweite Ausgabe.	—	—	1

Anlage II.

Verzeichnis II.

Arzneien und andere Süßmittel sowie Lebensmittel<sup>1)</sup> zur Krankenpflege für Schiffe ohne Arzt auf Reisen außerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt.

A. Innerlich anzuwendende Arzneien.

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Befahrung bis einschl. über 15 — 15 — auf Dampfserbis einschl. 20 — über 20 — Köpfe	Gebrauchsanweisung und Vorichtsmaßregeln.	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Abführmittel	Kalomel- abführpulver 0,3 g	Hydrargyrum chloratum 0,3 g	30 Pulver	1—2 Pulver, mit etwas Wasser gemischt, bewirken eine starke Entleerung (höchstens an 3 Tagen zu verabreichen). (Vehrmischungsfluß (S. 78), Trichnentrantheit (S. 76), bei Fleisch- und Fischvergiftungen (S. 101), nachdem reichliches Erbrechen erfolgt ist.)	Mercurous Chloride 0,3 gramme
	Bittersalz	Magnesium sulfuri- cum	2 kg	Gegen Verstopfung (S. 90), Morgens nüchtern 1 Eß- löffel voll, in warmen Wasser gelöst, zu trinken.	Magnesium Sulphate or Epsom Salt
	Ricinusöl	Oleum Ricini	1 kg	Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) 1 bis 2 Eßlöffel.	Castor Oil
Stopfmittel und schmerz- findende Mittel	Opiumtropfen	Tinct. Opii simplex	75 g	Höchstens 30 Tropfen in 3 Stunden; höchstens 60 Tropfen in 24 Stunden. — Nicht für Kinder. — Voricht!	Tincture of Opium Laudanum (13 drops of the British Tinct. contain the same quantity of Opium as 10 drops of the German)
	Dover'sches Pulver	PulvisIpecacuanhae opiatum 0,5 g	40 Pulver	3 mal täglich 1 Pulver, in 24 Stunden höchstens 4 Pulver. — Nicht für Kinder. — Voricht!	Dover's Powder 0,5 gramme
	Bismut- pulver	Bismutum subnitri- cum c. Natrio bicar- bonico aa 0,5 g	50 Pulver	Bei Magenkatarrh (S. 88), Durchfall (S. 89), Ruhr (S. 36 u. 58), 2—3 mal täglich 1 Pulver.	Bismuth Oxynitrate and Sodium Bicarbonate 0,5 gramme of each Mix.
Morphium- pulver	Morphin. hydro- chloric. 0,01 g Sacchar. 0,5 g	20 Pulver	40 Pulver	Genau nach der „Anleitung“ zu geben. Höchstens 2 Pulver auf einmal, höchstens 4 Pulver in 24 Stunden. — Nicht für Kinder. — Voricht!	Morphine Hydrochloride 0,01 (one centigramme) Powdered Sugar 0,5 gramme Mix.

Verzeichniß II.

Anlage II.

Arzneien und andere Hilfsmittel sowie Lebensmittel<sup>1)</sup> zur Krankenpflege für Schiffe ohne Arzt auf Reisen außerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt.

A. Innerlich anzuwendende Arzneien.

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Besatzung		Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln.	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
			bis einschl. 15 einschl. 20 Köpfe	über 15 auf Dampfern über 20 auf Dampfern		
Abführmittel	Kalomel-abführpulver 0,3 g	Hydrargyrum chloratum 0,3 g	30 Pulver	60 Pulver	1—2 Pulver, mit etwas Wasser gemischt, bewirken eine starke Entleerung (höchstens an 3 Tagen zu verabreichen). (Gehirnschlagfluß (S. 78), Trichinenkrankheit (S. 76), bei Fleisch- und Fischvergiftungen (S. 101), nachdem reichliches Erbrechen erfolgt ist.)	Mercurous Chloride 0,3 gramme
	Bittersalz	Magnesium sulfuricum	2 kg	4 kg	Gegen Verstopfung (S. 90), Morgens nüchtern 1 Eßlöffel voll, in warmem Wasser gelöst, zu trinken.	Magnesium Sulphate or Epsom Salt
	Ricinusöl	Oleum Ricini	1 kg	2 kg	Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) 1 bis 2 Eßlöffel.	Castor Oil
Stoppmittel und schmerz-lindernde Mittel	Opiumtropfen	Tinct. Opii simplex	75 g	150 g	Höchstens 30 Tropfen in 3 Stunden; höchstens 60 Tropfen in 24 Stunden. — Nicht für Kinder. — Vorsicht!	Tincture of Opium Laudanum (13 drops of the British Tinct. contain the same quantity of Opium as 10 drops of the German)
	Dover'sches Pulver	Pulvis Ipecacuanhae opiatum 0,5 g	40 Pulver	80 Pulver	3 mal täglich 1 Pulver, in 24 Stunden höchstens 4 Pulver. — Nicht für Kinder. — Vorsicht!	Dover's Powder 0,5 gramme
	Bismut-pulver	Bismutum subnitricum c. Natrio bicarbonico aa 0,5 g	50 Pulver	100 Pulver	Bei Magentatausch (S. 88), Durchfall (S. 89), Ruhr (S. 36 u. 58), 2—3 mal täglich 1 Pulver.	Bismuth Oxynitrate and Sodium Bicarbonate 0,5 gramme of each Mix.
	Morphium-pulver	Morphin. hydrochloric. 0,01 g Sacchar. 0,5 g	20 Pulver	40 Pulver	Genau nach der „Anleitung“ zu geben. Höchstens 2 Pulver auf einmal, höchstens 4 Pulver in 24 Stunden. — Nicht für Kinder. — Vorsicht!	Morphine Hydrochloride 0,01 (one centigramme) Powdered Sugar 0,5 gramme Mix.

106 Nummer 2. Reichsanzeiger, Ser. 2. Anzeigeb. Schiffahrtsteil III. m. Sulfonitrat 3. Krankentafel.

Stufenmittel	Morphium- pulver				Ein Theelöffel doppeltkohlensaures Natron, zwei Morphiumpulver, ein Eßlöffel gestoßener Zucker werden in eine Medizinflasche gefüllt und 200 g Wasser nachgegossen. Nach erfolgter Lösung alle 2 Stunden eßlöffelweise zu gebrauchen.	Ammonium Chloride. Extract of Liquorice in cylindrical pieces Sodium Bicarbonate
Gegen Magen- und Verdauungs- beschwerden	Salvia und Zakrisen	100 g	200 g		1 Eßlöffel in 1/2 Liter Wasser zu lösen, ein Eßlöffel Lakritzen zuzusetzen, 2 stündlich 1 Eßlöffel bei Wasser nachgegossen. Nach erfolgter Lösung alle 2 Stunden eßlöffelweise zu gebrauchen.	
	Doppelt- kohlensaures Natron	50 g	100 g		Bei verdorbenem Magen (Druck), Uebelkeit, Aufstoßen, Sodbrennen, 3-4 mal täglich 1/2 Theelöffel in Wasser (S. 88); bei Vergiftungen (S. 99).	
	Verdünnte Salzsäure	50 g	100 g		Bei Magenkatarrh (S. 88), bei Typhus (S. 49) und Fieber gegen trockene Zunge und Durst 10-15 Tropfen in 1 Glas Wasser mehrmals täglich.	Diluted hydrochloric Acid.
	Rhabarber- tropfen	75 g	150 g		Bei Magenbeschwerden (S. 88), Gelbsucht (S. 91). 1 Theelöffel 1-2 mal täglich.	Wine of Rhubarb (British Pharmacop. 1885)
Brechmittel	Brechwurzel- pulver	20 Pulver	40 Pulver		Bei Sichel- und Fiebererkrankungen 1 Pulver (S. 101). Nachtrinken einer geringen Menge lauwarmen Wassers. Tritt nach einer Viertelstunde kein Erbrechen ein, noch 1 Pulver; bei Ruhr (S. 58).	Powdered Ipecacuanha root 1,0 gramme
Erregende Mittel	Hoffmanns- tropfen	50 g	100 g		Nach Ohnmachten (S. 79), Stischlag (S. 75) 20-25 Tropfen auf Zucker oder Brot.	Ether 1 part, Alcohol (90 per cent) 3 parts Mix.
	Kampfer- tropfen	10 g	20 g		Bei plötzlichen Kräfteverfall in schweren Krankheiten 10 Tropfen mit etwas Wasser zu wiederholen Malen.	Spirit of Camphor
Fiebermittel	Chininpulver	100 Pulver	200 Pulver		Bei Wechselfieber, Malaria (S. 55). In der fieberfreien Zeit 3-4 Stunden vor dem neuen Fieberanfall 1 Pulver in Oblaten zu nehmen.	Quinine Hydrochloride 1,0 gramme

1) Die unter lit. E dieses Verzeichnisses aufgeführten Lebensmittel sind auf S. 194 unter Ziffer IV unter sonstiger Beibehaltung des Wortlautes dieses Entwurfs aufgeführt.

Hustenmittel	Morphiumpulver				Ein Theelöffel doppeltkohlensaures Natron, zwei Morphiumpulver, ein Eßlöffel gestoßener Zuder werden in eine Medizinflasche gefüllt und 200 g Wasser nachgegossen. Nach erfolgter Lösung alle 2 Stunden eßlöffelweise zu gebrauchen.	
	Salmiak und Lakrißen	Ammonium chloratum, Succ. Liquirit.	100 g 50 g	200 g 100 g	1 Eßlöffel in 1/2 Liter Wasser zu lösen, ein Stück Lakrißen zuzusetzen, 2 stündlich 1 Eßlöffel bei Husten (S. 81) und Erkältungen.	Ammonium Chloride. Extract of Licquorice in cylindrical pieces
Gegen Magen- und Verdauungsbeschwerden	Doppeltkohlensaures Natron	Natrium bicarbonicum	150 g	300 g	Bei verdorbenem Magen (Drud), Uebelkeit, Aufstoßen, Sodbrennen, 3—4 mal täglich 1/2 Theelöffel in Wasser (S. 88); bei Vergiftungen (S. 99).	Sodium Bicarbonate
	Verdünnte Salzsäure	Acid. hydrochloric. dilutum	50 g	100 g	Bei Magentarrh (S. 88), bei Typhus (S. 49) und Fieber gegen trockene Zunge und Durst 10—15 Tropfen in 1 Glas Wasser mehrmals täglich.	Diluted hydrochloric. Acid.
	Rhabarber-tropfen	Tinct. Rhei vinosa	75 g	150 g	Bei Magenbeschwerden (S. 88), Gelbsucht (S. 91). 1 Theelöffel 1—2 mal täglich.	Wine of Rhubarb (British Pharmacop. 1885!)
Brechlittel	Brechwurzel-pulver	Pulv. Radic. Ipecac. 1,0 g	20 Pulver	40 Pulver	Bei Fleisch- und Fischvergiftungen 1 Pulver (S. 101). Nachtrinken einer geringen Menge lauwarmen Wassers. Tritt nach einer Viertelstunde kein Erbrechen ein, noch 1 Pulver; bei Ruhr (S. 58).	Powdered Ipecacuanha root 1,0 gramme
Erregende Mittel	Hoffmanns-tropfen	Spiritus aethereus	50 g	100 g	Nach Ohnmachten (S. 79), Hitzschlag (S. 75) 20—25 Tropfen auf Zuder oder Brot.	Ether 1 part, Alcohol (90 per cent) 3 parts Mix.
	Kampfer-tropfen	Camphora 1,0 g Spiritus 9,0 g	10 g	20 g	Bei plötzlichem Kräfteverfall in schweren Krankheiten 10 Tropfen mit etwas Wasser zu wiederholten Malen.	Spirit of Camphor
Fiebermittel	Chininpulver	Chininum hydrochloricum 1,0 g	100 Pulver	200 Pulver	Bei Wechselfieber, Klimafieber Malaria (S. 55). In der fieberfreien Zeit 3—4 Stunden vor dem neuen Fieberanfall 1 Pulver in Oblaten zu nehmen.	Quinine Hydrochloride 1,0 gramme

<sup>1)</sup> Die unter lit. E dieses Verzeichnisses aufgeführten Lebensmittel sind auf S. 194 unter Ziffer IV unter sonstiger Beibehaltung des Wortlautes dieses Entwurfs aufgezählt.

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Dosisung bis einschl. über 15 — auf Dampfentbis über 20 — Kopie	Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
	Natrium-salicylat-pulver	Natrium salicylicum 1,0 g	100 Pulver 200 Pulver	Bei Gelenkrheumatismus (S. 70), Denguefieber (S. 61), Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3, 4—6 mal täglich je 1 Pulver (in Oblaten). Bei Ohrenschmerzen und Schwindel mit dem Gebrauch zuführen.	Sodium Salicylate 1,0 gramme
	Jodkali	Kalium iodatum	100 g	Bei konstatirter sekundärer Syphilis (S. 68) 1 Theelöffel voll in 1/2 Liter Wasser zu lösen, 3 mal täglich 1 Eßlöffel voll ein paar Wochen lang.	Potassium Jodide
	Copaiva-balsam	Balsam. Copaiv.	50 g	Gegen Tripper (S. 63) und Blasenkatarrh (S. 66, Nr. 3) 3 mal täglich 10—20 Tropfen. Bei Verdauungsbeschwerden, Leischmerzen, Blasen- und Nierenschmerzen auszusetzen.	Copaiba
	Kamillen	Flores Chamomillae	125 g	1 Eßlöffel voll auf 1/2 Liter kochendes Wasser zum Thee aufzuf.	Chamomile flowers
	Oblaten	Capsulae amyloaceae	100 Stück	Zum Einfüllen von Chinin- und Salicylpulvern vor dem Einnehmen. Vor dem Gebrauche sind die Oblaten anzufeuchten.	Wafers
B. Neuerlich anzunehmende Arzneien.					
Zum Gurgeln und als Mundwasser	Alaun	Alumen pulveratum	50 g	1 Theelöffel in 1 Liter Wasser, gut umgeschüttelt, zum Gurgeln bei Hals- und Mundschmerzen (S. 80).	Alum
	Chlorjodures Kali	Kalium chloricum	200 g	1 Theelöffel auf 1 Liter warmes Wasser zum Gurgeln und Mundauspülen bei Halsentzündung, Mund- und Rachenschmerzen (S. 80). Nicht hinunterzuschlucken.	Potassium Chlorate
Mittel gegen Zahmweh	Zahntropfen	Kreosotum, Spiritus aa	10 g	1 Tropfen auf ein Stückchen Watte in den hohlen Zahn einzuführen (S. 160).	Creosote and Alcohol (90 per cent) 1 part of each

zu Hr- Bleiessig Liquor Plumbi 100 g 200 g 2 Theelöffel zu 1/2 Liter Wasser giebt Bleiwasser Strong Solution of Lead

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Dosierung		Gebrauchsanweisung und Vorichtsmaßregeln	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
			bis einschl. 15 - auf Dampferabw. einschl. 20 - Köpfe	über 15 - auf Dampfern über 20 -		
	Natrium-salicylat-pulver	Natrium salicylicum 1,0 g	100 Pulver	200 Pulver	Bei Gelenkrheumatismus (S. 70), Denguefieber (S. 61), Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3) 4-6 mal täglich je 1 Pulver (in Oblaten). Bei Ohrenschmerzen und Schwindel mit dem Gebrauch aufzuhören.	Sodium Salicylate 1,0 gramme
	Jodkalium	Kalium iodatum	100 g	200 g	Bei konstatirter sekundärer Syphilis (S. 68) 1 Theelöffel voll in 1/2 Liter Wasser zu lösen, 3 mal täglich 1 Eßlöffel voll ein paar Wochen lang.	Potassium Jodide
	Copaiba-balsam	Balsam. Copaiv.	50 g	100 g	Gegen Tripper (S. 63) und Blasenkatarrh (S. 66, Nr. 3) 3 mal täglich 10-20 Tropfen. Bei Verdauungsbeschwerden, Leibschmerzen, Blasen- und Nierenschmerzen auszusetzen.	Copaiba
	Hamillen	Flores Chamomillae	125 g	250 g	1 Eßlöffel voll auf 1/2 Liter kochendes Wasser zum Theeausguss.	Chamomile flowers
	Oblaten	Capsulae amylicae	100 Stück	200 Stück	Zum Einfällen von Chinin- und Salicylpulvern vor dem Einnehmen. Vor dem Gebrauche sind die Oblaten anzufeuchten.	Wafers
B. Außerlich anzuwendende Arzneien.						
Zum Gurgeln und als Mundwasser	Alaun	Alumen pulveratum	50 g	100 g	1 Theelöffel in 1 Liter Wasser, gut umgeschüttelt, zum Gurgeln bei Hals- und Mundschmerzen (S. 80).	Alum
	Chlorjodures Kali	Kalium chloricum	200 g	400 g	1 Theelöffel auf 1 Liter warmes Wasser zum Gurgeln und Mundauspülen bei Halsentzündung, Mund- und Rachenleiden (S. 80). Nicht hinunterschlucken.	Potassium Chlorate
Mittel gegen Zahnweh	Zahntropfen	Kreosotum, Spiritus aa	10 g	20 g	1 Tropfen auf ein Stückchen Waite in den höchsten Zahn einzuführen (S. 160).	Creosote and Alcohol (90 per cent) 1 part of each

108 Nummer d. Reichsanzeigers, betr. d. Anwendung d. Karbolsäurelösungen, Sulfonamide u. Salicylate u. Arom. Erfrische.

zu Am. Steifeia Liquor Plumbi 100 g 200 g 2 Theelöffel zu 1/2 Liter Wasser giebt Bleiwasser Strong Solution of Lead 36

Zu Um- schlagen, Ein- reibungen u. dergl.	Bleiessig	Liquor Plumbi subacetici	100 g	200 g	2 Theelöffel zu 1/2 Liter Wasser giebt Weirasser zu Umschlagen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dergl.	Strong Solution of Lead Subacetate (Goulards Extract)
	Flüssiger Opodeldoz	Spiritus saponato- camphoratus	200 g	400 g	Zum Einreiben bei Muskelschmerzen, Steifigkeit (S. 71), alten Verstauchungen (S. 124) u. dergl.	Liniment of Soap 130 parts, Solution of Ammo- nia 10 parts Mix.
	Senffpiritus	Spiritus Sinapis	100 g	200 g	Ein handgroßes Stück Leinen oder Lösspapier aufweichen und auf die Hand legen; bei Ohn- macht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 und 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dergl.	Volatile Oil of mustard 2 parts Alcohol (90 per cent) 98 parts Mix.
	Jodtinktur	Tinct. Jodi	50 g	100 g	Zum Aufpinseln bei alten Verstauchungen (S. 124), altem Gelenkheumatismus (S. 70). Die Haut darf nicht wund oder offen sein. Nach dem Pinseln ist die Hautstelle zu verbinden.	Jodine 1 part, Alcohol (90 per cent) 10 parts
	Perubalsam- lösung	Balsam. peruvian. c. Spiritu aa	100 g	200 g	Bei Krätze in die gereinigte Haut abends einzu- reiben (S. 161).	Balsam of Peru, Alcohol (90 per cent) 1 part of each. Mix.
	Graue Salbe	Unguent. Hydrar- gyri 2,0 g	40 Päckchen	80 Päckchen	Gegen Läuse vorsichtig ein bohnengroßes Stück einreiben (S. 16). Am nächsten Tage mit Seife abwaschen. Gegen Epphitis (S. 68).	Mercury Ointment 2 parts, Lard 1 part. Mix and divide into small packets containing 2 grammes
	Einspritzungs- pulver	Zinc. sulfuric, 1,0 g	30 Pulver	60 Pulver	1 Pulver in 1/4 Liter Wasser 2-4 mal täglich eine Einspritzung; bei Schmerzen und Urin- zang auszuweichen (S. 63). Bei Augenent- zündung (S. 66 Nr. 5 und S. 156).	Zinc Sulphate 1,0 grammes
Zum Wundverband	Seftpflaster, gestrichenes amerikanisches	Emplastrum adhae- sivum, americanum	2 m	4 m	Zum Bedecken von kleinen Wunden. Die Wund- ränder werden einander geröhert und das Pflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderläßt.	Spread Resin Plaster
	Jodoform	Jodoformium	25 g	50 g	Auf Wunden, Schrunden und Geschwüre zu streuen (S. 107) u. a., aber nur in ganz dünner Schicht, so daß die Wundfläche noch durch das Jodoform hindurchschimmert.	Jodoform

Zu Umschlägen, Einreibungen u. dergl.	Steifflüssig	Liquor Plumbi subacetici	100 g	200 g	2 Theelöffel zu 1/2 Liter Wasser giebt Bleiwasser zu Umschlägen bei Querschnungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dergl.	Strong Solution of Lead Subacetate (Goulards Extract)
	Flüssiger Opodeldof	Spiritus saponato-camphoratus	200 g	400 g	Zum Einreiben bei Muskelschmerzen, Steifigkeit (S. 71), alten Verstauchungen (S. 124) u. dergl.	Liniment of Soap 190 parts, Solution of Ammonia 10 parts Mix.
	Senfspiritus	Spiritus Sinapis	100 g	200 g	Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anfeuchten und auf die Hand legen; bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 und 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dergl.	Volatile Oil of mustard 2 parts Alcohol (90 per cent) 98 parts Mix.
	Jodtinktur	Tinct. Jodi	50 g	100 g	Zum Aufpinseln bei alten Verstauchungen (S. 124), altem Gelenkrheumatismus (S. 70). Die Haut darf nicht wund oder offen sein. Nach dem Pinseln ist die Hautstelle zu verbinden.	Jodine 1 part, Alcohol (90 per cent) 10 parts
	Perubalsam-lösung	Balsam. peruvian. c. Spiritu aa	100 g	200 g	Bei Krätze in die gereinigte Haut abends einzureiben (S. 161).	Balsam of Peru, Alcohol (90 per cent) 1 part of each. Mix.
	Graue Salbe	Unguent. Hydrargyri 2,0 g	40 Päckchen	80 Päckchen	Gegen Läuse vorsichtig ein bohnengroßes Stück einzureiben (S. 16). Am nächsten Tage mit Seife abzuwaschen. Gegen Syphilis (S. 68).	Mercury Ointment 2 parts, Lard 1 part. Mix and divide into small packets containing 2 grammes
	Einprägungspulver	Zinc. sulfuric. 1,0 g	30 Pulver	60 Pulver	1 Pulver in 1/4 Liter Wasser 2—4mal täglich eine Einprägung; bei Schmerzen und Urinzwang anzusetzen (S. 63). Bei Augenentzündung (S. 66 Nr. 5 und S. 156).	Zinc Sulphate 1,0 gramme
Zum Wundverband	Heftpflaster, gestrichenes amerikanisches	Emplastrum adhaesivum, americanum	2 m	4 m	Zum Bedecken von kleinen Wunden. Die Wundränder werden einander genähert und das Heftpflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklofft.	Spread Resin Plaster
	Jodoform	Jodoformium	25 g	50 g	Auf Wunden, Schründen und Geschwüre zu streuen (S. 107) u. a., aber nur in ganz dünner Schicht, so daß die Wundfläche noch durch das Jodoform hindurchschimmert.	Jodoform

Handb. d. Medicinalien, Part. 2, Anweisung d. kaufmännischen, pharmaceutischen, Apotheker- 109

Allgemeine Wirkung	Name	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Besetzung bis einschl. über 15 — auf Dampf- bis einschl. 20 — über 20 — Köpfe	Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln.	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
	Verband- seifen- lösung	Acid. carbolie. c. Sapona aa	1 kg 2 kg	30 cem werden mit dem Meßglas abgemessen und in 1 Liter Wasser gelöst. Erst nach vollkommener Lösung der Karbolsäure (gut durchzuschüttern) wird das Spülgefäß mit der Lösung angefüllt. Die Lösung wird zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren benutzt (S. 107) u. a.	Liquefied Phenol, Soft Soap one part of each. Mix.
Bei Ver- brennungen anzuwenden	Paraffin- salbe	Unguent. Paraffini	200 g	Verbandsalbe bei keinen Wunden und Hautab- schürfungen, leichten Verbrennungen (S. 119) u. dergl.	White Paraffin Ointment
	Ver- salbe	Acid. boricum 1,0 g Adeps 9,0 g	200 g	Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden.	Boric acid Ointment, prepared with lard! (1 + 9) Bismuth Oxynitrate
	Basisch salpetersaures Wismut Brandliniment	Bismutum subnitri- cum Ol. Lini Aqua calcariae aa	50 g 500 g	Auf Brandwunden in dünner Schicht aufzutragen, darüber eine Mullbinde und Verbandmatte (S. 120). Keine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119).	Linseed oil and Solution of Lime 1 part of each.
Gegen Fußschweiß	Salicyl- strepuputer	Pulvis salicylicus cum Talco	200 g	Zum Eintreiben gegen überfließende Schweiß (Fußschweiß) und dadurch hervorgerufenes Wund- sein (Füße, Gesichtshäute, Achselhöhlen u. f. w.).	Powdered Salicylic Acid 3 parts fine powdered Talk 87 parts, fine pow- dered Wheat Starch 10 parts Mix.

C. Desinfektionsmittel.

Bezeichnung	Menge	Anweisung
Karbolsäure- lösung	10 kg	Ueber die Desinfektion selbst vgl. die Desinfektions- anweisung, welche der Medizinaltitel beigegeben ist.
Acid. carbol. cum Sapone aa	20 kg	
Crude Phenol and Soap	1 part of each.	

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Befähigung		Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln.	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
			bis einschl. 15 — 15 — auf Dampfenbis einschl. 20 —	über 15 — auf Dampfen über 20 —		
	Verband- karbol- Seifen- lösung	Acid. carbol. } c. } Sapona aa }	1 kg	2 kg	30 cem werden mit dem Messglas abgemessen und in 1 Liter Wasser gelöst. Erst nach vollkommener Lösung der Karbolsäure (gut durchzuschütteln) wird das Spülgefäß mit der Lösung angefüllt. Die Lösung wird zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren benutzt (S. 107) u. a.	Liquefied Phenol, Soft Soap one part of each. Mix.
Bei Ver- brennungen anzuwenden	Paraffinjalbe	Unguent. Paraffini	200 g	400 g	Verbandjalbe bei kleinen Wunden und Hautab- schürfungen, leichten Verbrennungen (S. 119) u. dergl.	White Paraffin Ointment
	Borjalbe	Acid. boricum 1,0 g Adeps 9,0 g	200 g	400 g	Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden.	Boric acid Ointment, prepared with lard! (1 + 9)
	Basisch salpetersaures Bismut Brandliniment	Bismutum subnitri- cum Ol. Lini Aqua calcariae aa	50 g 500 g	100 g 1000 g	Auf Brandwunden in dünner Schicht aufzustreuen, darüber eine Mullbinde und Verbandwatte (S. 120). Reine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119).	Bismuth Oxynitrate  Linseed oil and Solution of Lime 1 part of each.
Gegen Fußschweiß	Salicyl- streupulver	Pulvis salicylicus cum Talco	200 g	400 g	Zum Einstreuen gegen übelriechende Schweiß- (Fußschweiß) und dadurch hervorgerufenes Wund- fein (Füße, Geschlechtstheile, Achselhöhle u. s. w.).	Powdered Salicylic Acid 3 parts fine powdered Talk 87 parts, fine pow- dered Wheat Starch 10 parts Mix.
C. Desinfektionsmittel.						
	Karbolsäure- lösung	Acid. carbol. cum Sapone aa	10 kg	20 kg	Ueber die Desinfektion selbst vgl. die Desinfektions- anweisung, welche der Medizinalliste beigegeben ist.	Crude Phenol and Soap 1 part of each.

110 Nummer d. Reichsanzeigers, betr. d. Staatshilfung d. Kaufmännischen u. Apothekerliche

D. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege.

Gegenstand	Bemerkungen	Menge für eine Besatzung	
		bis einschl. 15 — auf Dampf- schiffen bis einschl. 20 —	über 15 — auf Dampf- schiffen über 20 —
		Köpfe	
Messgefäß	zu 50 bis 100 ccm Inhalt und mit Kubikcentimeter-Einheitlung	1	1
Hornlöffel		1	1
Tropfenzähler		3	3
Medizingläser mit Korken	zu 200 ccm Inhalt	6	12
Salbenkrufen		3	6
Zettel mit der Aufschrift „Neußerlich“		100	200
Wasserdichter Stoff (Unterlagestoff)		1 m	1 m
Einnehmegefäß		1	1
Trinkrohr		1	1
Spülgefäß	mit 2 Gummischläuchen, 1 Wund- und 1 Klystierpritze	1	1
Stechbecken		1	1
Urinflasche		1	1
Tragbeutel (Suspendorien)		2	4
Bruchbänder		{ 1 linksseitiges }	2
		{ 1 rechtsseitiges }	2
Verbandwatte		0,5 kg	0,5 kg
Salicylwatte		250 g	0,5 kg
Ungeleimte Watte	als Verbandpolster	0,5 kg	1 kg
Verbandmull		1 kg	2 kg
Flanellbinden	etwa 5 m lang und 7 cm breit	3 Stück	3 Stück
Mullbinden oder Cambricbinden	etwa 5 m lang und 7 cm breit	10 "	20 "
Verbandtücher		2	4
Spaltstienen	aus dünnen Brettchen, welche in etwa 1 cm breite Streifen geschnitten und auf Zeug geklebt sind	2	2
Bappbogen		1 Stück	2 Stück
Leinenes Band	2 bis 3 cm breit	3 m	3 m
Maximalthermometer in Hülse	Das Thermometer ist vor dem Gebrauch derartig zu schütteln, daß der obere Quecksilberfaden nach unten rutscht; beim Messen wird die obere Marke des oberen Fadens abgelesen	2	2
Handbürste		1	1
Tripperpritzen		2	4
Gummi-Katheter (Relatonsche oder Jacques-Patent)	Relatonsche Katheter sind in einem mit Wasser gefüllten Glase aufzubewahren	2	2
Haarpinsel		2	2
Verbandtasche, enthaltend:		1	1
2 Incisionsmesser			
1 Scheere			
1 Pinzette			
1 Klemmpinzette			
1 Spatel			
3 Nähnadeln (krumme, darunter 1 starke)			
4 g Nähseide			
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamte, Zweite Ausgabe.		1	1

## Anlage III.

## Verzeichnis III.

Arzneien und andere Hilfsmittel sowie Lebensmittel<sup>1)</sup> zur Krankenpflege für Schiffe, welche einen Schiffsarzt führen.

## A. Arzneien.

* 2)	Acidum boricum pulverisatum	50 g
*	„ carbolicum cum Sapone aa	3000 g (1000, 2000 <sup>3)</sup> )
	„ hydrochloricum dilutum	100 g (50, 100)
	„ nitricum dilutum (Reagens)	30 g
	„ tannicum	50 g
	Aether	100 g
	Alumen pulveratum	200 g (50, 100)
	Ammonium chloratum	200 g (100, 200)
	Antipyrinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver
*	Apomorphinum hydrochloricum in Glasröhrchen zu 0,1 g	5 Röhrchen
	Aqua Calcariae	500 g
	„ destillata	1000 g
*	Argentum nitricum fusum	5 g
*	Atropinum sulfuricum solutum (1 : 99)	25 g
	Balsamum Copaivae	100 g (50, 100)
	„ peruvianum cum Spiritu aa	400 g (100, 200)
	Bismutum subnitricum	100 g (50, 100)
	„ „ cum Natr. bicarb. aa 0,5 g	100 Pulver (50, 100)
	Camphora solut. in Spiritu (1 : 9)	20 g (10, 20)
	Capsulae amylaceae, Oblaten	300 Stück (100, 200)
	Chininum hydrochloricum in Pulvern zu 1,0 g	200 Pulver (100, 200)
*	Chloratum hydratum e. Aqu. dest. aa in abgetheiltem Glase	200 g
*	Chloroformium (in wenigstens 3 Gläsern)	300 g
*	Cocainum hydrochloricum	5 g
	Collodium elasticum	100 g
	Cuprum sulfuricum in Krystallen in (2 Stück)	30 g
	Diphtherie-Heilserum zu je 1000 Einheiten	5 Heildosen]
	Emplastrum adhaesivum american.	4 m (2, 4)
	„ „ anglicum	3 Stück
	Extractum Filicis aethereum in Kapseln zu 0,5 g	50 Kapseln
	Extractum Secalis cornuti fluidum	20 g]
	Flores Chamomillae	250 g (125, 250)
	Flores Chamomillae	200 g]
*	Folia Digitalis in Pulvern zu 0,1 g	50 Pulver
	N.B. Vor jeder Reise zu erneuern!	
	Fructus Foeniculi	200 g]
	Glycerinum	200 g]
	Gummi arabicum	100 g]
*	Hydrargyrum bichloratum in Pastillen zu 1,0 g	50 Stück
*	„ chloratum in Pulvern zu 0,3 g	60 Pulver (30, 60)
*	„ „ in Pulvern zu 0,01 g	
*	„ cum Sacch. lact. 0,3 g	50 Pulver]
*	„ oxydatum 0,2 cum adipe ad 10 g	10 g]
	Jodoformium	100 g (25, 50)
	Kalium bromatum	100 g]
	„ chloricum	400 g (200, 400)
*	„ jodatum	200 g (100, 200)
	„ permanganicum	50 g]
	Kindermehlpräparate	10 Büchsen]
*	Kreosotum cum Spiritu aa	20 g (10, 20)

1) Die unter lit. D dieses Verzeichnisses aufgeführten Lebensmittel sind auf S. 194 unter Ziffer IV unter sonstiger Beibehaltung des Wortlautes dieses Entwurfs aufgezählt.

2) Bremen: 1. Wegen der mit einem Stern versehenen Arzneien vergleiche § 11 Absatz 2 der Verordnung. 2. Wie unter 1. 3. Wegen der in eckigen Klammern [...] aufgeführten Arzneien vergleiche § 3 Absatz 2 der Verordnung.

3) Die in Klammern (...) beigefügten Zahlen geben die auf Schiffen ohne Arzt laut Verzeichnis II mitzuführenden Mengen an.

Linimentum saponato-camphorat. liquid.	400 g (200, 400)
Liquor Ammonii anisatus	100 g
„ „ caustici	150 g
„ Ferri sesquichlorati	50 g
„ Kalii acetici	100 g
* „ „ arsenicosi, Fowler'sche Lösung	25 g
„ Plumbi subacetici	200 g (100, 200)
[ Lycopodium	50 g
Magnesium carbonicum	50 g
„ sulfuricum	4000 g (2000, 4000)
* Morphinum hydrochloricum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. 0,5	80 Pulver (20, 40)
* Morphinum hydrochloricum 1,0 cum Aqu. dest. 50,0 (in einer weithalsigen Flasche)	50 g
Natrium bicarbonicum	300 g (150, 300)
„ salicylicum in Pulvern zu 1,0 g	300 Pulver (100, 200)
Oleum camphoratum (10% Kampferöl)	25 g
„ Lini cum aqu. Calcariae aa	1000 g (500, 1000)
„ Ricini	4000 g (1000, 2000)
* Phenacetinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver
Pilulae laxantes (Extr. Aloës, Rhei, Sapon. Jalap., Rad. Rhei aa 7,5 g)	150 Pillen
Pulvis aërophorus anglicus	50 g
* Pulvis Ipecacuanhae opiatas in Pulvern zu 0,5 g	80 Pulver (40, 80)
„ Liquiritiae compositus	100 g
„ Magnesiae cum Rho	30 g
* „ Radicis Ipecacuanhae in Pulvern zu 1,0 g	40 Pulver (20, 40)
„ salicylicus cum Talco	400 g (200, 400)
Sal Carolin. factit.	1000 g
* Schutzpockenlymphe. N. B.! Vor jeder Reise zu erneuern!	50 Portionen
Sirupus simplex	500 g
Solutio Fehling (beide Lösungen getrennt)	100 g
Species pectorales	100 g
Spiritus	750 g
„ aethereus	100 g (50, 100)
„ Sinapis	200 g (100, 200)
Succus Liquiritiae	100 g (50, 100)
Tinctura Chinae composita	100 g
* „ Jodi	100 g (50, 100)
* „ Opii simplex	150 g (75, 100)
„ Rhei vinosa	150 g (75, 100)
* „ Strophanthi	25 g
„ Valerianae aetherea	50 g
* Trionalum in Pulvern zu 1,0 g	20 g Pulver
[ Trochisci Santonini zu 0,05 g	20 Stück
Unguentum Acidi borici (cum adipe)	400 g (200, 400)
„ Hydrargyri cinereum in Päckchen zu 2,0 g	180 Stück (40, 80)
„ Paraffini	400 g (200, 400)
„ Zinci	100 g
* Zincum sulfuricum in Pulvern zu 1,0 g	60 Pulver (30, 60)

#### B. Desinfektionsmittel.

Acidum carbolicum cum Sapone aa	40 kg (10, 20)
---------------------------------	----------------

#### C. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege.

##### 1. Apothetengeräthe.

Messgefäß	2 (1)
Handwaage mit Gewichten	1

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung IV (1899).

Trichter (Glas)	1
Hornlöffel	5 (1)
Tropfenzähler	3 (3)
Medizingläser mit Korken (zu 220 cem Inhalt)	50 (6, 12)
Salbenkrufen	6 (3, 6)
[ Milchflaschen (zum Sterilisiren)	10]
Holzschachteln	20
Pappschachteln	20
Zettel mit der Aufschrift „Aeußerlich“	200 (100, 200)
Düten	100
Spirituslampe	1
Filterpapier (Bogen)	4
Reagenzpapier, rothes und blaues	je 1 Buch
Reagenzgläser	6

## 2. Krankengeräthe.

Waschschale	1
Eiterbeden	2
Eisbeutel	3
Wasserdichter Stoff	3 m (1)
Delleinwand	2 m
Einnehmegefäß	1 (1)
Trinkrohr (von Glas)	2 (1)
Spülgefäß mit Zubehör (Irrigator)	1 (1)
Stedbecken	1 (1)
Urinflasche (männlich)	1 (1)
Tragbeutel (Suspensorien)	6 (2, 4)
Bruchbänder (2 rechtsseitige, 2 linksseitige)	4 (2, 4)
[ Säuger	10]
Brusthütchen	4]

## 3. Verbandmittel.

Gips	2 kg
Gipsbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit	10 Stück
Verbandwatte	1 kg (0,5)
Salicylwatte	1 kg (0,5)
Ungeleimte Watte	1 kg (1)
Jodoformgaze in Bindenform	2 qm
Verbandmull	2 kg (1, 2)
Flanellbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit	6 Stück (3)
Nullbinden, 10 zu 8 cm, 10 zu 10 cm Breite, etwa 5 m lang	20 : (10, 20)
Kleisterbinden	10 :
Ritellen	4 :
Verbandtücher	4 :
Drahtschienen	4 : (2, 4)
Holzschienen (einschl. Spaltschienen)	4 :
Pappe	12 : (2)
Leinenes Band (2—3 cm breit)	6 Bogen (1, 2)
Sicherheitsnadeln	3 m (3)
Verbandschere	2 Schachteln
	1 Stück

## 4. Arztliche Geräthe und Instrumente.

(NB. Die Metalltheile derselben müssen thunlichst vernickelt sein.)

Maximalthermometer	3 (2)
Stethoskop	1
Handbürste	1
Chloroformapparat	1
Pravazsche Spritzen	1
Tripperpritzen	2
Gummi-Katheter (Relatonsche oder Jacques-Patent)	6 (2, 4)
Bougies	6 (2)
	12

Gummischlauch zu Magenauspülungen (1 m lang mit einem Trichter)	1	
Schlundstößel	1	
Grätenfänger	1	
Reflektor mit Stirnbinde	1	
Zungenpatel	2	
Ohrentrichter	1	Satz
Bellocq'sches Röhrchen	1	
Haarpinsel	6	(2)
Rachenpinsel	2	
Trachealkanülen	2	
Spritze für Diphtherie-Heilserum	1	
Es-march'scher Schlauch mit Binde	1	
Katgut	2	Fläschchen
Scheiden-spekula	1	Satz
Induktionsapparat nebst Vorräthen zum Nachfüllen	1	
Englische Zahnzangen in einem Holzkasten	5	
Verbandtasche, enthaltend:	1	
Bistouri (2 gerade Klingen)	1	} (Incisionsmesser)
(Knopf- und Sichelmesser)	1	
gerade Scheere	1	(1)
Cooper'sche Scheere	1	
scheerenförmige Arterienpinzetten	2	(1)
anatomische Pinzette	1	
Hakenpinzette	1	(1)
Gewöhnliche Sonde	1	
Hohlsonde	1	
Myrthenblattsonde	1	
Spatel	1	(1)
Höllensteinhalter	1	
Wundnadeln	6	(3)
Seide (Nr. 2 und Nr. 3)	2	Platten (4 g)
kleines Rasirmesser	1	
Amputationsbesteck, enthaltend:	1	
großes Messer	1	
mittleres Messer	1	
scharfe vierzinkige Haken	2	
scheerenförmige Arterienpinzetten	4	
große Säge	1	
Stichsäge	1	
schneidende Knochenzange	1	
Knochenmeißel	1	
Troikart	1	
Wundnadeln	6	
Seide (Nr. 2 u. 3)	2	Packete
Geburtshülftliches Besteck, enthaltend:	1	
Zange	1	
Perforatorium	1	
Haken	1	
Katheter	1	
Seidene Schlingen	2	

5. Bücher.

Arzneibuch für das Deutsche Reich	1
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrtsschiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Zweite Ausgabe	1
Ein Lehrbuch der Tropenkrankheiten	1

## Anlage IV.

Die zur Krankenverpflegung<sup>1)</sup> erforderlichen Lebensmittel, für 1 Jahr berechnet.

	Bis zu 15, auf Dampfem bis zu 20 Köpfen	Über 15, auf Dampfem über	Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen.
Bier, <sup>2)</sup> pasteurisiertes . . . . .	75 Flaschen	150 Flaschen	Gegen Storbut.
Kondensirte Milch . . . . .	3 kg	5 kg	Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das ge- wöhnliche Liebig'sche Fleischextrakt ersetzt.
Fleischpeptone (Fleischextrakt) . . . . .	3 kg	3 kg	
Portwein <sup>2)</sup> . . . . .	9 Flaschen	9 Flaschen	In Büchsen zu 1/2 kg oder 1 kg einzu- löthen oder in luftdicht schließende Flaschen zu füllen. Je trockener die Substanz, je dichter die Verpackung, um so größer ist die Haltbarkeit. desgl.
Guter Rothwein <sup>2)</sup> . . . . .	9 Flaschen	15 Flaschen	
Sago (Tapioca) . . . . .	3 kg	3 kg	
Hafersgrütze . . . . .	3 kg	5 kg	

105. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamts, betr. die Müll-  
abfuhr im Stadtbezirk Dar-es-Salâm.

Vom 1. September 1899.

§ 1. Das Ausschütten von Kehricht, Müll, sowie Abfällen aller Art an anderen als den zu diesem Zwecke ausdrücklich freigegebenen und als solche bezeichneten Orten innerhalb des Stadtbezirks Dar-es-Salâm ist verboten.

Als Stadtbezirk gilt der durch die Verordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer vom 24. Juli 1899 näher bezeichnete Bezirk.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Abfälle sind, solange dieselben innerhalb der Behausung verbleiben, in geschlossenen Behältern (gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kästen etc.) aufzubewahren.

Diese Behälter sind mindestens 2 mal in der Woche sorgfältig auszuleeren, unter möglichster Vermeidung jeder Verursachung von Staub und üblen Gerüchen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Rupien, für welche im Nichtbeitreibungsfalle eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche tritt, bestraft.

Strafbar im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist der Haushaltungs- resp. Hausvorstand.

§ 4. Die Kommunalverwaltung richtet eine dieser Verordnung entsprechende „Müllabfuhr“ ein. Jeder Haushaltungs- resp. Hausvorstand hat die Berechtigung, derselben die Entleerung der Behälter zu übertragen, und entledigt sich dadurch der ihn bei nicht rechtzeitiger Entleerung treffenden Verantwortung.

Als Entgelt für die Beforgung der Abfuhr erhält die Kommunalverwaltung von jedem Haushaltungs- resp. Hausvorstand vierteljährlich eine Gebühr, welche 5 pCt. der veranlagten Häuser- und Hüttensteuer gleichkommt.

<sup>1)</sup> s. Verzeichniß II und III.

<sup>2)</sup> Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mitteländischen, Schwarzen und Nowischen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

Bei Bewohnung nur eines Theils des Hauses durch den zahlungspflichtigen Haushaltungsvorstand wird nur ein entsprechender Theil der Gebühr erhoben.

Innerhalb des Kalendervierteljahres findet eine Kündigung der Uebertragung der Abfuhr an die Kommune nicht statt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. September d. J. in Kraft.

Dar-es-Salam, den 1. September 1899.

Der Kaiserliche Bezirksamtman.

In Vertretung:

v. Winterfeld.

### 106. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun.

Vom 1. September 1899. (Kol.-Bl. 1899, S. 727.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich unter Aufhebung des Absatzes 2 der Verordnung vom 28. März 1887<sup>1)</sup>, betr. Verbot des Ausschankes von Spirituosen, was folgt:

§ 1. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und deren Ausschank in Kamerunstadt, Viktoria, Edea und Kribi und in der unmittelbaren Umgebung dieser Orte ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements gestattet.

§ 2. Der Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß, in welchem der Ort und die Lage der Verkaufsstelle angegeben sein muß, ist bei dem zuständigen Bezirksamt anzubringen.

§ 3. Die Erlaubniß wird nach freiem Ermessen des Gouverneurs, aber jedenfalls nur dann ertheilt, wenn ein Bedürfniß zur Errichtung einer neuen Schankstelle nachgewiesen wird und sofern der Gesuchsteller die Gewähr dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 4. Für die Erlaubniß zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken ist eine halbjährig im voraus bei den Kaiserlichen Zollkassen in Kamerun, Viktoria, Kribi oder der Amtskasse in Edea zahlbare Abgabe von jährlich 100 Mark für jede Schankstelle zu entrichten.

Wird diese Abgabe binnen zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Erlaubniß verfallen.

§ 5. Die Erlaubnißscheine werden bei den Kaiserlichen Bezirksämtern in Empfang genommen. Den Bezirksämtern ist ein Schild von 50 cm Breite und 60 cm Länge von weißer Farbe einzureichen. Nachdem dasselbe mit dem Reichsadler und der Aufschrift: „Erlaubniß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken und Ausschank“ in schwarzer Farbe versehen ist, ist dasselbe von dem Berechtigten wieder abzuholen. Für jede Erneuerung des Schildes ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten. Das Schild ist außerhalb des Verkaufsplazes der geistigen Getränke sichtbar anzubringen.

§ 6. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank darf nur an Plätzen stattfinden, welche mit dem in § 5 erwähnten Schild gekennzeichnet sind.

§ 7. Unter dem Ausdruck „Kleinhandel“ wird die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Abgabe von 4 Litern und weniger auf einmal an dieselbe Person verstanden.

1) Nicht abgedruckt.

§ 8. Es ist verboten, in den öffentlichen Schankstellen Glücksspiele abzuhalten oder geistige Getränke an Betrunkene abzugeben.

§ 9. Wer Kleinhandel mit geistigen Getränken betreibt oder geistige Getränke auschenkt, ohne im Besitze der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs hierzu zu sein, oder wer sich einer Zuwiderhandlung der §§ 6 und 8 dieser Verordnung schuldig macht, wird mit Geldstrafe von 10 bis 500 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zum Kleinhandel oder Ausschank bereit gestellten geistigen Getränke erkannt werden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung nach Maßgabe dieses Paragraphen oder, falls die an die Person des Antragstellers zu knüpfenden Voraussetzungen für die Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken nicht mehr vorliegen, kann der Kaiserliche Gouverneur die ertheilte Erlaubniß zurücknehmen und den oder die ertheilten Erlaubnißscheine wieder einziehen, ohne daß hiermit ein Anspruch auf Rückgewähr der etwa bereits gezahlten Abgabe erwächst.

§ 10. Die Polizeivorschrift, betreffend das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken an die Soldaten der Schutztruppe wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. November dieses Jahres in Kraft.

Malimba (Kamerun), den 1. September 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Puttkamer.

### 107. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. Kontrolle über die Gouvernementsboote.

Vom 20. September 1899.

Um eine genaue Kontrolle über die Gouvernementsboote erlangen zu können, bestimme ich, daß sämtliche Dienststellen, die im Besitze von Gouvernementsbooten sind, eine genaue Liste über Gattung, Nummern und Inventarien ihrer Boote der Flottille übersenden.

Werden Boote von einer Station an eine andere übergeben, so ist der Flottille sofort darüber Mittheilung zu machen.

Der Runderlaß vom 20. Juli 1897<sup>1)</sup> S. Nr. 4990 betr. Veränderungsnachweisung der Boote, wird hiervon nicht berührt.

Dar-es-Salâm, den 20. September 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

### 108. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs für Deutsch-Neuguinea, betr. Aufstellung einer Statistik.

Vom 25. September 1899.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. April 1899<sup>2)</sup> wird für das Schutzgebiet von Deutsch-Neuguinea verordnet, was folgt:

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 91, Nr. 93.

§ 1. Innerhalb sechs Wochen nach dem 1. April eines jeden Jahres haben sämtliche Empfänger von in das Schutzgebiet eingeführten Waaren der Verwaltungsbehörde ein genaues Verzeichniß der in der Zeit vom 1. April bis 31. März eingeführten Waaren einzureichen, welches enthalten muß:

- a) Die Bezeichnung der zur Einführung gelangten Waarengattungen;
- b) die Menge der Waaren nach Maß oder Gewicht;
- c) den Werth der einzelnen Waarengattungen in Markwährung;
- d) das Ursprungsland der einzelnen Waaren.

§ 2. Innerhalb sechs Wochen nach dem 1. April eines jeden Jahres hat jeder, der Erzeugnisse des Schutzgebietes aus demselben ausführt, ein genaues Verzeichniß der in der Zeit vom 1. April bis 31. März ausgeführten Gegenstände der Verwaltungsbehörde einzureichen, welches enthalten muß:

- a) Die Bezeichnung der ausgeführten Gegenstände;
- b) die Maße oder Gewichte;
- c) den Werth derselben;
- d) den Bestimmungsort (nächsten Ausfuhrhafen).

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark bestraft.

Wird nach Verhängung einer Strafe die nachträgliche Erfüllung der in §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften angeordnet, so kann im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung eintreten.

Die Vorschriften über Abgabe der Zolldeklarationen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Herbertshöhe, den 25. September 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. v. Bennigsen.

## 109. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. dienstliche Sendungen aus den Schutzgebieten.

Vom 29. September 1899.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei Eingang dienstlicher Sendungen aus den Schutzgebieten die dazugehörigen Konnossemente gefehlt haben.

Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen ersuche ich für die Folge, bei Verschiffung von dienstlichen Gütern oder Nachlaßgegenständen nach Hamburg außer den für die Rhederei bestimmten 2 oder 3 Kopien der Konnossemente mindestens noch drei Exemplare auszufertigen.

Von den letzteren ist ein Exemplar unmittelbar hierher, ein zweites zugleich mit der Benachrichtigung über die Versendung an die Hamburger Expeditionsfirma zu senden und das dritte als Belag über die erfolgte Verschiffung zu den dortseitigen Akten zu nehmen.

Die in Betracht kommenden Dienststellen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. September 1899.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.  
gez. v. Buchta.

110. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika,  
betr. Kreditgewährung.

Vom 3. Oktober 1899.

Neuerdings wieder haben hiesige Kaufleute, welche den im Innern stationirten Angehörigen des Gouvernements und der Schutztruppe Kredit gewährten, sich darüber beschwerdeführend an das Gouvernement gewandt, daß die Abzahlung ihrer Forderungen aus den Guthaben ihrer Kreditnehmer verhältnißmäßig so langsam erfolge, daß sich dieser Mißstand bereits in ihrem Geschäft nachtheilig fühlbar gemacht hätte. Der Hauptgrund für diese langsamen Schuldabtragungen liegt, abgesehen von der theilweise zu starken Inanspruchnahme des willig dargebotenen Kredits, nach wie vor in der unregelmäßigen oder verspäteten Einsendung der Quittungen über die laufenden Bezüge. So sind z. B. von der Station Fringa seit etwa 12 Monaten weder Gehaltsquittungen eingesandt noch sind die im Innern erhobenen Guthabenvorschüsse bei der Hauptkasse angemeldet worden. Selbstverständlich sind die Guthaben der Angehörigen dieser Station hierdurch vollkommen festgelegt, event. auch nach ihrer Rückkehr zur Küste.

Im Anschluß an das Rundschreiben vom 14. April d. Js. S.-Nr. 3266 I, ersuche ich die Stations- und Kompagniechefs wiederholt dringend, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Quittungen über die laufenden Bezüge am 1. eines jeden Monats oder unmittelbar nach dem Ersten mit nächster Post zur Absendung an die Hauptkasse gelangen.

Ich bitte, den Herrn Kreditnehmern klar zu machen, wie es lediglich ihre Pflicht ist, daß sie durch pünktliche Einsendung der Quittungen für möglichst schnelle Abtragung ihrer Schuld Sorge tragen und daß sie im Unterlassungsfalle ihren Kredit selbst herabdrücken.

Dar-es-Salâm, den 3. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

111. Runderlaß des Reichskanzlers betr. Erbauung eigener  
Wohnhäuser.

Vom 4. Oktober 1899.

Da es nur erwünscht sein kann, wenn den Beamten und Schutztruppenangehörigen die Erbauung eigener Wohnhäuser nach Möglichkeit erleichtert wird, so erkläre ich mich damit einverstanden, daß die im Runderlaß vom 10. November 1893<sup>1)</sup> Nr. 802 mir vorbehaltene Genehmigung seitens des Gouvernements in solchen Fällen erteilt wird, wo es sich um den Erwerb eines einzelnen, nicht über einen Hektar großen Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines der eigenen Benutzung dienenden Wohngebäudes handelt.

Von der Ertheilung einer solchen Genehmigung ist mir unter Bezeichnung der Lage und Größe des Grundstücks alsbald Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 4. Oktober 1899.

Der Reichskanzler.  
gez. Fürst von Hohenlohe.

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 53, Nr. 48.

## 112. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erhebung einer Holzschlaggebühr.

Vom 5. Oktober 1899.

Eine Anfrage giebt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verordnung vom 1. April d. Js.<sup>1)</sup>, betreffend Erhebung einer Holzschlaggebühr nur mit Bezug auf das Rufiji-Delta eine Einschränkung erfahren hat, daher auch von den Innenstationen zur Anwendung zu bringen ist, soweit dies ohne besonderen Aufwand von Verwaltungskosten möglich ist, besonders werden die auf unseren Binnenseen verkehrenden fremdländischen Dampfer zur Zahlung von Holzschlaggebühren für das von ihnen benötigte Feuer- und Bauholz heranzuziehen sein, schon allein, um wenigstens in etwas der planlosen Verwüstung der Uferwälder vorzubeugen.

Einem Berichte über die Frage der Erhebung der Schlaggebühr sehe ich bis zum 1. April 1900 entgegen.

Dar-es-Salám, den 5. Oktober 1899. Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

## 113. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Ausstellung von Schürffscheinen und die Führung von Schürffschein- und Schürffelderverzeichnissen.

Vom 12. Oktober 1899.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Oktober 1898<sup>2)</sup> betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, Abschnitt II B. (§§ 15 ff.) wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausstellung von Schürffscheinen erfolgt bis auf Weiteres:

- a) durch das Kaiserliche Gouvernement zu Dar-es-Salám,
- b) durch die nachbenannten Bezirksämter und Stationen: 1. Tanga, 2. Lindi, 3. Langenburg, 4. Ujidji, 5. Muanza, 6. Tabora.

Die Gebühren für die Ausstellung des Schürffscheines (§ 16 a. a. D.) sowie für die Umschreibung desselben (§ 18) sind an der Entnahmestelle zu entrichten.

§ 2. Bei den zur Ausstellung von Schürffscheinen befugten Behörden werden öffentliche Schürffscheinverzeichnisse geführt. In den vorstehend unter § 1b aufgeführten Bezirken ist die Verwendung des Schürffscheines von der vorherigen Eintragung in das Schürffscheinverzeichnis des betreffenden Bezirkes abhängig.

§ 3. Die in § 23 der Verordnung vom 9. Oktober 1898 vorgeschriebene Anzeige von der erfolgten Absteckung eines Schürfffeldes ist bis auf Weiteres an das Kaiserliche Gouvernement zu richten und zwar durchlaufend bei dem Bezirksamt bezw. der Station, in deren Bezirk das Schürfffeld belegen ist. Außer den in § 23 a. a. D. unter 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben muß die Anzeige ferner enthalten:

- a) eine Angabe darüber, ob der Schürfer das Schürfffeld für sich oder einen Dritten belegt sowie in letzterem Falle Name und Wohnsitz desselben,
- b) die Namen der Dörfer in der Umgebung des Schürfffeldes, sowie die ungefähren Entfernungen derselben vom Schürffelde.

§ 4. Das Schürfffelderverzeichnis (§ 24 a. a. D.) wird bis auf Weiteres von dem Kaiserlichen Gouvernement geführt.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 54, Nr. 43.

<sup>2)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung III. Nr. 60, S. 133.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in den einzelnen Bezirken in Kraft.

Dar-es-Salám, den 12. Oktober 1899. Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

114. Rundverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einführung eines Handelsregisters für die farbige Bevölkerung.

Vom 12. Oktober 1899.

Unter theilweiser Abänderung des § 3 der Verordnung vom 5. Januar 1897<sup>1)</sup>, betreffend die Einführung eines Handelsregisters für die farbige Bevölkerung und unter Aufhebung der Verfügung vom 20. April d. Js. 3519 I bestimme ich hiermit Folgendes:

Die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Firma zur Eintragung in das Handelsregister sowie die Eintragung selbst erfolgt bei demjenigen Bezirksamt bezw. Nebenamt oder Station, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung liegt bezw. errichtet wird. Die eintragende Behörde hat Abschrift der Eintragung an die Verwaltungsbehörde des Bezirks der Hauptniederlassung zu senden. Die antheiligen 20 pCt. der Eintragungsgebühren fließen der Kommunalkasse des für die Zweigniederlassung zuständigen Verwaltungsbezirks zu.

Dar-es-Salám, den 12. Oktober 1899. Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

115. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Bestellung von Trägern an Beamte und Militärpersonen.

Vom 12. Oktober 1899.

In § 21 der Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1896<sup>2)</sup> ist bestimmt, daß den auf Innenstationen befindlichen Beamten und Militärpersonen vom Gouvernement zur Ergänzung des Proviantes und der Ausrüstung monatlich 2 bezw. vierteljährlich 1 Träger unentgeltlich gestellt werden. Diese Bestimmung ist damals aus dem Grunde getroffen, weil es zu jener Zeit nicht möglich war, im Innern die Verpflegungsbedürfnisse an Ort und Stelle jederzeit und zu einem einigermaßen angemessenen Preise zu befriedigen. Seit der Zeit, in welcher obige Vorschriften ausgearbeitet wurden, haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, auf den meisten Innenstationen haben sich kaufmännische Firmen niedergelassen, welche sich auch mit dem Verkauf von Verpflegungsbedürfnissen befassen. Dieselben werden dies in erhöhtem Maße thun, wenn sie die Gewißheit haben werden, daß die am Orte und auf benachbarten Stationen befindlichen Europäer ihren Bedarf ausschließlich bei ihnen zu decken beabsichtigen. Den an den Karawanenstraßen liegenden Stationen ist die Möglichkeit des direkten Bezugs von den Küstenfirmen insofern gegeben, als von letzteren häufig große Karawanen nach dem Innern gesandt werden. Andererseits haben sich für die Betheiligten Nachtheile verschiedener Art nützlich gemacht. Personen, die sich beim Abmarsch von der Küste für einen langen Zeitraum ausgerüstet hatten und aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen schon vor der Zeit, ja vielleicht

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonialgesetzgebung II. S. 322, Nr. 248.

<sup>2)</sup> Ebenda II. S. 219, Nr. 196.

schon nach ganz kurzem Aufenthalte zurückkehren mußten, haben bei der Verwerthung ihrer Vorräthe Schwierigkeiten und Verluste gehabt. Andere wieder waren, weil die Ausführung ihrer Bestellung sich verzögerte, weil die gelieferten Waaren auf dem Transport gelitten hatten, oder weil die Lieferung aus irgend einem Grunde überhaupt nicht erfolgte, gezwungen, ihre Waaren bei den Händlern im Innern zu kaufen, zu Preisen, die gegen die an der Küste üblichen schon um deswillen wesentlich höher sind, weil bei ihrer Normirung die erheblichen Transportkosten und die unvermeidlichen Verluste insolge klimatischer Einflüsse berücksichtigt werden müssen.

Auf der anderen Seite aber konnte ihnen eine Entschädigung für die nur theilweise Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Trägerzahl bestimmungsgemäß nicht gewährt werden.

Aus diesen Erwägungen ist angeregt worden, die Bestellung von Privatträgern an die eingangs bezeichneten Personen abzulösen, d. h. ihnen unter Wegfall dieser Vergünstigung eine monatliche Vergütung zuzubilligen, eine Art Ortszulage, die für jede Station besonders, im Verhältniß zu den dem Gouvernement durch die Trägerstellung bislang entstehenden Ausgaben — etwa 75 pCt. der zuständigen Durchschnittsträgerlöhne festzusetzen und monatlich auf Grund einer Bescheinigung des Stationschefs auszuzahlen sein würde. Die Bestellung der Träger für die persönliche und Expeditions-Ausrüstung bei dem Ab- und Rückmarsch würde von der geplanten Uenderung unberührt bleiben.

Auf diese Ortszulage könnte beim Abmarsch ein entsprechender Vorschuß geleistet werden, woraus die Privatträger selbst anzunehmen und abzufinden wären.

Einer eingehenden Aeußerung, insbesondere auch über die Bemessung der Vergütung, sehe ich bis spätestens zum 1. Februar 1900 entgegen.

Dar-es-Salám, den 12. Oktober 1899. Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

#### 116. Runderlaß des Reichskanzlers, betr. die Uebernahme eines Nebenamts, den Gewerbebetrieb und den Eintritt in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft in den Schutzgebieten.

Rom 19. Oktober 1898.

In Verfolg des Erlasses vom 10. November 1893<sup>1)</sup>, wonach es zu Grunderwerbungen in den Schutzgebieten meiner jedesmaligen Genehmigung bedarf, bestimme ich:

Die Vorschriften des § 16 des Reichsbeamten-Gesetzes, betreffend die Uebernahme eines Nebenamts, den Gewerbebetrieb und den Eintritt in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft sollen auch für die Angehörigen der Schutztruppen gelten.

Es würde mir erwünscht sein, wenn auch eine Betheiligung der Beamten und Angehörigen der Schutztruppen mit Kapital an auf Erwerb gerichteten Unternehmungen innerhalb der Schutzgebiete unterbleibt.

Berlin, den 19. Oktober 1898. gez. Fürst zu Hohenlohe.

#### 117. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausfuhr von Eingeborenen zu Arbeitszwecken.

Rom 26. Oktober 1898.

Gemäß Verordnung vom 17. Mai 1891 ist die Ausfuhr von Eingeborenen zu Arbeitszwecken ohne Genehmigung verboten. Dieses Verbot gilt auch in Bezug auf

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II. S. 53, Nr. 48.

diejenigen Eingeborenen, welche von einzelnen Reisenden als Diener oder zu sonstigen Zwecken aus dem Schutzgebiete mitgenommen werden sollen. Auch hierzu ist daher künftig die Erlaubniß des Gouverneurs einzuholen. Diese wird indessen nur gegeben werden, wenn der Antragsteller sich ausdrücklich zur Unterhaltung des oder der mitgenommenen Eingeborenen während des Aufenthalts außerhalb der Heimath sowie zu deren späterer freier Rückbeförderung verpflichtet. Ferner muß derselbe nach seinen Verhältnissen zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen befähigt erscheinen sowie auch das Vertrauen verdienen, daß er sich denselben niemals zu entziehen versuchen wird, um den Eingeborenen hülflos seinem Schicksale zu überlassen.

Da Fälle, in welchen Eingeborene in der vorgedachten Weise aus dem Schutzgebiet ausgeführt werden, bis jetzt nur ganz selten vorgekommen sind, so erscheint im Uebrigen der Erlaß einer besonderen bezüglichen Verordnung vorläufig überflüssig. Sind sämtliche Polizeiorgane entsprechend instruiert, so können denselben derartige ganz vereinzelte Fälle unmöglich entgehen, namentlich nicht, wenn die Bezirkshauptmannschaften Swakopmund und Keetmanshoop in den ihnen unterstehenden Ausfuhrhäfen eine genügende Kontrolle aufrecht erhalten werden. Ueber die gemachten Erfahrungen sowie ob nach diesen der Erlaß einer förmlichen Verordnung doch noch erforderlich erscheint, erwarte ich bis zum 1. April 1900 Bericht.

Windhoek, den 26. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

### 118. Verträge zwischen der deutschen Regierung und der African Transcontinental Telegraph Company vom 15. März und 28. Oktober 1899.

Die Verträge enthalten folgende Hauptpunkte:

1. Der Bau der Telegraphenlinie wird von der Gesellschaft auf ihre Kosten ausgeführt und muß innerhalb fünf Jahren fertiggestellt sein.
  2. Die Company hat auf ihre Kosten zwischen den beiden den deutschen Grenzen am nächsten gelegenen Stationen von Rhodesia und Britisch-Ostafrika einen Draht anzubringen, welcher für den Telegraphenverkehr von Deutsch-Ostafrika zu dienen bestimmt ist.
  3. Die Regierung behält sich das ausschließliche Recht vor, Telegraphenstationen in Deutsch-Ostafrika zu errichten und zu betreiben und in solche Stationen die für den Verkehr von Deutsch-Ostafrika bestimmten Drähte einzuführen.
  4. Die Regierung hat sich die Kontrolle innerhalb ihres Gebietes durch beliebige Einleitung der Drähte der Linie in die unter 2 genannten Stationen gesichert. Außerdem hat die Gesellschaft eine Transitgebühr von 10 Centimes für das Wort an die Regierung zu zahlen.
- Diese beiden für die Gesellschaft sehr lästigen Bedingungen sollen jedoch vertragsmäßig gegen Einräumung gleichwerthiger, von der Gesellschaft auf anderen Gebieten zu gewährenden Vortheile abgelöst werden können.
5. Nach Ablauf von 40 Jahren von Fertigstellung der durchgehenden Linie ab hat die Regierung das Recht, die Linie innerhalb Deutsch-Ostafrikas unentgeltlich zu übernehmen. Die Unterhaltung fällt dann der Regierung zu, doch hat die Gesellschaft der Regierung eine jährliche Transitgebühr in Höhe des Gesamtbetrages der jährlichen Verwaltungskosten — jedoch nicht über  $\frac{1}{2}$  Penny für das Wort — zu zahlen.
  6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, über ihre Linien alle ihr zugehenden Telegramme aus und nach Ostafrika zu dem allgemeinen Tarif zu befördern, und hat sich nachträglich noch darüber hinaus bereit erklärt, alle etwaigen Dritten von

der Gesellschaft zugestandenem Tarifiermäßigungen auch den aus und nach Deutsch-Ostafrika beförderten zu gute kommen zu lassen.

7. Zur Wahrung der deutschen Hoheitsrechte und der Befugnisse des Gouverneurs gegenüber der Gesellschaft und deren Angestellten sind eingehende Bestimmungen aufgenommen worden. Unter Anderem kann der Gouverneur nach eigenem Ermessen den Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft eine Truppenabtheilung begeben, für deren etwaigen Mehraufwand bis zur Höhe von 1000 Pfund die Gesellschaft aufzukommen hat.

8. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrage werden von einem Schiedsgericht entschieden, zu dem die ersten beiden Schiedsrichter von je einer Partei gewählt, der dritte im Falle der Nichteinigung auf Antrag einer der beiden Parteien durch den Präsidenten des deutschen Reichsgerichts ernannt werden kann.

Die in dem Vertrage vorgesehene Genehmigung durch den Kanzler des Deutschen Reiches ist erst erfolgt nach Zeichnung eines besonderen Abkommens zwischen der Regierung und der British South African Company, gemäß welchem die letztere sich verpflichtet, von den Gebieten Rhodesias oder Betschuanalands nach der Westküste Afrikas südlich des 14. Grades südlicher Breite eine Eisenbahn nur über einen durch besonderes Uebereinkommen mit der deutschen Regierung zu bestimmenden Punkt an der deutsch-englischen Grenze weiterzuführen und auch nördlich des 14. Grades eine Eisenbahn von den gedachten Gebieten nach der westafrikanischen Küste erst zu bauen, nachdem südlich eine Eisenbahnverbindung durch das deutsche Gebiet hergestellt ist, so daß eine Umgehung der deutschen Gebiete beim Ausbau größerer internationaler Eisenbahnnetze im südlichen Afrika nach der Westküste unmöglich wird.

### 119. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Neu-Guinea, betr. die Aufhebung spanischer Bestimmungen für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen.

Rom 4. November 1899.

§ 1. Die seitens der Königlich spanischen Regierung und seitens der einzelnen spanischen Gouverneure im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen erlassenen Verwaltungsverordnungen und Instruktionen werden aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Yap, den 4. November 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. R. v. Bennigsen.

### 120. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen, betr. Kontrolle der Melderegister.

Rom 30. Oktober 1899.

Da die von den Bezirksämtern, Nebenämtern und Stationen als Polizeibehörden gemäß der Polizeiverordnung vom 30. März 1894<sup>1)</sup> Nr. 593 ausgeübte Kontrolle der Melderegister als ausreichend erscheint, wird die bisher auf Grund des Runderlasses Nr. 6 vom 13. Februar 1892 bestehende Verpflichtung der genannten Dienststellen, zur Einreichung eines vierteljährlichen Auszuges aus dem Melderegister an das Kaiserliche Gouvernement, hierdurch aufgehoben.

Dar-es-Salam, 30. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt.

121. Abkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien behufs schiedsgerichtlicher Regelung gewisser Schadensersatzansprüche auf Samoa.

Rom 7. November 1900. (Kol.-Bl. 1900, S. 204.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, geleitet von dem Wunsch, die durch die jüngst auf den Samoa-Inseln stattgefundenen militärischen Aktionen veranlaßten Schadensersatzansprüche der dort selbst anfassigen Angehörigen der beteiligten Reiche und Staaten baldigt und allseitig zufriedenstellend zu erledigen, und entschlossen, ein Abkommen behufs schiedsgerichtlicher Regelung dieser Fragen abzuschließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allenhöchsthren Gefandten in außerordentlicher Mission den Geheimen Legationsth Dr. jur. Mumm v. Schwarzenstein;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Staatssekretär der Vereinigten Staaten The Honorable John Hay;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

Allenhöchsthren Geschäftsträger ad interim Mr. Reginald Tower,

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, The President of the United States of America, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of effecting a prompt and satisfactory settlement of the claims of the subjects and citizens of their respective countries resident in the Samoan Islands on account of recent military operations conducted there, and having resolved to conclude a Convention for the accomplishment of this end by means of arbitration, have appointed as their respective Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia,

His Minister in Extraordinary Mission, Dr. Jur. Mumm von Schwarzenstein, Privy councillor of Legation; and

The President of the United States of America,

The Honorable John Hay, Secretary of State of the United States; and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, The President of the United States of America, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of effecting a prompt and satisfactory settlement of the claims of the subjects and citizens of their respective countries resident in the Samoan Islands on account of recent military operations conducted there, and having resolved to conclude a Convention for the accomplishment of this end by means of arbitration, have appointed as their respective Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia,

His Minister in Extraordinary Mission, Dr. Jur. Mumm von Schwarzenstein, Privy councillor of Legation; and

The President of the United States of America,

The Honorable John Hay, Secretary of State of the United States; and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim.

121. Abkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien behufs schiedsgerichtlicher Regelung gewisser Schadensersatzansprüche auf Samoa.

Rom 7. November 1900. (Kol.-Bl. 1900, S. 204.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, geleitet von dem Wunsche, die durch die jüngst auf den Samoa-Inseln stattgefundenen militärischen Aktionen veranlaßten Schadensersatzansprüche der dortselbst ansässigen Angehörigen der beteiligten Reiche und Staaten baldigst und allseitig zufriedenstellend zu erledigen, und entschlossen, ein Abkommen behufs schiedsgerichtlicher Regelung dieser Fragen abzuschließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,  
König von Preußen:

Allerhöchsthren Gesandten in außerordentlicher Mission den Geheimen Legationsrath Dr. jur. Mumm v. Schwarzenstein;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Staatssekretär der Vereinigten Staaten The Honorable John Hay;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

Allerhöchsthren Geschäftsträger ad interim Mr. Reginald Tower,

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, The President of the United States of America, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of effecting a prompt and satisfactory settlement of the claims of the subjects and citizens of their respective countries resident in the Samoan Islands on account of recent military operations conducted there, and having resolved to conclude a Convention for the accomplishment of this end by means of arbitration, have appointed as their respective Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor,  
King of Prussia,

His Minister in Extraordinary Mission, Dr. Jur. Mumm von Schwarzenstein, Privy councillor of Legation; and

The President of the United States of America,

The Honorable John Hay, Secretary of State of the United States; and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, The President of the United States of America, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of effecting a prompt and satisfactory settlement of the claims of the subjects and citizens of their respective countries resident in the Samoan Islands on account of recent military operations conducted there, and having resolved to conclude a Convention for the accomplishment of this end by means of arbitration, have appointed as their respective Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor,  
King of Prussia,

His Minister in Extraordinary Mission, Dr. Jur. Mumm von Schwarzenstein, Privy councillor of Legation; and

The President of the United States of America,

The Honourable John Hay, Secretary of State of the United States; and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim:

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim;

Who, after having communicated to each other their full powers, which were found to be in due and proper form, have agreed to and concluded the following articles;

Artikel I.

All claims put forward by Germans, or American citizens, or British subjects respectively, whether individuals or companies, for compensation on account of losses which they allege that they have suffered in consequence of unwar- ranted military action, if this be shown to have occurred, on the part of Ger- man, American or British officers bet- ween the first of January last and the arrival of the Joint Commission in Samoa, shall be decided by arbi- tration in conformity with the princi- ples of International Law or considera- tions of equity.

Artikel II.

The three Governments shall request His Majesty the King of Sweden and Norway to accept the office of arbitra- tor. It shall also be decided by this arbitration whether, and eventually to what extent either of the three Go- vernments is bound, alone or jointly with the others, to make good these losses.

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim;

Who, after having communicated to each other their full powers, which were found to be in due and proper form, have agreed to and concluded the following articles:

Article I.

All claims put forward by Germans, or American citizens, or British subjects respectively, whether individuals or companies, for compensation on account of losses which they allege that they have suffered in consequence of unwar- ranted military action, if this be shown to have occurred, on the part of Ger- man, American or British officers bet- ween the first of January last and the arrival of the Joint Commission in Samoa, shall be decided by arbi- tration in conformity with the princi- ples of International Law or considera- tions of equity.

Article II.

The three Governments shall request His Majesty the King of Sweden and Norway to accept the office of arbitra- tor. It shall also be decided by this arbitration whether, and eventually to what extent, either of the three Go- vernments is bound, alone or jointly with the others, to make good these losses.

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim;

Who, after having communicated to each other their full powers, which were found to be in due and proper form, have agreed to and concluded the following articles;

Article I.

All claims put forward by Germans, or American citizens, or British subjects respectively, whether individuals or companies, for compensation on account of losses which they allege that they have suffered in consequence of unwar- ranted military action, if this be shown to have occurred, on the part of Ger- man, American or British officers bet- ween the first of January last and the arrival of the Joint Commission in Samoa, shall be decided by arbi- tration in conformity with the princi- ples of International Law or considera- tions of equity.

Article II.

The three Governments shall request His Majesty the King of Sweden and Norway to accept the office of arbitra- tor. It shall also be decided by this arbitration whether, and eventually to what extent either of the three Go- vernments is bound, alone or jointly with the others, to make good these losses.

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim;

Mr. Reginald Tower, Her Britannic Majesty's Chargé d'Affaires ad interim;

Who, after having communicated to each other their full powers, which were found to be in due and proper form, have agreed to and concluded the following articles:

Artikel I.

All claims put forward by Germans, or American citizens, or British subjects respectively, whether individuals or companies, for compensation on account of losses which they allege that they have suffered in consequence of unwar- ranted military action, if this be shown to have occurred, on the part of Ger- man, American or British officers bet- ween the first of January last and the arrival of the Joint Commission in Samoa, shall be decided by arbi- tration in conformity with the princi- ples of International Law or considera- tions of equity.

Artikel II.

The three Governments shall request His Majesty the King of Sweden and Norway to accept the office of arbitra- tor. It shall also be decided by this arbitration whether, and eventually to what extent either of the three Go- vernments is bound, alone or jointly with the others, to make good these losses.

Ärberhöchsthren Geschäftsträger ad  
interim Mr. Reginald Tower,

Mr. Reginald Tower, Her Britannic  
Majesty's Chargé d'Affaires ad  
interim;

Mr. Reginald Tower, Her Britannic  
Majesty's Chargé d'Affaires ad  
interim;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer  
in guter und gehöriger Form befundenen  
Vollmachten, folgende Bestimmungen ver-  
einbart und ausgemacht haben:

Who, after having communicated to  
each other their full powers, which  
were found to be in due and proper  
form, have agreed to and concluded  
the following articles:

Who, after having communicated to  
each other their full powers, which  
were found to be in due and proper  
form, have agreed to and concluded  
the following articles:

#### Artikel I.

Alle Ansprüche, welche von Deutschen,  
von amerikanischen Bürgern oder von briti-  
schen Unterthanen und zwar sowohl von  
Einzelpersonen wie auch von Gesellschaften  
wegen Erlasses von Schäden geltend gemacht  
werden, welche sie infolge der ungerech-  
tigten militärischen Aktion deutscher, ameri-  
kanischer oder englischer Offiziere, sofern eine  
solche nachgewiesen wird, in dem Zeitab-  
schnitt vom 1. Januar d. Js. bis zu dem  
Tage erlitten zu haben vorgeben, an welchem  
die Ankunft der Kommission erfolgt ist, sollen  
durch einen nach Grundsätzen des Rechts oder  
nach Erwägungen der Billigkeit zu fällenden  
Schiedspruch erledigt werden.

#### Article I.

All claims put forward by Germans,  
or American citizens, or British subjects  
respectively, whether individuals or  
companies, for compensation on account  
of losses which they allege that they  
have suffered in consequence of unwar-  
ranted military action, if this be shown  
to have occurred, on the part of Ger-  
man, American or British officers be-  
tween the first of January last and  
the arrival of the Joint Commission  
in Samoa, shall be decided by arbi-  
tration in conformity with the princi-  
ples of International Law or considera-  
tions of equity.

#### Article I.

All claims put forward by Germans,  
or American citizens, or British subjects  
respectively, whether individuals or  
companies, for compensation on account  
of losses which they allege that they  
have suffered in consequence of unwar-  
ranted military action, if this be shown  
to have occurred, on the part of Ger-  
man, American or British officers be-  
tween the first of January last and  
the arrival of the Joint Commission  
in Samoa, shall be decided by arbi-  
tration in conformity with the princi-  
ples of International Law or considera-  
tions of equity.

#### Artikel II.

Seine Majestät der König von Schweden  
und Norwegen wird seitens der drei Re-  
gierungen ersucht werden, das Amt des  
Schiedsrichters anzunehmen. Durch diesen  
Schiedspruch soll ferner entschieden werden,  
ob die eine oder die andere der drei Regie-  
rungen, allein oder in Verbindung mit einer  
der anderen Regierungen oder in Verbindung  
mit beiden anderen Regierungen diese Schäden  
zu erzeihen hat und eventuell in welchem Umfange.

#### Article II.

The three Governments shall request  
His Majesty the King of Sweden and  
Norway to accept the office of arbitra-  
tor. It shall also be decided by this  
arbitration whether, and eventually to  
what extent, either of the three Go-  
vernments is bound, alone or jointly  
with the others, to make good these  
losses.

#### Article II.

The three Governments shall request  
His Majesty the King of Sweden and  
Norway to accept the office of arbitra-  
tor. It shall also be decided by this  
arbitration whether, and eventually to  
what extent either of the three Go-  
vernments is bound, alone or jointly  
with the others, to make good these  
losses.

Artikel III.

Jeder der drei Regierungen soll es, nachdem sie in jedem Falle die vorgehende Zustimmung der anderen Regierungen erlangt hat, gestattet sein, dem Schiedsprüche des Königs auch ähnliche Ansprüche von solchen nicht eingeborenen Personen zu unterbreiten, welche unter dem Schutze der betreffenden Macht stehen und nicht den oben erwähnten Kategorien angehören.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Abkommen soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unter Zustimmung und mit Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und von Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in vier Monaten von dem heutigen Tage an gerechnet oder, wenn möglich, früher in Washington ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die unterfertigten Bevollmächtigten, dieses Abkommen unterzeichnet und unsere Siegel beigedrückt.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Washington, den siebenten November eintausendachtundneunundneunzig.

(L. S.) A. von Mumm.  
(L. S.) John Hay.  
(L. S.) Reginald Tower.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 7. März 1900 in Washington stattgefunden.

Article III.

Either of the three Governments may, with the consent of the others, previously obtained in every case, submit to the King for arbitration, similar claims of persons not being natives, who are under the protection of that Government, and who are not included in the above mentioned categories.

Article IV.

The present Convention shall be duly ratified by His Majesty the German Emperor, King of Prussia, by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the ratifications shall be exchanged at Washington four months from the date hereof, or earlier if possible.

In faith whereof, we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the seventh day of November, one thousand eight hundred and ninety-nine.

(L. S.) A. von Mumm.  
(L. S.) John Hay.  
(L. S.) Reginald Tower.

The exchange of ratifications took place on 7. March 1900 in Washington.

Article III.

Either of the three Governments may, with the consent of the others, previously obtained in every case, submit to the King for arbitration, similar claims of persons not being natives, who are under the protection of that Government, and who are not included in the above mentioned categories.

Article IV.

The present Convention shall be duly ratified by His Majesty the German Emperor, King of Prussia, by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the ratifications shall be exchanged at Washington four months from the date hereof, or earlier if possible.

In faith whereof, we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the seventh day of November, one thousand eight hundred and ninety-nine.

(L. S.) A. von Mumm.  
(L. S.) John Hay.  
(L. S.) Reginald Tower.

The exchange of ratifications took place on 7. March 1900 in Washington.

Artikel III.

Jeder der drei Regierungen soll es, nachdem sie in jedem Falle die vorhergehende Zustimmung der anderen Regierungen erlangt hat, gestattet sein, dem Schiedspruche des Königs auch ähnliche Ansprüche von solchen nicht eingeborenen Personen zu unterbreiten, welche unter dem Schutze der betreffenden Macht stehen und nicht den oben erwähnten Kategorien angehören.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Abkommen soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unter Zustimmung und mit Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und von Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in vier Monaten von dem heutigen Tage an gerechnet oder, wenn möglich, früher in Washington ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die unterfertigten Bevollmächtigten, dieses Abkommen unterzeichnet und unsere Siegel beigedrückt.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Washington, den siebenten November ein- tausendacht- hundertneunundneunzig.

- (L. S.) A. von Mumm.
(L. S.) John Hay.
(L. S.) Reginald Tower.

Der Austausch der Ratifikations- Urkunden hat am 7. März 1900 in Washington stattgefunden.

Article III.

Either of the three Governments may, with the consent of the others, previously obtained in every case, submit to the King for arbitration, similar claims of persons not being natives, who are under the protection of that Government, and who are not included in the above mentioned categories.

Article IV.

The present Convention shall be duly ratified by His Majesty the German Emperor, King of Prussia, by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the ratifications shall be exchanged at Washington four months from the date hereof, or earlier if possible.

In faith whereof, we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the seventh day of November, one thousand eight hundred and ninety-nine.

- (L. S.) A. von Mumm.
(L. S.) John Hay.
(L. S.) Reginald Tower.

Article III.

Either of the three Governments may, with the consent of the others, previously obtained in every case, submit to the King for arbitration, similar claims of persons not being natives, who are under the protection of that Government, and who are not included in the above mentioned categories.

Article IV.

The present Convention shall be duly ratified by His Majesty the German Emperor, King of Prussia, by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the ratifications shall be exchanged at Washington four months from the date hereof, or earlier if possible.

In faith whereof, we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the seventh day of November, one thousand eight hundred and ninety-nine.

- (L. S.) A. von Mumm.
(L. S.) John Hay.
(L. S.) Reginald Tower.

128. Monum. Smith. Centralblatt d. Verein. Staaten u. Amerikan. Großbrit. bet. Schiedsricht. u. Seneca.

## 122. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtsystems für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Vom 8. November 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 55.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und des § 2 Ziffer 8 der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 27. August 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 304)<sup>1)</sup> wird verordnet, was folgt:

§ 1. Vom 1. Juli 1900 dürfen für das Zumessen und Zuwägen von Waaren im öffentlichen Verkehr nur solche Maße und Gewichte angewendet werden, welche unter Zugrundelegung der durch das Bundesgesetz vom 17. August 1868 (B. G. Bl., S. 473), das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 (R. G. Bl., S. 115) und das Reichsgesetz vom 26. April 1893 (R. G. Bl., S. 151) eingeführten metrischen Maße und Gewichte gehörig gestempelt worden sind.

§ 2. Die Stempelung der Maße und Gewichte erfolgt ausschließlich und kostenfrei durch die zuständigen Bezirksämter. Es werden nur solche Maße und Gewichte zur Stempelung zugelassen, welche den im § 1 Art. 14 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 aufgeführten Längen-, Körper- und Gewichtsmaßen entsprechen.

§ 3. Gewerbetreibende, welche sich einer Verletzung der Vorschriften des § 1 dieser Verordnung schuldig machen, oder bei denen nach dem 1. Juli 1900 zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem durch diese Verordnung vorgeschriebenen Stempel nicht versehene Maße und Gewichte vorgefunden werden, werden insoweit nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härteren Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maße und Gewichte zu erkennen.

Windhoek, den 8. November 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Lentwein.

## 123. Das deutsch-englische Abkommen, betr. Samoa und Togo.

Vom 14. November 1899. (Reichsanzeiger Nr. 277. Kol.-Bl. 1899, S. 803.)

Nachdem die Kommissare der drei beteiligten Regierungen in ihrem Bericht vom 18. Juli d. J. die auf eingehende Prüfung der Sachlage begründete Ansicht ausgesprochen haben, daß es unmöglich sein würde, den Unruhen und Mißständen, von welchen die Samoa-Inseln gegenwärtig heimgesucht werden, wirksam abzu-  
helfen, so lange die Inseln der gemeinschaftlichen Verwaltung der drei Regierungen unterstellt blieben, erscheint es wünschenswert, eine Lösung zu suchen,

The Commissioners of the three Powers concerned having in their Report of the 18th July last expressed the opinion, based on a thorough examination of the situation, that it would be impossible effectually to remedy the troubles and difficulties under which the Islands of Samoa are at present suffering as long as they are placed under the joint administration of the three Governments, it appears desirable to seek for a solution which shall put an end to these

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I. S. 287, Nr. 99.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung IV (1899).

die diesen Schwierigkeiten ein Ende machen und gleichzeitig den legitimen Interessen der drei Regierungen Rechnung tragen würde.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, sind die mit gehörigen Vollmachten ihrer hohen Souveräne versehenen Unterzeichneten über die nachstehenden Punkte übereingekommen:

Artikel I. Großbritannien verzichtet zu Gunsten Deutschlands auf alle seine Rechte auf die Inseln Upolu und Savaii, einschließlich des Rechts, daselbst eine Marine- und Kohlenstation zu errichten, und des Rechts auf Exterritorialität auf jenen Inseln.

In gleicher Weise verzichtet Großbritannien zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte auf die Insel Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrads von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Großbritannien erkennt an, daß die Gebiete im Osten der neutralen Zone, welche durch das Abkommen von 1888 in Westafrika geschaffen worden ist, an Deutschland fallen. Die Grenzen des Deutschland zukommenden Theils der neutralen Zone werden durch Artikel V der vorliegenden Konvention festgesetzt.

Artikel II. Deutschland verzichtet zu Gunsten Großbritanniens auf alle seine Rechte auf die Tonga-Inseln mit Einschluß Vavaus und auf Savage Island, einschließlich des Rechts, daselbst eine Marine- und Kohlenstation zu errichten und des Rechts auf Exterritorialität in den vorstehend bezeichneten Inseln.

In gleicher Weise verzichtet Deutschland zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte auf die Insel Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrads von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Es erkennt an, daß von der deutschen Salomonsgruppe die östlich beziehungsweise südöstlich von Bougainville gelegenen Inseln, welches letztere nebst der zugehörigen Insel Buka bei Deutschland verbleibt, an Großbritannien fallen.

difficulties, while taking due account of the legitimate interests of the three Governments.

Starting from this point of view the Undersigned, furnished with full powers to that effect by their respective Sovereigns, have agreed on the following points:

Article I. Great Britain renounces in favour of Germany all her rights over the Islands of Upolu and of Savaii; including the right of establishing a naval and coaling station there, and her right of extraterritoriality in these islands.

Great Britain similarly renounces, in favour of the United States of America, all her rights over the Island of Tutuila and the other islands of the Samoan group east of 171° longitude east of Greenwich.

Great Britain recognizes as falling to Germany the territories in the eastern part of the neutral zone established by the Arrangement of 1888 in West Africa. The limits of the portion of the neutral zone falling to Germany are defined in Article V of the present Convention.

Article II. Germany renounces in favour of Great Britain all her rights over the Tonga Islands including Vavau, and over Savage Island, including the right of establishing a naval station and coaling station, and the right of extraterritoriality in the said islands.

Germany similarly renounces, in favour of the United States of America, all her rights over the Island of Tutuila and over the other islands of the Samoan group east of longitude 171° east of Greenwich.

She recognizes as falling to Great Britain those of the Solomon Islands, at present belonging to Germany, which are situated to the east and south-east of the Island of Bougainville, which latter shall continue to belong to Germany, together with the Island of Buka, which forms part of it.

Der westliche Theil der neutralen Zone in Westafrika, wie derselbe in Artikel V der vorliegenden Konvention festgesetzt ist, wird ebenfalls an Großbritannien fallen.

Artikel III. Die beiderseitigen Konsuln in Apia und in den Tonga-Inseln werden bis auf Weiteres abberufen.

Die beiden Regierungen werden sich über die in der Zwischenzeit im Interesse ihrer Schifffahrt und ihres Handels in Samoa und auf den Tonga-Inseln zu treffenden Einrichtungen verständigen.

Artikel IV. Die zur Zeit zwischen Deutschland und Großbritannien bestehende Uebereinkunft, betreffend das Recht Deutschlands, auf den Großbritannien gehörigen Salomons-Inseln Arbeiter frei anzuwerben, wird auch auf die in Artikel II bezeichneten deutschen Salomons-Inseln, die an Großbritannien fallen sollen, ausgedehnt.

Artikel V. In der neutralen Zone wird die Grenze zwischen den deutschen und den großbritannischen Gebieten durch den Daka-Fluß bis zum Schnittpunkt desselben mit dem 9. Grad nördlicher Breite gebildet werden; von dort soll die Grenze in nördlicher Richtung, indem sie den Ort Morozugu an Großbritannien läßt, laufen und an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission der beiden Mächte in der Weise festgesetzt werden, daß Gambaga und die sämtlichen Gebiete von Mamprusi an Großbritannien, Yendi und die sämtlichen Gebiete von Chakosi an Deutschland fallen.

Artikel VI. Deutschland ist bereit, etwaigen Wünschen der großbritannischen Regierung in Bezug auf die Gestaltung der beiderseitigen Zolltarife in Togo und der Goldküste nach Möglichkeit und in weitgehendster Weise entgegenzukommen.

Artikel VII. Deutschland giebt seine extraterritorialen Rechte in Sansibar auf; jedoch ist gleichzeitig verabredet, daß dieser Verzicht erst mit dem Zeitpunkt in Kraft treten soll, an welchem die anderen Nationen dort zustehenden Extraterritorialitätsrechte ebenfalls aufgehoben sein werden.

The western portion of the neutral zone in West Africa, as defined in Article V of the present Convention, shall also fall to the share of Great Britain.

Article III. The Consuls of the two Powers at Apia and in the Tonga Islands shall be provisionally recalled.

The two Governments will come to an agreement with regard to the arrangements to be made during the interval in the interest of their navigation and of their commerce in Samoa and Tonga.

Article IV. The arrangement at present existing between Germany and Great Britain and concerning the right of Germany to freely engage labourers in the Solomon Islands belonging to Great Britain shall be equally extended to those of the Solomon Islands mentioned in Article II, which fall to the share of Great Britain.

Article V. In the neutral zone frontier between the German and English territories shall be formed by the River Daka as far as the point of its intersection with the 9th degree of north latitude, thence the frontier shall continue to the north, leaving Morozugu to Great Britain, and shall be fixed on the spot by a Mixed Commission of the two Powers, in such manner that Gambaga and all the territories of Mamprusi shall fall to Great Britain, and that Yendi and all the territories of Chakosi shall fall to Germany.

Article VI. Germany is prepared to take into consideration, as much and as far as possible, the wishes which the Government of Great Britain may express with regard to the development of the reciprocal Tariffs in the territories of Togo and of the Gold Coast.

Article VII. Germany renounces her rights of extraterritoriality in Zanzibar, but it is at the same time understood that this renunciation shall not effectively come into force till such time as the rights of extraterritoriality enjoyed there by other nations shall be abolished.

Artikel VIII. Die vorliegende Konvention soll sobald als möglich ratifizirt werden und unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten sie vollzogen und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu London, den 14. November 1899.

gez. Hasfeldt.

#### Erklärung.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß Deutschland durch den Artikel II der am heutigen Tage vollzogenen Konvention seine Zustimmung dazu erklärt, daß die ganze Gruppe der Howe-Inseln, welche einen Theil der Salomons-Inseln bildet, an Großbritannien fallen soll.

Es ist gleichfalls ausgemacht, daß die Bestimmungen der von den beiden Regierungen am 10. April 1886 zu Berlin unterzeichneten Deklaration, betreffend die Handelsfreiheit im westlichen Stillen Ozean, auf die in der vorstehenden Konvention erwähnten Inseln anwendbar sind.

Es ist ebenso verabredet worden, daß die zur Zeit bestehende Uebereinkunft über die Anwerbung von Arbeitern auf den Salomons-Inseln durch deutsche Reichsangehörige den letzteren gestattet, diese Arbeiter unter denselben Bedingungen anzuwerben, welche großbritannischen, nicht auf jenen Inseln wohnhaften Unterthanen auferlegt sind oder noch auferlegt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu London, den 14. November 1899.

gez. Hasfeldt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Februar 1900 ausgetauscht worden.

#### 124. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Auswanderung Eingeborener des Togogebietes.

Vom 15. November 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 45.)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 wird für das Schutzgebiet von Togo verordnet, was folgt:

Article VIII. The present Convention shall be ratified as soon as possible, and shall come into force immediately after the exchange of ratifications.

In witness whereof the Undersigned have signed it, and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate at London, the 14th day of November, 1899.

gez. Salisbury.

#### Declaration.

It is clearly understood that by Article II of the Convention signed to-day, Germany consents that the whole group of the Howe Islands, which forms part of the Solomon Islands, shall fall to Great Britain.

It is also understood that the stipulations of the Declaration between the two Governments signed at Berlin on the 10th April 1886, respecting freedom of commerce in the Western Pacific, apply to the islands mentioned in the aforesaid Convention.

It is similarly understood that the arrangement at present in force as to the engagement of labourers by Germans in the Solomon Islands permits Germans to engage those labourers on the same conditions as those which are or which shall be imposed on British subjects non-resident in those islands.

Done in duplicate at London, the 14th November, 1899.

gez. Salisbury.

§ 1. Die Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen des Togo-gebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes, vom 24. Dezember 1891 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2. Den Eingeborenen des Togogebietes ist die Auswanderung aus dem Schutzgebiete nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet.

Der Antrag auf Genehmigung kann unmittelbar bei dem Gouvernement oder bei einem Bezirksamt bezw. bei einer Station gestellt werden und ist bei den genannten Dienststellen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Im Falle der Genehmigung ist eine Gebühr von 10 Mark pro Kopf zu entrichten.

Dem Ermessen des Gouverneurs bleibt vorbehalten, die Genehmigung an gewisse Bedingungen zu knüpfen.

§ 4. Ein vorübergehendes, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigendes Verlassen des Schutzgebietes ist nicht als Auswanderung im Sinne dieser Verordnung zu betrachten.

Daselbe gilt bezüglich des herkömmlichen Verkehrs mit den Nachbarcolonien zu Besuchs- oder Handelszwecken.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden an den Uebertretern oder deren Familiengliedern oder Denjenigen, welche die Auswanderungen veranlaßt haben, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 15. November 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Köhler.

## 125. Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaft „Nordwest-Kamerun“.

Vom 17. November 1899. (Reichsanzeiger Nr. 276. Kol.-Bl. 1899, S. 795.)

„Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. November d. Js. beschlossen, der mit dem Sitze in Berlin errichteten Handelsgesellschaft »Nordwest-Kamerun« auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Statuts die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.“

### Statut der Handelsgesellschaft „Nordwest-Kamerun“.

#### I. Firma und Sitz der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter der Firma „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ wird auf Grund des Deutschen Reichsgesetzes vom 15. März 1888 eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

#### II. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigenthum und Rechten jeder Art in Nordwest-Kamerun sowie in der wirtschaftlichen Erschließung und Verwerthung der gemachten Erwerbungen einschließlich aller afrikanischen Produkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieser Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen und der mit der Kaiserlichen Re-

gierung abgeschlossenen Vereinbarung vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch berechtigt, ohne daß aus dieser Anführung einzelner Befugnisse eine Einschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte:

- a) die ihr gehörenden und etwa noch zu erwerbenden Gebiete auf ihre natürlichen Hilfsquellen jeder Art zu erforschen;
- b) Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch Andere herzustellen und zu betreiben;
- c) die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen;
- d) Landwirtschaft, Bergbau sowie überhaupt gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art zu betreiben oder zu unterstützen;
- e) ihr gehöriges Eigenthum und ihr zuständige Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit zu veräußern und zu übertragen;
- f) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufzunehmen;
- g) sich an irgend einem Unternehmen, welches mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang steht, zu betheiligen, sei es durch Uebernahme von Aktien, Obligationen und dergleichen, durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Gesellschaft zweckdienlich erscheinende Mittel;
- h) Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen.

Artikel 3. Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten, welche aus der mit ihr von Seiten der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes in Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun abgeschlossenen, im Anhange zu diesem Statut angefügten Vereinbarung sich ergeben.

Artikel 4. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Artikel 5. Durch den Tod oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung klagen.

### III. Grundkapital.

Artikel 6. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4 Millionen Mark. Dasselbe ist eingetheilt in Antheile zu je 400 Mark, welche voll einzuzahlen sind und als Serie A bezeichnet werden. Außerdem giebt die Gesellschaft Antheilscheine aus, auf welche Einzahlungen nicht zu leisten sind, und die als Serie B bezeichnet werden. Für jeden Antheilschein Serie A werden bei der Gründung drei Antheilscheine Serie B ausgegeben.

Artikel 6a. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Falle der Zustimmung des Regierungskommissars (vergl. Art. 33), das Grundkapital bis zu 10 Millionen Mark unter Ausgabe weiterer voll einzuzahlender Antheile von je 400 Mark zu erhöhen.

Innerhalb dieser Grenzen genügt zur Erhöhung des Grundkapitals und Ausgabe von Antheilen ein Beschluß des Verwaltungsraths.

### IV. Antheile.

Artikel 7. Die Urkunden über die Antheile Serie A lauten nach Wahl ihrer Eigenthümer auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Antheilscheine Serie B lauten auf den Inhaber.

Artikel 8. Die Inhaber der Antheile Serie A und der Antheilscheine Serie B bilden die Gesellschaft. Die Antheile Serie A und die Antheilscheine Serie B sind untheilbar; sie haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen; mehrere Mit-eigenthümer können ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben; die

den Inhabern derselben als Mitglieder der Gesellschaft zustehenden Rechte an die Gesellschaft werden in der Generalversammlung geltend gemacht.

Artikel 9. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Erwerber von Antheilscheinen Serie B haben der Gesellschaft gegenüber keine Verpflichtung.

#### V. Organisation.

Artikel 13. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Verwaltungsrath,
- b) das Direktorium,
- c) die Generalversammlung.

##### a. Der Verwaltungsrath.

Artikel 14. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern.

Artikel 15. Die Dauer des Amtes der ersten und der von ihnen kooptirten Verwaltungsrathsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die späteren Verwaltungsrathsmitglieder werden in ordentlichen Generalversammlungen gewählt. Von diesen späteren Verwaltungsrathsmitgliedern scheidet alljährlich die beiden der Amtsdauer nach ältesten aus. Bei gleichem Alter entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, für ausscheidende Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahlen vorzunehmen.

Artikel 16. Der Verwaltungsrath wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende des ersten Verwaltungsraths ist auf die Dauer von fünf Jahren und dessen Stellvertreter ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren, Versammlungen des Verwaltungsraths werden unter Angabe des Berathungsgegenstands berufen. Sie müssen berufen werden, wenn es von mindestens 2 Mitgliedern bezw. von einem Mitgliede des Direktoriums beantragt wird.

Artikel 17. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths, dessen Stellvertreter und  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder müssen aus Angehörigen des Deutschen Reichs bestehen, mindestens 4 Mitglieder müssen im Reichsgebiet ansässig sein.

Artikel 18. Der Verwaltungsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu dem Zwecke von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Direktorium und den Geschäftsführern verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Werthpapieren, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Direktoriums.

Artikel 19. Der Verwaltungsrath beschließt insbesondere:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien der Gesellschaft nutzbar zu machen und zu verwerthen sind;
2. über diejenigen Grenzen, innerhalb welcher die Gesellschaft auf eigene Rechnung Bodenbau, Bergbau, Handel und sonstige Unternehmungen betreiben oder sich an solchen betheiligen wird;
3. über die alljährlich der Verwaltung in Afrika zu ertheilende Entlastung;
4. über die Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen jährliche Vorlage an die Generalversammlung sowie über die Vorschläge an letztere bezüglich der Verwendung und Vertheilung von Ueberschüssen;

5. über die Anlegung und Verwendung der Reserven;
6. über die Bestellung des 2. Direktoriumsmitgliedes;
7. über die Erhöhung des Grundkapitals und die Ausgabe weiterer voll einzuzahlender Antheile nach Maßgabe des Artikels 6 a.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten neben der im Artikel 29 e festgesetzten Tantième ein Fixum von 1500 Mk. pro Jahr, der Vorsitzende das Doppelte. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben außerdem Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 20. Die Versammlung des Verwaltungsraths ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Die abwesenden Mitglieder können anwesenden Mitgliedern ihre Vollmacht zur Abstimmung über solche Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, erteilen.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse, falls ein Einspruch von Seiten des Kommissars nicht erfolgt, nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder gefaßt werden, wenn solche gleichzeitig mindestens Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder bilden.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben gleiches Stimmrecht. Alle Beschlüsse, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrath auch ohne Berufung einer Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe über solche Gegenstände Beschluß fassen, zu deren Gültigkeit nach den Statuten nur die einfache Mehrheit erforderlich ist. Jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mitgestimmt hat und der Beschluß einstimmig gefaßt worden ist. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung einzutragen.

Artikel 21. Ueber den Verkauf von Grundeigenthum der Gesellschaft sowie über die Ertheilung von Vollmachten und Instruktionen an die Direktoren und Bevollmächtigten der Gesellschaft mit Bezug auf den Verkauf von Grundeigenthum können Beschlüsse nur in einer Versammlung der Mitglieder des Verwaltungsraths und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämtlicher Mitglieder gefaßt werden. Der Genehmigung durch den Kommissar des Reichskanzlers (Art. 33) bedürfen alle Verträge über den Verkauf von Grundeigenthum an Ausländer sowie über sonstige Entäußerung von Rechten, welche aus der Konzession stammen.

#### b. Direktorium.

Artikel 22. Das Direktorium besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eins als Delegirter des Verwaltungsraths dem Letzteren angehören muß. Das andere Direktionsmitglied, welches dem Verwaltungsrath nicht angehören darf, wird vom Verwaltungsrath gewählt. Beide Mitglieder müssen Deutsche sein.

Artikel 23. Das Direktorium vertritt die Gesellschaft in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen einer ausdrücklichen Vollmacht bedürfen. Dasselbe führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach diesem Statut dem Verwaltungsrath oder der Generalversammlung eine Mitwirkung zusteht.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Direktoriums, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ von einem Mitgliede des Direktoriums erfolgen.

## c. Die Generalversammlung.

Artikel 24. Die in Gemäßheit dieses Statuts richtig berufene und zusammen-  
gesetzte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre  
Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

In der Generalversammlung hat jeder Antheil der Serie A eine Stimme und  
haben je drei Antheilscheine Serie B eine Stimme.

Artikel 25. Die Generalversammlungen werden regelmäßig in Berlin abgehalten.  
Dieselben können jedoch mit Erlaubniß des Kommissars des Reichskanzlers auch an  
anderen Orten stattfinden. Zu denselben beruft der Verwaltungsrath oder das  
Direktorium die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin  
mittels Bekanntmachung (Art. 32), in welcher die zu verhandelnden Gegenstände  
anzugeben sind.

Artikel 26. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Ablauf  
Oktober statt. Die erste ordentliche Generalversammlung findet spätestens im Jahre  
1900 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von dem Verwaltungsrath oder  
dem Direktorium jederzeit und müssen berufen werden, wenn Mitglieder der Gesell-  
schaft, deren Antheile Serie A zusammen mindestens den zehnten Theil des Grund-  
kapitals darstellen oder welche Inhaber von mindestens dem fünften Theil der Antheil-  
scheine Serie B sind, die Einberufung fordern, und zwar binnen 28 Tagen, nachdem  
jene Mitglieder dem Verwaltungsrath oder Direktorium zur Vorlage an die General-  
versammlung einen formulirten Antrag eingereicht haben, dessen Gegenstand unter die  
Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

Artikel 27. In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit  
der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von  
dem Verwaltungsrath und dem Direktorium zu erstattenden Berichte und die Anträge  
über die Gewinnvertheilung vorgelegt. Die Berichte nebst der Bilanz müssen  
mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft  
zur Einsicht der Gesellschaftsmitglieder ausliegen. Die ordentliche Generalversamm-  
lung erteilt dem Verwaltungsrath und dem Direktorium Entlastung, beschließt über die  
Vertheilung des Reingewinns sowie über alle sonstigen Gegenstände der Tagesordnung  
und nimmt die statutenmäßigen Neuwahlen vor. Die Versammlung ist berechtigt, zur  
Prüfung des Jahresabschlusses besondere Revisoren zu bestellen.

Artikel 27 a. Ueber die nachfolgenden Gegenstände:

a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen  
Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft oder eine  
theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder;

b) Aenderung der Statuten

kann in einer Generalversammlung bei Zustimmung des Kommissars nur Beschluß  
gefaßt werden, wenn wenigstens drei Viertel aller Antheile Serie A und aller aus-  
gegebenen Antheilscheine Serie B in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht  
der Fall, so kann zu gleichem Zweck innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals  
eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß  
gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Antheile Serie A und  
Antheilscheine Serie B vertreten sind.

Zimmer aber ist zur Gültigkeit des Beschlusses in der ersten oder zweiten  
Generalversammlung erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei  
Dritteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen werde.

Abgesehen von diesen Bestimmungen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung  
durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen oder wenn,

sofern ein Beschluß eine Dreiviertelmehrheit erfordert, ein Viertel gegen drei Viertel der Stimmen steht, giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach relativer Stimmenmehrheit statt, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### VI. Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

Artikel 28. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, so daß für den 31. Dezember jeden Jahres die Rechnung abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt wird.

Artikel 29. Der aus dem Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird, wie folgt, vertheilt:

a) an den Landesfiskus von Kamerun werden vorweg als Beitrag für öffentliche Zwecke 5 pCt. gezahlt.

b) Alsdann wird zunächst eine Summe zur Bildung des Reservefonds verwendet, welche so lange nicht unter 5 pCt. des Reingewinns betragen darf, bis der Reservefonds 25 pCt. des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehentlich wieder erreicht hat, wenn er angegriffen worden war. Dieser Reservefonds darf nur zur Ergänzung des durch Verlust verminderten Gesellschaftskapitals verwendet werden.

c) Alsdann erhalten die Antheile Serie A 4 pCt. auf die eingezahlten Beträge.

d) Von dem verbleibenden Gewinn erhalten alsdann der Landesfiskus von Kamerun 10 pCt.

e) Der Verwaltungsrath und das Direktorium insgesammt 10 pCt. und zwar derart, daß auf die Verwaltungsrathmitglieder zusammen 5 pCt. und auf die Direktoriumsmitglieder zusammen 5 pCt. entfallen.

f) Der Ueberschuß wird unter alle Antheile der Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig vertheilt, bis dieselben einen Zins von — einschließlich der an die Antheilscheine Serie A bereits ausgeschütteten 4 pCt. — zusammen 10 pCt. auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.

g) Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschuß des Reingewinns werden 10 pCt. an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag unter die Antheile der Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig solange vertheilt wird, bis dieselben zusammen 12 pCt. auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.

h) Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschuß des Reingewinns werden  $33\frac{1}{3}$  pCt. an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag unter die Antheile der Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig so lange vertheilt wird, bis dieselben zusammen 20 pCt. auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.

i) Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschusse des Reingewinns wird die Hälfte an den Landesfiskus überwiesen, die andere Hälfte unter die Antheile Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig vertheilt.

Von dem Beitrag für öffentliche Zwecke (vergl. sub a) ist die Gesellschaft „Nordwest-Kamerun“ für dasjenige Rechnungsjahr befreit, in welchem der mit der Kaiserlichen Regierung vereinbarte Zuschuß zu einer Expedition in der Richtung auf den Tschadsee geleistet wird.

Artikel 30. Ueber die Anlage der Reserven entscheidet der Verwaltungsrath. Dieselben können in den Geschäften der Gesellschaft angelegt werden.

#### VII. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 31. Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft werden nach Tilgung der Schulden und Deckung der Liquidationskosten zunächst die auf die Antheile Serie A

eingezahlten Beträge zurückgezahlt. Von dem Ueberschuß erhalten die zur Zeit des Eintritts der Liquidation im Amte gewesenen Mitglieder des Verwaltungsraths und des Direktoriums als Vergütung für die gesammte Leitung der Liquidation 10 pCt. und zwar derart, daß auf die Verwaltungsrathsmitglieder zusammen 5 pCt., auf die Direktoriumsmitglieder zusammen 5 pCt. entfallen. Der Rest wird auf die Antheile Serie A und die Antheilscheine Serie B gleichmäßig vertheilt und ausgezahlt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen, wie die Auflösung der Gesellschaft.

#### VIII. Bekanntmachungen.

Artikel 32. Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen müssen in dem „Deutschen Reichs-Anzeiger“ und sollen außerdem in solchen anderen Zeitungen erfolgen, welche der Verwaltungsrath oder das Direktorium im Interesse der Mitglieder der Gesellschaft für angemessen hält.

#### IX. Aufsichtsbehörde.

Artikel 33. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsraths und jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Direktorium jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (Artikel 26) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Artikel 34. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, das Grundkapital theilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

#### Konzeption für die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“.

Bom 31. Juli 1899.

Vereinbarung zwischen der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun und der Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun.

§ 1. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiet von Kamerun vom 15. Juni 1896 und in Anwendung der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers hierzu vom 17. Oktober 1896 wird der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ in dem nachfolgend näher bezeichneten

Gebiet das in den nächsten 50 Jahren zu schaffende Kronland unter den im § 2 aufgeführten Bedingungen als Eigenthum verliehen.

Dies Gebiet wird begrenzt:

Im Süden vom Sannaga.

Im Osten durch eine Linie, die vom Schnittpunkt des Sannaga mit dem 12. Grad östlicher Länge nach Nord-Nord-Ost läuft, Kontscha berührt und am 8. Breitengrad endigt.

Im Norden durch den 8. Breitengrad.

Im Nordwesten durch die deutsch-englische Landesgrenze.

Im Westen durch eine Linie, die von dem südlichsten Schnittpunkt des Groß-River mit der Landesgrenze ausgehend in südöstlicher Richtung verläuft und den Sannaga an der Einmündung des Mbam trifft.

Es wird vorbehalten, die im Vorstehenden bezeichneten gedachten, bezw. durch eine Benennung eines Längen- oder Breitengrades ausgedrückten Grenzlinien auf den Vorschlag des Kaiserlichen Gouverneurs durch Grenzbestimmungen zu ersetzen, die den vorhandenen örtlichen Verhältnissen (Flußläufen, Gebirgszügen, Sprachgrenzen) angepaßt sind.

Selbstverständlich hat die Gesellschaft in dem Vertragsgebiet alle etwa von Dritten erworbenen Rechte zu beachten.

§ 2. Solange die in § 4 der genannten Verordnung vom 15. Juni 1896 erwähnten Landkommissionen in dem obenbezeichneten Gebiet noch nicht in Thätigkeit getreten sind, wird der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ die Ermächtigung erteilt, nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs in diesem Gebiet ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigenthümern und Bethelligten wegen Ueberlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen. Auf das hiernach von der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ beanspruchte Land finden im Uebrigen die Bestimmungen des § 12 der erwähnten Verordnung Anwendung.

§ 3. Der Kaiserliche Gouverneur wird ermächtigt, auf die Dauer von 20 Jahren alle Landankäufe der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ oder ihrer Bevollmächtigten in dem bezeichneten Gebiet von den Eingeborenen vor jedem Anderen zu genehmigen.

§ 4. Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ verpflichtet sich, das in ihrem Eigenthum befindliche, innerhalb des oben bezeichneten Gebiets gelegene Land, insoweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationenbau sowie zu Kirchen, Missions- und Schulzwecken und zu sonstigen gemeinnützigen und fiskalischen Anlagen verwendet werden soll, unentgeltlich an den Landesfiskus von Kamerun abzutreten.

§ 5. Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ verpflichtet sich, alle ihre konzeSSIONsmäßigen Rechte nicht beeinträchtigenden Unternehmungen innerhalb des Vertragsgebiets zu dulden und vor Allem die Freiheit des Handels zu respektiren.

§ 6. Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ verpflichtet sich:

a) die ihr gehörenden und etwa noch in ihren Besitz gelangenden Gebiete auf ihre natürlichen Hülfquellen jeder Art gründlich zu erforschen;

b) öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle, öffentliche Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch Andere herzustellen und zu betreiben, in dem Maße, wie die Erschließung des Vertragsgebiets solches zweckmäßig erscheinen läßt.

Die Pläne für Anlagen bezw. Einrichtungen vorgedachter Art sind vor der Ausführung dem Kaiserlichen Gouverneur zur Genehmigung einzureichen, und zwar, namentlich so weit es sich um Eisenbahnen und Kanäle handelt, in Verbindung mit einem KonzeSSIONsgesuch;

c) gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art, Landwirthschaft (Plantagenwirthschaft), Bergbau, insbesondere durch Anlage von Plantagen und Faktoreien, zu betreiben oder zu unterstützen. Für den Betrieb des Bergbaus greifen die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun, vom 28. November 1892 Platz;

d) die Produktionsfähigkeit des Vertragsgebiets nicht durch raubbauähnliche Ausbeutung zu vernichten, sondern vielmehr zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern.

§ 7. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Vornahme des Holzschlags im Vertragsgebiet 25 pCt. des Waldbestandes unberührt zu lassen.

§ 8. Der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ wird die Verpflichtung auferlegt, vorweg 5 pCt. des Reingewinns als Beitrag für öffentliche Zwecke an den Landesfiskus von Kamerun zu zahlen und alsdann 10 pCt. des Reingewinns, welcher ihr verbleibt, nachdem 5 pCt. des letzteren für den Reservefonds, bis dieser die Höhe von 25 pCt. des Grundkapitals erreicht hat, in Abzug gebracht und 4 pCt. Dividende auf das eingezahlte Gesellschaftskapital ausgeschüttet worden sind, an den Landesfiskus von Kamerun abzuführen (vergl. § 29 des Gesellschaftsstatuts). Der verbleibende Rest des Reingewinns wird nach Gewährung einer angemessenen Tantieme an den Aufsichtsrath u. so lange an die Antheilseigner Serie A und Serie B gleichmäßig vertheilt, bis dieselben einen Zins von zusammen 10 pCt. auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.

Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschuß des Reingewinns werden 10 pCt. an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag den Antheilseignern der Serie A und B gleichmäßig so lange überwiesen wird, bis dieselben einen Zins von zusammen 12 pCt. auf das eingezahlte Kapital erhalten haben. Von dem sich alsdann noch ergebenden Ueberschuß des Reingewinns werden  $33\frac{1}{3}$  pCt. an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag den Antheilseignern der Serie A und B nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften so lange überwiesen wird, bis dieselben zusammen 20 pCt. auf das eingezahlte Kapital erhalten haben. Der sich alsdann noch ergebende Ueberschuß des Reingewinns wird zu gleichen Theilen zwischen dem Landesfiskus einerseits sowie den Antheilseignern Serie A und B andererseits dergestalt vertheilt, daß die Antheilseigner hinsichtlich der auf beide Serien zusammen entfallenden Hälfte des Ueberschusses gleichmäßig bedacht werden.

Von dem für öffentliche Zwecke an den Landesfiskus von Kamerun vorweg zu leistenden Beitrag ist die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ in demjenigen Rechnungsjahre, in welchem der im § 10 festgesetzte Zuschuß zur Tschadsee-Expedition geleistet wird, befreit.

Falls die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ neue Gesellschaften gründet oder sich an der Bildung neuer Gesellschaften theilnimmt und für die Ueberlassung von Land oder die Gewährung von Vergünstigungen Aktien oder Genußscheine von den neu gebildeten Gesellschaften erhält, so hat der Landesfiskus das Recht, an dem durch solche Geschäfte erzielten Reingewinn nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen theilzunehmen.

§ 9. Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ ist verpflichtet, jährlich wenigstens 100 000 Mark, binnen 10 Jahren aber 3 000 000 Mark, auf das Vertragsgebiet zu Gesellschaftszwecken thatsächlich zu verwenden und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage der Jahresabschlüsse bei der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes bis zum 1. Juli jeden Jahres nachzuweisen.

§ 10. Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ leistet zu der geplanten Expedition über Garua zum Tschadsee eine einmalige bare Beihilfe von 100 000 Mark.

§ 11. Die Geltungsdauer der vorstehenden Vereinbarung wird auf 50 Jahre bestimmt, durch deren Ablauf die von der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ auf Grund

dieser Vereinbarung erworbenen Rechte nicht berührt werden. Sollte die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ nach dem Ablauf von 12 Jahren eine Eisenbahnverbindung zwischen der Kamerunküste und dem Konzessionsgebiete zur Durchführung gebracht haben, so wird die Geltungsdauer bis auf 60 Jahre verlängert.

Für den  
Landesfiskus von Kamerun:  
gez. v. Buchka.

gez. Max Schöller,  
als Vertreter des Syndikats bezw.  
der Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun

Berlin, den 31. Juli 1899.

126. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen, betr. Durchschnittsträgerlöhne.

Vom 20. November 1899.

Unter theilweiser Abänderung des Runderlasses vom 5. März 1897<sup>1)</sup> — S. Nr. 1702 — werden die Durchschnittsträgerlöhne für nachbenannte Innenstationen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an, wie folgt, festgesetzt:

Rifaki	8 Rupien,	Kilimatinde	21 Rupien,
Zringa	20 "	Tabora	30 "
Kiloffa	9 "	Muanza (Butoba)	38 "
Myapua	12 "	Ujiji	39 "
Mkondoa (Zringi)	21 "		

Dar-es-Salâm, den 20. November 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

127. Allerhöchste Ordre, betr. die Bekleidung der Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen Militärbeamten, Deckoffiziere und Unteroffiziere aller Schutztruppen.

Vom 22. November 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 1.)

Ich bestimme:

1. Für die Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen Militärbeamten, Deckoffiziere und Unteroffiziere aller Schutztruppen gelangen Litewken nach Maßgabe des Vorschlages des Oberkommandos der Schutztruppen zur Einführung.

2. Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte aller Schutztruppen gelangen Umhang und Kapuze sowie rothbraune Handschuhe in Gemäßheit der Bekleidungsvorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preussischen Heeres vom 15. Mai 1899 zur Einführung.

3. Zu Hofbällen befohlene Offiziere und Sanitätsoffiziere der Schutztruppen legen lange graue Galabeinkleider und schwarze Fußbekleidung nach Maßgabe des Vorschlages des Oberkommandos der Schutztruppen an.

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt.

4. Die Schutztruppen haben auf den Kragenpatten des Mantels Ligen in derselben Form und Farbe zu tragen, wie solche zum Waffenrock vorgeschrieben sind.

5. Die Feuerwerker tragen auf den Achselschnüren ein bronzirtes F.

6. Die Leiter der Musik tragen den Schwalbennesterbesatz der Hoboisten mit silbernen Franzen von 7 cm Länge und etwa 4 mm Stärke.

7. Die Deckoffiziere tragen den Säbel an einem 3 cm breiten Unterschnallkoppel von naturfarbenem Leder. Das Oberkommando der Schutztruppen hat die Bekleidungs-vorschrift der Schutztruppen in Afrika entsprechend zu ergänzen.

Port Victoria, an Bord M. V. Hohenzollern, den 28. November 1899.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

In Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre wird vom Oberkommando bestimmt:

1. Litewka.

a) für Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere Militärbeamte und Deckoffiziere:

Im Schnitt, wie für die Offiziere des Preussischen Heeres vorgeschrieben, von wollfarbiger Kammgarnserge oder Serge in der Farbe der Heimathsuniform, Umlege-tragen mit einem Paar Haken und Desen zum Schließen versehen. Knöpfe von grauem Horn. Die Deckoffiziere tragen auf den Schultern die Achselklappen wie am Waffenrock der Heimathsuniform.

b) für Unteroffiziere und untere Militärbeamte.

Im Schnitt wie für die Unteroffiziere der Preussischen Kavallerie vorgeschrieben, von Molton in der Farbe der Heimathsuniform. Umlege-tragen mit einem Paar Haken und Desen zum Schließen versehen. Treffen am Kragen unten herum, wie beim Waffenrock der Heimathsuniform. Auf den Schultern Achselschnüre, Knöpfe von grauem Horn, Taillenkнопfe von Metall mit Kaiserkronen. Am linken Ober-armel die Abzeichen der Tropenuniform aufgesteppt.

2. Umhang und Kapuze.

Im Schnitt und in der Farbe, wie für Offiziere des Preussischen Heeres vorge-schrieben. Etkiger Ueberfalltragen von dem Stoff und der Farbe des Paletottragens.

3. Rothbraune Handschuhe.

Wie für Offiziere des Preussischen Heeres vorgeschrieben.

4. Galabeinkleider.

Lange graue Beinkleider mit 3 cm breitem Tuchstreifen von der Farbe des Vorstoßes zu beiden Seiten desselben mit 0,5 cm Abstand.<sup>1)</sup>

5. Ligen auf den Kragenpatten des Mantels.

Auf den Kragenpatten des Mantels Ligen von derselben Form und Farbe, wie am Waffenrock der Heimathsuniform vorgeschrieben.

6. Abzeichen für Feuerwerker.

Auf den Schulternschnüren ein bronzirtes F. von gleicher Form und Größe wie das F. auf den Schulterklappen der Oberfeuerwerker.

7. Abzeichen für Leiter der Musik.

Schwalbennesterbesatz wie für die Hoboisten des Preussischen Heeres vorgeschrieben,

<sup>1)</sup> Hierzu Stiefel aus schwarzem Glanzleder mit Sporen mit geradem Hals.

jedoch mit schräg laufenden Treffen und mit silbernen Franzen von 7 cm Länge und etwa 4 mm Stärke.

8. Unterschnallkoppel für Deckoffiziere.

4 cm breites Unterschnallkoppel von naturfarbenem Leder, zum Schnallen eingerichtet. Ich bestimme hierdurch, daß die Unterbüchsenmacher der Schutztruppen den Dienstitel Büchsenmacher zu führen haben.

Port Victoria, an Bord M. J. Hohenzollern, den 28. November 1899.

Wilhelm I. R.

128. Verfügung des Kriegsministers, betr. den Schriftverkehr des Bezirkskommandos mit dem Schutztruppen-Kommando in Groß-Windhoef.

Vom 22. November 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 3.)

Auf Ansuchen des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch bestimmt, daß der nach § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1897 — Anlage 2b zu § 6 der Schutztruppen-Ordnung nöthig werdende Schriftverkehr der heimischen Bezirkskommandos mit dem Kommando der Schutztruppen für Südwestafrika — Uebersendung von Militärpapieren, Ertheilung von Auslandsurlaub u. — nicht durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes bezw. des Oberkommandos der Schutztruppen, sondern unmittelbar mit dem Schutztruppen-Kommando in Groß-Windhoef zu bewirken ist.

Die betreffenden Dienststellen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. November 1899.

(gez.) v. Goßler.

129. Beschluß des Bundesraths, betr. die Schantung-Bergbau-Gesellschaft.

Vom 30. November 1899. (Reichsanzeiger Nr. 3, 1900.)

In Gemäßheit des durch das Reichsgesetz vom 2. Juli v. J. — R.-G.-Bl. S. 365 — abgeänderten § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — R. G. Bl. 1888, S. 75 —, wird Nachstehendes veröffentlicht:

Der Bundesrath hat unterm 30. November v. J. beschlossen:

der mit dem Sitze in Tsingtau gebildeten Schantung-Bergbau-Gesellschaft auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag.

Die unter dem Namen „Schantung-Bergbau-Gesellschaft“ errichtete Gesellschaft hat ihren Sitz in Tsingtau. Sie untersteht dem Recht und Gericht ihres Sitzes, ist jedoch für alle aus dem Gesellschaftsverhältniß hervorgehenden Streitigkeiten zwischen ihr und den Gesellschaftsmitgliedern oder zwischen ihr und den Gesellschaftsorganen den für Berlin zuständigen Gerichten unterworfen.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Ausbeutung der Konzession zum Bergbau in der chinesischen Provinz Schantung, welche dem zur Errichtung deutsch-chinesischer Bergbau-Gesellschaften gebildeten Syndikate von dem Reichskanzler unterm 1. Juni v. J. erteilt worden ist. Ferner bezweckt die Gesellschaft, bergbauliche Unternehmungen aller Art in dem Theile der Provinz Schantung, auf den sich die Konzession erstreckt, auszuführen, insbesondere nach Kohlen und anderen Mineralien, sowie nach Petroleum zu schürfen, Bergwerkseigenthum auf Grund der gemachten Funde zu erwerben, Bergwerke zu errichten und zu betreiben und Aehnliches.

Das Grundkapital beträgt 12 000 000 Mark, eingetheilt in 60 000 Anthelle zum Nennwerthe von je 200 Mark. Auf die Anthelle sind 25 pCt. eingezahlt. Die Erhöhung des Grundkapitals kann von der Generalversammlung beschlossen werden. Die ersten Zeichner der auszugebenden Anthelle sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anthelle sind untheilbar. Der erste Zeichner eines Anthells ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages desselben verpflichtet. Die Urkunden über die Anthelle lauten auf den Inhaber; sie werden erst nach Entrichtung des vollen Nennbetrages ausgehändigt. Ueber die einzelnen Theilzahlungen wird auf einem Interimscheine, welcher auf den Namen auszustellen ist, quittirt. Die Interimscheine sind durch Indossament übertragbar, unbeschadet der dem ersten Zeichner auferlegten Verpflichtung zur Zahlung des vollen Nennbetrages; auf Beschuß des Verwaltungsraths können jedoch Interimscheine über die erste Einzahlung von 25 pCt. in der Weise übertragen werden, daß die neuen Erwerber an die Stelle der ersten Zeichner angenommen werden.

Die ersten Zeichner des Gesellschaftskapitals, welche das Unternehmen vorbereitet haben, erhalten auf jeden gezeichneten Antheil einen Genußschein.

Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschuß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren, von dem Verwaltungsrath ernannten Mitgliedern. Sie vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. Die Direktion führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach den Satzungen die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath mitzuwirken hat. Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen der „Schantung-Bergbau-Gesellschaft“ von zwei Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern oder von einem Mitgliede der Direktion bezw. einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrath zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

Der Verwaltungsrath besteht aus wenigstens 12 und höchstens 25 von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern. Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch die Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrath unter Anderem insbesondere der Beschuß zu über die Grundsätze, nach denen der Bergbau zu betreiben ist, über die Ernennung der oberen Beamten in China sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 5000 Mark erhalten oder auf länger als drei Jahre angenommen werden, die mit ihnen einzugehenden Verträge sowie über deren Entlassung; über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 Mark beträgt, oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als drei Jahre auferlegt werden sollen.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. In der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Zu denselben beruft die Direktion oder der Verwaltungsrath die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termine, diesen nicht mitgerechnet, mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind. Nur über diese Gegenstände kann, abgesehen von zwei Ausnahmefällen, verhandelt und beschlossen werden. In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats September statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. wenn von einer Generalversammlung ein dahin gehender Beschluß gefaßt ist;
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den vierten Theil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;
4. wenn der Verwaltungsrath aus sonstigem besonderen Anlaß die Einberufung beschließt. Beschlüsse über Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Antheile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann innerhalb der nächsten sechs Wochen zu gleichem Zweck eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in der gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als  $\frac{3}{4}$  der Antheile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen können ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Im Uebrigen entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen kann. Die Kommissare sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsraths und an den Generalversammlungen theilzunehmen, von dem Verwaltungsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Aufnahme von Anleihen sowie die Ausgabe von weiteren Antheilen;
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

### 130. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen.

Vom 1. Dezember 1899. (Kol.-Bl. 1900, S. 134.)

Auf Grund des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898,<sup>1)</sup> betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, wird hiermit bestimmt, wie folgt:

<sup>1)</sup> Vergl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung III, S. 129, Nr. 59.

1. Die genannte Verordnung tritt für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Outjo am 1. Januar 1900 gleichfalls in Kraft.

2. Bezüglich Ausführung der Verordnung sind auch für diesen Bezirk die unter dem 1. Januar 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Windhoek, den 1. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

### 131. Deutsch-Amerikanisch-Englisches Abkommen, betr. Samoa.

Vom 2. Dezember 1899. (Reichsanzeiger 298. Kol.-Bl. 1900, S. 4.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, von dem Wunsche geleitet, auf freundschaftlichem Wege die Fragen, welche in Betreff der Samoa-Inseln sich ergeben haben, zu erledigen und allen künftigen Mißverständnissen über gemeinschaftliche oder besondere Besitzrechte und Ansprüche oder über Ausübung der Gerichtsbarkeit auf diesen Inseln vorzubeugen, sind übereingekommen, alles dies durch eine besondere Konvention zu ordnen und festzulegen. Nachdem zwischen den Regierungen Deutschlands und Englands, mit Uebereinstimmung derjenigen der Vereinigten Staaten, über ihre wechselseitigen Rechte und Interessen an diesen Inseln bereits ein Uebereinkommen getroffen worden ist, haben die drei vorgenannten Mächte im Hinblick auf das vorerwähnte Ziel nachstehende Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Wirklichen Geheimen Rath Dr. v. Holleben,

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika den Staatssekretär der Vereinigten Staaten The Honorable, John Hay,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten

His Imperial Majesty the German Emperor, King of Prussia, the President of the United States of America and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India, desiring to adjust amicably the questions which have arisen between them in respect to the Samoan group of Islands, as well as to avoid all future misunderstanding in respect to their joint or several rights and claims of possession or jurisdiction therein, have agreed to establish and regulate the same by a special convention; and whereas the Governments of Germany and Great Britain have, with the concurrence of that of the United States, made an agreement regarding their respective rights and interests in the aforesaid group, the three Powers before named in furtherance of the ends above mentioned have appointed respectively their plenipotentiaries as follows:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, His Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary, Herr von Holleben; The President of the United States of America, The Honorable John Hay, Secretary of State of the United States; and Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland, Empress of India, The Right Honorable Lord Pauncefoot of Preston, G. C. B., G. C. M. G., Her Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary,

Botschafter The Right Honorable Lord  
Pauncefote of Preston, G. C. B.,  
G. C. M. G.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer  
in guter und gehöriger Form befundenen  
Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart  
und ausgemacht haben:

Artikel I. Die von den vorgenannten  
Mächten am 14. Juni 1889 in Berlin  
abgeschlossene und unterzeichnete General-  
akte wird hiermit aufgehoben; desgleichen  
werden alle dieser Akte vorausgegangenen  
Verträge, Abkommen und Vereinbarungen  
aufgehoben.

Artikel II. Deutschland verzichtet zu  
Gunsten der Vereinigten Staaten von  
Amerika auf alle seine Rechte und An-  
sprüche an der Insel Tutuila und an  
allen anderen östlich des 171. Längens-  
grades westlich von Greenwich gelegenen  
Inseln der Samoa-Gruppe.

In gleicher Weise verzichtet Groß-  
britannien zu Gunsten der Vereinigten  
Staaten von Amerika auf alle seine Rechte  
und Ansprüche an der Insel Tutuila und  
an allen anderen östlich des 171. Längens-  
grades westlich von Greenwich gelegenen  
Inseln der Samoa-Gruppe.

In gleicher Weise verzichten die Ver-  
einigten Staaten von Amerika zu Gunsten  
Deutschlands auf alle ihre Rechte und  
Ansprüche auf die Inseln Upolu und  
Savaii und alle anderen westlich des  
171. Längengrades westlich von Greenwich  
gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe.

Artikel III. Es wird ausdrücklich  
ausgemacht und vereinbart, daß jede der  
drei unterzeichneten Mächte auch fernerhin  
für ihren Handel und für ihre Handels-  
schiffe in allen Inseln der Samoa-Gruppe  
die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse  
genießen soll, welche die souveräne Macht  
in allen den Häfen genießt, die dem Han-  
del einer dieser Mächte offen stehen.

Artikel IV. Die vorliegende Kon-  
vention soll so bald als möglich ratifiziert  
werden und unmittelbar nach Austausch  
der Ratifikationen in Kraft treten.

who, after having communicated each  
tho the other their respective full powers  
which were found to be in proper form,  
have agreed upon and concluded the  
following articles:

Article I. The General Act concluded  
and signed by the aforesaid Powers at  
Berlin on the 14th day of June, A. D.  
1889, and all previous treaties, conven-  
tions and agreements relating to Samoa,  
are annulled.

Article II. Germany renounces in  
favor of the United States of America  
all her rights and claims over and in  
respect to the Island of Tutuila and all  
other islands of the Samoan group east  
of Longitude 171.° west of Greenwich.

Great Britain in like manner re-  
nounces in favor of the United States  
of America all her rights and claims  
over and in respect to the Island of  
Tutuila and all other islands of the  
Samoan group east of Longitude 171.°  
west of Greenwich.

Reciprocally, the United States of  
America renounce in favor of Germany  
all their rights and claims over and in  
respect to the Islands of Upolu and  
Savaii and all other islands of the Sa-  
moan group west of Longitude 171.°  
west of Greenwich.

Article III. It is understood and agreed  
that each of the three signatory Powers  
shall continue to enjoy, in respect to  
their commerce and commercial vessels,  
in all the islands of the Samoan group  
privileges and conditions equal to those  
enjoyed by the sovereign Power, in all  
ports which may be open to the commerce  
of either of them.

Article IV. The present Convention  
shall be ratified as soon as possible, and  
shall come into force immediately after  
the exchange of ratifications.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten sie vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Washington, den 2. Dezember 1899.

gez. Holleben.

gez. John Hay.

gez. Pauncefote.

In faith whereof, we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate, at Washington, the second day of December, in the year of Our Lord, ohne thousand eight hundred and ninety-nine.

(signed) Holleben.

(signed) John Hay.

(signed) Pauncefote.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Februar 1900 ausgetauscht worden.

### 132. Allerhöchste Ordre, betr. Ehrenbezeugungen der Schutztruppen.

Vom 14. Dezember 1899. (Kol.-Bl. 1900 S. 2.)

Ich bestimme hierdurch:

1. Von den Angehörigen der Armee, der Marine und der Schutztruppen sind gegenseitig die Ehrenbezeugungen in der Art und dem Umfange zu erweisen, wie es den eigenen Vorgesetzten gegenüber vorgeschrieben ist.

Die Mannschaften sind über die Uniformen und Abzeichen der verschiedenen Dienstgrade zu belehren.

2. Für die nach Deutschland beurlaubten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten der Schutztruppen gelten bezüglich der am Urlaubsort abzustattenden Meldungen die Bestimmungen der Garnisdienst-Vorschrift.

Desgleichen gelten für die nach Deutschland beurlaubten Mannschaften der Schutztruppen die für die Angehörigen der Armee und der Marine erlassenen Meldevorschriften.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Wilhelm I. R.

### 133. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Entvölkerung der Karawanenstraßen.

Vom 14. Dezember 1899.

Zur Behebung der fortgesetzten Klagen über die Entvölkerung der Karawanenstraßen bestimme ich:

Sämtlichen Europäern wird hierdurch verboten, auf den großen Karawanenstraßen und zwar besonders auf den Straßen: Dar-es-Salâm—Masififähre—Kilossa—Kilimatinde, Mpapua—Tabora, Tanga—Kilimandjaro, Kilwa—Barikwa—Songea, sogenannte Zumbengeschenke anzunehmen oder gar anzufordern.

Seitens der Bezirksämter und Stationen ist dieser Erlaß von Zeit zu Zeit den betreffenden Zumben und außerdem jedem durchmarschirenden Europäer bekannt zu geben; Zuwiderhandlungen sind durch die Stationen umgehend dem Gouvernement anzuzeigen.

An den vorgenannten und sonstigen häufiger begangenen Straßen sind seitens der Stationen nach Verständigung mit den Nachbarstationen aus kommunalen Mitteln

thunlichst in Abständen von 2 bis 3 Tagemärschen Verpflegungsstellen bezw. Märkte einzurichten.

Die Versorgung dieser Märkte mit Lebensmitteln ist Sache der Kommunen. Um die Gemeinden im Innern hierzu in Stand zu setzen, sie entwicklungsfähiger und bewegungsfreier zu machen, werde ich ihnen vom 1. April 1900 ab gleich den Küstenbezirken die Hälfte des Ertrages der Häuser- und Hüttensteuer überweisen. Die Gemeinden werden durch die Einrichtung dieser Märkte Gelegenheit finden, das Steuerkorn in Geld umzusetzen und nebenher bei richtiger Organisation sich Einnahmen schaffen, die wieder zur Verbesserung der Verkehrswege verwandt werden können.

Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse können nähere Vorschriften über die Organisation dieser Marktplätze nicht gegeben werden. Es muß vielmehr dem Ermessen der einzelnen Stationschefs überlassen bleiben, in den ihnen unterstellten Bezirken die nothwendig erscheinenden Anordnungen zu treffen und zu bestimmen, ob es zweckmäßiger erscheint, die Aufsicht auf den einzelnen Marktplätzen durch aus kommunalen Mitteln anzustellende Marktbeamte ausüben zu lassen oder die Märkte an Griechen, Araber, Indier u. zu verpachten. Zur Vermeidung von Weiterungen wird es sich empfehlen, die Nahrungsmittel nur gegen Baar oder leicht in Geld umsetzbare Tauschartikel verkaufen zu lassen.

Sobald durch die getroffenen Vorkehrungen die Verpflegung der Karawanen auf den Karawanenstraßen unter allen Umständen sichergestellt ist, ist seitens der Stationschefs das Requiriren von Nahrungsmitteln bei Strafandrohung zu verbieten.

Falls die Marktplätze den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden, ist zu erwarten, daß die jetzt die Karawanenstraßen verlassenden Eingeborenen sich dort gleichfalls mit ihren Ernteerzeugnissen einfinden und auch, wenn die ganze Einrichtung unter sachgemäßer Aufsicht der Stationen gedeiht, sich in der nächsten Umgebung der Marktplätze ansiedeln werden.

Dar-es-Salâm, den 14. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. Liebert.

### 134. Runderlaß des Reichskanzlers, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

Vom 22. Dezember 1899.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) ist durch den in der Anlage abgedruckten Artikel 40 des Einführungsgesetzes zu dem am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuch in einigen Punkten abgeändert worden.

Insbefondere hat von dem erwähnten Zeitpunkt an die Eheschließung in der in den §§ 7, 7a des abgeänderten Gesetzes vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, so daß in dem im § 12 der Instruktion vom 1. März 1871 vorgeschriebenen Formular für das aufzunehmende Protokoll der vorletzte Absatz folgendermaßen zu lauten hat:

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erkläre ich, der unterzeichnete Beamte, daß der N. N. und die N. N. kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Ferner sind durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die sich auf die Erfordernisse der Eheschließung beziehenden §§ 28 bis 40 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (vergl. v. König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens, 5. Ausgabe, S. 148) aufgehoben worden. An ihre Stelle treten die gleichfalls in der Anlage abgedruckten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Den Empfang dieses Erlasses bitte ich mir zu bestätigen.

Berlin, den 22. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

gez. Hellwig.

### Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Artikel 40. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß“ ersetzt durch das Wort: „soll“.

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7 a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 8 a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens 3 Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der 10 Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

## Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. I Satz 1, 2 Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

§ 1307. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägernte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitsklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311. Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1313. Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1315. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§ 1322, Abs. 1, 3. Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ 1323. Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig.

§ 1324. Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der 10 Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Ehe-

schließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§ 1326. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

§ 1327. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§ 1328. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§ 1329. Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, so lange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ 1330. Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden.

§ 1331. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1332. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§ 1335. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§ 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ 1349. Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst 10 Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

§ 1350. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

### 135. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten.

Vom 29. Dezember 1899.

Die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsule des Reichs sind durch einen Circularerlaß des Herrn Reichskanzlers vom 22. d. Mts.<sup>1)</sup> darauf aufmerksam gemacht worden, daß das genannte Gesetz durch Artikel 40 des Einführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch in einigen Punkten abgeändert worden ist. Da Letzteres auch für die Schutzgebiete gilt, lasse ich Ew. rc. beifolgend Abdrücke des erwähnten Circularerlasses mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst darauf zu achten, daß die neuen Vorschriften seitens der mit standesamtlichen Funktionen beauftragten Beamten des Schutzgebietes genau befolgt werden.

Der Bestätigung über den Empfang dieses Erlasses sehe ich ergebenst entgegen.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.

gez. v. Buchta.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 150, Nr. 134.

## Runderlasse

der

Kolonial-Abtheilung, betreffend die Jahresberichte der Schutzgebiete.

136.

### Auszug.

Vom 4. Mai 1891.

Für die Kolonialverwaltung ist es von Interesse, über den Zustand und die Entwicklung der einzelnen Schutzgebiete in übersichtlicher und möglichst gleichförmiger Weise regelmäßig unterrichtet zu werden. Zu dem Zweck werden sich jährliche, nach Schluß eines jeden Kalenderjahres zu erstattende Berichte empfehlen, welche geeigneten Falles von hier aus durch den Druck auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden könnten. In den Berichten würden etwa folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

1. Bevölkerung. Anzahl der Europäer, unterschieden nach Nationalitäten und Berufsarten. Statistische Angaben über die Eingeborenen, soweit solche sich beschaffen lassen. Ein- und Auswanderung, soweit vorhanden.

2. Hauptwohnplätze im Schutzgebiet.

3. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Krankheitsfälle und Sterblichkeit bei den Europäern, besonders bei dem Beamtenpersonal. Dem Schutzgebiet eigenthümliche Krankheiten. Gesundheitsstationen. Krankenhäuser.

4. Urproduktion des Landes. Hauptkulturen im Schutzgebiet. Ergebnis der etwa angestellten Versuche zur Einführung neuer Kulturen. Viehstand. Mittheilungen über etwaige Funde von mineralischen Schätzen.

5. Handel und Schiffahrt. Werth der Ein- und Ausfuhr. Haupt-Ein- und Ausfuhrprodukte. Zahl und Tonnengehalt der ein- und auslaufenden Schiffe.

6. Verkehrsweisen. Verkehrswege und Verkehrsmittel innerhalb des Schutzgebietes. Postwesen. Umfang der Geschäfte desselben.

7. Verwaltung und Rechtspflege. Uebersicht der auf diesen Gebieten entfalteten Thätigkeit. (Die Vorschrift, welche über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ergangene Dienstanweisung bezüglich der Einreichung von Geschäftsübersichten enthält, wird hierdurch nicht berührt.) Etwaige Mitwirkung der Eingeborenen bei der Verwaltung und Rechtspflege.

8. Missionen und Schulen. Die im Schutzgebiet thätigen Missionsgesellschaften. Zahl und Nationalität der Missionare. Einfluß der Missionen und Schulen auf die Eingeborenen.

9. Einnahmen und Ausgaben des Schutzgebietes insgesammt und im Einzelnen.

10. Allgemeine Uebersicht über die Entwicklung, welche die Kolonie im Berichtsjahr genommen hat, sowie über die in derselben vorgefallenen wichtigsten Ereignisse.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, in Zukunft nach Schluß eines jeden Kalenderjahres einen nach Maßgabe der vorstehenden Bemerkungen abgefaßten Jahresbericht an mich einzusenden.

Berlin, den 4. Mai 1891.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.  
gez. Kayser.

137.

## Auszug.

Vom 10. März 1892.

Es ist wünschenswerth, daß das der Denkschrift zu Grunde zu legende amtliche Material am 1. Oktober jeden Jahres bis auf die neuesten Vorgänge vervollständigt hier zur Verfügung steht.

Unter Abänderung des Circularerlasses vom 4. Mai v. Jz. ersuche ich Euer Hochwohlgeboren daher ergebenst, die Jahresberichte in Zukunft nicht am Schlusse des Kalenderjahres, sondern zu einem Zeitpunkte zu erstatten, der das Eintreffen des Berichts in Berlin ungefähr am 1. Oktober jeden Jahres möglich macht.

Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit in den örtlichen Entfernungen der einzelnen Schutzgebiete von Berlin glaube ich die Bemessung des Zeitabschnitts, auf den sich der Bericht erstreckt, am besten Euer Hochwohlgeboren überlassen zu sollen, und gebe mich hierbei der Erwartung hin, daß die Bemessung derartig erfolgt, daß auch die neuesten Mittheilungen aus dem Schutzgebiete in dem Berichte Berücksichtigung finden können.

Als spätester Termin für den Eingang der Berichte muß der 1. Oktober gelten, da die Eröffnung des Reichstags und die Vorlage des Stats in der Regel im November zu erfolgen pflegt. Ich muß daher Werth darauf legen, daß die Einbringung pünktlich erfolgt.

Was den Inhalt der Berichte betrifft, so bitte ich außer den in dem Erlaß vom 4. Mai v. Jz. aufgeführten Gegenständen auch den Stand der Sklavenfrage einer Erörterung zu unterziehen.

Berlin, den 10. März 1892.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.  
gez. Kayser.

138.

## Auszug.

Vom 29. Januar 1895.

Unter Bezug auf meine Erlasse vom 4. Mai 1891 — R. N. 1223 — und 10. März 1892 — R. N. 2743 — ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, in Zukunft den jährlich über die Entwicklung des Schutzgebietes zu erstattenden Bericht in der Weise einzureichen, daß die Blätter immer nur auf einer Seite beschrieben sind. Dies ist erforderlich, damit der Druck, der mitunter in Rücksicht auf den Reichstag beschleunigt werden muß, nicht ungebührlich aufgehalten wird.

Von der Einforderung von Berichten der Postanstalten in den Schutzgebieten bitte ich fortan Abstand zu nehmen. Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts wird, da das an Ort und Stelle gelieferte Material oft Abweichungen von der durch das Reichspostamt veröffentlichten Statistik enthält, mir die bezüglichen Berichte direkt zugehen lassen, wobei ich mir meinerseits vorbehalte, von deren Inhalt Euer Hochwohlgeboren in Kenntniß zu setzen.

Was die Darstellung der Missionsthätigkeit in den Denkschriften betrifft, so erlaube ich Euer Hochwohlgeboren, dabei möglichst auf Berichte der Missionen selbst eingehend Rücksicht zu nehmen, auch geeignetenfalls die Missionen um Erstattung von Berichten zu ersuchen, wozu diese, wie ich voraussetze, in der Regel bereit sein werden. Bei dem Interesse, welches die Missionsthätigkeit in weiten Kreisen der Bevölkerung genießt, ist es mir erwünscht, jedes Mal eine recht eingehende und sachliche Schilderung des gesammten Wirkens jeder Mission zu erhalten.

Die Berichte der Regierungsärzte bitte ich nicht in die Denkschrift aufzunehmen, sondern mir behufs Verwerthung in Fachorganen getrennt einzureichen. In den Jahresberichten genügt es, eine kurze zusammenfassende Darstellung der Gesundheitsverhältnisse, der Thätigkeit der Aerzte und der Ergebnisse des Krankenhausbetriebes zu geben. Schließlich bemerke ich noch ergebenst, daß die Jahresberichte zwar den Zweck haben, eine thunlichst vollständige und erschöpfende Darstellung der gesammten, das Berichtsjahr betreffenden Verhältnisse des Schutzgebietes zu geben, daß dies indessen nicht ausschließt, gewisse Fragen — namentlich umfangreicherer Art — in Sonderberichten zu behandeln und in dem Jahresberichte selbst nur darauf zu verweisen.

Inwieweit sich dies im Interesse der Uebersichtlichkeit und der leichteren Verwerthung der Berichte in der Oeffentlichkeit empfiehlt, darf ich der jedesmaligen Ermägung Euer Hochwohlgeboren anheimstellen.

Berlin, den 29. Januar 1895.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.  
gez. Kahjer.

139.

### Auszug.

Vom 9. März 1899.

In einer der letzten Sitzungen der Budgetkommission des Reichstages ist mir aus Abgeordnetenkreisen der Wunsch zu erkennen gegeben, dem Reichstag möchte mehr als wie dies bisher der Fall war, über die Ergebnisse der Strafrechtspflege über die Eingeborenen Nachricht gegeben werden. Unter Bezugnahme hierauf erlaube ich ergebenst, Sich in den Jahresberichten eingehend über den angegebenen Punkt zu äußern. Insbesondere wollen Ew. pp. veranlassen, daß die gegen Eingeborene in dem Berichtsjahre verhängten gerichtlichen Strafen in ähnlicher Weise, wie dies bereits bezüglich der gegen Nicht-Eingeborene erkannten Strafen zwecks Veröffentlichung im Kolonialblatt geschieht, übersichtlich zusammengestellt und daß diese Uebersichten, insoweit sie Eingeborene betreffen, in den einzelnen Jahresberichten aufgenommen werden.

Berlin, den 9. März 1899.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.  
gez. v. Buchka.

140.

### Auszug.

Vom 7. Februar 1900.

Einer Anregung in der Budgetkommission des Reichstags entsprechend, beabsichtige ich im Interesse der Gleichmäßigkeit in Zukunft den Denkschriften, welche

für den Reichstag bestimmt sind, die Handelsstatistik der Schutzgebiete hier in Berlin einzufügen.

Erw. pp. ersuche ich demgemäß ergebenst, den Abschnitt des Jahresberichts, welcher die Handelsverhältnisse behandelt, fortan so zu gestalten, daß ohne Weiteres die neueste vorliegende Statistik der dortigen Aus- und Einfuhr, wie sie im Kolonialblatte veröffentlicht wird, hier eingefügt werden kann.

Berlin, den 7. Februar 1900.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.

gez. v. Buchta.

, so  
elbst  
tung  
sein  
der  
fach-  
men,  
den  
heits-  
iebes  
den  
nten,  
dies  
- in  
zu  
Ber-  
ligen

mir  
mehr  
die  
ich  
t zu  
e in  
dies  
sent-  
eber-  
auf-

end,  
elche

## Anhang.

### Gesetze und Verordnungen, betreffend Kiautschou.

#### 141. Allerhöchste Ordre, betr. Verwaltung des Kiautschougebietes.

Vom 27. Januar 1898. (M. B. Bl. 1898, S. 63.)

Ich bestimme hierdurch Folgendes: Mit dem Eintreffen des nach China entsandten Bataillons Marineinfanterie und der Kompagnie Matrosenartillerie ist die Landungsabtheilung Meines Kreuzergeschwaders zurückzuziehen. Die gesammte Verwaltung des an der Kiautschou-Bucht vertragsmäßig an Deutschland überlassenen Gebietes wird von diesem Zeitpunkt an bis auf Weiteres dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) übertragen. Die militärische Besatzung für dieses Gebiet wird dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes unterstellt, welcher den Oberbefehl nach Meinen Anordnungen zu führen hat. Mit Bezug auf die höhere Gerichtsbarkeit über die militärische Besatzung des überlassenen Gebietes sehe ich Ihren Vorschlägen entgegen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm.

Fürst v. Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

#### 142. Verordnung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes betr. Eröffnung eines Kontos für die Marineverwaltung Kiautschou.

Vom 14. Februar 1898. (M. B. Bl. 1898, S. 37.)

Bei der Generalmilitärkasse ist ein Konto für die Marineverwaltung Kiautschou eröffnet worden.

Berlin, den 14. Februar 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung:

Perels.

#### 143. Allerhöchste Ordre, betr. die Ehrengerichte für die zum Kiautschougebiet gehörigen Offiziere.

Vom 1. März 1898. (M. B. Bl., 1898 S. 64.)

Ich bestimme hierdurch: Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere Meiner Marine vom 26. Juli 1895 erhält für die zum Kiautschou-Gebiet gehörigen

Offiziere die in der Anlage enthaltenen Ergänzungen. Sollten in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit oder über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Behandlung der ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere Zweifel entstehen, so hat der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes dieselben zu erledigen, nöthigenfalls darüber unmittelbar Meine Entscheidung einzuholen. Dem Oberkommando der Marine habe ich unmittelbar Kenntniß gegeben. Sie haben hiernach die weitere Bekanntmachung an die Marine zu veranlassen.

Wilhelmshaven, den 1. März 1898.

An Bord Meines Panzerschiffes „Kurfürst Friedrich Wilhelm“.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in der Kaiserlichen Marine vom 26. Juni 1895 erhält für die zum Kiautschougebiet gehörigen Offiziere, die nach §. 4 der Verordnung einem Ehrengerichte unterstehen, die nachstehenden Ergänzungen:

1. Es besteht ein gemeinsames Ehrengericht über Kapitänleutenants oder Hauptleute und Subalternoffiziere.

2. Das Ehrengericht wird geleitet durch den rangältesten Truppenbefehlshaber.

3. Die Stabsoffiziere unterstehen dem Ehrengericht über die zu Berlin gehörigen Stabsoffiziere der Marine.

4. Den Zeitpunkt für die jährlich vorzunehmende Wahl des Ehrenraths bei dem Ehrengericht über Kapitänleutenants oder Hauptleute und Subalternoffiziere setzt der Gouverneur fest.

5. Kann nach § 21 der Verordnung vom 26. Juli 1895 auf einem in den ostasiatischen Gewässern befindlichen Geschwader oder einer Division ein Ehrenrath für Stabsoffiziere gebildet werden, so hat dieser Ehrenrath unter Leitung des Geschwaderbeziehungsweise Divisionschefs vorkommendenfalls in ehrengerichtlichen Angelegenheiten der im Kiautschougebiet kommandirten Stabsoffiziere in Funktion zu treten.

6. Der Gouverneur im Kiautschougebiet ist berechtigt, das ehrengerichtliche Verfahren über einen Kapitänleutenant oder Hauptmann und über einen Subalternoffizier anzuordnen.

7. Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Stabsoffizier ist jedesmal die Entscheidung Seiner Majestät einzuholen.

8. Ein gültiger Spruch über einen Kapitänleutenant oder Hauptmann und über einen Subalternoffizier entsteht, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder, der Kommandeur mit einbegriffen, ihr Votum abgegeben haben.

9. In Deutschland sich aufhaltende Offiziere unterstehen den heimischen Ehrengerichten, denen sie vor ihrer Zugehörigkeit zum Kiautschougebiet unterstellt waren.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Berlin, den 10. März 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Tirpitz.

#### 144. Allerhöchste Verordnung, betr. Verwaltung des Kiautschougebietes.

Vom 1. März 1898. (M.-V.-Bl. 1898, S. 64.)

Im Anschluß an Meine Ordre vom 27. Januar 1898 bestimme Ich hierdurch: 1. An der Spitze der Militär- und Civilverwaltung im Kiautschou-Gebiet

Die deutsche Kolonial-Gefehgebung IV (1899).

11

sieht ein Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur. Derselbe ist oberster Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschou-Gebiet und Vorgesetzter aller in demselben angestellten Militärpersonen sowie der Beamten der Militär- und Civilverwaltung. 2. Ich verleihe dem Gouverneur für die ihm unterstellte Besatzung und über die sonstigen im Kiautschou-Gebiet angestellten Militärpersonen und Beamten die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse eines Marinestationschefs. 3. Der Gouverneur führt innerhalb seines Dienstbereichs als Kommando- und Unterscheidungsabzeichen eine Flagge wie diejenige des Gouverneurs von Ostafrika. Die für Letztere in der Flaggen- und Salutordnung erlassenen Bestimmungen finden für die Flagge des Gouverneurs im Kiautschougebiet mit der Abweichung Anwendung, daß für Letztere ebenso wie für die Person des Gouverneurs 13 Schuß als Salut zuständig sind, sofern nicht infolge der persönlichen Rangstellung ein höherer Salut vorgeschrieben ist. 4. Der Gouverneur und die Befehlshaber Meiner Marine stehen zu einander in keinem Unterordnungsverhältnis. Werden gemeinschaftliche Operationen Meiner Land- und Seestreitkräfte im Kiautschou-Gebiet nothwendig, so übt der rangälteste Befehlshaber den Oberbefehl aus. 5. Die Stellvertretung des Gouverneurs fällt dem ältesten Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschou-Gebiet zu. 6. Die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse des Gouverneurs gehen während einer Vertretung auf den Stellvertreter über, sofern derselbe Stabsoffizier ist. 7. Ich verleihe dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes über die ihm unterstellte militärische Besatzung im Kiautschougebiet und über die sonstigen in diesem Gebiet angestellten Militärpersonen die gleichen gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse wie die des kommandirenden Admirals. 8. Dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes sind die Inspektionen der Marineinfanterie und der Marineartillerie mit Bezug auf alle Angelegenheiten der militärischen Besatzung im Kiautschou-Gebiet, an deren Unterstellung unter die Inspektionen durch die Entsendung nach Kiautschou nichts geändert wird, unterstellt. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven, den 1. März 1898.

An Bord Meines Panzerschiffes „Kurfürst Friedrich Wilhelm“.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

#### 145. Allerhöchste Ordre, betr. das Gouvernement von Kiautschou.

Vom 7. März 1898. (M.-V.-Bl. 1898, S. 44.)

Ich bestimme hierdurch: der Kapitän zur See Rosendahl wird, unter Belassung in der Stellung als Befehlshaber an Land über die deutschen Streitkräfte in Kiautschou und unter Verleihung des Titels Gouverneur, an die Spitze der Militär- und Civilverwaltung im Kiautschou-Gebiet gestellt, was Ich demselben unmittelbar bekannt gemacht habe.

Berlin, Schloß, den 7. März 1898.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Die für den Gouverneur bestimmten Schriftstücke haben folgende Aufschrift (außen und innen) zu tragen:

An das Kaiserliche Gouvernement von Kiautschou in Tsintaufort.

Berlin, den 11. März 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Tirpiß.

## 146. Schreibweise Kiautschou und Tsintau.

Rom 5. April 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 84.)

Im amtlichen Verkehr ist für den neuen deutschen Besitz in China die Schreibweise Kiautschou, für die im Gouvernement Kiautschou gelegene Post- und Telegraphenanstalt die Schreibweise Tsintau anzuwenden.

Berlin, den 5. April 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung:

Fischel.

## 147. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Ueberlassung von Kiautschou.

Rom 27. April 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 147.)

Nachdem nunmehr die Vorfälle bei der Mission in der Präfektur Tsao chou fu in Schantung ihre Erledigung gefunden haben, hält es die Kaiserlich chinesische Regierung für angezeigt, ihre dankbare Anerkennung für die ihr seither von Deutschland bewiesene Freundschaft noch besonders zu bethätigen. Es haben daher die Kaiserlich deutsche und die Kaiserlich chinesische Regierung, durchdrungen von dem gleichmäßigen und gegenseitigen Wunsche, die freundschaftlichen Bande beider Länder zu kräftigen und die wirthschaftlichen und Handelsbeziehungen der Unterthanen beider Staaten miteinander zu entwickeln, nachstehende Separatkonvention abgeschlossen:

Artikel I. Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem Er Sich die Souveränität in einer Zone von 50 km (100 chinesischen Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie dajelbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulirung der Wasserläufe kein Hinderniß entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält Sich hierbei vor, in jener Zone im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationiren sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Artikel II. In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste innehaben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Borräthen für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Artikel III. Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die Kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland, und zwar für folgendes Gebiet:

1. an der nördlichen Seite des Eingangs der Bucht: die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Insel nach Tschan-Harbour gezogene Linie,

2. an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht:  
die Landzunge abgegrenzt nach Südwesten durch eine von dem südwestlichsten Punkte der südsüdwestlich von Chiposan-Inseln befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Inseln gezogene Linie,
3. Inseln Chiposan und Potato-Inseln,
4. (für) die gesammte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande,
5. (für) sämtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten und für deren Vertheidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau u.

Eine genauere Festsetzung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebiets sowie der 50 Kilometerzone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu Theil werden wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und es soll das Ein- und Auslaufen, sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die Kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland auch für die gesammte Wasserfläche der Bucht übertragenen Hoheitsrechte in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend einer Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Artikel IV. Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten.

Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nöthigen Hafens- und Quaianlagen unterworfen werden.

Artikel V. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

Deutschland verpflichtet sich, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten.

Der in dem Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zu Theil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben.

Wenn Grundstücke chinesischer Besitzer zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden.

Was die Wiedereinrichtung von chinesischen Zollstationen betrifft, die außerhalb des an Deutschland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 km, früher bestanden haben, so beabsichtigt die Kaiserlich deutsche Regierung sich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und der Zolleinvernehmung in einer alle Interessen Chinas wahren Weise mit der chinesischen Regierung zu verständigen und behält sich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten.

Die vorstehenden Abmachungen sollen von den Souveränen beider vertragsschließenden Staaten ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen derart ausgetauscht werden, daß nach Eingang der chinesischerseits ratifizirten Vertragsurkunde in Berlin die deutscherseits ratifizirte Urkunde dem chinesischen Gesandten in Berlin ausgehändigt werden wird.

Der vorstehende Vertrag ist in vier Ausfertigungen — zwei deutschen und zwei chinesischen — aufgesetzt und am 6. März 1898 gleich dem 14. Tage des 2. Mondes im 24. Jahre Kuang-hsi von den Vertretern der beiden vertragschließenden Staaten unterzeichnet worden.

(Großes Siegel des Tjungli Yamen.)

Der Kaiserlich deutsche Gesandte:  
 gez. Freiherr von Heyking.  
 gez. Li hung Chang (chinesisch),  
 Kaiserlich chinesischer Großsekretär,  
 Minister des Tjungli Yamen  
 x. x. x.

gez. Weng-tung-ho (chinesisch),  
 Kaiserlich chinesischer Großsekretär,  
 Mitglied des Staatsraths,  
 Minister des Tjungli Yamen  
 x. x. x.

### 148. Allerhöchster Erlaß, betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete.

Vom 27. April 1898. (R.-G.-Bl. 1898, S. 171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 27. April 1898.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

### 149. Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou.

Vom 27. April 1898. (R.-G.-Bl. 1898, S. 173/4.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, Seite 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 197) kommt in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Gebiete von Kiautschou vom 1. Juni 1898 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 2. Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand in dem Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Chinesen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts), inwieweit auch die Chinesen der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

Der Gouverneur ist befugt, Angehörige farbiger Völkerstämme von der Gerichtsbarkeit (§ 1) auszuschließen.

§ 3. Die nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums maßgebenden Vorschriften finden keine Anwendung.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres befugt, die zur Regelung dieser Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird dem Gerichte des Schutzgebiets übertragen.

Auf diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 5. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) das Kaiserliche Konsulargericht zu Schanghai bestimmt, welches für diese Angelegenheiten aus dem Konsul und vier Beisitzern besteht.

Die das Verfahren vor dem Konsul und dem Konsulargerichte betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz, soweit nicht für dieses besondere Vorschriften getroffen sind, entsprechende Anwendung. Die §§ 9 und 28 des bezeichneten Gesetzes bleiben außer Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 4 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

§ 6. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten oder Erschießen zu vollstrecken.

Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 7. Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 8. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 599) findet in dem Schutzgebiete vom 1. Juni 1898 ab auf alle Personen, welche nicht Chinesen sind, Anwendung.

Der Gouverneur ist befugt, für Angehörige farbiger Völkerstämme abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insignel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 27. April 1898.

gez. Wilhelm.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

## 150. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou.

Vom 27. April 1898. (M.-V.-Bl. 1898, S. 151.)

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 173), betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888 Seite 75), Folgendes bestimmt:

### § 1. Verordnungswesen des Gouverneurs.

(Zu § 3, Ziffer 1, 2, 10 und 11 des Gesetzes vom 15. März 1888; §§ 2, 3 und 7 der Verordnung.)

Der Gouverneur wird bis auf Weiteres ermächtigt, Anordnungen zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des § 1 der Kaiserlichen Verordnung unterstellt sind,
2. die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums,
3. das Zustellungsweisen,
4. die Zwangsvollstreckung,
5. das gerichtliche Kostenwesen, zu 3 bis 5, insoweit es sich um die Anwendung einfacherer Bestimmungen als derjenigen der deutschen Gesetze handelt.

Ferner wird der Gouverneur ermächtigt, für das Gebiet von Kiautschou oder für einzelne Theile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der Gouverneur hat die von ihm erlassenen Verordnungen ohne Verzug dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zur Genehmigung vorzulegen. Die Gültigkeit seiner Anordnungen erleidet hierdurch keinen Aufschub.

### § 2. Gerichtsbehörde.

(Zu §§ 5 ff. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.)

1. Die Gerichtsbehörde führt den Namen „Kaiserliches Gericht von Kiautschou“. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte führt den Titel „Kaiserlicher Richter“.
2. Der Richter führt die Dienstaufsicht über die bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regelt die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.
3. Zur allgemeinen Vertretung des Richters für den Fall der Behinderung ist der Zivilkommissar berufen.

Für den Fall der Behinderung des Letzteren ist von dem Gouverneur ein Vertreter zu bestellen.

4. Der Richter ist befugt, geeigneten, ihm zur Verfügung stehenden Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen sowie auf die Ernennung und die Beerdigung der Beisitzer und die Zulassung zu der Rechtsanwaltschaft.

Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidestatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Richter nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

5. Der Richter ist befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

### § 3. Beisitzer.

(Zu §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Der Richter hat Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) anzuzeigen.

### § 4. Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des Richters wohnen muß, zu bestellen. Bei Behinderung des bestellten Gerichtsschreibers kann der Richter die Berrichtungen desselben einer anderen geeigneten Person übertragen.
2. Der Gerichtsschreiber, sofern er nicht Reichsbeamter im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 61) ist, hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Berrichtungen eines Gerichtsschreibers im einzelnen Falle betraute Person vor Ausübung derselben, einen Eid dahin zu leisten:  
„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

### § 5. Bestimmungen für Strassachen.

(Zu § 4 der Verordnung und § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Das Verfahren in den — nach § 4 der Verordnung dem Gerichte des Schutzgebietes übertragenen — Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strassachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll.
2. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafgesetzbuchordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Richter zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

## § 6. Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Richter hat dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen.
3. Der Geschäftsverkehr des Gerichtes mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes, sowie mit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Gouverneurs.
4. Die Anordnungen des Richters bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:
  - a) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2 Nr. 4),
  - b) die Ernennungen von Beisitzern (§ 3),
  - c) die Zulassung von Rechtsanwälten,
  - d) die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 5 Nr. 2).

Berlin, den 27. April 1898.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

### 151. Verordnung, betr. Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschougebiete.

Vom 24. Mai 1898. (M. V. Bl. 1898, S. 159.)

1. Nachdem durch den Nachtrag zum Reichshaushaltsetat auf das Rechnungsjahr 1898 besondere Mittel für die Verwaltung des Gouvernements Kiautschou bereitgestellt sind, scheiden alle bis zum 1. April d. Js. dem Gouvernement überwiesenen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Marine, mit Ausnahme des Personals des Vermessungsdetachements, vom 1. April d. Js. aus dem Marineetat aus.

2. Für die am 1. April d. Js. oder später zum Gouvernement Kiautschou kommandirten bzw. von dort abgelösten Gehaltsempfänger tritt der Uebergang aus dem Marineetat auf das Pauschquantum für die Verwaltung von Kiautschou und umgekehrt mit dem Ersten des auf den Tag der Abreise aus der Garnison oder vom Kommandoorte folgenden Monats ein.

Befindet sich der Kommandirte auf Urlaub, so gilt als Tag der Abreise in vorstehendem Sinne derjenige, an welchem anderenfalls die Abreise von der Garnison oder dem Kommandoorte hätte erfolgen müssen.

Der Uebergang für die Löhnungsempfänger regelt sich nach der Vorschrift des § 20, 3 der Friedensbesoldungsvorschrift.

3. Etwaige während der Zeit des Ablösungstransports durch vertretungsweise Wahrnehmung der Stellen entstehende Kosten sind in Grenzen der Stellengebühnisse aus den Etatsmitteln für Kiautschou zu erstatten.

4. Ueber die Gewährung der Gebühnisse an das zum Gouvernement gehörige Personal sowie über die Gruppierung der Verrechnung aller Ausgaben und Einnahmen erfolgen besondere Bestimmungen, welche den beteiligten Dienststellen demnächst zugehen werden.

Im Uebrigen finden auf die Zahlung und Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen die in der Marine geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

5. Rechnungslegende Verwaltungsstellen im Kiautschougebiete sind: die Rechnungsämter des Marineinfanterie-Bataillons und des Matrosenartillerie-Detachements, die Artillerieverwaltung, die Garnisonverwaltung, die Lazarethverwaltung, das Verpflegungsamt, das Zivilkommissariat, die Justizverwaltung.

6. Die Kassengeschäfte für alle Verwaltungsstellen im Gouvernementsgebiete besorgt die Gouvernementskasse nach den für die Garnisonkassen (L. K. N.) gegebenen Vorschriften.

Die genannte Kasse ist Inhaberin des nach der Verfügung vom 14. Februar dieses Jahres — C. 742. — (Marineverordnungsblatt Seite 37) bei der Generalmilitärkasse eröffneten Abrechnungskontos „Marineverwaltung Kiautschou“.

7. Die Intendantur der Marinestation der Nordsee ist Revisionsbehörde für alle Verwaltungen und Truppen im Gouvernementsgebiet.

8. Die Kassenanweisungen ergehen an die Generalmilitärkasse zur Herausgabe oder Vereinnahmung bei dem für die Verwaltung des Gouvernements Kiautschou bestimmten Fonds des Reichshaushaltsetats.

Berlin, den 24. Mai 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpitz.

### 152. Allerhöchste Ordre, betr. versuchsweises Tragen neuer Tropenuniform für das Marineinfanteriebataillon in Kiautschou.

Vom 13. Juni 1898. (M.-V.-Bl. 1898, S. 180.)

Ich bestimme: Für das Marineinfanterie-Bataillon in Kiautschou ist eine besondere Tropenuniform versuchsweise einzuführen. Die Uniform besteht aus Rock und Hose aus Khataydrell sowie Tropenhelm aus Gummistoff nach den Mir vorgelegten Proben. Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 13. Juni 1898.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Die einzelnen Stücke der neuen Tropenuniform sind von folgender Beschaffenheit:

a) Rock. Ungefütterter Rock von gelbem Khataydrell mit Umlegefragen von demselben Stoff, der durch Haken und Dosen geschlossen wird. Glatter jackenartiger Schnitt, bis über das Gesäß reichend, mit ausgearbeiteter Taille, hinten mit einem 10 cm langen Schlit.

Ärmel ohne Aufschläge.

Zwei aufgenähte Seitentaschen, welche durch je eine eckig geschnittene Klappe und einen glatten kleinen Britanniaknopf geschlossen werden.

Auf den Schultern je eine Schlaufe und ein Britannianummerknopf zur Anbringung der Schulterklappen.

Schulterklappen wie beim Waffenrock der Marineinfanterie (Marineinfanterie-Bekleidungsvorschrift Anlage 1, A. 2), jedoch mit der Bataillonsnummer III und mit Futter von Khataydrell sowie mit einer Vorrichtung zum Abnehmen versehen.

Vorn herunter in einer Reihe sechs glatte Britanniaknöpfe. Hinten zwei Britanniatailenhaken zum Tragen des Leibriemens.

Die Knöpfe sind sämtlich zum Einschäkeln mittelst Springringen eingerichtet.

Die Abzeichen der Feldwebel und Unteroffiziere bestehen aus weißer, schwarz und roth gestreifter, baumwollener Borte, welche ringsum auf dem Rande des Tragens angebracht ist.

Die Auszeichnungsknöpfe für Feldwebel, Sergeanten und Gefreite von Britanniametall sind in den Tragenecken angebracht.

Benennung d. Marineinfanteriebataillons u. d. Matrosenartilleriedetachements in Kiautschou. 171

b) Hose. Von gelbem Khakaydrell nach dem Schnitt der Arbeitshose der Marineinfanterie (Marineinfanterie-Bekleidungsvorschrift Anlage 1, A. 8).

Abnehmbare Schnalle von weißem Metall.

c) Tropenhelm. Helm mit Vorder- und Hinterschirm aus weißem Gummistoff. Dekoration ähnlich wie am Tschako (Marineinfanterie-Bekleidungsvorschrift Anlage 1, B. 1), jedoch aus Neusilber und in kleinerer Form, darunter die schwarzweißrote Kokarde von lackirtem Blech. Höhe des Helmkopfes 11,55 cm, größte Länge des Vorderschirmes 8 cm, des Hinterschirmes 10 cm.

Im Helmkopf oben eine metallene Ventilationschraube mit breitem stoffbezogenem Kopf, unten ein Ventilationskranz aus Steifseinen mit Schweißleder. Braunlederner Sturmriemen mit Zugschnalle und zwei Befestigungsringen.

Berlin, den 13. Juni 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpiß.

### 153. Benennung des Marineinfanteriebataillons und des Matrosenartilleriedetachements in Kiautschou.

Vom 13. Juni 1898. (M.-V.-Bl. 1898, S. 181.)

Ich bestimme hiermit: 1. Das Marineinfanterie-Bataillon in Kiautschou erhält den Namen III. Seebataillon, das daselbst befindliche Matrosen-Artilleriedetachement den Namen Matrosen Artilleriedetachement Kiautschou. 2. Die durch die Neubenennung bedingte Abänderung der Bekleidung des III. Seebataillons und des Matrosenartilleriedetachements Kiautschou haben Sie zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 13. Juni 1898.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Die Mannschaften des Matrosen-Artilleriedetachements Kiautschou tragen Mützenbänder mit der goldgewirkten Inschrift:

MATR. ARTL. DETACHEMENT KIAUTSCHOU.

Berlin, den 17. Juni 1898.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts  
Sack.

### 154. Dienstvorschrift für die Verwaltung des Schutzgebiets von Kiautschou.

Vom 5. Juli 1898. (M.-V.-Bl. 1898, S. 214.)

Ich genehmige, daß die für Meine Marine geltenden Dienstvorschriften für die Verwaltung des Schutzgebietes von Kiautschou sinngemäße Anwendung finden, und ermächtige Sie, Aenderungen dieser Vorschriften, soweit dieselben durch die örtlichen Verhältnisse geboten sind, eintreten zu lassen.

Nordsee, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 5. Juli 1898.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Tirpiß.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.  
Berlin, den 13. Juli 1898.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.  
Büchjel.

### 155. Organisation der Besatzung von Kiautschou.

Vom 17. August 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 295.)

Ich bestimme: 1. zur Ergänzung des III. Seebataillons und des Matrosen-Artilleriedetachements Kiautschou sind Stammkompagnien zu bilden. 2. Die Stammkompagnien für das III. Seebataillon werden dem I. und II. Seebataillon, die Stammkompagnie für das Matrosen-Artilleriedetachment Kiautschou wird einer der vier Matrosen-Artillerieabtheilungen attachirt. 3. Ich genehmige die anbei zurück-erfolgenden Bestimmungen über die Organisation der Besatzung von Kiautschou mit Anlagen. Zugleich ermächtige Ich Sie, die an den Einzelheiten der Anlagen im Laufe der Zeit nothwendig werdenden Abänderungen und Bervollständigungen bis auf Weiteres selbständig, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem kommandirenden Admiral eintreten zu lassen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Wilhelmshöhe, den 17. August 1898.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpitz.

#### Bestimmungen über die Organisation der Besatzung von Kiautschou.

##### 1. Zusammensetzung der Besatzung.

Die Besatzung von Kiautschou besteht aus:

- dem III. Seebataillon zu 4 Kompagnien,
- dem Matrosen-Artilleriedetachment Kiautschou,
- dem sonstigen militärischen Personal des Gouvernements.

##### 2. Stärke und Ergänzung.

- a) Das III. Seebataillon und das Matrosen-Artilleriedetachment Kiautschou bilden je einen selbständigen Kommando- und Verpflegungsverband. Die Stärkeverhältnisse ergiebt die Anlage 1.

Die Ergänzung erfolgt aus den Stammkompagnien, welche in der Heimath stationirt sind. Das Nähere enthält die Anlage 2.

- b) Das sonstige militärische Personal des Gouvernements besteht aus:  
dem Gouverneur und dem militärischen Personal des Gouvernementsstabes einschließlich des als Bootsbefatzungen kommandirten Personals,  
dem militärischen Personal der  
Artillerieverwaltung,  
Lazarethverwaltung,  
Gouvernementskasse und des  
Verpflegungsamtes.

Der Gouverneur bestimmt, welchem Marinetheil der Besatzung von Kiautschou das sonstige militärische Personal des Gouvernements in disziplinarer Hinsicht und in Bezug auf die Verpflegung zu attachiren ist.

Die Stärke und Zusammensetzung des Personals ergiebt die Anlage 1.

Die Offiziere, Aerzte, Feuerwerks-offiziere und Zahlmeister des sonstigen militärischen Personals des Gouvernements werden den entsprechenden Offizier- u. Korps und den Zahlmeistern der Marine entnommen, das Unterpersonal wird von den betr. Marine- theilen gestellt. Das Nähere enthält die Anlage 2.

### 3. Dauer des Kommandos.

Das Kommando zur Besatzung von Kiautschou dauert in der Regel nicht unter 2 Jahre. In jedem Jahre soll thunlichst die Hälfte der gesammten Besatzung abgelöst werden. Gesuche von Unteroffizieren und Kapitulanten des III. Seebataillons bezw. des Matrosen-Artilleriedetachements auf Verlängerung des Kommandos über 2 Jahre hinaus unterliegen der Entscheidung der Inspektion der Marineinfanterie bezw. Marineartillerie. Derartige Gesuche von Offizieren u. sowie von Unteroffizieren des sonstigen militärischen Personals des Gouvernements sind an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes weiter zu geben.

### 4. Ressortverhältnisse.

a) Die Besatzung von Kiautschou ist dem Gouverneur als obersten Befehlshaber am Orte und in oberster Instanz dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes unterstellt.

Das III. Seebataillon und das Matrosen-Artilleriedetachement unterstehen außerdem den Inspektionen der Marineinfanterie und Marineartillerie in derselben Weise wie die heimischen Seebataillone bezw. Matrosen-Artillerieabtheilungen. Der Schriftverkehr zwischen den Inspektionen und dem III. Seebataillon bezw. dem Matrosen-Artilleriedetachement und umgekehrt hat unter der äußeren Adresse des Gouvernements die Instanz des Gouverneurs zu passieren.

b) Die in der Heimath zu formirenden Stammkompagnien unterstehen den betr. Inspektoren und Stationschefs und in oberster Instanz dem Kommandirenden Admiral in derselben Weise wie die Marinetheile, denen sie attachirt sind. Die Unterstellung der Stammkompagnien unter den Befehl des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes in oberster Instanz erfolgt mit dem Tage der Einschiffung auf den Ablösungstransportdampfer bezw., wenn der Transport mit einem für S. M. Schiffe vereinigt wird, mit dem Tage der vollendeten Ausschiffung in Kiautschou. Der Rücktransport tritt mit dem Eintreffen in dem Heimathshafen bezw. bei Vereinigung mit einem Transport von S. M. Schiffen mit dem Tage der Einschiffung in Kiautschou unter den Befehl des Kommandirenden Admirals.

c) Vorübergehend nach Kiautschou kommandirte Offiziere u. und Mannschaften gehören nicht zur Besatzung von Kiautschou, unterstehen jedoch, sofern sie dem Gouvernment zugetheilt sind, dem Gouverneur und in oberster Instanz dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes. Erfolgt diese Zutheilung nicht, so verbleiben sie in ihrem sonstigen Verbands, und der Gouverneur übt ihnen gegenüber die Rechte des Garnisonältesten aus.

### 5. Entlassung und Invalidisirung.

Die Entlassung der ausgebildeten Mannschaften der Besatzung von Kiautschou erfolgt zur Reserve desjenigen Marinetheils, welchem sie in der Stammkompagnie bezw. früher angehörten.

Die Invalidisirung der Militärpersonen der Unterklassen der Besatzung erfolgt durch dasjenige Stationskommando, dem die Stammkompagnie des zu Invalidisirenden, bezw. der Marinetheil, welchem der Betreffende früher angehörte, untersteht.

### 6. Zahlung der Gehältnisse.

a) Die Offiziere, Sanitäts-offiziere, Zahlmeister, Büchsenmacher, Deck-offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Besatzung von Kiautschou und der in der Heimath befindlichen Stammkompagnien scheiden in Bezug auf ihre Gehältnisse aus dem

Marineetat aus — vergleiche die Verfügung vom 24. Mai 1898 — A. 3991. — (Marineverordnungsblatt S. 159) — und erhalten ihre Kompetenzen aus dem Kiautschou-Fonds.

b) Vorübergehend kommandirte Offiziere u. und Mannschaften verbleiben im Marineetat, erhalten jedoch die während der Dauer des Kommandos zuständigen besonderen Gebühren aus dem Kiautschou-Fonds, sofern die Kommandirung im Interesse des Gouvernements erfolgt ist.

Anlage 1.

Stärkenachweisung der Besatzung von Kiautschou und der Stammkompagnien.  
1. Marineinfanterie.

Zwei Stammkompagnien		Funktion	Charge	III. Seebataillon (4 Kompagnien)		Summe Marineinfanterie		Bemerkungen
Kopffzahl				Kopffzahl		Kopffzahl		
Offiziere, obere Beamte	Unteroffiziere, Gemeine, Unterbeamte			Offiziere, obere Beamte	Unteroffiziere, Gemeine, Unterbeamte	Offiziere, obere Beamte	Unteroffiziere, Gemeine, Unterbeamte	
2	.	Kommandeur	Major <sup>1)</sup>	1	.	1	.	<sup>1)</sup> Wird, so oft erforderlich abgelöst.
.	.	Kompagniechef	Hauptmann	4	.	6	.	<sup>2)</sup> Zugleich Ingenieuroffizier vom Plaz. Wird, so oft erforderlich, abgelöst.
.	.	Pionierdienst	Hauptmann oder Oberleutnant <sup>2)</sup>	1	.	1	.	<sup>3)</sup> Darunter ein Bataillonadjutant.
2	.	Kompagnieoffiziere	Oberleutnant	4	.	6	.	<sup>4)</sup> Wenn der Adjutant nicht abgelöst wird.
5(4) <sup>4)</sup>	.	"	Leutnant	9 <sup>5)</sup>	.	14 (13)	.	<sup>5)</sup> Ev. zugleich Gouvernementskaffe.
.	.	Bataillonsarzt	Stabsarzt	1	.	1	.	<sup>6)</sup> Geprüfte Zahlmeisterappellanten.
.	.	Assistirender Arzt	Oberassistenarzt	1	.	1	.	<sup>7)</sup> Davon einer ev. zugleich Gouvernementskaffe.
.	.	Verwaltung	Zahlmeister <sup>18)</sup>	1	.	1	.	<sup>8)</sup> Davon einer ständig zur Inspektion der Marineinfanterie abkommandirt.
.	.	"	Zahlmeisteraspirant <sup>5)</sup>	.	1	.	1	<sup>9)</sup> Darunter 2 Schuster 4 Schneider.
.	2	"	Zahlmeisterappellant <sup>6)</sup>	.	2 <sup>7)</sup>	.	4	<sup>10)</sup> Darunter 4 Schuster 8 Schneider.
.	3 <sup>8)</sup>	Kompagniedienst	Feldwebel	.	4	.	7	<sup>11)</sup> Davon 2 zugleich Artillerieverwaltung.
.	4	"	Vicefeldwebel	.	8	.	12	<sup>12)</sup> Ausbildungspersonal.
.	13	"	Sergeanten	.	27	.	40	<sup>13)</sup> Zugleich Verpflegungssamt.
.	32	"	Unteroffiziere	.	64	.	96	
.	20 <sup>12)</sup>	"	Gefreite	.	184	.	204	
.	510 <sup>9)</sup>	"	Gemeine	.	835 <sup>10)</sup>	.	1345	
.	2	Lazareth	Sanitätsunteroffiz.	.	4	.	6	
.	.	Büchsenmacher	Büchsenmacher	.	3 <sup>11)</sup>	.	3	
9(8)	586			22	1132	31 (30)	1718	
							1749 (1748)	

Anm. Der zur Zeit beim III. Seebataillon kommandirt befindliche zweite Ingenieuroffizier wird ohne Ersatzstellung zurückgezogen.

2. Matrosenartillerie.

Eine Stammkompanie		Funktion	Charge	Matrosenartillerie-detachement		Summe Matrosenartillerie		Bemerkungen
Kopfsahl				Kopfsahl		Kopfsahl		
Offiziere, obere Beamte	Deckoffiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Unterbeamte			Offiziere, obere Beamte	Deckoffiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Unterbeamte	Offiziere, obere Beamte	Deckoffiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Unterbeamte	
		Detachementsführer	Kapitänlieutenant <sup>1)</sup>	1	.	1	.	<sup>1)</sup> Zugleich Artillerieoffizier vom Platz und Vorstand der Artillerieverwaltung. <sup>2)</sup> Wird, so oft erforderlich, abgelöst. <sup>3)</sup> Ausbildungspersonal. <sup>4)</sup> Darunter 1 Schuster 2 Schneider <sup>5)</sup> Darunter 2 Schuster 4 Schneider Anm. Die zur Zeit beim Matrosenartilleriedetachement kommandirt befindlichen Instrukteure: 2 Grenzerseceanten, 1 Bootsmannsmaat, 1 Obermatrose werden ohne Ersatzstellung zurückgezogen.
1	.	Detachementsoffiz.	Lieutenant 3. S.	2	.	3	.	
.	.	"	Premierlieutenant d. Feldartillerie <sup>2)</sup>	1	.	1	.	
1	.	"	Unterlieutenant 3. S.	2	.	3	.	
.	.	Detachementsarzt	Oberassistenarzt	1	.	1	.	
.	.	Verwaltung	Zahlmeistersaspirant	.	1	.	1	
.	.	Schreiber	Oberschreibersgast	.	1	.	1	
.	1	Detachementsdienst	Oberfeuerwerker	.	1	.	2	
.	.		Feuerwerker	.	1	.	1	
.	1	"	Feldwebel	.	1	.	2	
.	.	"	Vizefeldwebel	.	1	.	1	
.	3	"	Oberartilleristenmaate	.	6	.	9	
.	13	"	Artilleristenmaate	.	25	.	38	
.	10 <sup>3)</sup>	"	Oberartilleristen	.	69	.	79	
.	115 <sup>4)</sup>	Lazareth	Artilleristen	.	162 <sup>5)</sup>	.	277	
.	.	Büchsenmacher	Lazarethgehülfe	.	1	.	1	
.	.	"	Büchsenmachersmaate	.	2	.	2	
.	.	"	Büchsenmachersgast	.	1	.	1	
2	143			7	272	9	415	
						424		

3. Sonstiges militärisches Personal des Gouvernements.

Kopfzahl		Funktion	Charge	Bemerkungen
Offiziere, obere Beamte	Deck-offiziere, Unter-offiziere, Gemeine, Unter-beamte			
a) Gouvernementsstab.				
1	.	Gouverneur	Kapitän zur See	Anderweitig bereits aufgeführtes Personal ist durch gedruckte Zahlen gekennzeichnet. 1) Zugleich Hafenskapitän und Platzmajor. 2) Vergl. zu 2 Anm. 1. 3) Vergl. zu 1 Anm. 2. 4) Zugleich Chefarzt des Lazareths. 5) Nach Bedarf vom Matrosenartilleriedetachement zu stellen.
1	.	Adjutant <sup>1)</sup>	Kapitänlieutenant	
<b>1</b>	.	Artillerieoffizier vom Platz <sup>2)</sup>	"	
<b>1</b>	.	Ingenieuroffizier vom Platz <sup>3)</sup>	Hauptmann oder Pr.-Lieut.	
1	.	Garnisonarzt <sup>4)</sup>	Oberstabsarzt	
1	.	Intendanturbeamter	Intendanturrath	
.	1	Materialienverwalter	Materialienverwalter	
.	2	Schreiber	1 Oberschreiber, 1 Schreiber	
.	2	Zimmerleute	Zimmermannsgasten	
.	4	Bootsbesatzung	Maschinenmaate	
.	4	"	Heizer	
.	.	Bootssteuerer <sup>5)</sup>	Artilleristenmaate	
.	.	Bootsgäste <sup>5)</sup>	Matrosenartilleristen	
.	1	Signalstation	Signalmaat	
<b>4</b>	<b>14</b>			
b) Artillerieverwaltung.				
<b>1</b>	.	Vorstand <sup>1)</sup>	Kapitänlieutenant	1) Vergl. zu 2 Anm. 1. 2) Vergl. zu 1 Anm. 11.
1	.	Depotpersonal	Feuerwerkslieutenant	
.	1	"	Oberfeuerwerker	
.	<b>2</b>	Büchsenmacher <sup>2)</sup>	Depotvicefeldwebel	
1	2	"	Büchsenmacher	
c) Garnisonverwaltung.				
				Kein militärisches Personal.
d) Lazarethverwaltung.				
<b>1</b>	.	Chefarzt <sup>1)</sup>	Oberstabsarzt	1) Vergl. zu 3a Anm. 4.
1	.	Assistirender Arzt	Oberassistenzarzt	
.	2	Lazarethpersonal	Oberlazarethgehülfe	
.	1	"	Lazarethgehülfe	
.	1	"	Unterlazarethgehülfe	
.	5	"	Krankenwärter	
<b>1</b>	<b>9</b>			
e) Gouvernementskasse.				
.	<b>1</b>	Kassenpersonal <sup>1)</sup>	Zahlmeisteraspirant	1) Vergl. zu 1 Anm. 5. 2) Vergl. zu 1 Anm. 7.
.	<b>1</b>	" <sup>2)</sup>	Zahlmeisterapplikant	
f) Verpflegungsamt.				
.	<b>1</b>	Vorstand <sup>1)</sup>	Zahlmeister	1) Vergl. zu 1 Anm. 13.
<b>6</b>	<b>25</b>	Summe: Sonstiges militärisches Personal des Gouvernements.		

III. See  
2 Stamm  
Matrosen  
1 Stamm  
Sonstige

Wiederholung.

	Offiziere, Aerzte Zahlmeister	Deckoffiziere, Unter- offiziere, Gemeine Büchsenmacher
III. Seebataillon . . . . .	22	1132
2 Stammkompagnien des III. Seebataillons . . . . .	9 (8)	586
Matrosenartilleriedetachement . . . . .	7	272
1 Stammkompagnie des Matrosenartilleriedetachements . . . . .	2	143
Sonstiges militärisches Personal des Gouvernements . . . . .	6	25
	46 (45)	2158
	2204 (2203)	

Anlage 2.

**Ergänzung und Ablösung der Besatzung von Kiautschou.**

I., III. Seebataillon und Matrosen-Artilleriedetachement.

1. Mannschaften.

Die Kommandos des III. Seebataillons bezw. des Matrosen-Artilleriedetachements reichen die jährlichen Ersatzbedarfsnachweisungen (Marineordnung § 5) am 1. Januar jedes Jahres den Inspektionen der Marineinfanterie bezw. Marineartillerie ein.

Letztere geben auf den Nachweisungen an, wie viel Freiwillige und von welcher Profession zur Einstellung für die Kiautschou-Truppen angenommen sind, bezw. noch werden. Es ist anzustreben, den Ersatzbedarf für Kiautschou nach Möglichkeit durch Freiwillige zu decken. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen haben die genannten Inspektionen durch die Kommandos der ihnen unterstellten Marinetheile in geeigneter Weise zu treffen.

Die vervollständigten Ersatzbedarfs-Nachweisungen sind den betr. Stationskommandos vorzulegen und dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes bis zum 1. April jedes Jahres einzureichen. (M. O. § 5.)

Die Einstellung der Rekruten erfolgt zu demselben Termin, wie die Einstellung der Rekruten der heimischen Seebataillone bezw. Matrosen-Artillerieabtheilungen.

Sämmtliche für die Besatzung von Kiautschou ausgehobenen oder angenommenen Leute müssen auf Tropicdienstfähigkeit untersucht und tauglich befunden sein.

Aus den eingestellten Rekruten werden die Stammkompagnien formirt: für das III. Seebataillon zwei, für das Matrosen-Artilleriedetachement eine. Die Stammkompagnien werden den heimischen Seebataillonen bezw. Matrosen-Artillerieabtheilungen attachirt und zwar soll je eine Stammkompagnie des III. Seebataillons dem I. und II. Seebataillon, die Stammkompagnie des Matrosen-Artilleriedetachements einer der 4 Matrosen-Artillerieabtheilungen zugetheilt werden.

Die von den Stammkompagnien zu führenden Rapporte *ic.* werden von den Kommandos derjenigen Marinetheile, denen die Stammkompagnien attachirt sind, als Anhänge zu den eigenen Verpflegungs- *ic.* Rapporten eingereicht. Im Uebrigen werden die näheren Anordnungen bezüglich der Attachirung der Stammkompagnien sowie über die Unterbringung, Bekleidung, Verpflegung und Ausbildung der Mannschaften derselben von den Inspektionen der Marineinfanterie und Marineartillerie nach Maßgabe der allgemeinen Dienstvorschriften erlassen.

Nach Beendigung der ersten Ausbildung — im Frühjahr des auf die Einstellung folgenden Jahres — treten die Mannschaften der Stammkompagnien die Ausreise an, zur Ablösung der in Kiautschou befindlichen ausgedienten Mannschaften. Den Ab-

gangstag des Transports, welcher nach Möglichkeit mit dem für S. M. Schiffe erforderlichen zu verbinden ist, bestimmt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes nach Vernehmen mit dem Kommandirenden Admiral.

Falls Personal der Stammkompagnien aus irgend welchen Gründen in der Heimath verbleibt — z. B. Ausbildungspersonal, Verwaltungsbeamte etc. — so wird dasselbe nach Abgang des Ersatzes ins Ausland bis zur Neuformirung der Stammkompagnien einem der Seebataillone bezw. einer der Matrosen-Artillerieabtheilungen auf Anordnung des betreffenden Inspektors zugewiesen, ohne in den Etat des betreffenden Marinetheils einzutreten.

Nach der Rückkehr des Ablösungstransports in die Heimath, spätestens am 30. September des 3. Dienstjahres, werden die ausgedienten Mannschaften zur Reserve ihrer heimischen Seebataillone bezw. Matrosen-Artillerieabtheilungen entlassen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Mannschaften von der gesetzlichen 3 jährigen Dienstzeit die ersten 7 oder 8 Monate in der Heimath bei den Stammkompagnien und auf der Ausreise verbringen, während der folgenden 24 Monate zur Besatzung von Kiautschou gehören und etwa 2 Monate auf der Rückreise sich befinden.

## 2. Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere des III. Seebataillons ergänzen sich aus tropendienstfähigen Unteroffizieren des I. und II. Seebataillons, die des Matrosen-Artilleriedetachements aus den tropendienstfähigen Unteroffizieren der Matrosen-Artillerieabtheilungen versuchsweise, wie folgt:

- a) Seebataillone. Jedes heimische Seebataillon stellt jährlich die Hälfte der Unteroffiziere und Gefreiten für die Stammkompagnien des III. Seebataillons. Die Zurückkommenden treten zu ihren früheren Bataillonen zurück.
- b) Jede Matrosen-Artillerieabtheilung stellt im Verhältniß zu ihrer Etatsstärke (bei der III. Matrosen-Artillerieabtheilung bleibt die Helgoland-Kompagnie für die Stärkeberechnung außer Betracht, ohne daß hierdurch den freiwillig sich meldenden Unteroffizieren dieser Kompagnie die Kommandirung nach Kiautschou verschlossen werden soll; diese können jedoch auf die Zahl der von der III. Matrosen-Artillerieabtheilung zu stellenden Unteroffiziere in Anrechnung gebracht werden) jährlich eine bestimmte Anzahl von Unteroffizieren und Obermatrosen-Artilleristen.

Die abgelösten Unteroffiziere treten stets zu ihren früheren Abtheilungen zurück. Ausgenommen sind hiervon die Feuerwerker und Feldwebel, welche aus der Gesamtzahl dieser Dienstgrade durch den Inspektor der Marineartillerie ausgewählt werden. Ihre Kommandirung zum Matrosen-Artilleriedetachment Kiautschou erfolgt durch den Kommandirenden Admiral im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

- c) Der Wechsel zwischen den abgelösten Unteroffizieren, welche zu ihren Marinetheilen zurücktreten, und den neu zu den Stammkompagnien zu kommandirenden Unteroffizieren findet mit dem 1. Oktober jedes Jahres statt.
- d) Bei den Kommandirungen ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Unteroffiziere während der Dauer ihres Kommandos zum III. Seebataillon und Matrosen-Artilleriedetachment nicht zur Beförderung in Betracht kommen. Bessere findet nach dem Dienstalter der Unteroffiziere innerhalb ihres heimischen Marinetheils statt.
- e) Steht ausnahmsweise ein Unteroffizier in seinem heimischen Marinetheil zur Beförderung heran und ist im Etat der Besatzung von Kiautschou keine Stelle frei, so erhält er das Mehr seiner Gehühniffe aus dem Etat seines heimischen

Marinetheils. Wird in Ausnahmefällen ein Unteroffizier der Kiautschou-Besatzung infolge Freiwerdens einer dortigen Stelle befördert, so bezieht er nach seiner Rückkehr das Mehr der Gehalts aus dem Kiautschou-Fonds, bis die entsprechende Stelle in seinem heimischen Marinetheil frei wird. Gegenseitige Mittheilungen hierüber haben die Marinetheile eintretendenfalls auf dem Instanzenwege umgehend zu veranlassen.

- f) Unteroffiziere, welche auf ihren Wunsch länger als 3 Jahre bei der Kiautschou-Besatzung bleiben, kommen zur Beförderung in Stellen, welche bei ihrem heimischen Marinetheil frei werden, erst nach ihrer Rückkehr in Betracht.
- g) Kapitulationen von Mannschaften u. der Besatzung von Kiautschou dürfen nur im Einverständnis mit dem heimischen Marinetheil abgeschlossen werden.
- h) Wird eine Spezialausbildung einzelner Unteroffiziere in der Zeit, während welcher sie sich bei den Stammkompagnien befinden, nothwendig, z. B. im Pionierdienst, am Maschinengewehr, so reichen die Inspektionen der Marineinfanterie und Marineartillerie, wenn dies erforderlich, entsprechende Anträge dem Kommandirenden Admiral ein, welcher im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes das Weitere veranlaßt.

### 3. Offiziere.

Die Offiziere des III. Seebataillons ergänzen sich (mit Ausnahme eines dem Ingenieurkorps angehörenden, und so oft als erforderlich von der Armee zu requirirenden Offiziers) aus tropendienstfähigen Offizieren des I. und II. Seebataillons, die des Matrosen-Artilleriedetachements (mit Ausnahme eines der Feldartillerie angehörenden und so oft erforderlich von der Armee zu requirirenden Offiziers) aus dem Seeoffizierkorps.

Die erforderlichen Kommandirungen erfolgen zum 1. Oktober jedes Jahres und zwar treten die Kommandirten zunächst zu den Stammkompagnien, deren Ausbildung sie leiten und mit denen sie die Ausreise antreten. Sie treffen nach einer 2jährigen Dienstleistung beim III. Seebataillon bzw. dem Matrosen-Artilleriedetachment in Kiautschou mit den ausgedienten Mannschaften zusammen wieder in der Heimath ein und treten zu ihren früheren Marinetheilen zurück in die Stellen, welche durch Kommandirung von Offizieren zu dem dann eingestellten jüngsten Jahrgang (Stammkompagnien) frei geworden sind, soweit nicht durch Rückversetzung zur Armee bzw. zum Seeoffizierkorps u. anderweitig verfügt wird.

Die Inspektionen der Marineinfanterie und Marineartillerie beantragen die Kommandirungen der für die Ablösungen im Juli des folgenden Jahres erforderlichen Offiziere unter Einreichung von Vorschlägen am 1. Juli jedes Jahres bei dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes, welcher im Einvernehmen mit dem Oberkommando das Weitere beim Marineminister veranlaßt. Soweit angängig, sind solche Seeoffiziere zu kommandiren, welche bereits bei der Matrosenartillerie Dienst gethan haben.

Der Kommandeur des III. Seebataillons, der Führer des Matrosen-Artilleriedetachements sowie der Ingenieur- und der Feldartillerieoffizier werden nach Bedarf abgelöst. Die Ablösenden treten direkt zur Besatzung von Kiautschou. Der Führer des Matrosen-Artilleriedetachements muß bei einer Matrosen-Artillerieabtheilung Dienst gethan haben.

Ueber eine etwaige besondere Ausbildung der Offiziere der Stammkompagnien siehe vorstehend 2h.

### 4. Sanitätsoffiziere und Zahlmeister, Unterpersonal derselben.

Die zum III. Seebataillon bzw. zum Matrosen-Artilleriedetachment gehörenden Ärzte und Zahlmeister ergänzen sich aus dem Sanitätsoffizierkorps und Zahl-

meistern der Marine, die Zahlmeisteraspiranten und =Applikanten, die Lazarethgehülfen und die Schreiber des Matrosen-Artilleriedetachements werden von den Werftdivisionen gestellt.

Das vorgenannte Personal wird in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren zum III. Seebataillon bezw. zum Matrosen-Artilleriedetachement kommandirt und tritt direkt zur Besatzung von Kiautschou. Ausgenommen hiervon sind zwei geprüfte Zahlmeisterapplikanten und 2 Lazarethgehülfen, welche bereits zu den Stammkompagnien des III. Seebataillons kommandirt werden, um die Kommandos des I. und II. Seebataillons in der Bearbeitung der Geschäfte der attachirten Stammkompagnien zu unterstützen.

Die Inspektionen der Marineinfanterie und Marineartillerie beantragen zum 1. Januar jedes Jahres die für die Ablösungen im Juli des laufenden Jahres erforderlichen Kommandirungen der Aerzte und Zahlmeister sowie des Unterpersonals bei dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes, welcher im Einvernehmen mit dem Oberkommando bezüglich der Aerzte das Weitere beim Marinekabinet veranlaßt, bezüglich der Zahlmeister die Kommandirung anordnet und das Unterpersonal beim Oberkommando beantragt.

Die Kommandirung der vier im November jedes Jahres zu den Stammkompagnien des III. Seebataillons tretenden Zahlmeisterapplikanten und Lazarethgehülfen ist am 1. Juli zu beantragen.

#### 5. Büchsenmacherpersonal.

Die Ablösung der zum III. Seebataillon bezw. Matrosen-Artilleriedetachement gehörenden Büchsenmacher wird durch den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes besonders geregelt, die Büchsenmachersmaate *rc.* werden von den Werftdivisionen gestellt. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren zum III. Seebataillon bezw. zum Matrosen-Artilleriedetachement kommandirt und treten direkt zur Besatzung von Kiautschou.

Die Inspektionen der Marineinfanterie und Marineartillerie beantragen zum 1. Januar jedes Jahres die für die Ablösungen im Juli des laufenden Jahres erforderlichen Kommandirungen des Büchsenmacherpersonals bei dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes, welcher bezüglich der Büchsenmacher die Kommandirung anordnet, die Büchsenmachersmaate *rc.* beim Oberkommando beantragt.

Sämmtliche Kommandirungen müssen so rechtzeitig erfolgen, daß die Ausreise mit dem im Frühjahr jedes Jahres ausgehenden Ablösungstransport stattfinden kann.

#### II. Sonstiges militärisches Personal des Gouvernements.

Das Gouvernment Kiautschou beantragt zum 1. Januar jedes Jahres die für die Ablösungen im Juli des laufenden Jahres erforderlichen Kommandirungen der zum sonstigen militärischen Personal gehörenden Seeoffiziere, Aerzte, Feuerwerks-offiziere, Zahlmeister, Unteroffiziere und Mannschaften bei dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes. Letzterer veranlaßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando bezüglich der Seeoffiziere und Aerzte das Weitere beim Marinekabinet, verfügt die Kommandirung der Feuerwerks-offiziere, Zahlmeister und der dem Ressort des Reichs-Marine-Amtes allgemein unterstellten Unteroffiziere und beantragt das übrige Personal an Unteroffizieren und Mannschaften beim Oberkommando.

Die Vorgenannten werden in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren zum Gouvernment kommandirt und treten direkt zur Besatzung von Kiautschou.

Soweit das Unterpersonal nicht aus Kapitulanten besteht, sind nur solche Leute zu kommandiren, welche im ersten Jahre dienen.

Die Kommandirungen müssen so rechtzeitig erfolgen, daß die Betreffenden sich dem im Frühjahr jedes Jahres ausgehenden Ablösungstransporte anschließen können.

Vorstehende Allerhöchste Ordre sowie die Bestimmungen über die Organisation der Besatzung von Kiautschou nebst Anlagen bringe ich zur Kenntniß der Marine mit dem Hinzufügen, daß die Matrosen-Artillerieabtheilung, welcher die Stammkompagnie des Matrosen-Artilleriedetachements Kiautschou zu attachiren ist, später bezeichnet werden wird.

Berlin, den 18. August 1898.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.  
Büchjel.

### 156. Allerhöchste Ordre, betr. Artillerieverwaltung Kiautschou.

Vom 17. August 1898. (M.-V.-Bl. 1898, S. 304.)

Ich bestimme hiermit: 1. Für die Befestigungen in Kiautschou ist eine Artillerieverwaltung einzurichten. 2. Als Vorstand der Artillerieverwaltung Kiautschou fungirt der jeweilige Artillerieoffizier vom Platz für die Befestigungen daselbst. Dem Vorstand verleihe Ich die Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugniß des Vorstandes eines Marineartilleriedepots. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Wilhelmshöhe, den 17. August 1898.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Tirpitz.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Die Artillerieverwaltung Kiautschou hat ihren Sitz in Tsintau, ressortirt von der Marinepotinspektion und bildet, unbeschadet der für sie unabhängig vom Etat der Marineverwaltung zu verwendenden Mittel, eine Filiale (Betriebsrevier) des Marineartilleriedepots zu Wilhelmshaven.

Wegen Anwendung der Dienstvorschriften der Marine vergleiche die Allerhöchste Ordre vom 5. Juli d. Jz. (Marineverordnungsblatt Seite 214)<sup>1)</sup> und meinen Erlaß vom 24. Mai d. Jz. — A. 3991. — (Marineverordnungsblatt Seite 159).<sup>2)</sup>

Berlin, den 18. August 1898.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.  
Büchjel.

### 157. Verordnung, betr. Organisation der Besatzung von Kiautschou.

Vom 6. September 1898. (M.-V.-Bl. 1898, S. 320.)

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 17. August d. Jz. und unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18. desselben Monats — A. 6310. — (Marineverordnungsblatt S. 295 ff.)<sup>3)</sup> bestimme ich hierdurch, daß die Stammkompagnie des Matrosen-Artilleriedetachements Kiautschou der III. Matrosen-Artillerieabtheilung zu attachiren ist.

Berlin, den 6. September 1898.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.  
Büchjel.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 171, Nr. 154.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 169, Nr. 151.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 172, Nr. 155.

## 158. Allerhöchste Ordre, betr. die Stiftung der Kiautschoubibliothek.

Rom 3. November 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 391.)

Ich lasse Ihnen anbeifolgend die bei Mir zur Vorlage gebrachte Urkunde über die Stiftung der Kiautschoubibliothek mit dem Eröffnen zugehen, daß Ich die Annahme dieser Stiftung hierdurch genehmige. Es gereicht Mir zur Freude, daß die Thätigkeit des Kiautschoubibliothek-Komitees einen so erfreulichen Erfolg gehabt hat, wodurch den im Kiautschougebiet sich aufhaltenden Angehörigen der Deutschen Wehrmacht Gelegenheit geboten ist, an dem geistigen Leben der Heimath Theil zu nehmen und sich nach beendetem Dienst geistig zu erfrischen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Jerusalem, den 3. November 1898.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Nach der auf Befehl Seiner Majestät Kaiser Wilhelms II. erfolgten Besitzergreifung von Kiautschou seitens des Deutschen Ostasiatischen Geschwaders sind die Unterzeichneten, in der Absicht, den dort weilenden Angehörigen des Deutschen See- und Landheeres den Aufenthalt auf einer noch völlig unwirthlichen Station angenehmer zu gestalten und ihnen einen geistigen Zusammenhang mit der Heimath zu sichern, zu einem Kiautschoubibliothek-Komitee zusammengetreten, das zu Anfang März d. Js. seine Absichten in dem folgenden, an eine Anzahl patriotischer Männer, besonders namhafter Deutscher Buchhändler versandten Rundschreiben niedergelegt hat:

„Unseres Kaisers Gebot sandte mehrere Tausend der unter den Fahnen dienenden Landesfinder nach Kiautschou, um für Deutschlands Wohlfahrt dort eine neue Zukunft erschließen zu helfen.

Erfüllt von der Größe der ihnen gestellten Aufgabe, entschlossen, Jeder an seiner Stelle sein Bestes zu thun, voller Jugendlust, voll Muth und willig, wenn nöthig, ihr Leben zu lassen für Kaiser und Reich, so sahen wir sie ziehen.

So bedeutsam aber der ihnen gewordene Auftrag ist, — schwer, entsagungsvoll und entbehrungsreich ist er auch.

Durch viele Tausende von Meilen von der Heimath getrennt, in einem Lande stationirt, dessen Sprache sie nicht kennen und nicht lernen können, unter einem Volke, dessen Anschauungen, Lebensweise und Ordnung ihnen völlig fremd sind, werden sie Manches vermissen müssen, was selbst die kleinste Garnisonstadt bietet.

Außerhalb der Baracke und der Kantine würden sie bei aller Fürsorge der Vorgesetzten und der Marinebehörden in Kiautschou, bis dieses sich entwickelt hat, nichts finden, was ihnen dienlich ist, sich zu erholen, zu zerstreuen und geistig zu erfrischen.

Und doch ist die Gelegenheit zur Zerstreung und Erholung nach gethanem Dienst, nach des Tages Mühen und harter Arbeit das beste Mittel, die Spannkraft des Geistes und das Herz gesund zu erhalten und dem Heimweh, dem Erbtheil unseres Volkes, vorzubeugen.

Von diesem Gedanken ausgehend, haben die Unterzeichneten sich die Aufgabe gestellt, den in Kiautschou dienenden Matrosen und Seesoldaten geeignete Zeitschriften und gute Bücher zugänglich zu machen.

Wir sind überzeugt, daß am besten für die Erhaltung eines frischen, fröhlichen Geistes dadurch gesorgt werden kann, daß wir sie theilnehmen lassen an dem geistigen Leben der Heimath.

Es handelt sich um eine Volksbibliothek im besten Sinne des Wortes für unsere dortigen Marineangehörigen.“

Nachdem diese Aufforderung den erfreulichen Erfolg gehabt hat, daß uns gegen neuntausend Mark baren Geldes und über fünftausend Bände nebst einigen anderen nützlichen Gaben zur Verfügung gestellt worden sind, nachdem der Gouverneur von Kiautschou, Kapitän zur See Rosenbahl, mittelst Schreibens vom 15. März d. Js. die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Einrichtung und Verwaltung der Bibliothek zu übernehmen,

nachdem ferner die Sammlungen abgeschlossen, die Bücher, eine Anzahl Spiele, die beschafften Mobilien und anderen Gegenstände verpackt und versandtbereit gestellt wurden, und der Bezug von Zeitschriften bis zum 1. Januar 1900 sichergestellt ist, übereignen wir durch diese Urkunde dem Kaiserlichen Gouvernement zu Kiautschou die Bibliothek und den über dieselbe angefertigten Katalog mit dem Wunsche, daß sie den dort weilenden Angehörigen des Deutschen See- und Landheeres aller Rangstufen zur ersprießlichen Benutzung auf Grund der dem Katalog angefügten Bibliothekordnung zugänglich gemacht werde, und daß sie zur Erhaltung Deutschen Sinnes und Wesens, zur Förderung der geistigen Entwicklung und zur Belebung treuer vaterländischer Gesinnung auf diesem fremden Boden ausgiebigste Verwendung finde und reiche Frucht trage.

Bedingung der Stiftung ist, daß die Bibliothek als eine selbständige, dem Gouvernement direkt unterstellte Einrichtung und als ein Ganzes, ungetheilt ohne jede Vermischung mit anderen Einrichtungen, erhalten bleibt.

Das Kaiserliche Gouvernement von Kiautschou als oberste Instanz der von ihm einzusetzenden Bibliothekverwaltung wird ferner durch diese Stiftungsurkunde ermächtigt, die Bibliothek außerdem allen im dienstlichen Auftrage in Kiautschou weilenden Deutschen und, soweit dies mit der Disziplin und Ordnung vereinbar, widerruflich auch allen sonst dort anwesenden Deutschen (Geistlichen, Ärzten, Lehrern, Kaufleuten, Technikern etc.) zugänglich zu machen.

Ueber die etwaige Zulassung von gebildeten, sprachkundigen Chinesen sowie von Angehörigen anderer Nationen entscheidet der Gouverneur.

Jede zur Benutzung zugelassene Persönlichkeit ohne alle Ausnahme hat sich den seitens des Gouvernements zu erlassenden oder zu bestätigenden Bibliothekvorschriften zu fügen, namentlich auch hinsichtlich des Schadenersatzes.

Der Bibliothekverwaltung soll vorbehalten bleiben, sobald der Andrang seitens der nicht dienstlich in Kiautschou anwesenden Deutschen oder Ausländer in einer den ursprünglichen Zweck der Stiftung beeinträchtigenden Weise zunimmt, von diesen ein mäßiges Leihgeld sowie Pfand oder Bürgschaft für entliehene Bücher zu erheben.

Wir vertrauen, daß geeignete Maßnahmen des Gouvernements und der patriotische Sinn der Deutschen Ostasiens das Erforderliche thun werden, die Bibliothek nicht nur in ihrem Bestande zu erhalten, sondern zu mehren und so zu entwickeln, daß sie dauernd ein getreues Bild aller edlen Regungen der Deutschen Litteratur und der reichen Forschungen Deutscher Wissenschaft bleibe.

Wir übergeben somit die Bibliothek mit dem Wunsche, daß sie, als geistige Aussaat Deutschlands in den Boden Chinas gesenkt, dazu beitrage, Deutschlands Ansehen zu mehren, seine dortigen Kulturaufgaben zu fördern und den dort lebenden Deutschen eine Mahnung an ihre Pflicht gegen das Vaterland, sowie ein lebendiges Band mit den geistigen Interessen der Deutschen Heimath zu sein.

Sollte, wie in den Deutschen Abmachungen mit China vorgesehen ist, an Stelle von Kiautschou ein anderer Punkt Chinas deutscherseits in Besitz genommen werden, so folgt die Bibliothek der Garnison. Sollte der Deutsche Besitz als solcher erhalten bleiben, an die Stelle der europäischen deutschen Garnison aber etwa eine eingeborene Truppe treten, so bestimmt die oberste Berliner Instanz der Verwaltung von Kiautschou über eine den Zwecken der Stiftung entsprechende Verwendung der Bibliothek.

Diese Stiftungsurkunde, für welche die Allerhöchste Bestätigung erbeten worden, ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, das eine dem Gouvernement in Kiautschou, das andere dem Reichs-Marine-Amt in Berlin übergeben worden.

Berlin, am 30. September 1898.

Das Kiautschoubibliothek-Komitee.

N. Mensing. Ernst Bohsen. Hugo Jacobi.

Vorstehende Allerhöchste Ordre und die zugehörige Anlage bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Die Bestimmungen über die Benutzung und Verwaltung der Bibliothek werden vom Gouverneur von Kiautschou erlassen.

Berlin, den 26. November 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpiß.

### 159. Verordnung, betr. Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschougebiete.

Vom 10. November 1898. (M.-B.-Bl. 1898, S. 379.)

In den unter dem 24. Mai 1898 — A. 3991. — erlassenen

„Vorschriften über das Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschougebiete“

(Marineverordnungsblatt S. 159/160)<sup>1)</sup> erhalten Absatz 1 und 2 der Ziffer 2 folgende Fassung:

Für die am 1. April d. Js. oder später zum Gouvernement Kiautschou kommandirten Gehaltsempfänger tritt der Uebergang aus dem Marineetat auf das Pauschquantum für die Verwaltung von Kiautschou mit dem 1. des auf den Tag der Abreise aus der Garnison folgenden Monats ein. Der Uebergang der abgelösten Gehaltsempfänger aus dem Pauschquantum auf den Marineetat erfolgt mit dem Zeitpunkt, mit welchem die ablösenden Gehaltsempfänger aus dem Marineetat ausscheiden. Bei Rücküberweisungen von Gehaltsempfängern, für welche eine Ablösung nicht kommandirt ist, erfolgt die Uebernahme auf den Marineetat, soweit Stellen frei sind, mit dem 1. des auf die Abreise folgenden Monats. Anderenfalls werden die Gehaltsbühnisse der Betreffenden bis zum Freiwerden der Stellen beim Kiautschou-Fonds verrechnet.

Ist der betreffende Gehaltsempfänger beurlaubt, krank oder abkommandirt, so gilt als Tag der Abreise in vorstehendem Sinne derjenige, an welchem anderenfalls die Abreise von der Garnison hätte erfolgen müssen.

Es gelangt ein Deckblatt zur Ausgabe.

Berlin, den 10. November 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpiß.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 169, Nr. 151.

## 160. Verordnung, betr. die Lagerung von Petroleum.

Vom 15. Januar 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIV.)

Das Lagern von Petroleum in oder in der Nähe von Häusern des deutschen Pachtgebietes ist bei Konfiskation und einer Strafe bis zu 2000 Dollar verboten.

Das höchste zulässige Maß, das in oder bei bewohnbaren Häusern aufbewahrt werden darf, beträgt fünf Kisten.

Zum Lagern von Petroleum werden einzelne Plätze in der Nähe des alten Dynamitschuppens an der westlichen Guck der Clara-Bucht an Reflektanten verpachtet und ihnen gestattet werden, provisorische Petroleumschuppen dort zu errichten.

Tjintau, den 15. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Rosendahl.

## 161. Verordnung, betr. Abgabe von Warnungssignalen bei Sprengungen.

Vom 25. Januar 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIV.)

Bei Sprengungen in der Nähe von Häusern bezw. Straßen ist an einem Flaggenstock an gut sichtbarer Stelle eine rothe Flagge so zeitig zu heissen, daß in der Nähe befindliche Personen, besonders auch Reiter und Fuhrwerke, rechtzeitig gewarnt werden und sich bergen können.

Der Sprengungsplatz ist durch Ausstellen von Wachen auf einen Umkreis von ungefähr 80 bis 100 m abzusperren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Dollar geahndet werden.

Bei Unglücksfällen, welche durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, sowie für allen Schaden, der Gebäuden in Folge der Sprengungen zugefügt wird, haftet der Unternehmer.

Tjintau, den 25. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Rosendahl.

Genehmigt!

Berlin, den 14. September 1899.

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Tirpitz.

## 162. Allerhöchste Ordre, betr. Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou.

Vom 27. Februar 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. I.)

Ich bestimme hierdurch:

1. Wehrpflichtige Reichsangehörige können bei den Marinetheilen in Kiautschou zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als Freiwillige eingestellt werden, sofern sie nicht durch Civilverhältnisse gebunden sind und Gründe zu ihrer Ausschließung — Wehrordnung §§ 30 und 37 — nicht vorliegen.

Von dem im § 11, 3 der Marineordnung vorgeschriebenen Größenmaß darf in diesem Falle bei sonstiger Tauglichkeit abgesehen werden.

2. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei den genannten Marinetheilen sind solche Wehrpflichtige in der Regel in Kiautschou zur Reserve zu beurlauben. In

geeigneten Fällen können diese Mannschaften — vorläufig durch den Gouverneur — Auslandsurlaub nach Wehrordnung § 111, 3 bis 5 erhalten.

3. Die in 1. bezeichneten Wehrpflichtigen dürfen in außerordentlichen Fällen vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht, aber nicht vor Vollendung einer einjährigen aktiven Dienstzeit mit Genehmigung des Gouverneurs zur Disposition der Marinetheile beurlaubt werden.

4. Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine dürfen nach Maßgabe verfügbarer Mittel auf ihren Antrag durch den Gouverneur, welchem Ich für diesen Fall die Befugnisse eines kommandirenden Generals — Wehrgesetz § 8a — beilege, zu den gesetzlichen Übungen bei den Marinetheilen in Kiautschou unmittelbar einberufen werden.

5. In Fällen von Gefahr können die in Kiautschou sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine zu den von Mir befohlenen Verstärkungen der Marinetheile in Kiautschou herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den Gouverneur angeordnet werden, welchem Ich für diesen Fall die Befugnisse eines kommandirenden Generals — Wehrgesetz § 8b — beilege.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Februar 1899.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich mit folgenden Ausführungsbestimmungen zur Kenntniß:

1. Die Einstellung Wehrpflichtiger zum aktiven Dienst bei den Marinetheilen in Kiautschou erfolgt am 1. Oktober und, sofern es die Statsverhältnisse gestatten, auch am 1. April.

Außerterminliche Einstellungen sind zulässig, falls dienstliche Verhältnisse nicht dagegen sprechen. Von der Vorbringung eines Meldescheins — W. D. § 84 — kann Abstand genommen werden.

2. Von jeder Einstellung ist dem Stammmarinetheile in der Heimath Mittheilung zu machen, welchem die Benachrichtigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission obliegt.

3. Bei Aufstellung der Statsvoranschläge, Ersatzbedarfsnachweisung — M. D. § 5, 5 und Anlage 2 der Allerhöchsten Ordre vom 17. August 1898 (Marineverordnungsblatt S. 295)<sup>1)</sup> — sind die voraussichtlich in Kiautschou zur Einstellung kommenden Mannschaften zu berücksichtigen.

4. Die Uebersendung der Ueberweisungsnotizen der daselbst entlassenen Mannschaften an die heimathlichen Bezirkskommandos vermitteln die Stammmarinetheile.

5. Die in Kiautschou einzustellenden bezw. dort nach erfüllter Dienstpflicht entlassenen Mannschaften haben keinen Anspruch auf freie Beförderung von bezw. nach ihrem Wohnorte im Auslande. Ihre Beförderung mit den regelmäßigen Ablösungstransporten ist zulässig, falls besondere Kosten dadurch nicht entstehen; die Mitnahme einzustellender Mannschaften darf indeß nur auf Grund von Annahmescheinen der Marinetheile in Kiautschou — W. D. § 85 — erfolgen.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 172, Nr. 155.

6. Von jeder Uebung oder Dienstleistung der Personen des Beurlobtenstandes haben die Marinetheile in Kiautschou durch die Stammarinetheile dem zuständigen Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1899.

Der Staatssekretär des Reichs=Marine=Amts.

Tirpitz.

### 163. Verordnung, betr. Ausgabe von Dienstfiegeln und =Stempeln.

Vom 27. Februar 1899. (M.=B.=Bl. 1899, S. II.)

I. An die Behörden in Kiautschou sind folgende Dienstfiegel und =Stempel ausgegeben worden:

N <sup>o</sup> .	Bezeichnung der Behörden (Inskrift der Siegel und Stempel)	Anzahl der		Zur Führung der Siegel und Stempel sind berechtigt
		Siegel	Stempel	
1	Kaiserliches Gouvernement von Kiautschou	3	3	Der Gouverneur, der Civilkommissar und der Intendant.
2	Kaiserliches Gouvernement von Kiautschou — Landamt —	1	1	Der Civilkommissar.
3	Kaiserliches Standesamt Kiautschou	—	1	Der Standesbeamte.
4	Kaiserliches Gericht von Kiautschou	1	1	Der Kaiserliche Richter.
5	Kaiserliches Gouvernementsgericht von Kiautschou	1	1	Das Militärgericht (der Auditeur).
6	Kaiserliches Gouvernement von Kiautschou — Bauverwaltung —	1	1	Der erste Baubeamte
7	Kaiserliches Seemannsamt Kiautschou	1	1	Das Seemannsamt.
8	Kaiserliches Marinekommando des III. See- bataillons	1	1	Der Kommandeur.
9	Kaiserliches Marinematrosen = Artillerie- detachement Kiautschou	1	1	Der Detachementsführer.
10	Kaiserliches Rechnungsamt des III. See- bataillons	1	1	Der Vorstand.
11	Kaiserliches Rechnungsamt des Matrosen- Artilleriedetachements Kiautschou	1	1	Der Vorstand.
12	Kaiserliches Verpflegungsamt Kiautschou	1	1	Der Vorstand.
13	Kaiserliche Marine-Artillerieverwaltung Kiautschou	1	1	Der Vorstand.
14	Kaiserliche Garnisonverwaltung Kiautschou	1	1	Der Vorstand.
15	Kaiserliche Lazarethverwaltung Kiautschou	1	1	Der Chefarzt und die Lazareth- verwaltung.
16	Kaiserliches Gouvernement von Kiautschou — Garnisonarzt —	1	1	Der Garnisonarzt.
17	Kaiserliche Gouvernementskasse Kiautschou	1	1	Der Rendant.

II. Den detachirten Kompagnien wird nur dann ein Dienstfiegel bewilligt, wenn sie, getrennt von ihrem Marinetheil, einen eigenen Garnisonort angewiesen erhalten.

III. Kommandirte oder einzeln stehende Personen haben sich bei der dienstlichen Korrespondenz des eigenen Siegels zu bedienen und zur Erlangung der Portofreiheit, neben der dienstlichen Rubrik auf dem Couvert Dienstgrad und Namen anzugeben und die Worte: „in Ermangelung eines Dienst Siegels“ hinzuzufügen.

IV. Als Wappenschild tragen die Dienstfiegel und =Stempel den Reichsadler mit dem Anker.

V. Die Dienstsiegel und besonders auch die Dienststempel müssen beim Gebrauche so ausgedruckt werden, daß das Wappen und die Umschrift deutlich zu erkennen sind.

VI. Die Kosten für erforderlich werdende Beschaffungen von Dienstsiegeln und Dienststempeln sind nach den dieserhalb ergangenen Bestimmungen zu verrechnen. Unbrauchbar gewordene oder außer Gebrauch gesetzte Dienstsiegel und Dienststempel sind an das Reichs-Marine-Amt zur Vernichtung einzusenden.

VII. Die Kommandos der Marinetheile, sowie die Vorstände der Marinebehörden sind für jeden Mißbrauch mit den Dienstsiegeln und -Stempeln verantwortlich und haben dafür zu sorgen, daß dieselben gehörig unter Verschuß gehalten werden.

Berlin, den 27. Februar 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung:

Fischel.

#### 164. Verordnung, betr. Rechnungsangelegenheiten in Kiautschou.

Vom 9. März 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. V.)

Alle Schriftstücke für Kiautschou in Rechnungsangelegenheiten sind nicht an das Gouvernement, sondern an die in meiner Verfügung vom 24. Mai 1898 — A. 3991. — (Marineverordnungsblatt Seite 159) aufgeführten Verwaltungsstellen zu richten.

Die Rechnungslegung für das Civilkommisariat und die Justizverwaltung ist, da für diese Verwaltungszweige bei dem geringen Umfang der Rechnungsgeschäfte besondere Verwaltungsstellen noch nicht eingerichtet sind, bis auf Weiteres der Gouvernementsklasse übertragen.

Berlin, den 9. März 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage:

Paschen.

#### 165. Verordnung, betr. Vertretung der Civilgemeinde in Kiautschou.

Vom 13. März 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIV.)

Um die hiesige Civilgemeinde an der Arbeit für das Wohl der Kolonie zu theiligen, ordne ich an, daß drei Vertreter derselben aufgestellt werden, welche vom Gouvernement in Angelegenheiten, welche die Civilgemeinde betreffen, zu Rathe gezogen werden und die Vermittelung zwischen Civilgemeinde und Gouvernement übernehmen.

A. Die Aufstellung der drei Vertreter der Civilgemeinde erfolgt in folgender Weise:

1. Ein Vertreter wird ernannt vom Gouverneur nach Anhörung des Gouvernementsraths.
2. Ein Vertreter wird gewählt von den im Handelsregister eingetragenen nicht chinesischen Firmen aus ihrer Mitte. Jede Firma hat nur eine Stimme.
3. Ein Vertreter wird gewählt von den im Grundbuche eingetragenen steuerpflichtigen Grundbesitzern aus ihrer Mitte. Der jährliche Betrag der Grundsteuer muß mindestens 50 Dollar betragen. Für jedes Grundstück gilt nur eine Stimme. Kein Besitzer darf zugleich mehr als eine Stimme haben.

B. Vor dem Erlaß einer Verordnung oder Einführung einer Maßregel, durch die wirtschaftliche Interessen von allgemeiner Bedeutung berührt werden, werden die

Vertreter gehört. Ihre Hinzuziehung zu gemeinschaftlichen Sitzungen zu dem Gouvernementsrathe steht dem Ermessen des Gouverneurs anheim.

C. Die Aufstellung der Vertreter erfolgt auf ein Jahr.

Der erste Vertreter wird jährlich am 15. März vom Gouverneur ernannt werden, an demselben Tage liegen die Listen der Wähler des zweiten und dritten Vertreters im Bureau des Civilkommissars aus; Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen sind bis zum 20. März zulässig und schriftlich einzureichen. Die Wahl findet durch persönliche Stimmenabgabe am 25. März im Bureau des Civilkommissars in den Stunden von 9 bis 12 vormittags statt.

Fällt der 15. oder 25. März auf einen Sonntag, so tritt der folgende Wochentag an seine Stelle.

Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Tsintau, den 13. März 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zaesche.

## 166. Hafenordnung für Tsintau.

Vom 31. März 1899.

Die nachstehende, unter dem 31. März d. Js. genehmigte „Hafenordnung für Tsintau“ bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Berlin, den 31. März 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpiß.

### Hafenordnung für Tsintau.

§ 1. Das Hafengebiet der Kiautschou-Bucht zerfällt in eine Außen- und eine Innenrheede. Die Außen- oder Tsintau-Rheede wird begrenzt durch eine Linie von Pile Point nach der östlichen Spitz, der sogenannten Clara-Bucht, und eine Verbindungslinie von Cap Evelyne nach Yu-nui-san. Die Innenrheede beginnt bei letztgenannter Verbindungslinie und wird im Norden begrenzt durch eine Linie von Womansisland nach der Nordspitze von Chiposan.

Die Ankerplätze für die verschiedenen Schiffe und Fahrzeuge sind auf der anliegenden Karte kenntlich gemacht.

§ 2. Der Führer eines einlaufenden Schiffes hat den Anordnungen des Hafenskapitän's bzw. dessen Beamten bei Anweisung des Ankerplatzes Folge zu leisten.

§ 3. Der Schiffsführer hat Ankunft und Abfahrt seines Schiffes unter Vorzeigung des Meßbriefes auf dem Hafenamte anzuzeigen. Der Meßbrief wird dem Schiffer nach Empfang der Zollklarirung und Entrichtung der Hafengebühr von 2 $\frac{1}{2}$  Cents pro Registertonne zurückgegeben.

§ 4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, dem chinesischen Zollamte ein genaues Verzeichniß der an Bord befindlichen Waaren (Manifest) einzureichen, welches Zahl der Kolli, Marken, Nummer, Inhalt zc. angiebt und dessen statistische Angaben auf Verlangen zu vervollständigen sind.

Opium darf nur in Originallisten eingeführt werden. Die Einfuhr kleinerer Quantitäten ist verboten. Bei der Ankunft ist Opium sogleich dem Zollamt zu deklariren, welches die Ueberführung desselben in das Zolllager überwachen wird. Zuwiderhandlungen werden mit Konfiskation des Opiums und einer Geldbuße in

Höhe des fünffachen Betrages des Werthes desselben — Mindestbetrag 500 Dollar — bestraft.

§ 5. Die Einfuhr von Waffen, Pulver, Sprengstoffen und der zur Herstellung derselben dienenden Bestandtheile unterliegt amtlicher Kontrolle; diese Waaren sind bei der Ankunft dem Hafenamte besonders zu deklariren.

Schiffe mit Petroleum oder Sprengstoffen haben auf der in der Karte hierfür bestimmten Stelle zu ankern, bis die Ladung an einer vom Hafenamte zu bezeichnenden Stelle gelöscht ist. Diese Schiffe haben eine rothe Flagge am Fockmast zu führen.

Vor Einnahme der oben bezeichneten Gegenstände an Bord von Schiffen im Hafen ist die Erlaubniß des Hafenamtes einzuholen, dessen Weisungen in jedem Falle zu befolgen sind.

§ 6. Schiffe mit einer ansteckenden Krankheit an Bord haben eine gelbe Flagge am Fockmast zu führen. Vor Einholung der Erlaubniß des Hafenamtes ist es Niemandem gestattet, das Schiff zu verlassen oder Verkehr mit dem Lande zu unterhalten.

§ 7. Beim Ein- und Auslaufen des Schiffes ist die Nationalflagge zu setzen.

§ 8. Die Abmusterung eines Schiffsmannes geschieht auf dem Hafenamte oder dem die Heimath des Schiffes vertretenden Konsulate. Jeder auf einem Konsulate abgemusterte Schiffsmann hat sich auf dem Hafenamte binnen 24 Stunden nach der Abmusterung unter Vorweisung des Abmusterungsscheines zu melden.

Der Schiffer darf den Schiffsmann nicht ohne Genehmigung des Hafenamtes oder des die Heimath des Schiffes vertretenden Konsulates zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfbedürftigkeit des Seemannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Kein Schiffsmann darf eigenmächtig im Hafen zurückbleiben.

§ 9. Entwichene Schiffsleute können durch Vermittelung des Hafenamtes aufgegriffen und an Bord des Schiffes zurückgebracht, Schiffe und Wohnhäuser können nach solchen abgesehen werden. Personen, welche einem solchen Seemann Unterschlupf gewähren, obwohl ihnen dessen Vergehen bekannt ist, werden in Strafe genommen.

§ 10. Der Schiffsführer ist gehalten, den Tod jedes Passagiers oder Schiffsmannes, der im Hafen erfolgt, dem Hafenamte, sowie im Anschluß daran dem Standesamte zu melden. Die Anmeldung beim Standesamte unterbleibt, wenn der Verstorbene ein Chinese ist.

§ 11. Bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und der Besatzung eines Schiffes, dessen Heimath nicht durch ein Konsulat im Schutzgebiete vertreten ist, steht dem Hafenamte die Entscheidung zu. Zur Durchführung seiner Entscheidung ist das Hafenamte befugt, durch Strafverfügungen Geldstrafen bis zu 350 Dollars oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen festzusetzen.

§ 12. Jedes im Hafengebiete vor Anker liegende Schiff hat von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an sichtbarer Stelle ein weißes Licht zu zeigen.

Feuer an Bord und Meuterei ist durch Nothsignal (Läuten mit der Glocke oder Flaggen-signale) zur Kenntniß des Hafenamtes zu bringen.

§ 13. Es ist verboten, im Hafengebiete Ballast, Asche oder Unrath in das Wasser zu werfen. Der Gebrauch der Schiffsklosets auf vor Anker liegenden Schiffen ist dagegen gestattet.

Jedermann ist gehalten, Gegenstände, welche ihm gehören, oder welche seiner Obhut anvertraut sind, soweit sie eine Störung des Hafenbetriebes verursachen, zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht auf erhaltene Aufforderung, so kann sie auf Kosten des Besitzers durch die Hafenpolizei bewirkt werden.

Ohne Erlaubniß des Schiffers oder seines Stellvertreters ist ein Besteigen des Schiffes für jeden nicht gesetzlich dazu Befugten verboten.

Ohne Erlaubniß des Schiffers oder seines Stellvertreters ist es verboten, Dschunken, Leichter oder dergleichen Fahrzeuge am Schiffe festzumachen.

§ 14. Bojen dürfen nur mit Erlaubniß des Hafenamtes gelegt werden. Unbelegte Bojen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu beleuchten. Die Bojen unterstehen der Kontrolle des Hafenamtes, welches sie aus Rücksicht auf den Verkehr und die Sicherheit verlegen oder entfernen kann.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 14 der Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 25 Dollars, gegen §§ 2, 3 und 12 bis zu 100 Dollars, gegen §§ 5 und 6 bis zu 2000 Dollars bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen § 8 werden beim Schiffer mit Geldstrafe bis zu 100 Dollar, beim Schiffsmann mit Geldstrafe bis zu 25 Dollar oder Haft bis zu 25 Tagen geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen § 13 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Dollar oder Haftstrafe bis zu 1 Monat bestraft.

Die in § 9 genannten Vergehen werden mit Geldstrafe bis zu 250 Dollar oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Tsintau, den 15. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Rosendahl.

Genehmigt.

Berlin, den 31. März 1899.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpitz.

## 167. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen.

Vom 15. April 1899. (M.-V.-Bl. 1899, S. XXV.)

Unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 1. Juli 1898, wird Folgendes bestimmt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Werden bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Gehler gemeinschaftlich beschuldigt, oder sind Chinesen und Nichtchinesen in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt, so ist das Kaiserliche Gericht auch zur Verhandlung und Entscheidung gegen Chinesen zuständig. In diesem Falle findet das für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung.

§ 2. In den Fällen, welche nicht unter § 1 fallen, wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen durch den Richter und vom Gouverneur ernannte Beamte (Bezirksamt-männer) ausgeübt.

§ 3. Die Bezirksamt-männer haben, soweit sie noch nicht als Reichsbeamte beeidigt sind, vor ihrem Dienstantritt folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Bezirksamt-mannes treu und gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe!“

§ 4. Zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen sind erforderlichenfalls die Dorfsältesten oder andere geeignete Persönlichkeiten zu hören.

### II. Strafrechtspflege.

§ 5. Alle Handlungen, welche

1. durch Verordnungen des Gouverneurs mit Strafen bedroht sind,

2. nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Thatbestand eines gegen das Reich, sowie gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigenthum eines Anderen gerichteten Verbrechens und Vergehens, oder
3. den Thatbestand einer Uebertretung enthalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt ist oder
4. im chinesischen Reich mit Strafen belegt werden, sind strafbar.

§ 6. Die zulässigen Strafen sind:

1. Prügelstrafe bis zu 100 Schlägen, 2. Geldstrafen bis zu \$ 5000, 3. zeitige Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren, 4. lebenslängliche Freiheitsstrafe, 5. Todesstrafe.
- Auf sie kann allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung aus dem Schutzgebiet erkannt werden.

Bei der Ausweisung ist dem Beschuldigten für den Fall seiner Rückkehr eine Strafe anzudrohen, welche sofort vollstreckt werden kann, wenn der Beschuldigte wieder innerhalb des Schutzgebietes betroffen wird.

Bei Umwandlungen von Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist der Betrag von \$ 1 einer 1- bis 5 tägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

§ 7. Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahre. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Ausnahmefällen zu Freiheitsstrafen zu verurtheilen und dann von anderen Verbrechern getrennt zu halten. Für die Handlungen jugendlicher Personen kann deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zu einer Strafe verurtheilt werden, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist.

§ 8. Gegen eine Person weiblichen Geschlechts darf auf Prügelstrafe nicht erkannt werden.

§ 9. Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem vom Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument. Das auf Prügelstrafe lautende Urtheil kann auf ein- oder mehrmaligen Vollzug ergehen. Bei jedem Vollzug darf die Zahl von 25 Schlägen nicht überschritten werden. Bei der Vollstreckung ist auf den Körperzustand der Verurtheilten Rücksicht zu nehmen.

§ 10. Die Freiheitsstrafe kann mit Zwangsarbeit verbunden werden. Die Art der Beschäftigung bestimmt der mit Ausübung der Polizeigewalt betraute Beamte. Widerspenstige Personen dürfen bei der Arbeit gefesselt werden.

Personen, welche zum ersten Male zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden, können gegen Sicherheitsleistung, in besonderen Fällen auch ohne solche, auf freiem Fuß belassen werden.

Zu derselben Weise können Gefangene, welche sich während ihrer Strafzeit gut geführt und mindestens die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden.

Wird eine Person, welche vorläufig auf freiem Fuße belassen oder aus der Haft entlassen ist, innerhalb eines Jahres seit ihrer Verurtheilung oder Entlassung wiederum verurtheilt, so ist die erste Strafe ganz zu vollstrecken und die Sicherheit der Staatskasse verfallen.

Die nach Absatz 2 und 3 nothwendigen Verfügungen trifft der Beamte, welcher das Endurtheil erlassen hat, oder sein rechtlich berufener Stellvertreter.

§ 11. Zur Verfolgung einer strafbaren Handlung ist derjenige Bezirksamtmanu zuständig, in dessen Bezirk die That begangen oder der Beschuldigte ergriffen ist, oder derjenige, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. In der Regel ist die Untersuchung von demjenigen Bezirksamtmanu zu beenden, welcher die erste Untersuchung vorgenommen hat.

§ 12. Die Bezirksamtmanu sind befugt, auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, Prügelstrafen und Geldstrafen bis zu \$ 500 allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung zu erkennen.

Das Urtheil, welches einer schriftlichen Begründung nicht bedarf, ist dem Angeeschuldigten zu verkünden. Das Urtheil ist in ein Spruchbuch nach anliegendem Muster einzutragen.

Ueber die Protokollierung der Zeugenaussagen und der Vertheidigung von Nichtchinesen welche als Zeugen vernommen werden, entscheidet der richterliche Beamte nach seinem Ermessen.

§ 13. Hält der Bezirksamtmanu seine Straf Gewalt nicht für ausreichend, so hat er alle erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und die Akten dem Richter einzusenden. Dem Richter steht es frei, weitere Beweise zu erheben oder die Untersuchung persönlich zu führen. Er entscheidet auf Grund der Akten.

§ 14. Urtheile, durch welche auf Todesstrafe erkannt ist, bedürfen der Bestätigung durch den Gouverneur. Dieser bestimmt die Art, in welcher die Todesstrafe zu vollstrecken ist.

§ 15. Gegen die Urtheile der Bezirksamtänner ist die Berufung an den Richter zulässig, wenn auf höhere Strafe erkannt ist, als Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder Geldstrafe von 250 Dollars.

Die Berufung ist innerhalb drei Tagen nach der Verkündung des Urtheils bei dem Bezirksamtmanu, dessen Entscheidung angefochten wird, zu Protokoll zu erklären. Ist die Berufung zulässig, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 13.

§ 16. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

### III. Civilrechtspflege.

§ 17. Den Entscheidungen ist das örtliche Gewohnheitsrecht zu Grunde zu legen. Der Gouverneur bestimmt durch jedesmalige Verordnung, welche Reichsgesetze bei Civilstreitigkeiten, wo nur Chinesen betheiltigt sind, Anwendung finden.

§ 18. Die Klage ist schriftlich bei dem zuständigen Beamten einzureichen oder bei diesem oder einer anderen von ihm dazu bestimmten Person zu Protokoll zu erklären.

§ 19. Als Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Sachverständige und Augenscheineinnahme zulässig. Die Bestimmung des § 12 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 20. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 250 Dollars nicht übersteigt, sind die Bezirksamtänner zur Entscheidung zuständig. Dertlich zuständig ist der Bezirksamtmanu, in dessen Bezirk der Beklagte sich aufhält oder seinen Wohnsitz hat.

Ist der Streitgegenstand eine unbewegliche Sache, so ist derjenige Bezirksamtmanu zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

§ 21. Der Richter entscheidet in allen Fällen, die nicht zur Zuständigkeit der Bezirksamtänner gehören.

Gegen die Urtheile der Bezirksamtänner ist die Berufung an den Richter zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes 150 Dollars übersteigt.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 13 und 15.

§ 22. Wird der Kläger abgewiesen, weil sich die von ihm behaupteten Thatsachen als unwahr herausgestellt haben, so kann er in eine Geldstrafe genommen werden, welche den Werth des Streitgegenstandes nicht übersteigen darf. Ist die Geldstrafe nicht bezutreiben, so tritt Freiheitsstrafe, welche mit Zwangsarbeit verbunden sein kann, an ihre Stelle.

§ 23. Wird der Beklagte verurtheilt, so kann gegen ihn für den Fall, daß er dem Urtheil nicht binnen einer bestimmten Frist nachkommt, eine Geld- oder Freiheitsstrafe festgesetzt werden. Von der eingehenden Geldstrafe ist der Kläger zu befriedigen.

§ 24. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden vom Kläger 2½ Prozent vom Werthe des Streitgegenstandes an Kosten erhoben, jedoch nicht unter 1 Dollar bei Sachen, die zur Zuständigkeit der Bezirksamtänner gehören, bei allen übrigen nicht unter 10 Dollars. Der unterliegende Theil ist zum Ersatz der Kosten an den Kläger zu verurtheilen.

§ 25. Die Art der Zwangsvollstreckung bestimmt der Beamte, welcher das Urtheil erster Instanz gesprochen hat.

§ 26. Den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten steht es frei, in geeigneten Fällen die Kosten niederzuschlagen.

§ 27. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Tsingtau, den 15. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Jäschke.



Verordnung, betr. die Rechtsbeschaffnisse der Chinesen.

194

Laufende Nr.	Datum		Name des Beschuldigten	Ist Beschuldiger der Polizei bekannt?	Gegenstand der Beschuldigung	Beweismittel	Laut Akten	Urtheil	Wann vollstreckt	Bemerkungen
	Tag	Mon.								
1.	1899									
	13.	1.	Wu pan chou aus Shanghai	nein	Straßenverunreinigung	Geständniß	B. S. 6.	\$ 5,00	13. 1. 99	

### 168. Verordnung, betr. den Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession.

Vom 15. April 1899. (M.-B.-Bl. 1899, XXIX.)

Unter Aufhebung der früher ergangenen Bestimmungen verordne ich, was folgt:

§ 1. Der Ausschank und der Handel mit alkoholischen Getränken ist nur mit Genehmigung des Gouvernements gestattet. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn die Bedürfnisfrage verneint wird.

§ 2. Der flaschenweise Verkauf von Schnaps an Unteroffiziere und Gemeine ist verboten, falls diese nicht in jedem einzelnen Falle ausdrücklich schriftliche Genehmigung eines Offiziers vorweisen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Schließung der betreffenden Lokalitäten und Einziehung der zum Verkauf gestellten Getränke und Geldstrafe bis zu 300 Dollars, Zuwiderhandlungen gegen § 2 mit Geldstrafen bis zu 100 Dollars bestraft, an Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe oder Gefängniß.

Tsingtau, den 15. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Jaeschke.

Genehmigt!

Berlin, den 9. Oktober 1899.

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Tirpitz.

### 169. Verordnung, betr. Einrichtung eines Katasteramts in Tsingtau.

Vom 15. April 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XIV.)

Mit dem 15. April 1899 ist ein „Katasteramt Tsingtau“ eingerichtet worden.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören:

- Uebertragung des Bebauungsplans ins Gelände,
- Auftheilung des Geländes in Besitzstücke,
- Theilung oder Formveränderung von Grundstücken und
- die Grundbesitzverhältnisse, soweit sie technischer Art sind.

### 170. Verordnung, betr. Entlassung vor beendeter aktiver Dienst- pflicht in Kiautschou.

Vom 21. April 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. IX.)

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 5. Juli 1898 — Marineverordnungsblatt Seite 214 —<sup>1)</sup> bestimme ich in Ergänzung der Marineordnung §§ 17 und 19 und der Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine, Anlage 28 Absatz 3b:

1. Einzelne Mannschaften der Besatzung von Kiautschou, welche wegen bevorstehender Beendigung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht in die Heimath befördert werden sollen, dürfen mit Genehmigung des Gouverneurs von Kiautschou mit dem Tage der Heimreise des Transports, welchem sie anzuschließen gewesen wären, in Tsingtau zur Disposition der Marinetheile beurlaubt werden, wenn sie ein sofort

<sup>1)</sup> Vergl. S. 171, Nr. 154.

anzutretendes Vertragsverhältniß im Schutzgebiet oder bei einem in demselben domicilirenden Unternehmer nachweisen.

2. Die Befugniß der Marinestationskommandos zur Aufhebung von Kapitulationen vor Ablauf der Kapitulationszeit, wenn die Privatverhältnisse des Kapitulanten seine Entlassung oder wenn dienstliche Gründe den Erlaß einer eingegangenen besonderen Dienstverpflichtung dringend wünschenswerth machen, steht für die Besatzungsgruppen in Kiautschou — ausgenommen die Kapitulanten der Matrosen- und Werftdivisionen — dem Gouverneur zu.

3. Die hiernach auf ihren Wunsch in Kiautschou zur Entlassung kommenden Dienstpflichtigen (einschließlich Kapitulanten, welche in Privatverhältnisse übertreten, haben protokollarisch auf Gewährung von Reise- und Marschgeld bezw. freie Beförderung in die Heimath zu verzichten.

Berlin, den 21. April 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpitz.

## 171. Provisorische zollamtliche Bestimmungen für das Deutsche Kiautschougebiet.

Vom 23. Mai 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XX.)

### Einfuhr, Ausfuhr und Transit.

- I. a) Waareneinfuhr in das Deutsche Gebiet ist frei mit Ausnahme von Opium, Waffen, Pulver und Sprengstoffen sowie den zur Anfertigung letzterer dienenden Bestandtheilen, welche besonderen Bestimmungen unterliegen. (§ II und § III.)
  - b) Fremde Waaren und chinesische Waaren, welche nicht unter Zollbegleitschein aus chinesischen Häfen eingeführt sind, zahlen bei der Ausfuhr aus Deutschem Gebiete in das Hinterland den vertragsmäßigen Einfuhrzoll.
  - c) Chinesische Waaren, welche unter Zollbegleitschein aus chinesischen Häfen eingeführt sind, zahlen bei der Ausfuhr in das Hinterland die Hälfte des Vertragszolles. (Küstenzoll.)
  - d) Chinesische Waaren, welche aus dem Hinterlande ankommen, zahlen den vertragsmäßigen Ausfuhrzoll bei der Ausfuhr. Die Vertragsbestimmungen über verbotene Waaren sind hierdurch nicht aufgehoben.
  - e) Produkte, die innerhalb des Deutschen Kiautschougebietes erzeugt worden sind, oder Waaren, die aus solchen im Deutschen Gebiet erzeugten Produkten oder aus zur See in das Deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt worden sind, zahlen, soweit ein amtliches Ursprungszeugniß beigebracht wird, bei der Verschiffung aus Tsingtau keinen Ausfuhrzoll.
  - f) Waaren, die unter Transitpaß in das Hinterland verschickt oder aus dem Hinterlande gebracht werden sollen, zahlen außer dem vertragsmäßigen Einfuhr- oder Ausfuhrzoll die vertragsmäßige Transitgebühr. Transitpässe und alle anderen zollamtlichen Bescheinigungen werden von dem Zollvorstande in Tsingtau ausgestellt.
  - g) Die Vertragstarifbestimmungen finden Anwendung auf alle Waaren, die auf Schiffen fremder Bauart verladen sind.
- Die Zölle und Auflagen, welche von Fahrzeugen chinesischer Bauart oder von Waaren, die auf ihnen nach Tsingtau kommen, erhoben werden, sollen nicht höher

sein als die Abgaben, die bisher im Kiautschougebiet oder einem anderen Hafen der Provinz Schantung erhoben sind oder zur Erhebung gelangen.

#### Opium.

II. Opium darf nur in Originalkisten eingeführt und muß sofort bei der Ankunft dem Zollbeamten angezeigt werden, welcher die Ueberführung desselben in das Zolllager überwachen wird. Die Ausfuhr von dem deutschen in das chinesische Gebiet geschieht unter Zollverschluß und Zollgebiet gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren.

Die Einfuhr und der Verbrauch von Opium im Deutschen Gebiete unterliegt besonderen Bestimmungen.

#### Waffen, Pulver und Sprengstoffe u.

III. Die Einfuhr in das Deutsche Gebiet von Waffen, Pulver und Sprengstoffen sowie der zur Herstellung derselben dienenden Bestandtheile unterliegt besonderen Bestimmungen. Die Ausfuhr derselben aus Deutschem in chinesisches Gebiet ist verboten und kann nur unter Sonderpaß auf Wunsch der Regierung gegen Bürgschaft erlaubt werden.

#### Einfuhrmanifeste und zollamtliche Untersuchungen.

IV. Zollbeamte werden sich bei der Ankunft der Schiffe an Bord begeben. Der Schiffsführer ist gehalten, denselben das Manifest und, wenn er von chinesischen Häfen kommt, auch die Zollbeläge zu überreichen. Das Manifest muß ein genaues Verzeichniß der an Bord befindlichen Waaren enthalten; auf Verlangen müssen die statistischen Angaben vervollständigt werden. Waaren, welche zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, müssen dementsprechend im Einfuhrmanifeste bezeichnet sein.

Die Empfänger von Einfuhrwaaren sollen gehalten sein, binnen einer Woche nach der Landung dem Zollamte die für statistische Zwecke nöthigen Angaben über Gattung, Werth, Gewicht oder Stückzahl der Güter, soweit es für die Vervollständigung der Manifeste nothwendig erscheint, bei Strafe bis zu § 25 in jedem Nichtachtungsfalle, zu machen.

#### Halbzollvorzugsrecht.

V. Waaren, welche von chinesischen Häfen unter Zollschein ankommen, unterliegen bei der Einfuhr zollamtlicher Revision bei Verlust des Halbzollrechts (Küstenzolls) im Nichtachtungsfalle.

#### Ausfuhrmanifeste und zollamtliche Untersuchungen.

- VI. a) Für Ausfuhrwaaren ist beim Zollamt ein Erlaubnißschein zu erwirken, welcher nach vorheriger Untersuchung der Waaren und Entrichtung des vertragsmäßigen Zolles ausgestellt wird. Ohne Zollschein bzw. zollamtliche Abstempelung des Ladescheines dürfen keine Ausfuhrwaaren an Bord genommen werden, bei Strafe der Konfiskation.
- b) Bezollte Ausfuhrwaaren, welche an Bord nicht haben angenommen werden können, dürfen, um die Zollfreiheit bei der Wiederausfuhr nicht zu verlieren, ohne vorherige Genehmigung des Zollamts nicht gelandet werden.
- c) Wenn die Ladung eingenommen ist, muß dem Zollamte vom Schiffsführer oder Schiffszugenden ein Ausfuhrmanifest eingereicht werden, welches die Marken, Nummern und Inhalt jedes Kolli genau angiebt.

Für die Einreichung eines falschen Manifestes verfällt der Schiffsführer einer Geldbuße bis zu \$ 100.

- d) Waaren dürfen nicht ohne zollamtliche Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes verladen werden.
- e) Bei der Klarirung werden die zollamtlich gestempelten Zoll- und Ladescheine an Bord verglichen, und wenn dadurch die Richtigkeit des Manifestes und die Zahlung des Ausfuhrzolles festgestellt ist, wird dem Schiffsführer der Zollklarirungsschein ausgestellt, welcher ihn zur Rückforderung des Meßbriefes beim Hafenamte und zur Abfahrt berechtigt.

#### Lade- und Löszeit.

VII. Schiffe, die an Sonn- und Feiertagen, sowie zwischen 6 Uhr Abends und Morgens löschen oder laden wollen, bedürfen dazu einer besonderen Erlaubniß des Zollamtes, die bis auf Weiteres kostenlos erteilt wird, falls sie an Wochentagen während der Bureaustunden eingeholt werden kann.

Postfächer dürfen zu jeder Zeit an Bord gebracht und von Bord geholt werden.

#### Bureaustunden des Zollamtes.

VIII. Das Zollamt ist, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, geöffnet für den Empfang und die Ausgabe aller zollamtlichen Dokumente von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags täglich.

#### Berufung.

IX. Bei Berufungen gegen die vom Zolldirektor verfügten Konfiskationen und Bußen finden für das dabei beobachtete Verfahren die Vorschriften für gemeinsame Untersuchung, Peking, 31. Mai 1868, sinngemäße Anwendung.

X. Vorstehende Vorschriften treten vom 1. Juli 1899 an in Kraft und sind bindend für alle Kauffahrteischiffe und Dschunken.

Tsingtau, den 23. Mai 1899.

E. Dhlmer,

Kaiserlicher chinesischer Zolldirektor.

Genehmigt.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Faeschke.

### 172. Besondere Bestimmungen, betr. Einfuhr und Kontrolle von Opium, Waffen, Pulver u. dergl. sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandtheile.

Vom 23. Mai 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXII.)

#### I. Opium.

##### a. Einfuhr von Opium.

Opium darf nur in Originalkisten eingeführt werden; die Einfuhr von kleineren Quantitäten als einer Kiste ist verboten. Alles Opium muß sofort bei der Ankunft des Schiffes dem Zollamt angezeigt werden, welches die Ueberführung desselben in das Zolllager überwachen wird und berechtigt ist, verdächtige Waaren anhalten und Schiffe untersuchen zu lassen.

Der Schiffsführer ist gehalten, in solchen Fällen allen Vorschub zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung verfällt das Opium der Konfiskation und das Schiff einer Buße im Betrage des fünffachen Werthes des Opiums. Der Mindestbetrag ist \$ 500.

#### b. Konsum von Opium.

Opium für den Konsum auf Deutschem Gebiete wird unter Aufsicht der Regierung und des Zollamts zubereitet, in Blechdosen von 10, 20, 30, 40 und 50 g Gewichtsinhalt verpackt und mit einer dem Verkaufspreise entsprechenden Stempelmarke durch dazu besonders berechnigte Händler verkauft werden. Für den Berechnigungsschein wird eine Abgabe erhoben.

Alles Opium, das obigen Bestimmungen entgegen im Privatbesitz gefunden wird, unterliegt der Konfiskation und der Besitzer der Zahlung einer Buße im Betrage des fünffachen Werthes desselben zum Mindestbetrage von \$ 500.

Im Nichtzahlungsfalle wird Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten verhängt.

#### II. Waffen u. dergl.

Waffen, Pulver, Sprengstoffe u. dergl. sowie die zur Herstellung derselben dienenden Bestandtheile müssen bei der Ankunft deklarirt und den Anordnungen des Hafenamtes entsprechend gelöscht und gelagert werden.

Pulver und Sprengstoffe sowie die zur Herstellung derselben dienenden Bestandtheile müssen in den dafür bestimmten Schuppen gelagert und dürfen nicht ohne Erlaubnißschein des Hafenamtes abgegeben werden. Für die Lagerung wird eine entsprechende Abgabe erhoben.

Waffen sind im Zollschuppen zu lagern und dürfen ohne Erlaubnißschein des Hafenamtes nicht abgegeben werden. Für die Lagerung wird eine entsprechende Abgabe erhoben.

Der Kleinverkauf von Waffen und Pulver ist nur besonders berechtigten Händlern unter den auf dem Erlaubnißschein angegebenen Bedingungen gestattet. Für den Berechnigungsschein wird eine besondere Abgabe erhoben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen verfallen die Waffen der Konfiskation und das Schiff einer Strafe bis zu \$ 500.

Kleinere Fahrzeuge, welche diesen Bestimmungen zuwider mit Waffen und Sprengstoffen an Bord angetroffen werden, werden konfisziert und die Mannschaft im Nichtzahlungsfalle der Geldbuße mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Obige Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Tsingtau, den 23. Mai 1899.

Der Zolldirektor.  
Ohlmer.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Zaeschke.

#### 173. Besondere Bestimmungen, betr. die Ausübung der Zollkontrolle durch die Postagentur.

Vom 23. Mai 1899. (M.-V.-Bl. 1899, S. XXIII.)

1. Einfuhr von Opium, Waffen, Pulver, Sprengstoffen u. dergl. sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandtheile durch die Post ist verboten.

Für besondere Fälle kann die Genehmigung des Gouvernements ertheilt werden.

2. Die den Postsendungen beiliegenden Inhaltserklärungen werden zur Statistik des Waarenverkehrs von der Postagentur dem Zollamt überwiesen.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich:

- a) bei Briefbeuteln, Fahrpostbeuteln, Briefpacketen und Fahrpostpacketen,
- b) bei Zeitungspacketen und Drucksachen,
- c) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde oder einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind.

3. Zollpflichtige Sendungen aus dem Schutzgebiet werden von der Postagentur nur mit Zollbegleitschein angenommen werden. Ein Verzeichniß zollpflichtiger Waaren liegt in der Postagentur aus.

Obige Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Tsingtau, den 23. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Taeschke.

#### 174. Verordnung, betr. das Lagern von Steinen. Strafbefugnisse der Polizeiwachtmeister.

Vom 30. Juli 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XI.)

Die nachstehenden, unter dem 30. Juli d. Js. genehmigten Verordnungen des Gouverneurs von Kiautschou, betreffend das

„Lagern von Steinen“

und die

„Strafbefugnisse der Polizeiwachtmeister“,

bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 30. Juli 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpiß.

Verordnung.

Im Interesse des Landens von Leichtern und Sampans und des Löschens von Waaren ist der Strand von unterhalb der Kaserne der Feldbatterie bis zum Petroleumlager rein zu halten. Es ist unter allen Umständen verboten, Steine u. innerhalb der Hochwasserlinie zu lagern.

Derjenige, welchem die Schuld am Herumliegen von gefahrbringenden Steinen oder sonstigen Gegenständen nachgewiesen werden kann, wird mit einer Geldstrafe bis zu 25 Dollar oder einem Monat Haft bestraft; außerdem haftet er für den dadurch etwa verursachten Schaden.

Tsingtau, den 25. März 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Taeschke.

Verordnung.

Der an der Grenze fungirende Polizeiwachtmeister sowie der mit der Ausübung der Polizei in dem Tsingtaubezirke betraute Polizeiergeant erhalten die Befugniß, Polizeistrafen bis zu 4 Dollar von Chinesen zu erheben. Ein Einspruch gegen diese Strafbefehle steht den Betroffenen innerhalb 48 Stunden bei dem Bezirksamtmanne zu. Die Straf gelder sind an den Polizeivorstand abzuführen.

Tsingtau, den 12. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Taeschke.

Genehmigt!

Berlin, den 30. Juli 1899.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpiß.

## 175. Fleischschauordnung und Kontrolle des Milchverkehrs.

Bom 14. August 1899. (M.-V.-Bl. 1899, S. XII.)

Die nachstehenden, unter dem 14. August d. J. genehmigten Verordnungen des Gouverneurs von Kiautschou, betreffend

„Fleischschauordnung für den Polizeibezirk Tsingtau“

und

„Verordnung über die Ausübung einer Kontrolle des Milchverkehrs“,

bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 14. August 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpiß.

## Fleischschauordnung für den Polizeibezirk Tsingtau.

1. Sämmtliches Schlachtvieh, dessen Fleisch, Eingeweide und Fett als menschliche Nahrung Verwendung finden soll, ist vor und nach dem Schlachten einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

2. Die Schlachtung hat ausschließlich in den hierzu vorgesehenen bezw. noch zu bestimmenden Räumlichkeiten zu erfolgen. Schlachtstunden sind vom 1. April bis 31. Oktober bis morgens 8 Uhr und von nachmittags 5 Uhr an; vom 1. November bis 31. März bis mittags 12 Uhr und von nachmittags 4 Uhr an. Nur solche Thiere dürfen geschlachtet werden, die lebend zuvor untersucht und für gesund befunden sind.

In Nothfällen — Unglücksfällen — ist das Schlachten ohne vorherige Untersuchung auch an anderen als den dazu bestimmten Orten gestattet, dagegen ist die Zerlegung und Verwerthung des geschlachteten Thieres ohne vorherige Genehmigung des Sachverständigen unstatthaft.

3. Die Schlachter sind verpflichtet, das ganze Vieh, welches zur Schlachtung für den folgenden Tag bestimmt ist, am Tage zuvor in der Nähe der Schlachtstätte aufzustellen und dem Sachverständigen zur Untersuchung vorzuführen. Der Termin der Schlachtung ist, soweit hinsichtlich der Zeit ihrer Vornahme keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, mindestens 4 Stunden vorher dem Sachverständigen anzumelden.

4. Sind nach erfolgter Untersuchung Fleisch zc. gesund befunden, so muß der Sachverständige bei größeren Thieren wenigstens jedes Viertel, bei kleineren jede Hälfte mit dem Abdruck eines Stempels oder mit einem anderen Zeichen versehen, durch welches das Fleisch als auf Genußfähigkeit untersucht kenntlich gemacht wird.

5. Auf alle von dem thierärztlichen Sachverständigen als zur menschlichen Nahrung nicht tauglich bezeichneten Theile des geschlachteten Thieres ist zunächst Beschlag zu legen. Diese sind unter ortspolizeilicher Aufsicht entweder zu verbrennen oder, nachdem sie genußunfähig gemacht sind, nur zur Verwerthung für technische Zwecke zuzulassen.

6. Für den Verkauf bedingt tauglichen Fleisches sind die Anordnungen des Sachverständigen in jedem Falle maßgebend.

7. Einfuhr und Verkauf frischen Fleisches auswärts geschlachteter Thiere ist nur dann gestattet, wenn sie durch den Sachverständigen in gleicher Weise untersucht worden sind, wie es für die am Orte geschlachteten vorgeschrieben ist.

Geräucherte, von auswärts eingeführte Fleischwaaren — Schinken und Speck — können einer nachträglichen Untersuchung auf Trichinen unterzogen werden.

8. Dem Sachverständigen steht jederzeit der Zutritt zu den für die Schlachtung der Thiere, die Aufbewahrung und den Verkauf des Fleisches bestimmten Räumen zu.

9. Es belaufen sich die Gebühren für die Untersuchung

eines Stückes Großvieh auf . . . . .	1,00	Dollar
eines Kalbes, Schafes auf . . . . .	0,50	=
eines Schweines . . . . .	0,75	=
eines Schinken und einer Speckseite	0,25	=

Werden an demselben Tage mehrere Schlachtthiere derselben Art und des gleichen Besitzers untersucht, so ist für das zweite und jedes folgende Thier nur die Hälfte der Tage zu entrichten.

Die Gebühren werden von der Gouvernementskasse eingezogen, wobei als Unterlage für die Höhe der von den Schlachtern einzufordernden Summen die von dem Sachverständigen monatlich einzureichenden Schlachtlisten dienen.

10. Der Verkauf vorher vom Sachverständigen nicht untersuchten oder von ihm als genutzunfähig bezeichneten Fleisches zieht Geldstrafe bis zu 200,00 Dollar oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten im Unvermögensfalle, falls nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, das Schlachten außerhalb der dafür angelegten Stunden oder in anderen als dafür vorgesehenen Räumen Geldstrafe bis zu 10,00 Dollar oder 2 Wochen Haft im Unvermögensfalle nach sich.

11. Diese Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft.

Tsingtau, den 4. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Jaeschke.

#### Verordnung über die Ausübung einer Kontrolle des Milchverkehrs.

1. Die Besitzer von Milchvieh, welche die von demselben genommene Milch innerhalb des Polizeibezirks Tsingtau in den Handelsverkehr bringen wollen, haben der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Diese stellt dem Anzeigenden eine Bescheinigung aus, die ihn zum Verkauf berechtigt, und macht dem Sachverständigen über Namen und Wohnung des jeweiligen Lieferanten Mittheilung.

2. Die Kontrolle des Sachverständigen hat sich zu erstrecken auf:

- Untersuchung der zur Milchgewinnung aufgestellten Thiere,
- Ueberwachung der Haltung, Pflege und Fütterung derselben,
- Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Milch.

3. Solche Thiere, welche infolge vorübergehender oder dauernder Krankheit eine als menschliche Nahrung ungeeignete Milch liefern, sind von der Milchgewinnung auszuschließen.

4. Der Sachverständige muß in einem derartigen Falle die Ortspolizeibehörde benachrichtigen, und diese hat auf Grund des von Ersterem abgegebenen Urtheils

- entweder für alsbaldige unschädliche Beseitigung der beanstandeten Milch Sorge zu tragen,
- oder die Entfernung des erkrankten Thieres aus dem Bestande zu veranlassen.

5. Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen ziehen den Verlust des Berechtigungscheines nach sich.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Tsingtau, den 4. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Jaeschke.

Genehmigt.

Berlin, den 14. August 1899.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpitz.

### 176. Wahl von Zivilgemeindevertretern. Lagerung von Petroleum. Sprengungen in der Nähe von Häusern und Straßen.

Vom 15. September 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXIII.)

Die nachstehenden, unter dem 14. September d. Jz. genehmigten Verordnungen des Gouverneurs von Kiautschou, betreffend die

„Wahl von Zivilgemeindevertretern“,<sup>1)</sup>

die

„Lagerung von Petroleum“<sup>2)</sup>

und

„Sprengungen in der Nähe von Häusern und Straßen“<sup>3)</sup>

bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 15. September 1899.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

Büchjel.

### 177. Hafenordnung für Tsingtau.

Vom 19. September 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XVII.)

Die nachstehende, unter dem 19. September d. Jz. genehmigte, gegen die im Anhang zum Marineverordnungsblatt Nr. 14 für 1899<sup>4)</sup> veröffentlichte, ergänzte und neuredigirte

„Hafenordnung für Tsingtau“

bringe ich zur Kenntniß.

Die mit der Hafenordnung vom 15. Januar d. Jz. veröffentlichte Karte der Innen- und Außenbude von Tsingtau bleibt unverändert.

Gleichzeitig bringe ich nachstehend zur Kenntniß die zwischen dem Kaiserlichen Gouverneur von Kiautschou und dem Kaiserlich chinesischen Zolldirektor in Tsingtau vereinbarten

„Provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das Deutsche Kiautschougebiet“,<sup>5)</sup>

„Besonderen Bestimmungen für die Einfuhr und Kontrolle von Opium, Waffen, Pulver, Sprengstoffen u. dergl., sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandtheile“,<sup>6)</sup>

1) Vergl. S. 188, Nr. 165.

2) Vergl. S. 185, Nr. 160.

3) Vergl. S. 185, Nr. 161.

4) Vergl. S. 189, Nr. 166.

5) Vergl. S. 196, Nr. 171.

6) Vergl. S. 199, Nr. 172.

sowie ferner die von dem Kaiserlichen Gouverneur von Kiautschou erlassenen

„Besonderen Bestimmungen, betreffend die Ausübung der Zollkontrolle durch die Postagentur“. <sup>1)</sup>

Berlin, den 19. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpitz.

§ 1. Das Hafengebiet der Kiautschoubucht zerfällt in eine Außen- und eine Innenrheide. Die Außen- oder Tsingtaurheide wird begrenzt durch eine Linie von Pilepoint nach der östlichen Spitz der Klarabucht und eine Verbindungslinie von Kap Evelyn nach Jünnisau. Die Innenrheide beginnt bei letztgenannter Verbindungslinie und wird im Norden begrenzt durch eine Linie von Womans Island nach der Nordspitze von Huangtau (Chitpofau).

Die Ankerplätze für die verschiedenen Schiffe und Fahrzeuge sind auf der anliegenden Karte kenntlich gemacht.

§ 2. Der Führer eines einlaufenden Schiffes hat den Anordnungen des Hafencapitäns bezw. dessen Beamten bei Anweisung des Ankerplatzes Folge zu leisten.

§ 3. Der Schiffsführer hat Ankunft und Abfahrt seines Schiffes unter Vorzeigung des Meßbriefes auf dem Hafenamte anzuzeigen. Der Meßbrief wird dem Schiffer nach Empfang der Zollklarierung und Entrichtung der Hafengebühr von 2 $\frac{1}{2}$  Cent pro Registertonne zurückgegeben.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die an Bord befindlichen Postsachen an die Deutsche Postbehörde auszuliefern und bei Weggang des Schiffes Postsachen, die ihm von der Deutschen Postbehörde mitgegeben werden, zu übernehmen und für die richtige Ablieferung im Bestimmungshafen zu sorgen. Ist Post an Bord, so ist dieses durch Heißen der Flagge T bei der Einfahrt kenntlich zu machen. Andere Postsachen als solche, die von der Deutschen Postbehörde aufgegeben werden, anzunehmen, oder Postsachen an andere als die Deutsche Postbehörde auszuhandigen, ist untersagt.

§ 4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, dem chinesischen Zollamte ein genaues Verzeichniß der an Bord befindlichen Waaren (Manifest) einzureichen, welches Zahl der Kolli, Marken, Nummer, Inhalt u. angiebt und dessen statistische Angaben auf Verlangen zu vervollständigen sind.

Opium darf nur in Originalkisten eingeführt werden. Die Einfuhr kleinerer Quantitäten ist verboten. Bei der Ankunft ist Opium sogleich dem Zollamt zu deklarieren, welches die Uebersührung desselben in das Zolllager überwachen wird.

Zuwiderhandlungen werden mit Konfiskation des Opiums und einer Geldbuße in Höhe des Wertes desselben — Mindestbetrag \$ 500 — bestraft.

§ 5. Die Einfuhr von Waffen, Pulver, Sprengstoffen und der zur Herstellung derselben dienenden Bestandtheile unterliegt amtlicher Kontrolle; diese Waaren sind bei der Ankunft dem Hafenamte besonders zu deklarieren.

Schiffe mit Petroleum oder Sprengstoffen haben auf der in der Karte hierfür bestimmten Stelle zu ankern, bis die Ladung an einer vom Hafenamte zu bezeichnenden Stelle gelöscht ist. Sprengstoff ladende oder löschende Schiffe haben eine rothe Flagge am Fockmast zu führen.

Vor Laden oder Löschen von Sprengstoffen im Hafen ist die Erlaubniß des Hafenamtes einzuholen, dessen Weisungen in jedem Falle zu befolgen sind.

§ 6. Schiffe mit einer ansteckenden Krankheit an Bord haben eine gelbe Flagge am Fockmast zu führen. Vor Einholung der Erlaubniß des Hafenamtes ist es

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 173, S. 200.

Niemandem gestattet, das Schiff zu verlassen oder Verkehr mit dem Lande zu unterhalten.

§ 7. Beim Ein- und Auslaufen des Schiffes ist am Tage die Nationalflagge zu setzen.

§ 8. Die Abmusterung eines Schiffsmannes geschieht auf dem Hafenamte oder dem die Heimath des Schiffes vertretenden Konsulate. Jeder auf einem Konsulate abgemusterte Schiffsmann hat sich auf dem Hafenamte binnen 24 Stunden nach der Abmusterung unter Vorweisung des Abmusterungsscheines zu melden.

Der Schiffer darf den Schiffsmann nicht ohne Genehmigung des Hafenamtes oder des die Heimath des Schiffes vertretenden Konsulates zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Seemannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Kein Schiffsmann darf eigenmächtig im Hafen zurückbleiben.

§ 9. Entwichene Schiffsteute können durch Vermittelung des Hafenamtes aufgegriffen und an Bord des Schiffes zurückgebracht, Schiffe und Wohnhäuser können nach solchen abgesehen werden.

Personen, welche einem solchen Seemann Unterschlupf gewähren, obwohl ihnen dessen Vergehen bekannt ist, werden in Strafe genommen.

§ 10. Der Schiffsführer ist gehalten, den Tod jedes Passagiers oder Schiffsmannes, der im Hafen erfolgt, dem Hafenamte, sowie im Anschluß daran dem Standesamte zu melden. Die Anmeldung beim Standesamte unterbleibt, wenn der Verstorbene ein Chinese ist.

§ 11. Bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und der Besatzung eines Schiffes, dessen Heimath nicht durch ein Konsulat im Schutzgebiete vertreten ist, steht dem Hafenamte die Entscheidung zu. Zur Durchführung seiner Entscheidung ist das Hafenamte befugt, durch Strafverfügungen Geldstrafen bis zu § 350 oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen festzusetzen.

§ 12. Jedes im Hafengebiete liegende Schiff hat von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an sichtbarer Stelle ein weißes Licht zu zeigen.

Feuer an Bord und Meuterei ist durch Nothsignale (Läuten mit der Glocke oder Flaggen-signale) zur Kenntniß des Hafenamtes zu bringen.

§ 13. Es ist verboten, im Hafengebiete Ballast, Asche oder Unrath in das Wasser zu werfen. Jedermann ist gehalten, Gegenstände, welche ihm gehören, oder welche seiner Obhut anvertraut sind, soweit sie eine Störung des Hafensbetriebes verursachen, zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht auf erhaltene Aufforderung, so kann sie auf Kosten des Besitzers durch die Hafenspolizei bewirkt werden.

Ohne Erlaubniß des Schiffers oder seines Stellvertreters ist ein Besteigen des Schiffes für jeden nicht gesetzlich dazu Befugten verboten.

Ohne Erlaubniß des Schiffers oder seines Stellvertreters ist es verboten, Dschunken, Leichter oder dergleichen Fahrzeuge am Schiffe festzumachen.

§ 14. Bojen dürfen nur mit Erlaubniß des Hafenamtes gelegt werden.

Die Bojen unterstehen der Kontrolle des Hafenamtes, welches sie aus Rücksicht auf den Verkehr und die Sicherheit verlegen oder entfernen kann.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 14 der Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis § 25, gegen §§ 2, 3 und 12 bis zu § 100, gegen §§ 5 und 6 bis zu § 2000 bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen § 8 werden beim Schiffer mit Geldstrafe bis zu § 100, beim Schiffsmann mit Geldstrafe bis zu § 25 oder Haft bis zu 25 Tagen geahndet.

Zu widerhandlungen gegen § 13 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu § 50 oder im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 1 Monat bestraft.

Die im § 9 genannten Vergehen werden mit Geldstrafe bis zu § 250 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Tsingtau, den 23. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Faeschke.

Genehmigt.

Berlin, den 19. September 1899.

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Tirpitz.

### 178. Rechtsverhältnisse der Chinesen. Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession.

Vom 9. Oktober 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XXV.)

Die nachstehenden, unter dem 9. Oktober 1899 genehmigten Verordnungen:

„Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen“<sup>1)</sup>  
und

„Verordnung, betreffend den Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession“<sup>2)</sup>

bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 9. Oktober 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpitz.

### 179. Benennung der neuen Stadtanlage im Kiautschougebiet.

Vom 12. Oktober 1899. (M.-B.-Bl. 1899, S. XVII.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die neue Stadtanlage im Kiautschougebiete fortan den Namen

Tsingtau

führt.

Berlin, den 12. Oktober 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Tirpitz.

### 180. Allerhöchste Ordre, betr. Organisation der Besatzung von Kiautschou.

Vom 4. Dezember 1899. (M.-B.-Bl. 1900, S. I.)

Ich bestimme auf Ihren Vortrag: 1. Die bisher dem Matrosenartillerie-detachement Kiautschou zugetheilte Marinefeldbatterie ist von diesem abzuzweigen und mit dem Eintreffen des nächstjährigen Ablösungstransports bei dem III. Seebataillon zu formiren. 2. An der Spitze dieser Marinefeldbatterie steht ein Batteriechef mit den Rechten und Pflichten eines Kompagniechefs der Marineinfanterie. 3. Zur Er-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 167, S. 191.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 168, S. 195.

gänzung der Marinefeldbatterie ist bei dem II. Seebataillon eine Stammbatterie unter Angliederung an die dort bestehende Stammkompagnie des III. Seebataillons zu formiren. 4. Ich genehmige den anbei zurückerfolgenden Etat der Marinefeldbatterie und der Stammbatterie. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, Abänderungen und Vervollständigungen des Etats selbständig eintreten zu lassen, sowie Anordnungen über Ausbildung u. s. w. der Stammbatterie, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Chef der Marinestation der Nordsee zu treffen. 5. Mit Bezug auf die durch diese Meine Ordre nothwendig werdende Abänderung der Bekleidung sehe Ich Ihren Vorschlägen entgegen.

Neues Palais, den 4. Dezember 1899.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Etat der Marinefeldbatterie bei dem III. Seebataillon und der Stammbatterie.

Dienstgrad	Marinefeldbatterie des III. Seebataillons		Stammbatterie		Bemerkungen.
	Offiziere 2c.	Mann- schaften 2c.	Offiziere 2c.	Mann- schaften 2c.	
Hauptmann	1		1		
Oberleutnants	2				
Unterarzt		1			
Wachtmeister		1		1	
Vicewachtmeister		1			
Sergeanten		4		2	
Unteroffiziere		8 <sup>1)</sup>		3	1) darunter: 1 Fahnenhelfer 1 Trompeter.
Gefreite		20 <sup>2)</sup>		46 <sup>2)</sup>	2) darunter: bei der Marine- feldbatterie: 39 Fahrer 2 Schmiede 1 Schlosser 1 Waffenmeister- gehülfe, nach Bedarf 2 Sattler 2 Schneider 2 Schuhmacher 1 Tischler bei der Stamm- batterie: — 1 1 1 1 1 1
Marinefeldartilleristen		73 <sup>2)</sup>			
	3	108	1	52	
Außerdem		1			
Oberjanitätsgast		1			

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine mit Bezug auf die Allerhöchste Ordre vom 17. August 1898 — Marineverordnungsblatt Seite 295. Die hierdurch bedingte Abänderung der Bestimmungen über die Organisation der Besatzung von Kiautschou — Marineverordnungsblatt Seite 295 ff. für 1898 — bleibt vorbehalten.

Berlin, den 21. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung:

Fischel.

## Chronologisches Verzeichniß

zur

### Deutschen Kolonial-Gesetzgebung.

I. bedeutet Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, herausgegeben von Niebow 1893; II. bedeutet Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, herausgegeben von Zimmermann 1898; III. bedeutet Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, herausgegeben von Zimmermann 1899; IV. bedeutet Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, herausgegeben von Zimmermann 1900).

	Nr. Seite
4. Mai 1870. Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande	I. 19. 53
1. März 1871. Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande	I. 21. 58
1. Juli 1872. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches.	I. 255. 689
6. Febr. 1875. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	I. 20. 56
23. April 1879. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten	I. 11. 12
23. April 1879. Verordnung, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung	I. 12. 19
10. Juli 1879. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit	I. 16. 28
2. Juli 1880. General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration	I. 29. 127
4. Nov. 1880. Circular an das Kaiserliche Gouvernement von Kamerun und die Kaiserlichen Kommissariate für Togo und Südwestafrika, betr. die Tagegelder der Beamten	I. 10. 12
Ohne Dat. 1885. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schusswaffen und Munition in Kamerun	I. 50. 234 I. 28. 102
26. Febr. 1885. Die Kongoakte	I. 119. 323
27. Febr. 1885. Kaiserlicher Schutzbrief für die „Gesellschaft für Deutsche Kolonisation“	I. 164. 433
25. April 1885. Abkommen mit England, betreffend die Abgrenzung der deutschen und britischen Besitzungen auf Neu-Guinea.	I. 38. 215
29. April 1885. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Nordgrenze von Kamerun, die Ambas-Bai und die Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Handel und Verkehr	I. 38cc. 217 I. 164b. 434
29. April 1885. Note Lord Granvilles an den Kaiserlichen Botschafter in London	I. 38bb. 216
7. Mai 1885. Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Granville	I. 38dd. 217
7. Mai 1885. Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Granville	I. 38ee. 218
16. Mai 1885. Note Lord Granvilles an den Kaiserlichen Botschafter in London	I. 165. 434
17. Mai 1885. Kaiserlicher Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie	I. 30. 177
25. Mai 1885. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang des Gouverneurs von Kamerun und der Kommissare der westafrikanischen Schutzgebiete	I. 38ff. 219
2. Juni 1885. Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Granville	I. 59. 239
20. Juli 1885. Verordnung, betreffend die Einführung einer Abgabe auf den Handel mit Spirituosen im Kamerungebiete	I. 51. 234
20. Juli 1885. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Abgabe der Schiffspapiere u.	I. 118. 323
1. Aug. 1885. Vereinbarung mit dem Kongostaat über die Grenze in Ostafrika	I. 118. 323
25. Aug. 1885. Vereinbarung mit dem Kongostaat über die Grenze in Ostafrika	I. 118. 323

	Nr. Seite
11. Dez. 1885. Erlaß an die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs	I. 22. 66
20. Dez. 1885. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar	I. 249. 636
24. Dez. 1885. Protokoll, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee	I. 23. 79
10. April 1886. Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ozean	I. 25. 86
10. April 1886. Erklärung, betreffend die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtphären im Westlichen Stillen Ozean	I. 24. 83
16. April 1886. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete	I. 15. 23
18. April 1886. Verordnung, betr. die Verpfändung von Elfenbein und sonstigen Handelsgegenständen, sowie die Einlösung bereits verfallener Pfandstücke in Kamerun	I. 65. 248
19. April 1886. Verfügung, betr. die Verleihung von Minentonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes in Deutsch-Südwestafrika	I. 100. 298
21. April 1886. Verordnung, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo	I. 37. 214
2. Juni 1886. Verordnung, betr. die Verpflichtung nichtdeutscher Schiffe zur Meldung bei dem Vertreter der Kaiserlichen Regierung zu Saluit	I. 234. 614
3. Juni 1886. Verordnung, betr. den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berausenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige	I. 230. 611
5. Juni 1886. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 175. 442
24. Juni 1886. Verordnung, betr. die Veröffentlichung von Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie und des Landeshauptmanns sowie die Ermächtigung des Landeshauptmanns zum Erlaß von Verordnungen in dringlichen Fällen	I. 168. 437
24. Juni 1886. Erlaß, betr. die Befugnisse des Landeshauptmanns der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 167. 437
2. Juli 1886. Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Rosebery	I. 38hh. 220
19. Juli 1886. Verordnung, betr. den Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete	I. 31. 177
27. Juli 1886. Note Lord Roseberys an den Kaiserlichen Botschafter in London	I. 38gg. 220
6. Sept. 1886. Verordnung, betr. die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen in Kamerun	I. 70. 254
13. Sept. 1886. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln	I. 216. 564
10. Okt. 1886. Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung in Kamerun	I. 44. 229
15. Okt. 1886. Verordnung, betr. den Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln	I. 214. 563
15. Okt. 1886. Verordnung, betr. den Handelsbetrieb an Bord der die Häfen und Rheden des Kamerungebiets anlaufenden Schiffe	I. 49. 233
1. Nov. 1886. Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 1. November 1886, unter Berücksichtigung der durch die Dienstanweisung vom 3. August 1888 eingeführten Aenderungen	I. 180. 449
1. Nov. 1886. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 203. 532
12. Nov. 1886. Instruktion zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für Neu-Guinea	I. 189. 494
12. Nov. 1886. Verordnung, betr. die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vorzunehmenden Geschäfte	I. 190. 508

2. Dez. 1886. Verfügung, zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln . . . . . I. 242. 623
2. Dez. 1886. Dienstanzweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown-, und Providence-Inseln . . . . . I. 218. 569
13. Dez. 1886. Kaiserlicher Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie . . . . . I. 166. 436
14. Dez. 1886. Verordnung, betr. Einführung neuer Maße für den Handel mit Palmöl und Palmkernen in Kamerun . . . . . I. 45. 230
30. Dez. 1886. Erklärung zwischen der Kaiserlich deutschen und königlich portugiesischen Regierung, betr. die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika . . . . . I. 26. 89
- OhneDat. 1887. Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung und die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark in Kamerun . . . . . I. 76. 258
8. Jan. 1887. Nachtrag zu der Verordnung vom 2. Juni 1886, betr. die Meldepflicht der im Hafen von Jaluit einlaufenden Schiffe . . . . . I. 234a. 616
8. Jan. 1887. Verordnung, betr. den Erwerb von Grundeigenthum und die Anmeldung der bestehenden Ansprüche Fremder auf Grundeigenthum innerhalb des Schutzgebietes der Marshall-, Brown-, und Providence-Inseln . . . . . I. 244. 624
8. Jan. 1887. Nachtrag zu der Verordnung, betr. den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige, vom 3. Juni 1886 . . . . . I. 231. 612
11. Jan. 1887. Verordnung, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln . . . . . I. 177. 447
13. Jan. 1887. Strafverordnung, betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene, sowie der Wegführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet von Neu-Guinea als Arbeiter . . . . . I. 205. 532
13. Jan. 1887. Verordnung, betr. die Erlaubniß zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe in Neu-Guinea . . . . . I. 192. 510
19. Jan. 1887. Verordnung, betr. die Reichsmarkrechnung und die gesetzlichen Zahlungsmittel in Neu-Guinea . . . . . I. 193. 511
24. Jan. 1887. Erlaß, betr. die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe . . . . . I. 178. 447
25. Jan. 1887. Verordnung, betr. das Kreditgeben an Eingeborene und die Anmeldung alter Schulden derselben in den Marshall-Inseln . . . . . I. 246. 625
26. Jan. 1887. Hafenordnung für den Hafen von Jaluit . . . . . I. 235. 616
28. Jan. 1887. Verordnung, betr. die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark für Kamerun . . . . . I. 44a. 229
7. Febr. 1887. Verordnung, betr. die Ausdehnung von Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie auf die dem Schutzgebiete derselben zugelegten Inseln der Salomonsgruppe . . . . . I. 179. 448
22. Febr. 1887. Verordnung, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in Neu-Guinea . . . . . I. 188. 492
1. März 1887. Verordnung, betr. die unter dem Namen „Longziele“ bekannte Krankheit des Rindviehs in Deutsch-Südwestafrika . . . . . I. 108. 313
15. März 1887. Verordnung, betr. die polizeiliche An- und Abmeldung der in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln anässigen, daselbst zuziehenden bezw. wegziehenden Fremden . . . . . I. 225. 607
20. Mai 1887. Allgemeine Verfügung des königlich preussischen Justizministers vom 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden . . . . . I. 17. 36  
I. 227. 609
22. Mai 1887. Polizeiverordnung für die Insel Jabwor (Marshall-Inseln) . . . . . I. 232. 612
23. Mai 1887. Verordnung, betr. das Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und Sprengstoffen in den Marshall-Inseln . . . . . I. 170. 439
24. Mai 1887. Allerhöchste Instruktion für das Verhalten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . . I. 7. 9
31. Mai 1887. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten . . . . . I. 7. 9

	Nr.	Seite
6. Juni 1887.	Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete von Kamerun	I. 69. 253
7. Juni 1887.	Instruktion für den Landeshauptmann im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie in Bezug auf Anträge an die Kommandanten Kaiserlicher Kriegsschiffe auf Gewährung von Schutz und Unterstützung	I. 171. 439
6. Juli 1887.	Polizeivorschrift für Neu-Guinea	I. 199. 517
7. Juli 1887.	Verordnung, betr. die Errichtung von Seemannsämtern in Neu-Guinea	I. 197. 516
20. Juli 1887.	Verordnung, betr. den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 183. 469
26. Juli 1887.	Verordnung, betr. die Vergütung für Verlust, entstanden durch Ausfickern des Nums und durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever in Togo	I. 90. 275
30. Juli 1887.	Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887, betr. den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 185. 475
10. Aug. 1887.	Anweisung, betr. das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 184. 472
14. Aug. 1887.	Verordnung, betr. das Kreditgeben an Eingeborene in den Marshall-Inseln	I. 246a. 626
18. Aug. 1887.	Verordnung, betr. das Meldewesen in Neu-Guinea	I. 194. 512
24. Aug. 1887.	Verordnung, betr. den Erlaß von amtlichen Bekanntmachungen im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln	I. 222. 602
6. Sept. 1887.	Verordnung, betr. die Einführung von Maßen und Gewichten für den Handel mit Palmöl und Palmkernen in Togo	I. 77. 259
6. Okt. 1887.	Verordnung, betr. die Ausdehnung der Rhee von Kamerun	I. 53. 235
7. Okt. 1887.	Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete von Kamerun	I. 69. 253
8. Nov. 1887.	Verordnung, betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle in Kamerun	I. 61. 241
8. Nov. 1887.	Verordnung, betr. die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen in Kamerun	I. 60. 240
18. Nov. 1887.	Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft	I. 134. 363
25. Nov. 1887.	Verordnung, betr. die Führung des Handelsregisters in Kamerun	I. 41. 225
6. Dez. 1887.	Verordnung, betr. Einrichtung von Grundbuchbezirken, Zeitpunkt für Anlegung von Grundbüchern und Anträge auf Eintragung von Grundeigenthum im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie in das Grundbuch	I. 186. 490
21. Dez. 1887.	Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet	I. 97. 282
30. Dez. 1887.	Anweisung, betr. die Ausführung von Zustellungen im Gerichtsbezirke des Bismarck-Archipels und der zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomons-Inseln	I. 182. 462
Ohne Dat. 1888.	Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete	I. 15. 23
15. Jan. 1888.	Verordnung, betr. Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes	I. 94. 279
21. Jan. 1888.	Vertrag zwischen dem Auswärtigen Amt und der Saluit-Gesellschaft, betr. die Verwaltung des Schutzgebietes der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln	I. 223. 603
27. Jan. 1888.	Verordnung, betr. eine Abänderung der §§ 1 und 2 der Strafverordnung, betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene Neu-Guineas vom 13. Januar 1887	I. 206. 534
15. Febr. 1888.	Verordnung, betr. Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Manifeste in Togo	I. 85. 268
1. März 1888.	Verordnung, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln	I. 187. 492
27. März 1888.	Verordnung, betr. den Erwerb und Verlust, sowie die Beschränkungen des Grundeigenthums in Kamerun	I. 66. 249

	Nr.	Seite
1. April 1888. Gesetz, betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes . . . . .	I.	8. 10
16. April 1888. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen in Pleasant Island . . . . .	I.	233. 613
15. Mai 1888. Verordnung, betr. den Straßen- und Marktverkehr in Neu-Guinea . . . . .	I.	195. 514
5. Juni 1888. Verfügung des Reichskanzlers, betr. den Erlaß einer Zollverordnung durch die Neu-Guinea-Kompagnie . . . . .	I.	201. 522
28. Juni 1888. Verordnung, betr. die Erhebung von Gewerbesteuern in Jaluit . . . . .	I.	238. 620
28. Juni 1888. Verordnung, betr. Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen in den Marshall-Inseln . . . . .	I.	245. 625
28. Juni 1888. Verordnung, betr. den Hafen von Jaluit als Einfuhrhafen . . . . .	I.	236. 617
28. Juni 1888. Verordnung, betr. den Erwerb von herrenlosem Land, den Betrieb der Perlfischerei und die Ausbeutung von Guanoslagern in den Marshall-Inseln . . . . .	I.	224. 606
30. Juni 1888. Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . .	I.201a.	523
30. Juni 1888. Verordnung, betr. die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer in Neu-Guinea . . . . .	I.	202. 530
1. Juli 1888. Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung in Jaluit . . . . .	I.	229. 611
2. Juli 1888. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo . . . . .	I.	34. 181
7. Juli 1888. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo . . . . .	I.	36. 199
7. Juli 1888. Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo . . . . .	I.	35. 186
7. Juli 1888. Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . .	I.	204. 532
13. Juli 1888. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . .	I.	176. 444
3. Aug. 1888. Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . .	I.	181. 459
3. Aug. 1888. Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 1. November 1886, unter Berücksichtigung der durch die Dienstanweisung vom 3. August 1888 eingeführten Aenderungen . . . . .	I.	180. 449
3. Aug. 1888. Verfügung, betr. die Ermächtigung der Neu-Guinea-Kompagnie zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Strafvorschriften . . . . .	I.	169. 438
3. Aug. 1888. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo . . . . .	I.	32. 178
4. Aug. 1888. Verordnung, betr. das Halten von Viehposten längs des Schwachauflusses von Ronidas bis Horebis . . . . .	I.	110. 316
15. Aug. 1888. Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter in Neu-Guinea . . . . .	I.	207. 535
16. Aug. 1888. Verordnung, betr. die Arbeiterdepots im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . .	I.	209. 549
28. Sept. 1888. Verordnung, betr. die Art der Steuererhebung in Jaluit . . . . .	I.	240. 622
1. Okt. 1888. Verordnung, betr. das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutzgebiete von Togo . . . . .	I.	89. 171
1. Okt. 1888. Verordnung, betr. den Erwerb von Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika . . . . .	I.	102. 299
1. Okt. 1888. Verordnung, betr. die Erhebung von Ausfuhrzöllen in Deutsch-Südwestafrika . . . . .	I.	115. 320
8. Okt. 1888. Erlaß an den Kaiserlichen Gouverneur von Kamerun und die Kaiserlichen Kommissare für Togo, Deutsch-Südwestafrika und die Marshallinseln, betr. die Tagegelber und Fuhrkosten der Beamten . . . . .	I.	9. 10 ff.
16. Okt. 1888. Verordnung, betr. die Einrichtung von Grundbuchbezirken in Neu-Guinea . . . . .	I.186a.	491
16. Okt. 1888. Verordnung, betr. Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte in Jaluit . . . . .	I.	247. 627
21. Okt. 1888. Strafverordnung für die Eingeborenen von Neu-Guinea . . . . .	I.	213. 555

	Nr.	Seite
22. Okt. 1888. Verordnung, betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern in Neu-Guinea	I. 210.	552
11. Dez. 1888. Verordnung, betr. die zwangsweise Eintreibung rückständiger Steuern in den Marshall-Inseln	I. 341.	623
8. März 1889. Verordnung, betr. den Impfwang in Togo	I. 71.	254
29. März 1889. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln	I. 215.	564
29. März 1889. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo	I. 33.	180
30. April 1889. Polizeiverordnung für Nauru (Pleasant Island)	I. 228.	610
1. Juni 1889. Verordnung, betr. die Abfassung der Schiffsmanifeste in Kamerun	I. 51.	235
5. Juni 1889. Verordnung, betr. unterhaltlose Fremde in Jaluit	I. 226.	608
14. Juni 1889. General Act of the Samoan Conference of Berlin. — Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin	I. 250.	656
22. Juni 1889. Verordnung, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln	I. 220.	583
27. Juni 1889. Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Juni 1889, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln	I. 221.	586
15. Juli 1889. Verordnung, betr. die Erhebung von Gewerbesteuern in Jaluit	I. 238.	620
15. Aug. 1889. Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet	I. 104.	300
4. Dez. 1889. Verfügung, betr. Aenderung der Amtsbefugnisse der Stationsvorsteher in Neu-Guinea	I. 191.	509
13. Dez. 1889. Verordnung, betr. Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 198.	516
14. Dez. 1889. Verordnung, betr. die Verleihung ausschließlicher Berechtigungen in Kamerun	I. 40.	224
19. Dez. 1889. Verordnung, betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern in Neu-Guinea	I. 211.	553
DhneDat.1890. Tarif de la zone orientale du bassin conventionnel du Congo. Tarif der östlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens	I. 154.	420
DhneDat.1890. Bekanntmachung, betr. die Zuständigkeit der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes	I. 1.	3
22. Jan. 1890. Verordnung, betr. Aufstellung einer Statistik für Kamerun	I. 46.	230
30. Jan. 1890. Polizeiverordnung für Nauru (Pleasant Island)	I. 228.	610
1. Febr. 1890. Gesetz, betr. eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika	I. 147.	394
7. Febr. 1890. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-Inseln	I. 217.	567
7. Febr. 1890. Verordnung, betr. den Handel mit Palmkernen in Togo	I. 78.	260
20. Febr. 1890. Verordnung, betr. die Zurückbeförderung von eingeborenen Arbeitern in Neu-Guinea	I. 208.	549
26. Febr. 1890. Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marshall-Inseln	I. 243.	624
28. Febr. 1890. Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober über das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in Togo	I. 91.	275
10. März 1890. Strafverordnung für die Eingeborenen der Marshall-Inseln	I. 248.	627
10. März 1890. Dienstamweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-Inseln	I. 219.	580
10. März 1890. Dienstamweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln	I. 218.	569
1. April 1890. Bekanntmachung, betr. den Handel mit Spirituosen in Deutsch-Südwestafrika	I. 113.	317
1. April 1890. Bekanntmachung, betr. die Verleihung von Minentonzessionen durch Häuptlinge in der Interessensphäre von Südwestafrika	I. 101.	299
11. April 1890. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiet nach Dahomeh während der Dauer der Blockade	I. 72.	255
17. April 1890. Verordnung, betr. die Erhebung von persönlichen Steuern in Jaluit	I. 239.	620
5. Mai 1890. Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ostafrika	I. 148.	396
6. Mai 1890. Verordnung, behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen		

	Nr. Seite
	I. 172. 440
9. Mai 1890. Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 148. 396
23. Mai 1890. Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ostafrika	I. 173. 441
1. Juli 1890. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie	I. 27. 92
14. Juli 1890. Abkommen zwischen Deutschland und England	I. 105. 310
22. Juli 1890. Verordnung, betr. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde in Südwestafrika	I. 47. 231
25. Juli 1890. Verordnung, betr. Aufstellung einer Statistik	I. 18. 41
2. Aug. 1890. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongo-Staate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongo-Staates	I. 238. 620
10. Aug. 1890. Verordnung, betr. die Erhebung von Gewerbesteuern in den Marshall-Inseln	I. 98. 283
27. Aug. 1890. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet	I. 99. 287
27. Aug. 1890. Dienstamweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet	I. 83. 267
27. Aug. 1890. Verordnung zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhrstatistik für Togo	I. 141. 388
3. Sept. 1890. Verordnung, betr. den Wauschuhandel in Ostafrika	I. 2. 3
10. Okt. 1890. Allerhöchster Erlass, betr. die Errichtung eines Kolonialraths	I. 3. 4. 4-6
10. Okt. 1890. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betr. die Errichtung eines Kolonialraths	I. 93. 278
27. Okt. 1890. Verordnung, betr. die Erhebung einer Firmenabgabe in Togo	I. 120. 324
17. Nov. 1890. Vereinbarung mit Frankreich über die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Sansibar und der Insel Mafia durch Deutschland	I. 139. 382
20. Nov. 1890. Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft	I. 55. 237
23. Nov. 1890. Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Häfen von Kamerun anlaufenden Schiffe	I. 79. 262
14. Dez. 1890. Verordnung, betr. den Verkauf von Hinterladern und Munition in Togo	I. 6. 8
Ohne Dat. 1891. Die vom Kolonialrath gefaßten Beschlüsse, betr. die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten und die Berechtigung der Eingeborenen zu Verfügungen öffentlich rechtlicher Natur	I. 135. 364
1. Jan. 1891. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika	I. 124. 326
1. Jan. 1891. Verfügung, betr. die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika	I. 196. 515
11. Jan. 1891. Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel in Neu-Guinea	I. 136. 368
12. Jan. 1891. Dienstamweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika	I. 42. 227
4. Febr. 1891. Verordnung, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen in Kamerun	I. 54. 236
10. Febr. 1891. Verordnung, betr. die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafengebühren	I. 121. 325
14. Febr. 1891. Allerhöchster Erlass, betr. die Führung des Prädicats Excellenz durch den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika	I. 252. 685
5. März 1891. Vorschriften, betr. die von dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zu führende Flagge und das ihm gegenüber von der Kaiserlichen Marine zu beobachtende Ceremoniell	I. 128. 330
22. März 1891. Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika	I. 129. 334
9. April 1891. Allerhöchste Ordre, betr. die Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika	IV. 136. 156
4. Mai 1891. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete	I. 127. 330
15. Mai 1891. Gouvernements-Befehl, betr. den Erwerb von Grundeigenthum durch Beamte und Militärpersonen in Ostafrika	I. 111. 316
15. Mai 1891. Verordnung, betr. die Freihaltung der Straßen nach Walfischbai	

	Nr. Seite
17. Mai 1891. Verordnung für die Frachtfahrer von und nach Walfischbai . . . . .	I. 112. 316
17. Mai 1891. Verordnung, betr. das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwestafrikanischen Schutzgebietes . . . . .	I. 117. 322
25. Mai 1891. Verordnung, betr. die Erhebung einer Firmenabgabe in Togo . . . . .	I. 93. 278
26. Mai 1891. Verordnung, betr. die Abänderung des Zolltarifs für Kamerun . . . . .	I. 62. 245
26. Mai 1891. Verordnung, betr. die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements für Deutsch-Ostafrika befindlichen Grund und Boden . . . . .	I. 158. 427
3. Juni 1891. Allerhöchster Erlass, betr. die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika . . . . .	I. 122. 325
3. Juni 1891. Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika . . . . .	I. 132. 358
15. Juni 1891. Verordnung zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhrstatistik in Togo . . . . .	I. 83. 267
16. Juni 1891. Allerhöchste Ordre, betr. die Ehrengerichte der deutschen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika . . . . .	I. 133. 362
18. Juni 1891. Verordnung, betr. die Einführung einer Hafengebühr für einheimische Fahrzeuge (Dhaus) des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes . . . . .	I. 150. 407
21. Juni 1891. Polizeiverordnung für Togo . . . . .	I. 73. 255
26. Juni 1891. Bekanntmachung, betr. die Einführung einer Abgabe für die Benutzung der Wasserstelle in Djymbingue . . . . .	I. 116. 321
9. Juli 1891. Gouvernementsbefehl, betr. die zollamtliche Behandlung der Kaiserlichen Kriegsschiffe in Deutsch-Ostafrika . . . . .	I. 156. 426
28. Juli 1891. Verordnung, betr. die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes . . . . .	I. 162. 431
1. Aug. 1891. Verordnung, betr. die Besteuerung von geistigen Getränken in Ostafrika . . . . .	I. 159. 428
1. Aug. 1891. Verordnung, betr. die Erhebung einer Verbrauchssteuer in Ostafrika . . . . .	I. 160. 429
1. Aug. 1891. Verordnung, betr. die Ausübung des Schankgewerbes in Ostafrika . . . . .	I. 142. 389
8. Aug. 1891. Cirkular-Erlass, betr. Hafengebühren für einheimische Fahrzeuge des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes . . . . .	I. 151. 408
1. Sept. 1891. Verordnung, betr. den Freikauf von Sklaven in Ostafrika . . . . .	I. 163. 431
1. Sept. 1891. Verordnung, betr. Eigenthumsvererb an Grundstücken in Ostafrika . . . . .	I. 137. 379
2. Sept. 1881. Verordnung, betr. den Verkauf von Opium und gleichartigen Genußmitteln in Ostafrika . . . . .	I. 143. 390
7. Sept. 1891. Verordnung, betr. die Erhöhung der Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun . . . . .	I. 68. 252
29. Sept. 1891. Quarantäne-Ordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . .	I. 200. 518
1. Okt. 1891. Verordnung, betr. das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen in Togo . . . . .	I. 86. 269
27. Okt. 1891. Bekanntmachung, betr. Bestellung von Lootsen in Ostafrika . . . . .	I. 149. 407
17. Nov. 1891. Quarantäne-Ordnung für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln . . . . .	I. 237. 618
19. Nov. 1891. Verordnung, betr. die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen in Neu-Guinea . . . . .	I. 212. 553
21. Nov. 1891. Gouvernementsbefehl, betr. Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe in Ostafrika . . . . .	I. 130. 353
21. Nov. 1891. Verordnung, betr. die Erhebung eines Einfuhrzolles von Geweben und den demgemäß vervollständigten Zolltarif in Kamerun . . . . .	I. 63. 246
25. Nov. 1891. Hafensordnung für den Hafen von Dar-es-Salam . . . . .	I. 152. 409
24. Dez. 1891. Verordnung, betr. die Anwerbung von Eingeborenen des Togo-gebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes . . . . .	I. 95. 280
Dhne Dat. 1892. Allerhöchste Verordnung, betr. Verleihung von Kriegermedaillen . . . . .	II. 1. 1
4. Jan. 1892. Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd in Südwestafrika . . . . .	I. 109. 314
10. Jan. 1892. Verordnung, betr. die Einrichtung von zollfreien Niederlagen in den Häfen von Deutsch-Ostafrika . . . . .	I. 155. 422
13. Jan. 1892. Verordnung, betr. die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften innerhalb des deutschen Schutzgebietes in Ostafrika . . . . .	I. 157. 426
1. Febr. 1892. Gouvernementsbefehl, betr. Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe in Ostafrika . . . . .	I. 131. 354
13. Febr. 1892. Verordnung, betr. die Meldepflicht der Europäer im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete . . . . .	I. 140. 388
8. März 1892. Verordnung für den Hafen von Kamerun, betr. das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen . . . . .	I. 58. 239

		Nr. Seite
9. März 1892.	Gouvernementsbefehl, betr. die Tagelöhner der Beamten in Ostafrika	I. 125. 327
10. März 1892.	Hunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete	IV. 137. 157
15. März 1892.	Bekanntmachung zur Verordnung vom 23. November 1890, betr. gesundheitliche Maßregeln im Hafen von Kamerun	I. 56. 238
15. März 1892.	Instruktion zum Vollzug der Verordnung vom 23. November 1890, betr. gesundheitspolizeiliche Maßregeln im Hafen von Kamerun und zur Bekanntmachung von heute	I. 57. 238 I. 64. 247
17. März 1892.	Bekanntmachung, betr. die Verzollung von Geweben in Kamerun	I. 64. 247
21. März 1892.	Erlaß, betr. die Anlegung und Verwerthung der Ersparnisse der Beamten in den Schutzgebieten und des deutschen Personals bei den Schutztruppen	I. 13. 21 I. 5. 7
30. März 1892.	Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete	I. 103. 299
1. Mai 1892.	Nachtragsverordnung zu der Verordnung über den Erwerb von Grundeigenthum im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 1. Oktober 1888, betr. den Abschluß von Pachtverträgen daselbst	I. 103. 299
16. Mai 1892.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Duallaastamm	I. 67. 251
25. Mai 1892.	Verordnung, betr. die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Spirituosen in Togo	I. 92. 276
15. Juni 1892.	Verordnung, betr. die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse	I. 174. 442 I. 48. 232
19. Juni 1892.	Verordnung, betr. Aufstellung einer Statistik in Kamerun	I. 48. 232
9. Juli 1892.	Verordnung, betr. die Einführung von Feuerwaffen jeder Art und die dabei zu erfüllenden Förmlichkeiten in Ostafrika	I. 144. 390 I. 126. 329
1. Aug. 1892.	Gouvernements-Befehl, betr. die Tagelöhner der Beamten in Ostafrika	I. 126. 329
10. Aug. 1892.	Verordnung, betr. die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in Südwestafrika	I. 114. 318
4. Sept. 1892.	Verordnung, betr. den Dienst der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten	I. 14. 22
6. Sept. 1892.	Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet	I. 106. 310
16. Sept. 1892.	Verordnung, betr. die Einfuhr von Schusswaffen und Munition in Togo	I. 80. 262
16. Sept. 1892.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. September 1892, betr. die Einfuhr von Schusswaffen und Munition in Togo	I. 81. 264
20. Sept. 1892.	Verordnung, betr. die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten in Togo	I. 87. 269
20. Sept. 1892.	Bekanntmachung, betr. die gesundheitliche Kontrolle der Rhee von Klein-Popo	I. 88. 270
30. Sept. 1892.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Rangverhältnisse und Uniformen der kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika	I. 123. 326
30. Sept. 1892.	Verordnung, betr. die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen innerhalb des deutschen Schutzgebietes in Ostafrika	I. 146. 393 I. 74. 257
10. Okt. 1892.	Verordnung, betr. die Meldepflicht der Europäer in Togo	I. 74. 257
1. Nov. 1892	Verordnung, betr. den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen auf den Rheaden des Togogebietes	I. 84. 268
8. Nov. 1892	Verordnung, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet	I. 107. 313 I. 251. 684
8. Nov. 1892.	Verordnung, über die Führung der Reichsflagge	I. 75. 258
20. Nov. 1892.	Verordnung, betr. die Ausfuhr von Rindvieh aus Togo	I. 75. 258
24. Nov. 1892.	Verordnung, betr. das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend	I. 82. 266 I. 39. 221
28. Nov. 1892.	Verordnung, betr. das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun	I. 39. 221
29. Nov. 1892.	Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flußpferde in Kamerun	I. 43. 228 I. 48. 232
16. Dez. 1892.	Verordnung, betr. Aufstellung einer Statistik für Kamerun	I. 48. 232
27. Dez. 1892.	Verordnung, betr. die Jagd auf Paradiesvögel im Kaiser Wilhelmsland	II. 2. 1
Ohne Dat. 1893.	Allerhöchste Bekanntmachung, betr. Verleihung der Rothen Adler-Medaille an Eingeborene der Schutzgebiete	II. 61. 67
15. Jan. 1893.	Verordnung, betr. die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen in Togo	I. 96. 281

	Nr.	Seite
15. Jan. 1893. Verordnung des Kommissars für Togo, betr. die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen . . . . .	II. 3.	2
16. Jan. 1893. Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen in Ostafrika . . . . .	I. 161.	430
16. Jan. 1893. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen . . . . .	II. 4.	3
17. Jan. 1893. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen in Ostafrika . . . . .	I. 145.	392
17. Jan. 1893. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen . . . . .	II. 5.	4
17. Febr. 1893. Verordnung, betr. Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz . . . . .	I. 138.	380
20. Febr. 1893. Allgemeine Verfügung, betr. die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Erfindungsschriften der Justizbehörden . . . . .	II. 6.	4
März 1893. Zollordnung für Deutsch-Ostafrika . . . . .	I. 153.	410
1. März 1893. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Führung der Reichsslagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten . . . . .	II. 7.	6
13. März 1893. Verordnung, betr. die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	II. 8.	8
14. März 1893. Verordnung, betr. das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend . . . . .	II. 9.	9
16. März 1893. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Kamerun . . . . .	II. 10.	9
16. März 1893. Tarif für die Lagerung von Feuerwaffen und Munition im öffentlichen Lagerhause von Kamerun . . . . .	II. 11.	11
25. März 1893. Verordnung, betr. das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend . . . . .	II. 12.	11
25. März 1893. Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung von Krieger-Verdienstmedaillen an farbige Angehörige der Schutztruppen . . . . .	II. 13.	13
1. April 1893. Bekanntmachung, betr. Bergwerksberechtigungen im südwestafrikanischen Schutzgebiete . . . . .	II. 14.	13
1. April 1893. Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet . . . . .	II. 15.	13
2. April 1893. Verordnung, betr. das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet . . . . .	I. 253.	686
14. April 1893. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kamerun- und dem Delfluß-Gebiet . . . . .	I. 256.	695
15. April 1893. Erlaß, betr. Abänderung des § 15 der Instruktion vom 1. März 1871 zu dem Gesetz vom 4. Mai 1870, betr. Personenstand . . . . .	I. 254.	689
24. April 1893. Verfügung, betr. eine Abänderung der Quarantäne-Verordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 29. Sept. 1891 . . . . .	II. 16.	21
13. Mai 1893. Gouvernementsbefehl, betr. Aufhebung der Hafen- und Mesbrief-Gebühr für einheimische Fahrzeuge in Ostafrika . . . . .	II. 17.	21
22. Mai 1893. Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze u. . . . .	II. 18.	22
25. Mai 1893. Verbot der Ausfuhr von Rindvieh aus dem ostafrikanischen Schutzgebiete . . . . .	II. 19.	22
2. Juni 1893. Bundesrathsbeschluß, betr. Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete . . . . .	II. 20.	22
7. Juni 1893. Runderlaß, betr. Erlaß der Holzschlaggebühren in Ostafrika . . . . .	II. 21.	22
14. Juni 1893. Verordnung des kaiserlichen Konsuls in Sansibar, betr. die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Munition sowie den Handel mit solchen innerhalb des britischen Protektorates Sansibar . . . . .	II. 22.	23
20. Juni 1893. Ergänzungsverordnung zu der Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika, betr. die Führung der Reichsslagge durch einheimische Schiffe sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten vom 1. März 1893 . . . . .	II. 23.	25
1. Juli 1893. Verordnung, betr. die Handelsstatistik in Togo . . . . .	II. 24.	25
6. Juli 1893. Bundesrathsbeschluß, betr. die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika . . . . .	II. 25.	26
19. Juli 1893. Verfügung des Reichskanzlers, betr. Abänderung von Bestimmungen		

		Nr.	Seite
	des für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gültigen Kostentaris für Grundbuchfachen	II.	26. 30
25. Juli 1893.	Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kilimandscharo und der ostafrikanischen Küste	II.	27. 31
28. Juli 1893.	Bundesrathsbeschluß, betr. die Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft	II.	28. 32
1. Aug. 1893.	Verordnung, betr. den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen des südwestafrikanischen Schutzgebietes	II.	29. 34
2. Aug. 1893.	Verfügung, betr. Ausschluß außerdeutschen Geldes von den öffentlichen Kassen Togos	II.	30. 35
10. Aug. 1893.	Munderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einreichung der Flaggenatteste an das Internationale Bureau in Sansibar	II.	31. 35
13. Aug. 1893.	Allerhöchste Verordnung, betr. die in den deutschen Schutzgebieten von den Regierungsfahrzeugen und den Regierungsgebäuden einzelner Verwaltungen (Lootsen- und Zollverwaltung) zu führenden Flaggen	II.	32. 35
21. Aug. 1893.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betr. die Führung der Kriegsflagge seitens der Kaiserlichen Schutztruppe für Ostafrika	II.	33. 36
24. Aug. 1893.	Verordnung, betr. die Ausübung der Perlfischerei in Deutsch-Ostafrika	II.	34. 37
1. Sept. 1893.	Verordnung, betr. das Ueberführen von Eingeborenen des Schutzgebietes der Marshall-Inseln nach außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Plätzen	II.	35. 37
18. Sept. 1893.	Verbot, betr. Einführung von Maria-Theresia-Thalern in Deutsch-Ostafrika	II.	36. 38
19. Sept. 1893.	Allerhöchste Verordnung, betr. die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des Schutzgebietes der Marshall-Inseln	II.	37. 38
20. Sept. 1893.	Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs der Mombassa-Rupien in Deutsch-Ostafrika	II.	38. 38
21. Sept. 1893.	Verfügung, betr. Abänderungen der Verordnung des Landeshauptmanns des Neu-Guinea-Schutzgebietes vom 22. Februar 1887, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes	II.	39. 39
23. Sept. 1893.	Munderlaß des Gouverneurs, betr. die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger in Deutsch-Ostafrika	II.	40. 39
3. Okt. 1893.	Ergänzungs-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Ausfuhr von Rindvieh	II.	41. 41
3. Okt. 1893.	Verordnung, betr. Abänderung des § 7 der Verordnung vom 8. November 1887 über Erhebung der Zölle in Kamerun	II.	42. 42
15. Okt. 1893.	Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 18. April 1886, betr. Verpfändung von Elfenbein in Kamerun	II.	43. 42
30. Okt. 1893.	Zolltarif für Deutsch-Ostafrika	II.	44. 42
4. Nov. 1893.	Verordnung, betr. die Erhebung einer Erbschaftsteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Deutsch-Ostafrika	II.	45. 46
5. Nov. 1893.	Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die Zollerhebung in Togo	II.	46. 48
9. Nov. 1893.	Verordnung, betr. Einführung der öffentlichen Trichinenschau im Stadtbezirk Dar-es-Salam	II.	47. 48
10. Nov. 1893.	Erlaß des Reichskanzlers, betr. Grunderwerb der Beamten in den Schutzgebieten	II.	48. 53
13. Nov. 1893.	Munderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erhebung einer Naturalabgabe	II.	49. 53
13. Nov. 1893.	Munderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Führung der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge	II.	50. 54
15. Nov. 1893.	Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten	II.	51. 54
17. Nov. 1893.	Allerhöchste Verfügung, betr. Einführung des Titels Landeshauptmann nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten	II.	52. 57
29. Nov. 1893.	Munderlaß, betr. Quarantäne-Ordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet	II.	53. 58
30. Nov. 1893.	Verfügung, betr. eine Abänderung der Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter vom 15. August 1888	II.	54. 62
1. Dez. 1893.	Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betr. die		

		Mr. Seite	
	Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 8. November 1892	II. 55. 63	3.
9. Dez. 1893.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Viktoriabezirk	II. 56. 63	3.
11. Dez. 1893.	Berordnung, betr. die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebietes von Kamerun	II. 57. 64	5.
12. Dez. 1893.	Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Ordre, betr. die Führung der Kriegsflagge seitens der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika	II. 58. 65	
12. Dez. 1893.	Bekanntmachung, betr. Aufhebung der ausschließlichen Handelsberechtigungen in Kamerun	II. 59. 65	6.
21. Dez. 1893.	Vereinbarung zwischen dem Gouvernement und der Postverwaltung, betr. den Postverkehr nach den Innenstationen Deutsch-Ostafrikas	II. 60. 66	6.
Ohne Dat. 1894.	Abgrenzung der deutschen und portugiesischen Gebiete in Ostafrika	II. 124. 135	10.
2. Jan. 1894.	Bekanntmachung, betr. das Aufgebot von Landansprüchen in Süd-Namaqualand	II. 62. 67	18.
7. Jan. 1894.	Bekanntmachung, betr. die Auswanderung chinesischer Kulis aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie nach Australien	II. 63. 67	25.
15. Jan. 1894.	Berordnung über die Enteignung von Grundeigenthum in Deutsch-Ostafrika	II. 64. 68	26.
24. Jan. 1894.	Erlaß des Reichskanzlers, betr. Veranlagung der Beamten zur preussischen Einkommensteuer	II. 65. 71	4.
1. Febr. 1894.	Berordnung, betr. Einführung von Gewehren und Munition, sowie Ausübung der Jagd in Deutsch-Ostafrika	II. 66. 71	
12. Febr. 1894.	Kunderlaß, betr. Förderung der Seidenraupenzucht in Deutsch-Ostafrika	II. 67. 72	14.
14. Febr. 1894.	Kunderlaß, betr. Aenderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika vom 1. April 1893	II. 68. 72	15.
15. Febr. 1894.	Bekanntmachung, betr. Versicherung des Privatgepäcks der Beamten und Militärs der Schutzgebiete	II. 69. 73	20.
17. Febr. 1894.	Berordnung, betr. den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken in Deutsch-Ostafrika	II. 70. 73	25.
21. Febr. 1894.	Befugung des Reichskanzlers, behufs Uebersetzung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie	II. 71. 74	1.
24. Febr. 1894.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien über die Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und das Gebiet der Goldküste östlich vom Volta	II. 72. 75	3.
27. Febr. 1894.	Berordnung, betr. Abänderung der Berordnung über den Eigenthumserwerb an Grundstücken in Deutsch-Ostafrika, vom 1. September 1891	II. 73. 79	6.
1. März 1894.	Ergänzung der Berordnung vom 16. September 1892, betr. die Einführung von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in Togo	II. 74. 79	11.
3. März 1894.	Berordnung, betr. Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome	II. 75. 79	15.
7. März 1894.	Verbot des Landeshauptmanns, betr. Führung der sogenannten Marshall-Flagge	II. 76. 80	16.
13. März 1894.	Gouvernementsbefehl, betr. die Annahme der Zwei-Kupienstücke an den öffentlichen Kassen Deutsch-Ostafrikas	II. 77. 80	24.
15. März 1894.	Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betr. die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphäre im Gebiete des Tschadsees	II. 78. 80	1.
5. April 1894.	Berordnung, betr. die Auszahlung von Krankenzahlung an Mannschaften der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika	II. 79. 87	2.
6. April 1894.	Berordnung, betr. die Einführung des deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun	II. 80. 87	4.
6. April 1894.	Allerhöchste Berordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika	II. 81. 88	7.
2. Ma 1894.	Allerhöchste Berordnung, betr. die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika	II. 82. 90	25.
2. Mai 1894.	Berordnung, betr. die Längenbezeichnung der Handelsgewebe in Kamerun	II. 83. 90	25.

3. Mai 1894. Verordnung für Kamerun zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse . . . II. 84. 91
3. Mai 1894. Allerhöchste Verordnung, betr. Aenderungen zu den organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika . . . II. 85. 92
5. Mai 1894. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät . . . II. 86. 93
6. Mai 1894. Verfügung des Reichskanzlers, betr. Doppelrechnung der Dienstzeit der in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten . . . II. 87. 97
6. Mai 1894. Verordnung, betr. das Lagern von Schießpulver in Lome . . . II. 88. 97
10. Mai 1894. Verordnung, betr. die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun . . . II. 89. 98
18. Mai 1894. Verordnung, betr. Privattransitlager in Togo . . . II. 90. 99
25. Mai 1894. Verordnung, betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. Juli 1892 über die Einführung von Feuerwaffen in Deutsch-Ostafrika . . . II. 91. 100
26. Mai 1894. Erlaß des Reichskanzlers, betr. Unabkömmlichkeit des Personals der Schutzgebiete bei Mobilmachungen . . . II. 92. 101
4. Juni 1894. Verfügung, betr. die Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kaiserlichen Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Herbertshöh . . . II. 93. 101
14. Juni 1894. Verfügung, betr. die Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kaiserlichen Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Friedrich-Wilhelmshafen . . . II. 94. 102
15. Juni 1894. Bekanntmachung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft von Togo über die Zollbehandlung von Packeten . . . II. 95. 102
20. Juni 1894. Erlaß des Reichskanzlers, betr. Meldepflicht der Kolonialbeamten während ihres Heimathsurlaubes . . . II. 96. 103
25. Juni 1894. Runderlaß des Reichskanzlers an die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften der Schutzgebiete, betr. die Beerdigung von Marineangehörigen im Auslande . . . II. 97. 103
1. Juli 1894. Verordnung, betr. Verbot der Bereitung von Tembo (Palinwein) in Deutsch-Ostafrika . . . II. 98. 104
3. Juli 1894. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern in Südwestafrika . . . II. 99. 104
6. Juli 1894. Aenderung der Verordnung vom 18. Mai 1894, betr. Privatniederlagen unter Zollverschluß in Togo . . . II. 100. 105
11. Juli 1894. Runderlaß, betr. Erhebung der Erbschaftsteuer in Deutsch-Ostafrika . . . II. 101. 105
15. Juli 1894. Verordnung, betr. Lade- und Lössgebühren auf den Rheden Togos . . . II. 102. 105
16. Juli 1894. Verbot des Anbauens von Miana unter den Telegraphenlinien in Deutsch-Ostafrika . . . II. 103. 106
24. Juli 1894. Allerhöchste Verordnung über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika . . . II. 104. 106
1. Aug. 1894. Verordnung, betr. die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen . . . II. 105. 119
2. Aug. 1894. Landespolizei-Verordnung, betr. die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche in Südwestafrika . . . II. 106. 120
4. Aug. 1894. Verordnung, betr. die Wald- und Feldbrände in Südwestafrika . . . II. 107. 122
7. Aug. 1894. Verordnung, betr. den Schutz der Holzbestände im Bezirk Windhoef . . . II. 108. 122
25. Aug. 1894. Runderlaß, betr. Abgrenzung der einzelnen Bezirke in Deutsch-Ostafrika . . . II. 109. 123
25. Aug. 1894. Verordnung, betr. den Betrieb des Handels im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie durch in demselben nicht einheimische Schiffer . . . II. 110. 125
30. Aug. 1894. Runderlaß, betr. Meldepflicht der in Deutsch-Ostafrika sich niederlassenden Aerzte . . . II. 111. 127
10. Sept. 1894. Verordnung, betr. den Kleinverkauf und Ausschank von Spirituosen in Togo . . . II. 112. 127
11. Sept. 1894. Verordnung, betr. Vergütung für durch Bruch verpackter Geneverflaschen entstandene Verluste . . . II. 113. 128
16. Sept. 1894. Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke in Deutsch-Ostafrika . . . II. 114. 129

	Nr.	Seite	
22. Sept. 1894. Verordnung, betr. das Anpflanzen von jungen Kokosnußbäumen auf den Marshall-Inseln	II. 115.	129	11.
26. Sept. 1894. Verordnung, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangamba-Stamm in Kamerun	II. 116.	130	16.
18. Okt. 1894. Verfügung, betr. Abänderung der Verordnung vom 15. August 1888 über die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter	II. 117.	131	25.
17. Nov. 1894. Verordnung, betr. Zollermäßigungen für die Missionsgesellschaften in Togo	II. 118.	132	27.
12. Dez. 1894. Kunderlaß, betr. Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1894, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika	II. 119.	132	1.
12. Dez. 1894. Allerhöchste Verordnung, betr. die Verwaltung der Schutzgebiete, vom 12. Dezember 1894	II. 120.	133	4.
15. Dez. 1894. Kunderlaß, betr. Einfuhr von Feuerwaffen in Deutsch-Ostafrika	II. 121.	133	9.
24. Dez. 1894. Verordnung, betr. Grunderwerb in Kamerun	II. 122.	133	26.
31. Dez. 1894. Verfügung, betr. die Ermächtigung der Stationsvorsteher von Friedrich-Wilhelmshafen und von der Herbertshöhe zur Ertheilung der Erlaubniß an auswärtige, im Schutzgebiete handelstreibende Schiffer behufs Ausübung genehmigungspflichtiger Gewerbebetriebe in denselben	II. 123.	134	26.
Ohne Dat. 1895. Allerhöchste Verordnung, betr. die Einführung von vergoldeten Kriegerverdienst-Medaillen	II. 185.	206	27.
4. Jan. 1895. Kunderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Abgrenzung der Bezirke	II. 125.	135	29.
7. Jan. 1895. Kunderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Verhalten bei Besuchen deutscher Kriegsschiffe	II. 126.	136	30.
10. Jan. 1895. Bundesrathsbeschluß, betr. den Civilversorgungsschein von Angehörigen der Schutztruppen sowie des Grenz- und Zollaufsichtspersonals	II. 127.	136	1.
19. Jan. 1895. Kunderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Errichtung von Postagenturen	II. 128.	137	1.
21. Jan. 1895. Verordnung, betr. Ertheilung von Erlaubnißscheiden zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene in Südwestafrika	II. 129.	142	10.
24. Jan. 1895. Verfügung der Kolonial-Abtheilung, betr. den Heimathsurlaub der Beamten der Schutzgebiete	II. 131.	143	4.
29. Jan. 1895. Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete	IV. 138.	157	12.
2. Febr. 1895. Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Benennung neuer Stationen und geographischer Vertikalitäten	II. 130.	143	12.
2. Febr. 1895. Verfügung der Kolonial-Abtheilung, betr. die Befreiung der Kolonialbeamten von den Friedensübungen in der Heimath	II. 132.	144	15.
27. Febr. 1895. Verordnung, betr. Anwendung der Quarantäneordnung für die Marshall-Inseln	II. 133.	144	25.
1. März 1895. Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die Führung der Reichsflagge durch Eingeborene der Marshall-Inseln	II. 134.	145	27.
11. März 1895. Abkommen zwischen der Kolonial-Abtheilung, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutschen Bank, betr. die Vorarbeiten zum Bau einer Central-Eisenbahn in Deutsch-Ostafrika	II. 135.	146	30.
12. März 1895. Verordnung für Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiet	II. 136.	148	2.
19. März 1895. Kunderlaß des Gouverneurs, betr. das Verbot der Versendung von Postwerthzeichen über die Grenzen von Deutsch-Ostafrika	II. 137.	152	5.
25. März 1895. Erlaß des Reichskanzlers, betr. das Verhalten der Beamten und Offiziere in den Schutzgebieten	II. 138.	153	9.
11. April 1895. Kunderlaß des Gouverneurs, betr. die Führung der deutschen Flagge durch einheimische Fahrzeuge in Deutsch-Ostafrika	II. 139.	154	16.
14. April 1895. Verfügung des Reichskanzlers, betr. den Kolonialrath	II. 140.	155	16.
17. April 1895. Kabinetts-Ordre, betr. den Rang des Gouverneurs von Ostafrika	II. 141.	155	18.
24. April 1895. Verordnung, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen in Südwestafrika	II. 142.	155	20.
9. Mai 1895. Allerhöchste Verordnung, betr. Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung	II. 143.	156	

11. Mai 1895. Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. die Bildung eines neuen Bezirksamtes in Kamerun II. 144. 157
16. Mai 1895. Kundertlaß des Gouverneurs, betr. Bestätigung der in Deutsch-Ostafrika gefällten Urtheile II. 145. 157
25. Mai 1895. Verfügung des Reichskanzlers, betr. Erhöhung der Mitgliederzahl des Kolonialrathes II. 146. 158
27. Mai 1895. Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in Südwestafrika II. 147. 158
1. Juni 1895. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 4. Februar 1891, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen in Kamerun II. 148. 159
4. Juni 1895. Verfügung des Gouverneurs, betr. Abänderung der Verordnung vom 10. Mai 1894 über die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun II. 149. 160
9. Juni 1895. Allerhöchste Verordnung, betr. Verwendung von Schutztruppen in Südwestafrika und Kamerun II. 150. 160
26. Juni 1895. Verordnung, betr. Umrechnung einer Meilstunde als Längenmaß in Kilometer in Südwestafrika II. 151. 161
26. Juni 1895. Verordnung, betr. Besteuerung der Wanderhändler in Südwestafrika II. 152. 162
27. Juni 1895. Bundesrathsbeschluß, betr. die Kaoko-Landgesellschaft II. 153. 164
29. Juni 1895. Verordnung, betr. die Ergänzung der Dienstamweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 27. August 1890 II. 154. 164
20. Juli 1895. Verordnung, betr. den Tarif für Vermessungsgebühren im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie II. 155. 165
26. Juli 1895. Vertrag zwischen dem Landeshauptmann von Südwestafrika und dem Kapitän der Bastards, betr. die Wehrpflicht der Rehobother Bastards II. 156. 166
28. Juli 1895. Gesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895 II. 157. 167
30. Juli 1895. Bestimmungen über die Behandlung ostasiatischer Arbeiter in Deutsch-Ostafrika II. 158. 168
1. Aug. 1895. Kundertlaß des Gouverneurs, betr. das Verbot der Verfälschung von Kautschuk in Deutsch-Ostafrika II. 159. 170
1. Aug. 1895. Aufgebot, betr. Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete II. 160. 171
10. Aug. 1895. Verordnung des Landeshauptmanns von Togo, betr. den Schiffsverkehr in Porto Seguro und Bagida II. 161. 172
4. Sept. 1895. Kundertlaß des Gouverneurs, betr. die Hautkontrolle in Deutsch-Ostafrika II. 162. 172
12. Sept. 1895. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Dörfer am mittleren Wuri II. 163. 177
12. Sept. 1895. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Bodiman II. 164. 178
15. Sept. 1895. Verordnung, betr. Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften in Kamerun II. 165. 179  
II. 166. 179
25. Sept. 1895. Kundertlaß, betr. das Schürfen in Deutsch-Ostafrika II. 167. 182
27. Sept. 1895. Zusatzverordnung zu der Verordnung für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 12. März 1895 II. 167. 182
30. Sept. 1895. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichtes für die Einwohner des Sannaga II. 168. 182
2. Okt. 1895. Kundertlaß des Gouverneurs, betr. die Verzollung von Importwaaren in Deutsch-Ostafrika II. 169. 183
5. Okt. 1895. Kundertlaß des Gouverneurs, betr. die Abgrenzung der Bezirke in Deutsch-Ostafrika II. 170. 184
9. Okt. 1895. Gouvernementsbefehl, betr. Ermächtigung des Stationschefs zu Langenburg zur Beurkundung des Personenstandes II. 171. 185
16. Okt. 1895. Gouvernementsbefehl, betr. das Verhalten der Karawanen in Deutsch-Ostafrika II. 172. 185
16. Okt. 1895. Verordnung, betr. die Längenbezeichnung und Faltenbreite der Handeltsgewebe in Kamerun II. 173. 185
18. Okt. 1895. Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie betr. Abänderung des Zolltarifs vom 30. Juni 1888 II. 174. 187
20. Okt. 1895. Kundertlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Waldordnung für Wambara II. 175. 187

	Nr.	Seite	
28. Okt. 1895.	Berordnung, betr. den Holzschutz in Südwestafrika	II. 176. 188	2. 3
10. Nov. 1895.	Berordnung des Reichskanzlers, betr. die Erhebung von Gewerbesteuern im Schutzgebiet der Marshall-Inseln	II. 177. 188	3
12. Nov. 1895.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. eine Bahnordnung für die Nambara-Linie	II. 178. 189	
13. Nov. 1895.	Runderlaß des Gouverneurs, betr. die Abgrenzung der Bezirke in Deutsch-Ostafrika	II. 179. 199	7. 3
21. Nov. 1895.	Gouvernementsbefehl, betr. Klasseneintheilung der Stationen im Innern von Deutsch-Ostafrika	II. 180. 200	
26. Nov. 1895.	Allerhöchste Berordnung, betr. Kronland in Ostafrika	II. 181. 200	16. 3
13. Dez. 1895.	Runderlaß des Gouverneurs, betr. den Kautschukhandel in Deutsch-Ostafrika	II. 182. 204	17. 3
14. Dez. 1895.	Gouvernementsbefehl, betr. Abgrenzung ic. einzelner Bezirke in Deutsch-Ostafrika	II. 183. 204	18. 3
30. Dez. 1895.	Berordnung, betr. eine Wege- und Wagenabgabe in Südwestafrika	II. 184. 205	
7. Jan. 1896.	Gouvernementsbefehl, betr. die Auflösung der Stationen Masinde und Kisaki in Deutsch-Ostafrika	II. 186. 206	22. 3
8. Jan. 1896.	Berordnung, betr. eine Stempelabgabe für Lösung von Erlaubnißscheinen zum Ankauf und zur Einfuhr geistiger Getränke in Deutsch-Südwestafrika	II. 246. 321	26. 3
30. Jan. 1896.	Bundesrathsbeschluß, betr. das Statut der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika	II. 187. 207	26. 3
20. Febr. 1896.	Bundesrathsbeschluß, betr. die Westdeutsche Handels- und Plantagen-gesellschaft zu Düsseldorf	II. 188. 211	26. 3
25. Febr. 1896.	Allerhöchste Berordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten	II. 189. 213	27. 3
27. Febr. 1896.	Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten	II. 190. 213	1. 20 1. 20
4. März 1896.	Bekanntmachung des Landeshauptmanns, betr. die Bildung eines neuen Jurisdiktionsbezirktes in Deutsch-Südwestafrika	II. 191. 214	6. 20
26. März 1896.	Berordnung des Gouverneurs, betr. das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten	II. 192. 214	9. 20
4. April 1896.	Gouvernementsbefehl, betr. das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene in Deutsch-Ostafrika	II. 193. 215	19. 20
22. April 1896.	Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinarergewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo	II. 194. 215	20. 20
25. April 1896.	Berordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibombari	II. 195. 218	1. 20
30. April 1896.	Vorschriften des Reichskanzlers über die Verpflegung des europäischen Civil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika	II. 196. 219	1. 20
6. Mai 1896.	Gouvernementsbefehl, betr. das Feilhalten von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing in Deutsch-Ostafrika	II. 197. 225	27. 20
7. Mai 1896.	Runderlaß des Gouverneurs, betr. die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika	II. 198. 226	30. 20
12. Mai 1896.	Runderlaß der Kolonialabtheilung, betr. Einhaltung der Sonntagsruhe in den Schutzgebieten	II. 199. 229	10. 20
21. Mai 1896.	Berordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Idofama	II. 200. 229	11. 20
21. Mai 1896.	Berordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibamba	II. 201. 230	
7. Juni 1896.	Gouvernementsbefehl, betr. das Uniformtragen der Civilbeamten in Deutsch-Ostafrika	II. 202. 231	13.
15. Juni 1896.	Allerhöchste Berordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun	II. 203. 232	13.
15. Juni 1896.	Runderlaß des Gouverneurs, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Deutsch-Ostafrika anlaufenden Seeschiffe	II. 204. 234	15.
20. Juni 1896.	Berordnung des Landeshauptmanns, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Kinderpest in Deutsch-Südwestafrika	II. 205. 246	17.
23. Juni 1896.	Runderlaß des Gouverneurs, betr. den Sklavenhandel zur See in Deutsch-Ostafrika	II. 206. 246	

	Nr. Seite
2. Juli 1896. Ausführungsinstruktion zur Verordnung vom 6. Mai 1896, betr. ein Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing in Deutsch-Ostafrika	II. 207. 247
3. Juli 1896. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Bakoko-Niederlassungen am untern Abo	II. 208. 247
7. Juli 1896. Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (R. G. Bl. S. 53), betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 258), betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun	II. 209. 249
16. Juli 1896. Allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1896, betr. die Stellung der Schutztruppen unter den Reichskanzler	II. 210. 251
17. Juli 1896. Verordnung des Landeshauptmanns von Togo, betr. die Ausübung der Marktpolizei in Lome	II. 211. 251
18. Juli 1896. Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst	II. 212. 252
22. Juli 1896. Allerhöchste Ordre, betr. den Eintritt von Marineoffizieren in die Kaiserlichen Schutztruppen	II. 213. 256
26. Juli 1896. Allerhöchste Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten	II. 214. 257
26. Juli 1896. Allerhöchste Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen	II. 215. 257
26. Juli 1896. Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli 1896, betr. die Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen	II. 216. 262
27. Juli 1896. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für das linke Abo-Ufer	II. 217. 262
1. Aug. 1896. Verordnung, betr. die Ausfuhr und das Fällen von Holz in Togo	II. 218. 263
1. Aug. 1896. Allerhöchste Ordre, betr. die Beschwerdeführung bei den Kaiserlichen Schutztruppen	II. 219. 264
6. Aug. 1896. Verordnung des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betr. die der Post durch Private zu leistende Beihilfe	II. 220. 264
9. Aug. 1896. Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten	II. 221. 265
19. Aug. 1896. Runderlaß des Gouverneurs, betr. die bei der Bestrafung des Sklavenhandels in Deutsch-Ostafrika zu befolgenden Grundsätze	II. 222. 267
20. Aug. 1896. Allerhöchste Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Kolonial-Abtheilung für die Angelegenheiten der Schutztruppen	II. 223. 269
1. Sept. 1896. Aufgebot des Landeshauptmanns, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete	II. 224. 269
1. Sept. 1896. Aufgebot des Landeshauptmanns, betr. Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete	II. 225. 270
27. Sept. 1896. Allerhöchste Ordre, betr. Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes und der Dienstauszeichnungen, sowie Heirathen der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Schutztruppen	II. 226. 271
30. Sept. 1896. Zusatzverordnung zu der Verordnung, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Kinderpest in Deutsch-Südwestafrika, vom 20. Juni 1896	II. 227. 271
10. Okt. 1896. Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet	II. 228. 272
11. Okt. 1896. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892	II. 229. 290
13. Okt. 1896. Runderlaß der Kolonialabtheilung, betr. die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der in den Schutzgebieten befindlichen Beamten und Militärpersonen	II. 230. 290
13. Okt. 1896. Allerhöchste Bestimmung, betr. die Zuständigkeit des Militär-Kabinetts für Personalien der Schutztruppe	II. 231. 290
15. Okt. 1896. Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd in Deutsch-Südwestafrika	II. 232. 291
17. Okt. 1896. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1896 über die Schaffung, Besitzergreifung etc. von Kronland und über den Erwerb etc. von Grundstücken in Kamerun	II. 233. 291

	Nr.	Seite
29. Okt. 1896. Runderlaß des Gouverneurs, betr. den Umlauf der Maria-Theresien-Thaler in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	234. 294
8. Nov. 1896. Aenderung der Verordnung, betr. die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika . . . . .	II.	235. 294
10. Nov. 1896. Allerhöchste Verordnung, betr. Stellenbesetzung bei den Schutztruppen	II.	236. 295
17. Nov. 1896. Verordnung, betr. die Einführung eines festen Kurzes zwischen Kapie und Pesa in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	237. 295
19. Nov. 1896. Allerhöchste Ordre, betr. die Bekleidungsvorschrift für die Schutztruppen in Afrika . . . . .	II.	238. 296
22. Nov. 1896. Erlaß des Reichskanzlers, betr. die Wahrung des Dienstgeheimnisses seitens der Beamten und Mitglieder der Schutztruppe . . . . .	II.	239. 315
25. Nov. 1896. Runderlaß des Gouverneurs, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	240. 315
30. Nov. 1896. Beitritt der südafrikanischen Republik zur Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 . . . . .	II.	241. 316
4. Dez. 1896. Verordnung des Gouverneurs, betr. Anwendung und Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen vom 26. November 1895 und der dazu ergangenen Verfügung des Reichskanzlers vom 27. November 1895 . . . . .	II.	242. 317
10. Dez. 1896. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Klasseneinteilung der Zollämter in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	243. 317
15. Dez. 1896. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Abänderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	244. 318
27. Dez. 1896. Verordnung, betr. Arbeitsverträge mit Farbigen in Deutsch-Ostafrika	II.	245. 318
OhneDat.1897. Verfügung der Kolonial-Abtheilung betr. die Befreiung der Kolonialbeamten von Friedensübungen in der Heimath . . . . .	III.	1. 1
OhneDat.1897. Zuzäge zu dem Zolltarif für Deutsch-Ostafrika . . . . .	III.	2. 1
OhneDat.1897. Bekanntmachung, betr. Zuständigkeit des Reichskanzlers in den Angelegenheiten der Schutzgebiete . . . . .	III.	3. 2
2. Jan. 1897. Runderlaß, betr. das Sewa Hadji-Hospital in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	247. 322
5. Jan. 1897. Runderlaß, betr. die Einführung eines Handelsregisters in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	248. 322
11. Jan. 1897. Hafensordnung für den Hafen von Dar-es-Salám . . . . .	II.	249. 325
14. Jan. 1897. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen . . . . .	II.	250. 327
4. Febr. 1897. Runderlaß, betr. Abänderung der Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika	II.	251. 327
15. Febr. 1897. Verordnung, betr. die für das Zumessen und das Zuwägen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr in Togo zugelassenen Maße, Gewichte und Wagen . . . . .	II.	252. 327
20. Febr. 1897. Verordnung, betr. den Gummihandel und die Gummigewinnung im Togogebiete . . . . .	II.	253. 329
3. März 1897. Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete . . . . .	II.	254. 330
8. März 1897. Allerhöchste Ordre, betr. Anstellungsberechtigung der Dekoffiziere der Schutztruppen . . . . .	II.	255. 333
8. März 1897. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Zollbefreiung der Pflugeschwestern . . . . .	III.	4. 3
11. März 1897. Allerhöchste Verordnung, betr. Ergänzung der Bekleidungsvorschrift für die Schutztruppen vom 19. November 1896 . . . . .	II.	256. 334
22. März 1897. Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betr. Verleihung der Erinnerungsmedaille an Kaiser Wilhelm den Großen an die Angehörigen der Schutztruppe	II.	257. 334
29. März 1897. Verordnung, betr. die Einführung von Feuerwaffen und Munition in Deutsch-Südwestafrika . . . . .	II.	258. 334
29. März 1897. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Zollbefreiung der Postbeamten . . . . .	III.	5. 3
30. März 1897. Allerhöchste Verordnung, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika . . . . .	II.	259. 336
3. April 1897. Runderlaß, betr. Abänderung der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	260. 337
3. April 1897. Runderlaß, betr. Verhütung der Einschleppung der Pest in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II.	261. 344
8. April 1897. Bundesrathsbeschluß, betr. die Gewichtsbezeichnung Doppelzentner . . . . .	II.	262. 344

	Nr. Seite
8. Mai 1897. Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn aus Deutsch-Südwestafrika . . . . .	II. 263. 345
15. Mai 1897. Verordnung, betr. die Kinderpest in Deutsch-Südwestafrika . . . . .	II. 264. 345
15. Mai 1897. Zusatzbestimmungen für die Bezirkshauptleute zu der Verordnung vom 15. Mai d. Js. in Sachen der Kinderpest in Deutsch-Südwestafrika . . . . .	II. 265. 347
17. Mai 1897. Zusatz zum § 2 der Verordnung, betr. eine Wege- und Wagenabgabe in Deutsch-Südwestafrika, vom 30. Dezember 1895 . . . . .	II. 266. 348
27. Mai 1897. Verordnung für die Stadtbezirke Lome und Klein-Popo, betr. eine Hundesteuer . . . . .	II. 267. 348
1. Juni 1897. Verordnung, betr. die Ausfuhr von Eisen aus Deutsch-Ostafrika . . . . .	II. 268. 348
1. Juni 1897. Verordnung, betr. die Oeffnung der Rhede von Stephansort für den Auslandsverkehr . . . . .	II. 269. 349
1. Juni 1897. Kunderlaß, betr. Abänderung der Verpflegungsvorschriften für Deutsch-Ostafrika . . . . .	II. 270. 349
3. Juni 1897. Verordnung, betr. Gebührensätze für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun . . . . .	II. 271. 349
9. Juni 1897. Kunderlaß, betr. Befreiung vom Einfuhrzoll für heimathliche Grabsteine und Grab schmuck in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II. 272. 350
16. Juni 1897. Kunderlaß, betr. den Kautschukhandel in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II. 273. 350
23. Juli 1897. Das deutsch-französische Abkommen über die Abgrenzung von Togo . . . . .	II. 274. 351
13. Aug. 1897. Kunderlaß der Kolonialabtheilung, betr. Auslegung der Nr. 24a und 25 des Tarifes zum Gesetze über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Reiches . . . . .	IV. 1. 1
18. Aug. 1897. Kunderlaß, betr. Abänderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika . . . . .	II. 275. 355
18. Aug. 1897. Allerhöchste Bestimmung, betr. die Vertretung des Reichskanzlers in den Kommando-Angelegenheiten der Schutztruppen durch den Direktor der Kolonial-Abtheilung . . . . .	II. 276. 355
22. Aug. 1897. Polizeiverordnung des Landeshauptmanns von Togo für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo . . . . .	II. 277. 356
31. Aug. 1897. Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betr. Nachtrag zur Bekleidungs Vorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika vom 19. Oktober 1896 . . . . .	II. 278. 357
2. Sept. 1897. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Verordnung über Kautschukhandel . . . . .	III. 6. 3
4. Sept. 1897. Verordnung, betr. den Transport von Feuerwaffen und Munition durch Eingeborene des Neu-Guinea-Schutzgebietes . . . . .	II. 279. 358
6. Sept. 1897. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die für Eintragungen in die Handelsregister zu erhebenden Gebühren . . . . .	III. 7. 4
17. Sept. 1897. Hafensordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie . . . . .	II. 280. 359
21. Sept. 1897. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen . . . . .	II. 281. 359
24. Sept. 1897. Polizeiverordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo, betr. Ausfuhrzölle . . . . .	IV. 2. 2
30. Sept. 1897. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Einfuhr von Waffen und Munition . . . . .	III. 8. 7
30. Sept. 1897. Verordnung, betr. die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial in Kamerun . . . . .	II. 282. 364
15. Okt. 1897. Allerhöchste Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes . . . . .	II. 283. 365
24. Okt. 1897. Kunderlaß, betr. Abgrenzung der einzelnen Bezirke in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II. 284. 365
1. Nov. 1897. Verordnung, betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika . . . . .	II. 285. 368
9. Nov. 1897. Ergänzungsverordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verordnung vom 8. Mai 1897, betr. Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn . . . . .	III. 9. 7
20. Nov. 1897. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Lungasi . . . . .	II. 286. 369

	Nr.	Seite
12. Nov. 1897. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen . . . . .	III. 10.	8
25. Nov. 1897. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an alle Zollämter, betr. die Aufstellung der Handelsstatistik . . . . .	III. 11.	12
13. Dez. 1897. Verordnung, betr. die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete . . . . .	II. 287.	371
28. Dez. 1897. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Sammlung ethnographischer Gegenstände . . . . .	III. 12.	16
8. Jan. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bestrafung des Wuchers . . . . .	III. 13.	16
17. Jan. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika . . . . .	III. 14.	17
17. Jan. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Jagdverordnung . . . . .	III. 15.	18
21. Jan. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo, betr. Zwang . . . . .	III. 16.	19
22. Jan. 1898. Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete . . . . .	III. 17.	20
26. Jan. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Zollordnung . . . . .	III. 18.	20
27. Jan. 1898. Allerhöchste Ordre, betr. Verwaltung des Kiautschougebietes . . . . .	IV. 141.	160
28. Jan. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erhebung der Hüttensteuer . . . . .	III. 19.	20
1. Febr. 1898. Aufgebot des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betr. Bergrechte im Jan Jonker-Gebiete . . . . .	III. 20.	22
14. Febr. 1898. Verordnung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, betr. Eröffnung eines Kontos für die Marineverwaltung Kiautschou . . . . .	IV. 142.	160
19. Febr. 1898. Verordnung des Reichskanzlers, betr. Nachtrag zur Dienstamweisung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika . . . . .	III. 21.	23
1. März 1898. Allerhöchste Ordre, betr. die Ehrengerichte für die zum Kiautschougebiet gehörigen Offiziere . . . . .	IV. 143.	160
1. März 1898. Allerhöchste Verordnung, betr. Verwaltung des Kiautschougebietes . . . . .	IV. 144.	161
7. März 1898. Allerhöchste Ordre, betr. das Gouvernement von Kiautschou . . . . .	IV. 145.	162
7. März 1898. Gesetz, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtsstationen . . . . .	III. 22.	23
15. März 1898. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung an alle Schutzgebiete, betr. Einlagen bei der Berliner Sparkasse . . . . .	III. 23.	24
25. März 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Bezirk Westusambara . . . . .	III. 24.	24
28. März 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Zollämter, betr. die Zollordnung . . . . .	III. 25.	25
28. März 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Regierungsschulen . . . . .	III. 26.	25
5. April 1898. Schreibweise Kiautschou und Tsintau . . . . .	IV. 146.	163
10. April 1898. Allerhöchste Verordnung, betr. die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete . . . . .	III. 27.	26
12. April 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Bezirk Kisaki . . . . .	III. 28.	27
18. April 1898. Allerhöchste Verordnung, betr. Beilegung des Titels Kaiserlicher Gouverneur . . . . .	III. 30.	29
19. April 1898. Bundesrathsbeschluß, betr. das Statut der Pangani-Gesellschaft . . . . .	III. 29.	27
27. April 1898. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Ueberlassung von Kiautschou . . . . .	IV. 147.	163
27. April 1898. Allerhöchster Erlaß, betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete . . . . .	IV. 148.	165
27. April 1898. Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou . . . . .	IV. 149.	165
27. April 1898. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou . . . . .	IV. 150.	167
5. Mai 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die gesundheitliche Kontrolle der das Schutzgebiet anlaufenden Seeschiffe . . . . .	III. 31.	29
12. Mai 1898. Bedingungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für den Verkauf von Regierungsfarmen in den eroberten Gebieten bei Dufjo und Gobabis für wehrpflichtige Deutsche . . . . .	III. 32.	38
15. Mai 1898. Begeordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet . . . . .	III. 33.	40

	Nr. Seite
24. Mai 1898. Verordnung, betr. Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschougebiete	IV. 151. 169
25. Mai 1898. Allerhöchste Ordre vom 25. Mai 1898, betr. Erfüllung der Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika	III. 34. 43
9. Juni 1898. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet	III. 35. 43
13. Juni 1898. Allerhöchste Ordre, betr. verjuchsweißes Tragen neuer Tropenuniform für das Marine-Infanterie-Bataillon in Kiautschou	IV. 152. 170
13. Juni 1898. Benennung des Marine-Infanterie-Bataillons und des Matrosen-Artilleriedetachements in Kiautschou	IV. 153. 171
16. Juni 1898. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Errichtung von Pfand- und Fundraalen	III. 36. 44
5. Juli 1898. Dienstvorschrift für die Verwaltung des Schutzgebiets von Kiautschou	IV. 154. 171
11. Juli 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Kauf- und Pachtverträge	III. 37. 48
12. Juli 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Kautschufausfuhr	III. 38. 48
14. Juli 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Zollsachen	III. 39. 48
25. Juli 1898. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika	III. 40. 49
1. Aug. 1898. Erlaß des Reichskanzlers an sämtliche Kaiserliche Konsulate, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe	III. 41. 112
1. Aug. 1898. Zollordnung für die Binnengrenze in Deutsch-Ostafrika	III. 42. 116
1. Aug. 1898. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Bildung von Bezirksämtern	III. 43. 117
3. Aug. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Führung der deutschen Flagge durch Schiffe von Eingeborenen	III. 44. 118
11. Aug. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. Abänderung der Verordnung über Ausübung der Marktpolizei in Lome	III. 45. 118
13. Aug. 1898. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Meldepflicht der Eingeborenen	III. 46. 119
17. Aug. 1898. Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen Togos	III. 47. 119
17. Aug. 1898. Organisation der Besatzung von Kiautschou	IV. 155. 172
17. Aug. 1898. Allerhöchste Ordre, betr. Artillerieverwaltung Kiautschou	IV. 156. 181
29. Aug. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshall-Inseln, betr. Einführung von Steuern	III. 48. 120
6. Sept. 1898. Verordnung, betr. Organisation der Besatzung von Kiautschou	IV. 157. 181
9. Sept. 1898. Zusatzverordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken vom 27. Mai 1895	III. 49. 121
9. Sept. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Dienstanweisung der Staatsanwälte	III. 50. 121
10. Sept. 1898. Nachtrag zur Hafenenordnung für den Hafen von Dar-es-Salam	III. 51. 122
12. Sept. 1898. Bau-Polizeiordnung für Deutsch-Südwestafrika	III. 52. 123
12. Sept. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Holzschlaggebühr	III. 53. 124
12. Sept. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Behörden des Schutzgebiets	III. 54. 124
16. Sept. 1898. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Bezirksämter	III. 55. 125
29. Sept. 1898. Rundverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderungen der Begeordnung	III. 56. 126
30. Sept. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Holzschlag im Rufiji-Delta	III. 57. 126
30. Sept. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Holzschlag im Rufiji-Delta	III. 58. 128
5. Okt. 1898. Allerhöchste Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika	III. 59. 129
9. Okt. 1898. Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika	III. 60. 138
10. Okt. 1898. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Grundsteuer	III. 61. 149

	Nr. Seite
11. Okt. 1898. Vereinbarung zwischen der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes und der South West Africa Co.	III. 62. 150
15. Okt. 1898. Bekanntmachung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, betr. Abänderung des Zolltarifs für Deutsch-Südwestafrika	III. 63. 153
19. Okt. 1898. Kunderlaß des Reichskanzlers, betr. die Uebernahme eines Nebenamts, den Gewerbebetrieb und den Eintritt in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft in den Schutzgebieten	IV. 116. 123
20. Okt. 1898. Zusatzverordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Zollverordnung 10. Oktober 1896/1. Juni 1898	III. 64. 155
1. Nov. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiet Kamerun	III. 65. 156
1. Nov. 1898. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. Juni 1898, betr. die Errichtung von Pfand- und Fundkraalen in Deutsch-Südwestafrika	III. 66. 161
3. Nov. 1898. Allerhöchste Ordre, betr. die Stiftung der Kiautschoubibliothek	IV. 158. 182
10. Nov. 1898. Verordnung, betr. Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschougebiete	IV. 159. 184
14. Nov. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Einfuhr von Waffen und Munition	III. 67. 167
18. Nov. 1898. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Zollämter, betr. Behandlung der Schiffspapiere	IV. 3. 2
24. Nov. 1898. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Bergwesen	IV. 4. 2
24. Nov. 1898. Kunderlaß des Reichskanzlers an sämtliche Dienststellen, betr. Grunderwerb in den Schutzgebieten	IV. 5. 3
24. Nov. 1898. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bildung eines neuen Verwaltungsbezirks	IV. 6. 3
2. Dez. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Kaiser Wilhelmsland, betr. Verbot des Fischens mit Dynamit	III. 68. 167
3. Dez. 1898. Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, betr. Nachlasssachen	III. 69. 167
3. Dez. 1898. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die jährliche Berichterstattung in Sklavenangelegenheiten	IV. 7. 4
5. Dez. 1898. Polizeiverordnung des Landeshauptmanns von Kaiser Wilhelmsland, betr. das Verbot des Trepangfanges auf den Riffen und Bänken der Neu-Lauenburg Inselgruppe	III. 70. 168
16. Dez. 1898. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Kassenwesen	IV. 8. 5
22. Dez. 1898. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Ertheilung von Zeugnissen	IV. 9. 9
24. Dez. 1898. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Hunden in Groß- und Klein-Windhoeck (einschließlich Avis und Lehmkuhle)	IV. 10. 9
28. Dez. 1898. Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bestimmungen für die Kolonialbeamten	IV. 11. 10
31. Dez. 1898. Rundschreiben des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika an sämtliche Bezirkshauptmannschaften, betr. Eintragung von Schulden gegen Eingeborene	IV. 12. 10
OhneDat.1899. Erlaß des Finanzministers, betr. den Stempel von Theilschuldverschreibungen	IV. 13. 12
OhneDat.1899. Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes	IV. 14. 12
OhneDat.1899. Verordnung des Reichskanzlers, betr. Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Südwestafrika	IV. 15. 13
OhneDat.1899. Verträge zwischen der deutschen Regierung und der African Transcontinental Telegraph Company vom 15. März und 28. Oktober 1899	IV. 118. 124
1. Jan. 1899. Zollordnung für das deutsch-afrikanische Schutzgebiet	IV. 16. 13
1. Jan. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Inkrafttreten der neuen Zollordnung	IV. 17. 24
1. Jan. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebietes von Deutsch-Südwestafrika, einschl. der Bastards, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	IV. 18. 24
1. Jan. 1899. Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika	IV. 19. 25

6. Jan. 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Bergwesen . . . . . IV. 20. 26
15. Jan. 1899. Verordnung, betr. die Lagerung von Petroleum . . . . . IV. 160. 185
16. Jan. 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Zollämter, betr. die Versorgung der europäischen Plantagen des Schutzgebiets mit medizinischen und physikalischen Instrumenten . . . . . IV. 21. 27
16. Jan. 1899. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 . . . . . IV. 22. 27
16. Jan. 1899. Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun . . . . . IV. 23. 29
19. Jan. 1899. Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika . . . . . IV. 24. 36
20. Jan. 1899. Allerhöchste Ordre, betr. den militärischen Rang der Civilbeamten in Deutsch-Ostafrika . . . . . IV. 25. 37
25. Jan. 1899. Verordnung, betr. Abgabe von Warnungssignalen bei Sprengungen . . . . . IV. 161. 185
28. Jan. 1899. Beschluß des Kolonialraths, betr. Unterstützung der Missionschulen . . . . . IV. 26. 37
6. Febr. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Bekämpfung der Hemileia vastatrix . . . . . IV. 27. 37
10. Febr. 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die ärztlichen Gebühren bei Schiffsuntersuchungen . . . . . IV. 28. 38
13. Febr. 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Pfandverträge . . . . . IV. 29. 38
22. Febr. 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Gewerbesteuer nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen . . . . . IV. 30. 39
23. Febr. 1899. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Kreditgewährung an Eingeborene . . . . . IV. 31. 42
24. Febr. 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Handel mit Bienewachs . . . . . IV. 32. 42
24. Febr. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Handel mit Bienewachs . . . . . IV. 33. 43
27. Febr. 1899. Allerhöchste Ordre, betr. Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou . . . . . IV. 162. 185
27. Febr. 1899. Verordnung, betr. Ausgabe von Dienststempeln und Stempeln . . . . . IV. 163. 187
1. März 1899. Verordnung, betr. die Regelung der Maße und Gewichte in Deutsch-Ostafrika . . . . . IV. 34. 44
1. März 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Behandlung von Straftthaten aus der Zeit vor der deutschen Schutzherrschaft . . . . . IV. 35. 44
7. März 1899. Zusatz zu der Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshall-Inseln vom 14. August 1887, betr. das Kreditgeben an Eingeborene . . . . . IV. 36. 45
9. März 1899. Verordnung, betr. Rechnungsangelegenheiten in Kiautschou . . . . . IV. 164. 188
9. März 1899. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete . . . . . IV. 139. 158
13. März 1899. Verordnung, betr. Vertretung der Civilgemeinde in Kiautschou . . . . . IV. 165. 188
23. März 1899. Bekanntmachung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abtheilung, betr. die deutsch-ostafrikanische Gummihandels- und Plantagen-Gesellschaft . . . . . IV. 37. 45
23. März 1899. Bekanntmachung, betr. Nolive-Pflanzungs-Gesellschaft . . . . . IV. 40. 48
27. März 1899. Allerhöchste Verordnung, betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich . . . . . IV. 41. 50
27. März 1899. Verfügung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich . . . . . IV. 93. 91
28. März 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen der Kolonie, betr. die Schonung des Wildstandes . . . . . IV. 38. 47
31. März 1899. Hafenanordnung für Tjintau . . . . . IV. 166. 189
1. April 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Gebühren beim Einnehmen von Sandballast . . . . . IV. 39. 48
1. April 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen in den zur westlichen

	Nr.	Seite
		IV. 42. 51
1. April 1899. Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietstheilen des Schutzgebietes Kamerun		
1. April 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Holzschlaggebühr	IV. 43.	54
1. April 1899. Dienstamtsweisung zur Holzschlaggebühr-Verordnung in Deutsch-Ostafrika	IV. 44.	54
7. April 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Holzschlaggebühr	IV. 45.	56
7. April 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. Vollstreckung der Todesstrafe	IV. 46.	56
10. April 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau für den Stadtbezirk Dar-es-Salaam	IV. 47.	56
10. April 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Beaufsichtigung von Schlacht-, Zug- oder Zuchtvieh, hinsichtlich seines Gesundheitszustandes	IV. 48.	57
10. April 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Ausschank und den Verkauf geistiger Getränke vom 17. Februar 1894	IV. 49.	58
12. April 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Maßregeln gegen die Minderpest	IV. 50.	59
13. April 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Regelung der Nachlässe Farbiger, an die Bezirksämter, Nebenämter und Stationen im Innern	IV. 51.	59
14. April 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Nachlässe Farbiger	IV. 52.	60
15. April 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bezirkseinteilung	IV. 53.	61
15. April 1899. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen	IV. 167.	191
15. April 1899. Verordnung, betr. den Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession	IV. 168.	195
15. April 1899. Verordnung, betr. Einrichtung eines Katasteramts in Fintau	IV. 169.	195
20. April 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Eintragung ins Handelsregister	IV. 54.	61
21. April 1899. Verordnung, betr. Entlassung vor beendeter activer Dienstpflicht in Kiautschou	IV. 170.	195
28. April 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Aufhebung der Waldverordnung für Ufambara vom 20. Oktober 1895	IV. 55.	62
2. Mai 1899. Uebertritt von Unteroffizieren in den Civildienst der Kolonialverwaltung	IV. 56.	62
8. Mai 1899. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. den Häuserbau in den Tropen	IV. 57.	63
12. Mai 1899. Erlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Behandlung der ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sendungen aus den Schutzgebieten	IV. 58.	64
13. Mai 1899. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Verkehr der Gerichte in den Schutzgebieten mit den preussischen Gerichten	IV. 59.	64
18. Mai 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. Verbot der Einführung von Maria-Theresien-Thalern	IV. 60.	65
20. Mai 1899. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. Neuzeichnung der Station Paratau	IV. 61.	65
22. Mai 1899. Allerhöchster Erlaß, betr. Aenderungen der deutschen Wehrordnung	IV. 62.	65
23. Mai 1899. Provisorische zollamtliche Bestimmungen für das Deutsche Kiautschougebiet	IV. 171.	196
23. Mai 1899. Besondere Bestimmungen, betr. Einfuhr und Kontrolle von Opium, Waffen, Pulver und dergl. sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandtheile	IV. 172.	198
23. Mai 1899. Besondere Bestimmungen, betr. die Ausübung der Zollkontrolle durch die Postagentur	IV. 173.	199
25. Mai 1899. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Basari-Sotodé und Sanjanne-Mangu	IV. 63.	66
26. Mai 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verlegung des Bezirksamts von Mikindani	IV. 64.	66
27. Mai 1899. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Ausübung von standesamtlichen Befugnissen in den Schutzgebieten	IV. 65.	67

3. Juni 1899. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Basari einerseits und Bismarckburg und Kete-Krafschi andererseits . . . IV. 66. 68
8. Juni 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. gleichmäßige Behandlung der von den Kommunen angestellten Europäer in Krankheitsfällen und bei Dienststreifen . . . IV. 67. 68
9. Juni 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bergpolizei . . . IV. 68. 69
11. Juni 1899. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Hinterlassenschaften . . . IV. 69. 70
20. Juni 1899. Aufgebot des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Grundeigenthum . . . IV. 70. 70
22. Juni 1899. Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe . . . IV. 71. 70
24. Juni 1899. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Urlaubsbeihilfen . . . IV. 72. 75
30. Juni 1899. Vertrag zwischen dem Reich und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen . . . IV. 73. 76
2. Juli 1899. Gesetz, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete . . . IV. 74. 77
3. Juli 1899. Kaiserliche Verordnung, betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden . . . IV. 75. 78
3. Juli 1899. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Ansiedelung in Wefufambara . . . IV. 76. 78
8. Juli 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Sprache von Eingaben . . . IV. 77. 79
12. Juli 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verbot von Handelsmonopolen . . . IV. 78. 79
18. Juli 1899. Allerhöchste Ordre, betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen . . . IV. 79. 80
18. Juli 1899. Allerhöchste Ordre, betr. die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen . . . IV. 80. 80
18. Juli 1899. Allerhöchste Ordre, betr. die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen . . . IV. 81. 80
23. Juli 1899. Rundschreiben des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Entwurf einer Wohnungsverordnung . . . IV. 82. 81
24. Juli 1899. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen . . . IV. 83. 83
24. Juli 1899. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamts, betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Dar-es-Salam . . . IV. 84. 84
30. Juli 1899. Verordnung, betr. das Lagern von Steinen. Strafbefugnisse der Polizeiwachtmeister . . . IV. 174. 200
1. Aug. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Neuregelung der Abgabe vom Handelsgewerbe . . . IV. 85. 85
7. Aug. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Neubildung des Verwaltungsbezirks Mahenge . . . IV. 86. 87
8. Aug. 1889. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. Verlegung des Sitzes des Obergerichts von Stephansort nach Herbertshöhe . . . IV. 87. 87
10. Aug. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Gründung neuer Niederlassungen, die Errichtung von Neubauten und die Ausführung von Umbauten in Küstenplätzen des Togogebietes . . . IV. 88. 88
10. Aug. 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einfuhrverbot zur Verhütung der Einschleppung von Menschen- und Thierseuchen in das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet . . . IV. 89. 88
10. Aug. 1899. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Strafvollstreckungs-Vorschrift . . . IV. 90. 89
10. Aug. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Bekämpfung der Kinderpest . . . IV. 91. 89
10. Aug. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh . . . IV. 92. 90
12. Aug. 1899. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Ausfuhr von Kakao . . . IV. 94. 91

	Nr.	Seite
14. Aug. 1899.	Fleischschauordnung und Kontrolle des Milchverkehrs	IV. 175. 201
16. Aug. 1899.	Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Auswanderung der Eingeborenen aus den Schutzgebieten	IV. 95. 92
16. Aug. 1899.	Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Abgrenzung der Stationsbezirke Sokodé und Atakpame	IV. 96. 93
19. Aug. 1899.	Ergänzungs-Berordnung, betr. die Quarantäne-Ordnung vom 29. September 1891 für Deutsch-Neu-Guinea	IV. 97. 93
21. Aug. 1899.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Innenstationen, betr. die Hüttensteuer	IV. 98. 94
25. Aug. 1899.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verlegung des Bezirksnebenamts Usimbe nach Mohorro	IV. 99. 94
25. Aug. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Grenzen des Bezirks Rufiji-Mohorro	IV. 100. 95
25. Aug. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Landespolizei-Berordnung vom 2. August 1894	IV. 101. 95
29. Aug. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie	IV. 102. 95
31. Aug. 1899.	Kunderlaß des Reichskanzlers, betr. die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege	IV. 104. 100
1. Sept. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Bezirksamts, betr. die Müllabfuhr im Stadtbezirk Dar-es-Salam	IV. 105. 116
1. Sept. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun	IV. 106. 117
15. Sept. 1899.	Wahl von Zivilgemeindevetretern. Lagerung von Petroleum. Sprengungen in der Nähe von Häusern und Straßen	IV. 176. 203
19. Sept. 1899.	Hafenordnung für Tsingtau	IV. 177. 203
20. Sept. 1899.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Kontrolle über die Gouvernementsboote	IV. 107. 118
23. Sept. 1897.	Berordnung, betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie	IV. 103. 96
25. Sept. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs für Deutsch-Neu-Guinea, betr. Aufstellung einer Statistik	IV. 108. 118
29. Sept. 1899.	Kunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. dienstliche Sendungen aus den Schutzgebieten	IV. 109. 119
3. Okt. 1899.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Kreditgewährung	IV. 110. 120
4. Okt. 1899.	Kunderlaß des Reichskanzlers, betr. Erbauung eigener Wohnhäuser	IV. 111. 120
5. Okt. 1899.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erhebung einer Holzschlaggebühr	IV. 112. 121
9. Okt. 1899.	Rechtsverhältnisse der Chinesen. Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession	IV. 178. 206
12. Okt. 1899.	Benennung der neuen Stadtanlage im Kiautschougebiet	IV. 179. 206
12. Okt. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Ausstellung von Schürfscheinen und die Führung von Schürfschein- und Schürffelder-Verzeichnissen	IV. 113. 121
12. Okt. 1899.	Kunderverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einführung eines Handelsregisters für die farbige Bevölkerung	IV. 114. 122
12. Okt. 1899.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Gestellung von Trägern an Beamte und Militärpersonen	IV. 115. 122
26. Okt. 1899.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausfuhr von Eingeborenen zu Arbeitszwecken	IV. 117. 123
30. Okt. 1899.	Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksamter, Bezirksnebenämter und Stationen, betr. Kontrolle der Melderegister	IV. 120. 125
4. Nov. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Neu-Guinea, betr. die Aufhebung spanischer Bestimmungen für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen	IV. 119. 125
7. Nov. 1899.	Abkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien behufs schiedsgerichtlicher Regelung gewisser Schadenserfajansprüche auf Samoa	IV. 121. 126
8. Nov. 1899.	Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika,	

Nr. Seite

	betr. die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems für das südwestafrikanische Schutzgebiet . . . . .	IV. 122. 129
14. Nov. 1899.	Das deutsch-englische Abkommen, betr. Samoa und Togo . . . . .	IV. 123. 129
15. Nov. 1899.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betr. die Auswanderung Eingeborener des Togogebietes . . . . .	IV. 124. 132
17. Nov. 1899.	Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaft „Nordwest-Kamerun“ . . . . .	IV. 125. 133
20. Nov. 1899.	Manderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen, betr. Durchschnittsträgerlöhne . . . . .	IV. 126. 142
22. Nov. 1899.	Allerhöchste Ordre, betr. die Bekleidung der Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen Militärbeamten, Deckoffiziere und Unteroffiziere aller Schutztruppen . . . . .	IV. 127. 142
22. Nov. 1899.	Verfügung des Kriegsministers, betr. den Schriftverkehr des Bezirkskommandos mit dem Schutztruppen-Kommando in Groß-Windhoeck . . . . .	IV. 128. 144
30. Nov. 1899.	Beschluß des Bundesraths, betr. die Schantung-Bergbau-Gesellschaft . . . . .	IV. 129. 144
1. Dez. 1899.	Verordnung der Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen . . . . .	IV. 130. 146
2. Dez. 1899.	Deutsch-Amerikanisch-Englisches Abkommen, betr. Samoa . . . . .	IV. 131. 147
4. Dez. 1899.	Allerhöchste Ordre, betr. Organisation der Besatzung von Kiautschou . . . . .	IV. 180. 206
14. Dez. 1899.	Allerhöchste Ordre, betr. Ehrenbezeugungen der Schutztruppen . . . . .	IV. 132. 149
14. Dez. 1899.	Manderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Entvölkerung der Karawanenstrassen . . . . .	IV. 133. 149
22. Dez. 1899.	Manderlaß des Reichskanzlers, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande . . . . .	IV. 134. 150
29. Dez. 1899.	Manderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten . . . . .	IV. 135. 155
17. Febr. 1900.	Manderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die Jahresberichte der Schutzgebiete . . . . .	IV. 140. 158



## Sachregister.

Abkürzungen: D. A. = Deutsch-Ostafrika; K. = Kamerun; F. = Fogo; S. W. A. = Deutsch-Südwestafrika;  
N. G. = Neu-Guinea; M. J. = Marshall-Inseln; S. = Samoa; Ch. = Kiautschou.

### A.

African Transcontinental Telegraph Company 124.  
Anfiedlungen, D. A. 78.  
Artillerieverwaltung, Ch. 181.  
Atafame, F. 93.  
Ausfuhrzölle, D. A. 21; F. 2.  
Auswanderung 92; S. W. A. 123; F. 132.

### B.

Ballast, D. A. 48.  
Basari, F. 68.  
Bauwesen, F. 88.  
Beamte 123; D. A. 9, 10, 37, 81, 122.  
Beamtengefeß 3.  
Bergbau, D. A. 121; N. G. 95, 96; Ch. 144.  
Bergbehörde, D. A. 36.  
Bergpolizei, D. A. 69.  
Bergwesen, D. A. 2, 26, 36.  
Besatzung von Kiautschou 181, 195, 206.  
Bezirkseinteilung, D. A. 61, 66, 87, 94; F. 65, 66, 68, 93.  
Bezirkskommando, S. W. A. 144.  
Bibliothek, Ch. 182.  
Bienenwachs, D. A. 42, 43.  
Bungalohäuser 63.

### C.

China, Vertrag mit 163.  
Chinesen, Ch. 191, 200, 206.  
Civilbeamte, D. A. 39.  
Civilgemeinde, Ch. 188.

### D.

Dar-es-Salam, D. A. 56, 84, 115.  
Deutsch-Ostafrika-Guinea-Handels- und Plantagen-Gesellschaft 45.  
Dhauschiffahrt, D. A. 48.  
Dienstpflicht, Ch. 195.  
Dienstreisen, D. A. 68.  
Dienstiegel, Ch. 187.  
Dienstvorschrift, Ch. 171.

### E.

Eheschließung 150, 155.  
Ehrenbezeugungen 149.

Ehrengerichte, Ch. 160.  
Einfuhrzölle, D. A. 13, 27.  
Eingaben, D. A. 79.  
Eingeborene 92, 158; D. A. 10, 38, 44, 59, 60, 122, 149.  
Eingeborene, S. W. A. 24.  
Eingeborene, S. W. A. 42, 123; M. J. 45.  
Eingeborene, F. 132; N. G. 56; Ch. 165, 191, 206.  
Eisenbahnen, S. W. A. 125.  
Erbchaftssteuer, D. A. 5.  
Erziehungsschreiben, gerichtliche 64.  
Erwerbsgesellschaften 123.

### F.

Firmenabgabe, F. 85.  
Flaggenrecht 71.  
Fleischschau, D. A. 56, 57.  
Forstwesen, D. A. 3.  
Freiwillige, Ch. 185.

### G.

Gemeindevertretung, Ch. 188.  
Gerichte, Ch. 167.  
Gerichtlicher Verkehr 64.  
Gerichtsbarkheit, S. W. A. 24.  
Gesellschaften, K. 29, 48; D. A. 45.  
Gesundheitspflege auf Schiffen 100.  
Gewerbesteuer, D. A. 39.  
Gouvernementsboote, D. A. 118.  
Gouverneur von Kiautschou, Rang u. 161, 162.  
Grundbesitz, S. W. A. 70.  
Grundbücher, S. W. A. 25.  
Grunderwerb 3; S. W. A. 25.  
Grundstücke 120.

### H.

Hafenordnung, Ch. 189, 203.  
Handel, F. 85.  
Handel mit Wachs, D. A. 42, 43.  
Handelsfreiheit, S. 148.  
Handels-gewerbesteuer, F. 85.  
Handelsmonopole, D. A. 79.  
Handelsregister, D. A. 61, 122.  
Handelsstatistik 158, N. G. 119.  
Häuserbau 63.

Holzschlaggebühr, D. A. 54-56, 121.  
Hüttensteuer, D. A. 93.  
Hundesteuer, S. W. A. 9, D. A. 84.  
Hypothekewesen, S. W. A. 25.

**J.**

Jagdgesetz, D. A. 47.  
Jahresberichte 156 ff.  
Zumbengehente, D. A. 149.

**K.**

Kaffeeimport, K. 37.  
Kakao, K. 91.  
Karawanenstraßen, D. A. 149.  
Karolinen, N. G. 76, 80, 83.  
Kassenwesen, D. A. 5; Ch. 169, 184.  
Katasteramt, Ch. 195.  
Kete Kratschi, T. 68.  
Kiautschou-Bibliothek 182.  
Kiautschou, Verwaltung 160 ff.  
— Name 163.  
Kolonialbeamte 75.  
Kolonialgesellschaften 77.  
Kommunalbeamte, D. A. 68.  
Kommunalverbände 78.  
Konnoßemente 119.  
Konsulargerichtsbarkheit, N. G. 81.  
Konsulatsgebühren, S. 1.  
Krankheiten, D. A. 68.  
Kreditgewährung, S. W. A. 42; M. 3. 45;  
D. A. 120; S. W. A. 24.

**L.**

Landeshoheit, N. G. 91.  
Landespolizei-Verordnung, S. W. A. 95.

**M.**

Mahenge, D. A. 87.  
Marianen, N. G. 76, 80, 83.  
Maria-Theresia-Thaler, T. 65.  
Marineverwaltung, Ch. 160.  
Maß und Gewicht, D. A. 44; S. W. A.  
129.  
Melderegister, D. A. 125.  
Mikindani, D. A. 66.  
Milchverkehr, Ch. 201.  
Militärischer Rang, D. A. 37.  
Missionsberichte 158.  
Missionschulen 37.  
Mohorro, D. A. 95.  
Molme-Pflanzung, K. 48.  
Monopole, D. A. 79.  
Müllabfuhr Dar-es-Salam 115.

**N.**

Nachlässe 70.  
Nachlaßwesen, D. A. 59, 60.  
Neu-Guinea-Kompagnie 50, 91.  
Neutrale Zone, T. 131.

Nordwest-Kamerun (Gesellschaft) 133.  
— Statut 139.

**O.**

Obergericht, N. G. 87.  
Opium, Ch. 198.

**P.**

Palau, N. G. 76, 80, 83.  
Paratau, T. 65, 66, 68.  
Personenstand 67, 150, 155.  
Petroleumlagerung, Ch. 185.  
Pfandverträge, D. A. 39.  
Polizeistrafen, Ch. 200.  
Postagentur, Ch. 199.  
Post-Jahresberichte 157.

**Q.**

Quarantäneordnung, D. A. 38; N. G. 93.

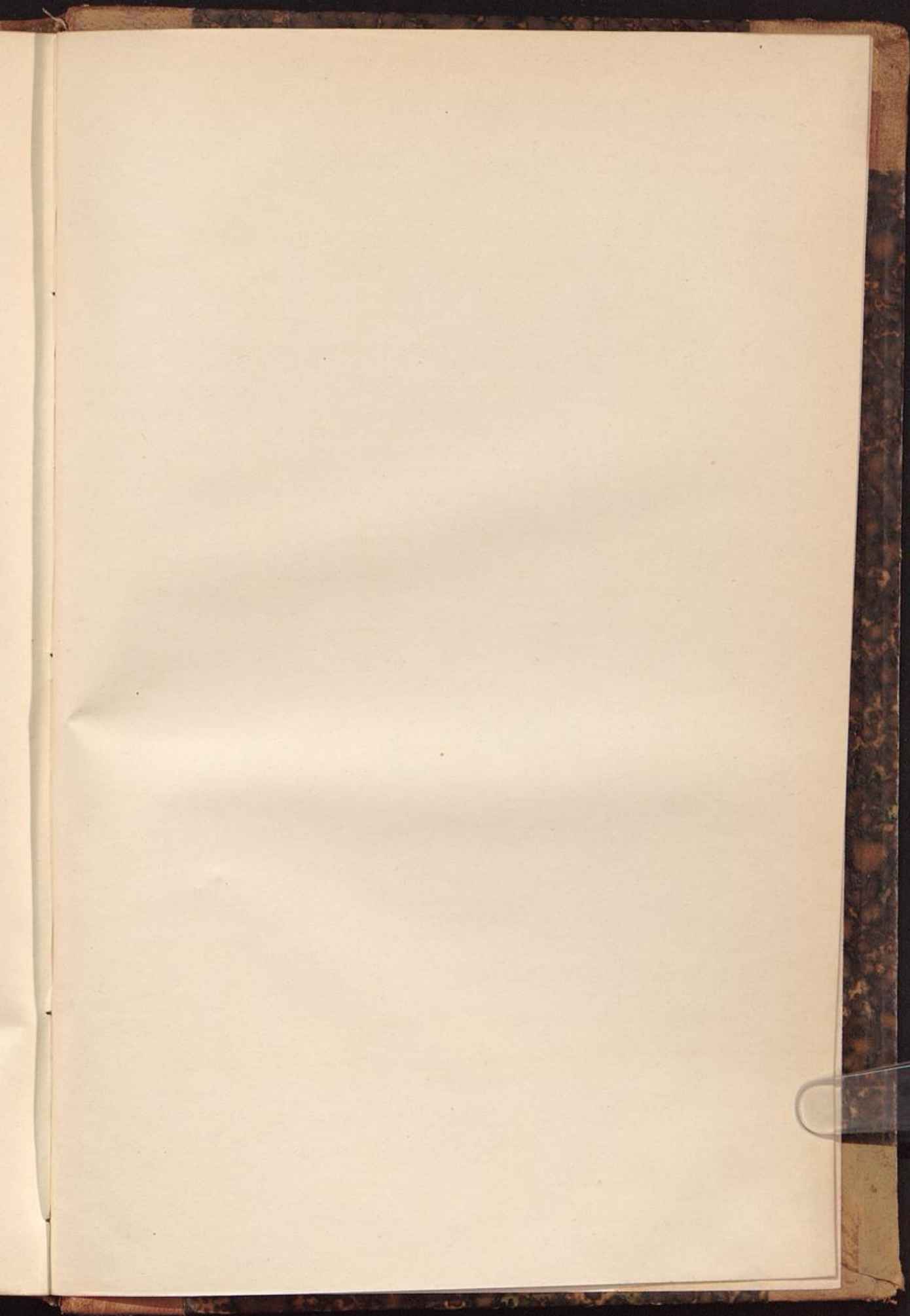
**R.**

Rechnungswesen, Ch. 169, 184, 188.  
Rechtsverhältnisse 77.  
— Kiautschou 165, 167; Ch. 191, 200, 206;  
N. G. 80, 83; S. W. A. 146.  
Rietfontein S. W. A. 70.  
Rinderpest, S. W. A. 59.  
Rufiji, D. A. 94, 95.

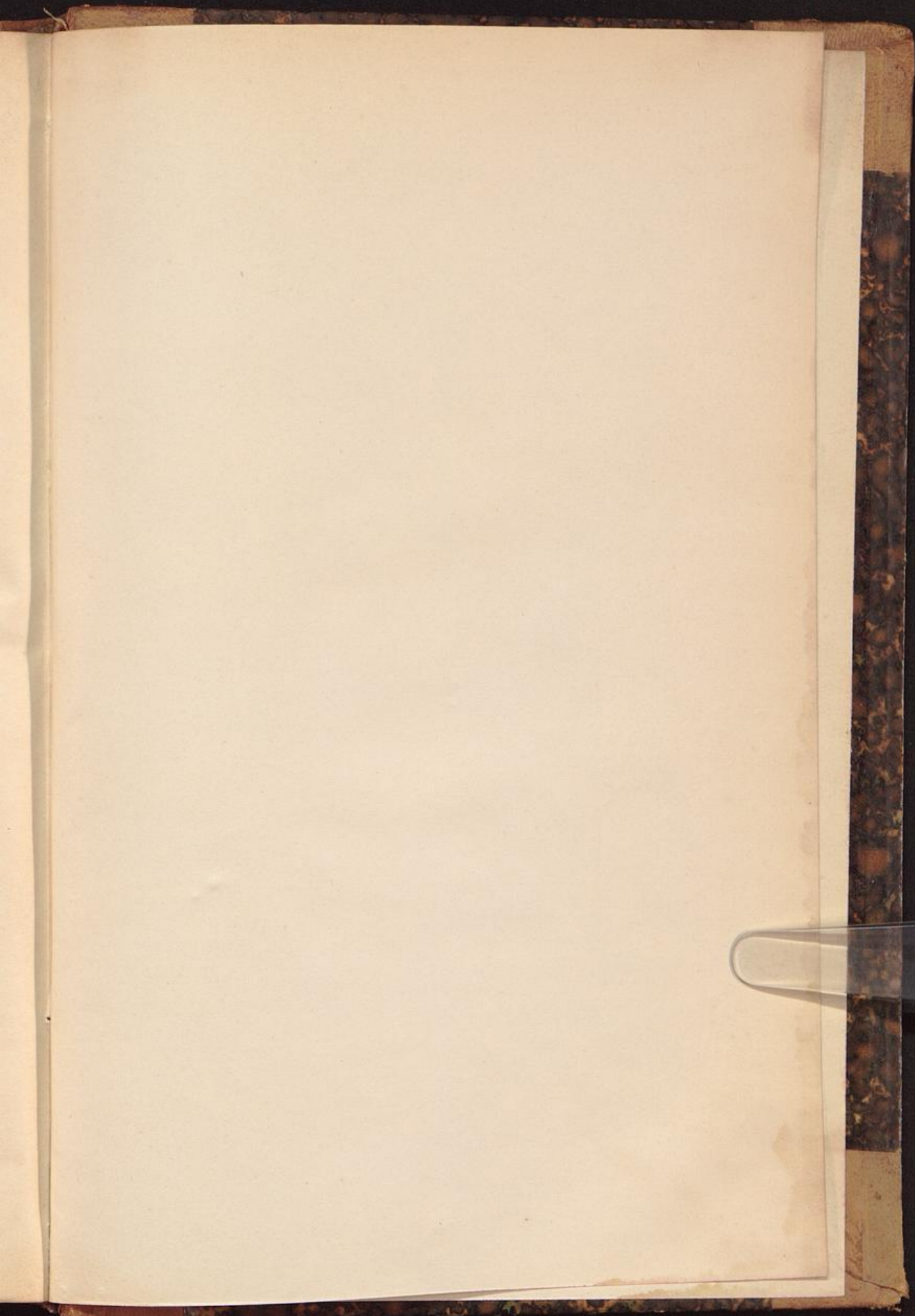
**S.**

Saadani, D. A. 61.  
Sammlungen 64.  
Samoa 129, 147.  
Sanitätspolizei, D. A. 38.  
Sanjanne-Mangu T. 66.  
Schadenersatzansprüche, S. 126.  
Schankgewerbe, D. A. 58.  
Schankkonzession, Ch. 195, 206.  
Schanksteuer, K. 117.  
Schantung Bergbau-Gesellschaft, Ch. 144.  
Schiffahrt 71, 100; D. A. 2, 38.  
Schiffsärzte 100.  
Schiffspapiere, D. A. 2.  
Schürfen, D. A. 69.  
Schürffreiheit, D. A. 2, 26.  
Schürfscheine, D. A. 121.  
Schuldklagen, D. A. 10.  
Schußprämien, D. A. 47.  
Schußgebiet Kiautschou 165.  
Schußtruppe, Bekleidung 142.  
Schußtruppe 149; S. W. A. 144; Ch. 160, 170  
bis 172, 206.  
Sendungen, dienstliche 119.  
Seuchen, D. A. 88; S. W. A. 89; N. G. 90.  
Sklaverei, D. A. 4.  
Solode, T. 65, 66, 68, 93.  
Spirituosen, K. 117; D. A. 58.  
Sprengungen, Ch. 185.  
Sprengstoffe, S. W. A. 27.  
Standesämter 67.  
Standesamtliche Befugnisse, N. G. 13;  
S. W. A. 13.

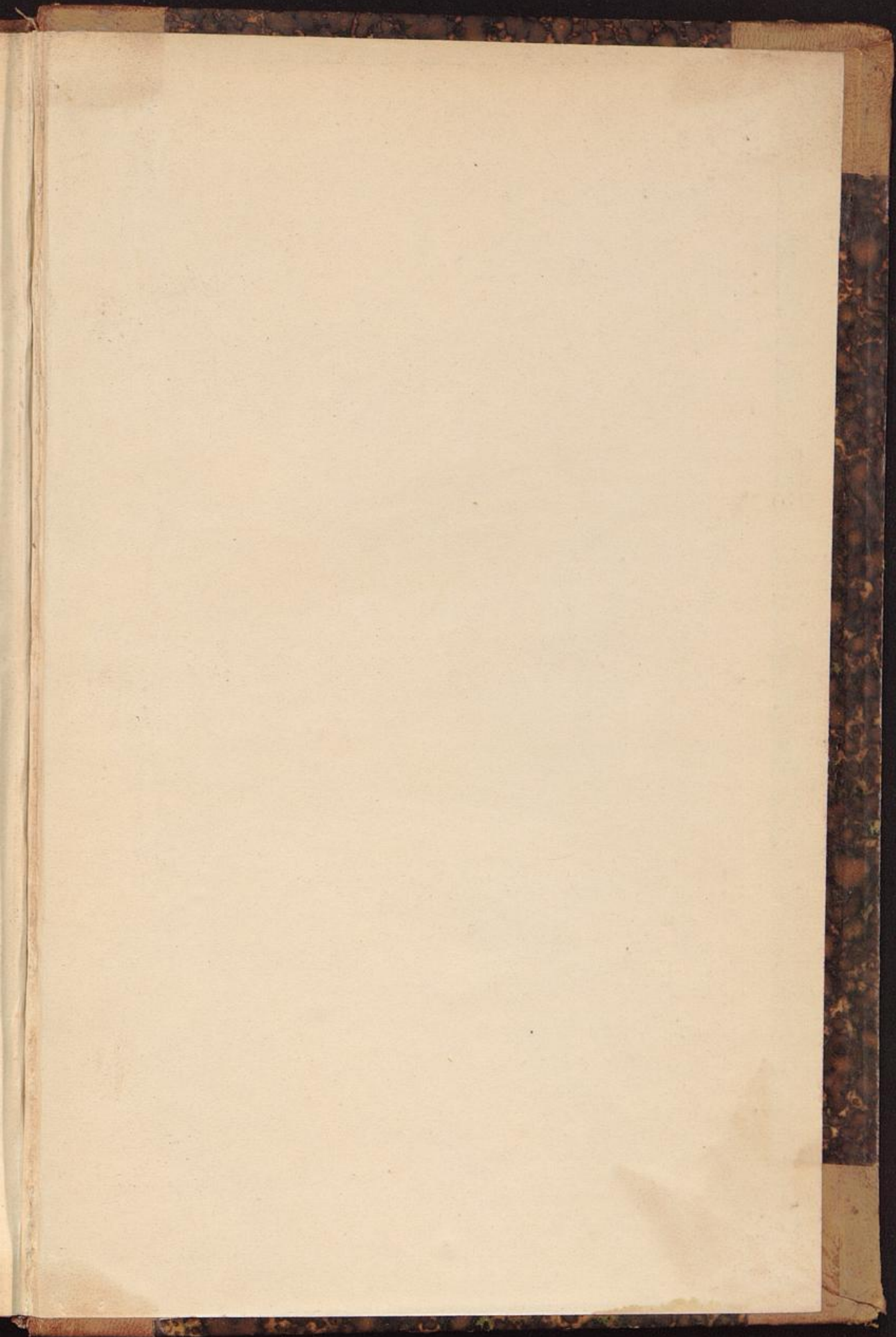














IX. C.  
2570.

Die deutsche  
Colonial-  
Gesetzgebung  
3. 4.

FG  
0613  
-3.4